J. can. Mss.
217 mm

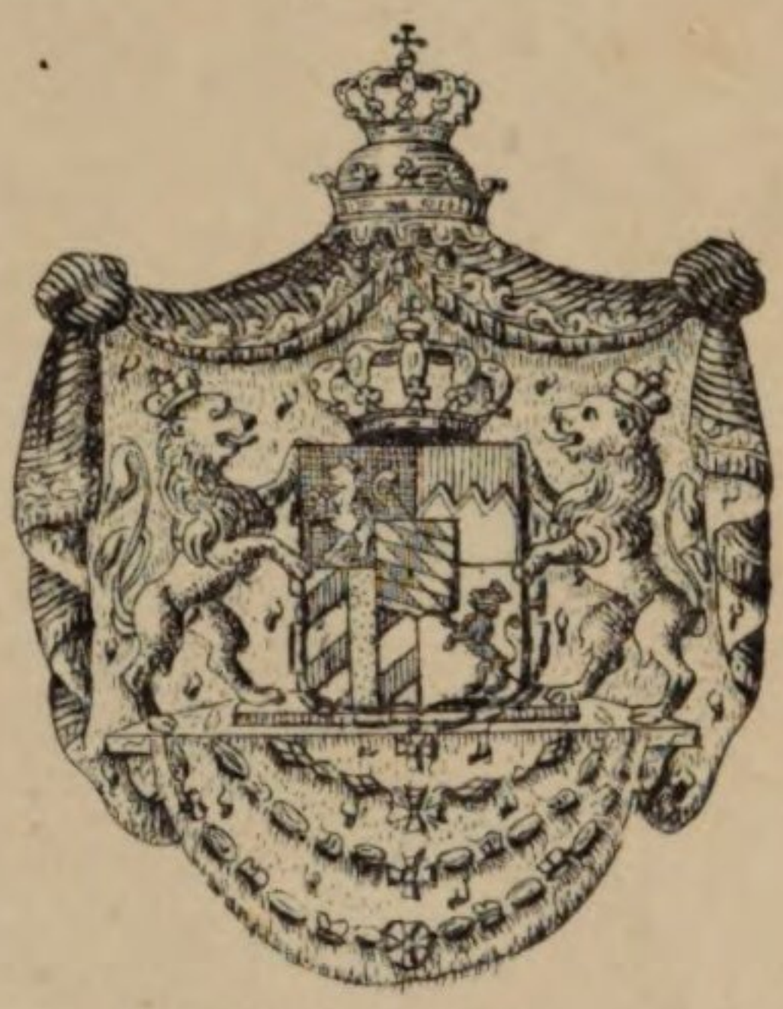

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Versuch

einer

oberlausitzischen Kirchenrechts

für

Predigtamts-Kandidaten

und

angehende Landgeistliche.

Görlitz,

bei C. G. Anton, 1796.

93

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ich weiß es gar wohl, daß dieser Versuch noch sehr unvollständig ist, auch daß er vielleicht hin und wieder einer Berichtigung bedarf. Aber ich schmeichle mir doch, nicht etwas ganz Unnützes unternommen zu haben, und finde meine Absicht schon erreicht, wenn sich geschicktere und in diesem Fache erfahrnere Männer, die auch einen nähern und offnern Zutritt zu den Kanzeleien und Archiven der Instantien haben, dadurch veranlaßt finden, etwas vollständigeres und besseres zu liefern, oder wenigstens Berichtigungen, die ich stets dankvoll annehmen werde, mir an die Hand zu geben. Nur erwarte ich Gründe und bescheidene Belehrung, um so mehr, da ich in diesem Fache nichts vorgearbeitet fand, und dieser Versuch der erste in seiner Art ist. Daß aber ein Handbuch dieses Inhalts Bedürfniß für einen angehenden oberlausitzischen Prediger sei, setzt seine Lage ausser Zweifel. Wie wenig hat er Gelegenheit, das Abweichende unsrer Verfassung von der kursächsischen kennen zu lernen! Wo sind die Schriften, die er zu Rathe ziehen kan? Wie leicht kan er daher verstossen, und aus Mangel an Kenntniß unsrer Verfassung in die unangenehmsten Streitigkeiten verwickelt werden! Der kursächsische Geistliche darf nur bei seinem Superintendent um Belehrung bitten, oder die kursächsische Kirchenordnung und die Lehrbücher des sächsischen Kirchenrechts nachschlagen, wenn ihm

seine Kenntniß nicht mehr sichrer Wegweiser ist; aber an wen wendet sich der Oberlausitzer? an seinen Kollator? oder an seine Amtsbrüder? Da würde er sich Blössen geben, und oft noch weniger erfahren, als er selbst weiß — oder an die Rechtsgelehrten? — auch da ist oft wenig Trost zu finden, und die Verschiedenheit ihrer Meinungen macht die Verlegenheit nur noch grösser. — Oder an seine Instanz? — ie ia! aber pro parata pecunia, und da wird man des Fragens bald müde.

Ich habe daher in gegenwärtiger Schrift einen Leitfaden geben wollen, den ich für kein vollständiges System ausgebe, sondern für den lausitzer Kandidaten als einen Anhang des so beliebten Kunzischen Kirchen-Rechts angesehen wissen will. Ich hoffe, man wird nach demselben auch die hier eben nicht allemal berührten Fälle beurtheilen, und sicher darinnen gehen lernen, um aller Verantwortung überhoben zu seyn.

Indeß habe ich bei diesem Versuche nur eigentlich denjenigen Theil der oberlausitzischen Geistlichkeit vor Augen gehabt, welche als Landgeistliche unter den kurfürstlichen Aemtern Budissin und Görlitz stehen; wenigstens ist da, wo von dem Verhältniß des Predigers gegen den Kirchenpatron die Rede ist, nur vorzüglich auf diese Rücksicht genommen. Denn wo der Kollator zugleich des Pfarrers erste Instanz ist, wie in den Sechsstädten, in den vier Standesherrschaften, auch in dem Städtchen Pulßnitz, oder wo er ein Konsistorium oder einen Superintendent vor sich hat, wie in der Herrschaft Mußka, da leidet freilich das Gesagte in vielen Stücken seine Abänderung; aber im übrigen dürfte es wohl ziemlich auf das Ganze unsrer Provinz anwendbar seyn. Doch habe ich nicht alles gesagt, was über das Kirchenrecht gesagt werden könnte. Mir ist es eigentlich darum zu thun gewesen, das Abweichende unserer

serer Verfassung darzustellen. Das übrige habe ich oft als bekannt übergangen, und ich verweise in dem, was allgemein angenommen ist, auf den Deyling der Küstnerischen Ausgabe, auf Kunzes, Keeses und Hommels kursächsisches Kirchenrecht, an das sich jeder Geistliche nur halten darf, ohne besorgt zu seyn, daß er fehl gehen könne. Denn dieses sowohl als das Jus canonicum hat man immer in den lausitzischen Instanzen als jus subsidiarium gelten lassen. Warum hätte ich aber diese erst ausschreiben, und das, worinnen sich alle protestantische Kirchenverfassungen gleich sind, hier wiederholen sollen? Indeß habe ich auch manches Bekannte gesagt, theils für den Anfänger, theils für den Leser im Auslande, welcher sich mit unsrer Verfassung bekannt machen will. Besonders, da die wenigsten unsrer Geistlichen das oberlausitzische Kollektionswerk sich anschaffen können: so habe ich die in unsrer Provinz publicirten landesherrlichen Edikte und oberamtlichen Patente, in so weit sie etwas in Kirchensachen in der Oberlausitz verfügen, an dem gehörigen Orte jedesmal getreu und wörtlich excerpiret, (und es wird meiner Aufmerksamkeit nicht leicht eins entgangen seyn) um ihnen dadurch das Kollektionswerk entbehrlich zu machen. In Fällen aber, wo amtliche oder oberamtliche Decisa ergangen, habe ich öfters, wenn sie auch gleich nichts abweichendes vom allgemeinen Kirchenrechte enthalten, wo mir aber dießfalls gangbare Vorurtheile bekannt waren, sie zum Beweise ihrer Konformität mit den kursächsischen wörtlich inserirt, und das Geschrei widerlegt, nach welchem man nichts von der sächsischen Kirchenordnung hören will, sondern nur immer von oberlausitzischer Verfassung und Observanz — ohne Verstand und am unrechten Orte redet; und doch wurde durch eine in die Provinz ergangene General-Oberamts-Intimation Ao. 1727. allen Kirchen der Oberlausitz anbefohlen, des

Carpzovs Jurisprudentiam ecclesiasticam anzukaufen, damit die Prediger in schweren Fällen sich daraus Raths erholen könnten. Ein Beweis, daß das Oberamt die vaterländischen Rechte nicht für die Lausitz für so fremd ansiehet, als viele Kollatores, auch wohl ihre Gerichtshalter zum Theil sie ansehen wollen!

Kömmt also dem Prediger ein zweifelhafter Fall vor: so frage er zuerst das statutarische Recht, oder die zu Recht beständige Observanz des Orts und bei seiner Kirche, dann suche er seine Zurechtweisung in den landesherrlichen in die Oberlausitz ergangenen Edikten und Oberamts-Patenten; in der oberlausitzischen Verfassung, in so weit sie wohlhergebracht und ausser allem Zweifel stehet; ferner in allgemein angenommenen, beständigen und überdieß wohl noch von den Aemtern bestätigten Observanzen. Schweigen aber auch diese Quellen der Belehrung gänzlich: dann nehme er seine Zuflucht zu den vaterländischen Kirchengesetzen, und höre auf deren Entscheidung; gewiß dann wird er nicht fehlen, und auf diesen Fall wird man die sächsische Kirchenordnung gelten lassen müssen, so sehr man sich auch dagegen sträubt.

Noch eine Frage: Befinden sich die Geistlichen in der Oberlausitz unter ihren Instanzen, oder die in Kursachsen unter den Konsistorien und Superintendenten besser? Freilich scheint die Konsistorialverfassung für der oberlausitzischen manches Gute voraus zu haben. Dort wird mehreres brevi manu abgethan, und gleich durch Konsistorialverordnungen entschieden; hier mehr die Sachen auf den Weg Rechtens eingeleitet, und den Juristenfakultäten zum Versprechen übergeben. So würde z. B. ein Konsistorium die eben nicht schwierig scheinende Frage: ob bei Erweiterung eines Kirchhofs die Gräserei des neuen hinzugekommenen Stücks dem nunmehro zustehe, welcher bisher die Gräserei des alten

ten Kirchhofs gehabt? durch ein einziges Rescript entscheiden; wie sich auch wirklich ein solches Konsistorial-Decisum im Deyling in der Küstnerischen Ausgabe findet. Hingegen in der Lausitz wurde neuerlich dieser Fall, der nur ein jährliches Lucrum von 2, 3 Rthlr. concernirte, durch zwo eingeholte Rechtssprüche, die den Partheien einen Aufwand von mehrern 40 Rthlrn. machte, decidiret. Auch ist mir ein Fall bekannt, daß Akten, die in verschiedenen Prozeßsachen eines Predigers ergingen, die aber gar keine eigentliche theologische Fragen enthielten, an eine Juristenfakultät und an ein Konsistorium zugleich verschickt, und dadurch ungeheure Kosten — nur an 60 Rthlr. Versendungsgebühren — verursacht wurden; ein Fall, der zwar ein seltener, vielleicht der einzige war, ja nicht einmal bei auf den Hals gefangenen Missethätern eintritt. Ueberhaupt war in dem letztern Falle etwas ausserordentliches. Denn nach dem Apparat zu urtheilen, den man hier nicht anders, als ob es Tod und Leben beträfe, machte: (die Akten wurden nach 17 eidlich abgehörten Zeugen in Kisten versendet, und jedes Blatt, worauf des Predigers Name nur vorkam, den Akten beigelegt, so daß die Postspesen nur gegen 10 Rtlr. betrugen) hätte man schwören müssen, daß Remotion das wenigste sei, was dem Prediger zugeschnitten würde; allein es ging auch hier, wie mehrmals: Parturiunt montes — das Final war nichts — als — Verweis und Kosten — und das noch nur durch Hülfe eidlustiger Zeugen.

Ferner: die Konsistoria wachen mehr über die Rechte der Kirche und der Geistlichkeit, weil dieß der einzige Gegenstand ihrer Geschäfte ist; und der Superintendent kan durch seine Dazwischenkunft vielen Anmassungen, Mißverständnissen und Streitigkeiten zwischen den Kollatoren, Pfarrern und Gemeinden vorbeugen. Die oberlausitzischen Instanzen thun dießfalls

nichts ex officio, sondern verfügen bei ihren vielen andern Geschäften nur dann erst, wenn etwas bei ihnen angebracht wird. Und an einem Vermittler, wie es der Superintendent seyn kan, fehlt es dem oberlausitzischen Prediger ganz. Da ist niemand, der für ihn das Wort führt, und sich seiner annimmt. Ist sein Kollator ohne Kenntniß und herrschsüchtig, kennt er kein anderes Recht, als das Konvenienzrecht, scheut er kein Geld, und weiß er alle gangbare Triebfedern in Bewegung zu setzen, um seinen Willen geltend zu machen; ist der Pfarrer anderer Seits Inhaber einer dürftigen oder nur mittelmäßigen Pfründe, ist er Ehemann und Vater mehrerer Kinder: so bleibt ihm oft nichts übrig, will er nicht, daß der gnädige Herr Patron am Ende seine Kirchkinder selbst gegen ihn excitire, als sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, und seinen Nacken unter das Joch zu beugen, womit ihn sein gnädiger Kollator zu belasten drohet. Denn will er sein Befugniß verfechten, so weiß ihn sein Gegner bei dem so schleichenden und kostspieligen Gange der Justiz oft ein halbes Menschenalter hindurch, und unter einem Aufwande von mehrern hundert Thalern hinzuhalten, ehe eine einzige juristische Wahrheit eruirt, und sein Befugniß für allen Beeinträchtigungen sicher gestellt wird. Nun weiß er zwar eine oder ein paar Wahrheiten mehr, und ist für einem Angrif en fronte sicher; aber noch hat er vielleicht den Rücken nicht frei, oder hinlänglich seine Flanken gedeckt; das ist, mit andern Worten: noch ist er für der Chicane seines ungnädigen Patrons nicht genugsam gesichert, sondern muß bei ieder Gelegenheit hämische Anfälle fürchten und fühlen, und sich dabei noch als einen Zänker verschreien lassen. Will er nun bei ieder Zunöthigung den theuern Schutz der Gesetze suchen, so läuft er Gefahr, indem er sich die Zudringlich-

keiten

keiten seines Patrons vom Halse schaft, sich in Sorgen der Armuth und vieler Schulden zu stürzen.

So sind ferner auch die Grundsätze in der Lausitz in vielen Dingen laxer, als in den Konsistorien. Wie facil z. B. sind unsre Instanzen in Dispensationen, wenn die Parochianen um den Beichtstuhl eines auswärtigen Pfarrers anzuchen! und wie weit mehrern Chicanen ist der Pastor alsdenn von seinen Parochianen ausgesetzt, wenn dieser Parochial-Nexus getrennt ist! Da hingegen in Kursachsen nur höchstselten, und um wichtiger Ursachen willen, und sonst nie dergleichen Trennungen gestattet, aber auch dadurch langen Fehden zuvorgekommen wird.

In Kursachsen kan der Prediger in Absicht der Aufrechthaltung der Kirchenzucht, des äusserlichen in der Religion, im Gottesdienst und guter Sitten oft mehr Unterstützung finden, als in der Oberlausitz. Giebt es Sakramentsverächter, Gotteslästerer, Religionsspötter, Sabbathsschänder, die mit Saufen und Spielen an Sonn- und Festtagen bis an frühen Morgen alle gute Wirkungen des Gottesdienstes vernichten: so kan der Prediger zur Steuer solchen Unfugs seinen Superintendenten in subsidium requiriren. Dieser interponirt dann sein Ansehen bei solchen Menschen, oder wohl bei der Ortsobrigkeit selbst, und solche Lasterhafte werden doch wenigstens schüchtern gemacht. Der lausitzische Prediger kan sich dießfalls nur zuerst an die Ortsherrschaft verwenden. Aber wie wenig findet er da manchmal Gehör! Zuweilen sind dem Gutsherrn die Klagen über Verachtung des Gottesdienstes und des Abendmals unangenehm, weil letztere vielleicht ihm selbst nicht interessante Gegenstände sind; oder kommt bei den Klagen über sonntägliche Schwelgereien das herrschaftliche Bier-Interesse mit ins Spiel, so stöhrt er vollends in

ein Wespennest, und muß, wil er die Herrschaft nicht selbst gegen sich erregen, alles seinen Gang gehen lassen.

Indeß hat die lausitzische Verfassung auch ihre vortheilhafte Seite. Man hält hier nicht, wie in den Konsistorien, mit solcher Steifheit übers Alte und hergebrachte Observanzen. Es kan leichter manches Gute eingeführt werden, als in Kursachsen. Theils ignoriren es die Instanzen, theils hält ihre Einwilligung nicht schwer, wenn sie in dem gehörigen Wege gesucht wird. So deferirte das Oberamt sogleich dem Gesuche der Geistlichkeit und der Kirchfahrt zu Bernstadt, als sie die Einführung der allgemeinen Beichte nachsuchte. Auch kan der Prediger manches Gute nach und nach und in der Stille einführen, und das Bessere an die Stelle des Schlechtern setzen, oder wenn es wichtigere Sachen sind, im Einverständniß mit dem Kollator es bewirken, da in Kursachsen nicht einmal der Superintendent Erlaubniß ertheilen kan, sondern alles beim Konsistorio gesucht werden muß, und wohl noch nichts erhalten wird.

Der oberlausitzische Pfarrer ist ferner keinen Visitationen unterworfen. Nie wird über ihn in allen den Fällen Untersuchung gehalten, oder darnach gefragt, wozu die Visitationsartikel den Superintendent berechtigen, sondern Kontraventionen bleiben den Kollatoren und den Gemeinden bei den Instanzen anzuzeigen überlassen; ohne daß man deswegen behaupten könnte, daß mehrere Ungebührnisse unter der Geistlichkeit der Lausitz vorkämen, als sie in Kursachsen statt finden.

Selbst Fehler im Amte werden, wenn nicht etwa besondre Verhältnisse eintreten, nicht so scharf gerügt, wenn sie mehr ein Versehen als malum animum zum Grunde haben, da hingegen in Konsistorien sie mehr nach Grundsätzen des kanonischen Rechtes zuweilen beurtheilet und bestraft werden.

Ist

Ist der oberlausitzische Kollator ein gutdenkender Mann, und kennt er genau die Grenzlinien seiner Rechte: so kan die Lage des Pfarrers nicht wünschenwerther seyn. Er kan alles in der Nähe und mündlich mit ihm abmachen — und z. E. durch eine bloße Konferenz mit ihm das Nöthige in seiner Pfarrwohnung gebaut und reparirt erhalten, ohne erst an einen Superintendenten berichten zu müssen, und von dem wieder ans Konsistorium Bericht erstatten zu lassen. Ueberhaupt ist hier der Pfarrer des ewigen Berichterstattens an den Superintendent — da es keinen giebt — überhoben.

Vieles bleibt seinem eigenen Ermessen überlassen, wo der kursächsische Pfarrer erst anfragen muß. Und auch da, wo dieser nach eigner Einsicht handeln kan, ist er, wenn sein Superintendent ein selbstsüchtiger, eigennütziger und stolzer Mann ist, immer in Gefahr, eine reformatoriam zu erhalten. So wollte vor einiger Zeit ein Prediger einen unwissenden Knaben noch nicht unter die Katechumenen aufnehmen. Der Vater des Knabens lief sogleich zum Superintendent, verklagte den Pfarrer, und begleitete sein Gesuch mit einem Topf Butter. Der Superintendent examinirte den Knaben, und fand ihn nun gar nicht so unwissend, wie der Pfarrer; vielmehr beschied er letztern, den Knaben zu admittiren. Ein solcher Fall kan in der Lausitz gar nicht vorkommen.

Endlich da in unsern Instanzen alles schriftlich angebracht werden muß: so hat dieser Umstand das Gute, daß die Parochianen nicht um ieder Kleinigkeit willen ihren Pfarrer so leicht belangen. Darüber aber hört man in Kursachsen vielfältige Klagen. Nur neuerlich liefen die Bauern eines Dorfs in Thüringen zum Superintendent, und beschwerten sich, daß ihr Pastor das Zeichen des Kreuzes zu klein mache. Wenn auch dieß nur Zunöthigungen sind, und als solche abgewiesen wer-

den,

den, so machen sie doch dem Pfarrer Unruhe und Verdruß. Soll aber der Bauer erst einen Advokaten bezahlen, um solche Dinge bei der Behörde anzubringen: so besinnt er sichs erst, und — unterläßt es.

Oft ziehen auch die Superintendenten durch die Schulmeister und andre Personen Nachrichten aus ihrer untergebenen Pfarrer Häuser ein, welches oft in Klatschereien ausartet, und woraus mannigfaltige Unannehmlichkeiten für den Pfarrer erwachsen. Mancher Superintendent versteht auch die Kunst, sich seine untergebenen Pfarrer kontribuabel zu machen. Kommt er zur Kirchenvisitation — und soll sie ohne Wischer ablaufen: so muß sich der Pfarrer einer Art von Fouragirung unterwerfen, und seinen Herrn Ephorus bei der Rückreise von der Kirchenvisitation mit einem so ansehnlichen Kontrebande von Naturalien betrachten, als manchmal eine General-Accise-Visitation nicht abwirft. Dergleichen Plackereien kennt der oberlausitzische Pfarrer nicht, und für alle diese Inkonvenienzien ist er gesichert.

Und so hat denn unsre Verfassung auch ihr Gutes, wenn wir sie recht zu gebrauchen wissen. Dazu soll denn diese Anleitung mitwirken helfen, und ich werde mich freuen, wenn dieser Zweck nicht ganz verfehlt seyn sollte.

Ein-

Einleitung.

Von der oberlausitzischen Kirchenverfassung, und den geistlichen Instanzen überhaupt.

§. 1.

Wir lassen uns hier auf die Geschichte der geistlichen Jurisdiktion in der Oberlausitz, oder auf die Erzählung, wie die gegenwärtige kirchliche Verfassung entstanden, oder sonst gewesen, nicht ein: sondern unsre Absicht ist, die Sachen, wie sie gegenwärtig stehen, mit möglichster Genauigkeit darzustellen, und dem Unkundigen ein getreues Bild davon zu entwerfen.

§. 2.

Das Oberamt hat keine geistliche Jurisdiction über die Katholiken.

Es ist bekannt, daß es in der Oberlausitz nur zweierlei Religionsverwandte giebt, nemlich Katholicken und evangelisch Lutherische, an welche sich die Brüdergemeinden zu Herrenhuth, Niesky und Klein-Welke anschliessen. Ueber erstere hat der Dekanus und das Kapitul zu Budißin die geistliche Gerichtsbarkeit, und das Oberamt darf keine Eingriffe darein wagen. Denn so heißt es in einem kurfürstlichen Rescripte vom 11. Mai 1782. an den Herrn Oberamtsverwalter S. in B., die Streitigkeiten zwischen dem Rath und

Dom-

Domkapitel betreffend. „Wir lassen es bei der „dem Dekano und Kapitul zuständigen Administratione in Spiritualibus und Iurisdictione inter Catholicos noch fernerhin unabgeändert „bewenden. Solchemnach habt ihr in Ehe- und „andern geistlichen Sachen Unserer katholischen „Unterthanen in der Oberlausitz, Euch einer Appellationsinstanz nicht anzunehmen." Doch sind die katholischen Geistlichen laut königl. Rescript vom 8. Jan. 1732. in causis realibus den Aemtern unterworfen.

§. 3.

Der Katholiken gleiche Rechte mit den Evangelischen.

Die Katholicken haben auch mit den Evangelischen gleiche Rechte. Zwar ist in neuern Zeiten viel darüber gestritten worden, aber die Entscheidung vom Hofe endlich nach obangezogenem Rescripte unterm 11. Mai 1782. dahin ausgefallen: „Daß die Rechte der Katholischen und „Evangelischen in der Oberlausitz nach dem Tra„ditionsrezesse von 1635. beurtheilt werden mü„sten. Da nun vor Ertheilung des Majestäts„Briefes Kaisers Rudolphi II. die katholische „Religion, als die herrschende in der Oberlausitz, „alle Rechte ohne Einschränkung gehabt, und die „evangelische Religion durch den Majestäts-Brief „blos in diese Rechte aufgenommen worden: so „folget aus allem diesen, daß unter beiden Re„ligions-Theilen eine vollkommene Gleichheit „statt finde, und desfalls, was den Augsburgi„schen Konfessionsverwandten frei stehe, auch „von den Katholischen könne gethan, erlangt und „besessen werden, dergestalt, daß keiner von bei„den Religionen ausschliessende Rechte gegen die „andere zukommen. Treten aber hier und da

„beson-

„besondere Umstände ein, die eine Ausnahme von „dieser sonst durchgängigen Religionsgleichheit „veranlassen, und einzelne ausschliessende Befug„nisse eines und des andern Religionstheiles be„gründen mögen: so müsten dergleichen aus„schlieſſende Rechte nicht nur gehörig erwiesen „werden, sondern auch vor der Tradition des „Marggrafthums Oberlausitz erlangt worden „seyn, immaßen alle seitdem vorgefallene Ver„änderungen, als im Traditionsrezesse verbo„tene Neuerungen zu betrachten sind. — Mit„hin ist der Rath zu B. dahin, daß er den ka„tholischen Religionsverwandten das Bürger„und Meisterrecht nicht zu versagen habe, ge„messend anzuweisen. Da aber auch überhaupt „beide Religionstheile durchgängig gleiche Rech„te haben, und zur Zeit der Tradition kein Ge„setz vorhanden gewesen, welches die Katholi„schen von irgend einem Grundbesitze ausgeschlos„sen hätte: so läßt sich einiger rechtliche Grund „nicht ausfündig machen, warum in den übrigen „oberlausitzischen Städten, denen Katholischen „das Bürgerrecht, oder auch hinwiederum in de„nen blos aus katholischen Einwohnern bestehen„den oberlausitzischen Orten der Besitz von „Grundstücken, denen Augsburgischen Konfessi„onsverwandten verweigert werden wollte. Ihr „werdet dannenhero, sowohl bei der Stadt L. „wegen der den katholischen Religionsverwandten „streitig gemachten Zulassung zum Bürgerrechte, „Besitze von Grundstücken, und Treibung bür„gerlichen Nahrung daselbst, als an andern Or„ten die vorkommende Streitigkeiten zu entschei„den wissen.“ Und weiter hin heißt es noch„mals: „Uebrigens muß der Traditionsrezeß, als

„die

„die Grundregel bei allem, was die Verfassung „dieser Provinz betrift, angesehen werden. Nach „dessen klaren Innhalte werden jedem Religions„theile die schon besitzenden Rechte, ohne zu be„stimmen, worinn sie bestanden, und ob ein Theil „mehr Recht habe als der andere, versichert, und „es kömmt daher lediglich auf die Erörterung an, „in welchem Zustande sich diese Rechte zur Zeit „der Tradition befunden haben."

Die Stelle aus dem Traditionsrezesse vom 30. Mai 1635. worauf sich dieses Rescript gründet, lautet also: „Auch versprechen Sr. kurfürst„liche Durchlaucht zu Sachsen in Religionssa„chen, was die katholische Religion und Augs„burgische ungeänderte Konfession betrift, keine „Neuerung vorzunehmen, sondern beiderseits „Religionen zugethane geist- und weltliche Stän„de, und deren Unterthanen in beiden Marggraf„thümern Ober- und Niederlausitz, die Katholi„sche sowohl als die Augsburgische Konfessions„verwandten bei ihrer Religion, deren freien Ue„bungen, Kirchengebräuchen, Zeremonien, Rech„ten, Gerechtigkeiten, Haabe, Güthern, und „von denen Königen von Böhmen und Marg„grafen in Ober- und Niederlausitz erlangten, „auch sonst wohl hergebrachten Privilegiis und „Freiheiten, alten Herkommen und guten Ge„wohnheiten zu schützen und zu handhaben. Wel„ches bei jedesmaligem Regierungsantritt des „Landesherrn den Ständen und der Geistlichkeit „vom Principe aufs neue zugesichert wird."

§. 4.

Unsre Kirchenverfassung stehet

Was nun die geistliche Jurisdiktion über die evangelisch lutherischen betrift: so giebt es in unsrer

ser Provinz kein Konsistorium, keine Superintendenten, oder geistliche Inspektores, welche Visitationen anstellten; nur die Grafschaft Muska hat ein Konsistorium und einen Superintendenten, welches aber dem Oberamte in Budißin subordiniret, und jenes Appellationsinstanz ist. Auch stehen unsere kirchlichen Angelegenheiten nicht unter dem Oberkonsistorio oder dem Oberkirchenrath in Dresden; vielmehr ist aus dem geheimen Konsilio Anno 1773. an ersteres bei Gelegenheit, als es sich angemaßt, eine Dispensation für den A. Insp. St. zu L., die Erlassung des dreimaligen Aufgebothes betreffend, und welche 25 Rthlr. kostete, an den Pastor Primarius in L. auszufertigen, eine Note abgegeben worden, darinnen ihm dergleichen Eingriffe in die dem Oberamte zu Budißin zustehende Gerechtsame untersagt worden. Der Rath zu L. hatte zwar diese Dispensation nicht agnoscirt, noch dem Primarius auf dieselbe die Trauung des Innhabers gedachter Dispensation gestattet; auch hatte der P. S. zu W. an dem sich die Interessenten, nach der ihnen in L. verweigerten Trauung gewendet hatten, gleichfalls auf dieses Dispensationsdekret nicht attendiret, und sich dadurch zu deren Kopulation verleiten lassen; sondern die Verlobten mußten noch einmal Dispensation beim Oberamte einholen, ehe die Trauung vollzogen werden konnte.

nicht unter einem Konsistorio oder Oberkonsistorio.

Indeß wenn das geheimde Konsilium selbst das Oberkonsistorium requirirt, und ihm vi commissionis Auftrag ertheilet: so können auch oberlausitzische geistliche Angelegenheiten vor dasselbe gezogen werden. So mußten z. E. auf königl. Befehl Pastor Schäffer aus Görlitz vor dem

Oberkonsistorio persönlich erscheinen, und sich wegen religionswidriger Aeusserungen vernehmen und bescheiden lassen.

§. 5.

Der Dekanus hat keine geistliche Jurisdiktion über die Evangelischen.

Auch darf sich der Dekanus in Budißin keiner geistlichen Jurisdiktion über die Evangelischen anmaaßen. Er führt zwar den Titul: Administrator ecclesiasticus per utramque Lusatiam, und macht noch jezt auf die geistliche Gerichtsbarkeit über die Augsburgischen Religionsverwandten Ansprüche. Der Prozeß, der dißfalls zwischen den Landständen und dem Dekanus schwebt, wird auch jezt eifriger als jemals betrieben. Indeß bleibt es bis Austrag der Sache bei der gegenwärtigen Verfassung, laut des oben angezogenen kurfürstlichen Rescripts ans Oberamt vom 11. Mai 1782. worinnen es heißt:

„Was ad Gravamen XIV. und XXV. das von „dem Kapitul verlangte Ius Consistorii über unsre evangelische Unterthanen in der Oberlausitz „in höherer Instanz betrift: habt Ihr dasselbe „dahin zu bescheiden, wie ihm unbenommen blei„be, diejenigen Fälle, wo das Stift, unbeschadet Unseres Iuris summi circa Sacra, einige Iura Consistorialia ausgeübet, anzuzeigen. Immittelst aber mag ihm sothanes Ius Consistorii „über Evangelicos nicht eingeräumt werden. „Vielmehr lassen wir es bei der hergebrachten „Verfassung, vermöge deren Ihr, in behöriger „Subordination gegen Unser geheimes Konsilium, in causis ecclesiasticis der Augsburgischen „Konfessionsverwandten, Unser landesherrliches „Ius summum circa Sacra, wie auch die geistliche Gerichtsbarkeit, in so ferne nicht die mit

„dem

„dem Iure patronatus versehene Stände in An-
„sehung der leztern ein und das andere in erster
„Instanz hervorgebracht haben, ausgeübet, noch
„fernerhin unabgeändert bewenden. Wogegen
„das Kapitul anzuweisen ist, in Fällen, wenn
„in geistlichen Sachen evangelischer Unterthanen,
„die dem Kapitul als Grundherrn und Patrono
„unterworfen sind, mithin vor selbigem, gleich
„als vor einer evangelischen Grundherrschaft
„Recht nehmen müssen, das Remedium Appel-
„lationis eingewendet wird, jedesmal an Euch
„behörig Bericht zu erstatten u. s. w.“ Doch
ist es eine Merkwürdigkeit, daß das Kapitul
nach einem alten Herkommen, das besondere
Recht hat, daß sich die zwei oder drei Kandida-
ten lutherischer Religion, welche jedesmal zur
Pfarre in Cottmarsdorf im Vorschlage sind, und
welche übrigens der Pastor Primarius in Löbau
als Kollator, mit Zuziehung des Magistrats ver-
giebt, von seinen Kapitularen über die Augsbur-
gische Konfession examiniren lassen müssen, weil
das Filialdorf Cunnersdorf das Kapitul zur Herr-
schaft hat.

§. 6.

Das Ober-amt hat die geistliche Gerichtsbar-keit in der Lausitz.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist daher in un-
srer Provinz ganz der weltlichen Obrigkeit zustän-
dig, und zwar stehet sie über die Augsburgischen
Konfessionsverwandten dem Oberamte zu. Dieß
erhellet nicht nur aus dem im vorigen §. 5. ange-
führten kurfürstlichen Rescripte, sondern auch
schon aus einem königlichem Rescripte ans Ober-
amt d. d. Dresden am 28. Oct. 1709. wo es
heißt: „Im übrigen ist durchgehends genaue
„Obsicht zu halten, daß von den Patronis sich

„ein mehreres, als was Iura Patronatus mit sich „bringen, nicht angemaßet, die Iura Episcopalia „aber, und die dazu gehörige Iurisdictio ecclesi„astica, welche leztre wir durch das Oberamt in „der Oberlausitz exerciren, allenthalben frei und „ungekränkt erhalten werde; immaßen nicht nur „allein allem Eingrif sofort mit Straf-Præceptis „und deren Exekution zu begegnen, sondern auch „bei vorfallender Wichtigkeit der Sachen schleu„nigst Bericht jedesmal anhero zu erstatten ist u. „s. w." — Eben so erließ der Landvoigt Callenberg unterm 10. Jan. 1660. ein Patent an die oberlausitzische lutherische Geistlichkeit des Innhalts: „Daß sie sich nirgends anders, als „vor die kurfürstlichen Aemter gestellen solle."

§. 7.

Auch das Amt Görlitz die Sechsstädte und Standesherrschaften

Gleichwohl ist das Amt Görlitz, so viel die dahin gehörigen Kraise anbelangt, in dem Besitz eklatanter Actuum, die sich bis auf Pfarr-Ein- und Absetzungen, ingleichen Ehescheidungen erstrecken. Und so haben auch in diesem Stücke die Standesherrschaften und Sechsstädte, in Ansehung ihrer Jurisdiktionsverwandten, hin und wieder für andern Vasallen grosse Vorzüge und Actus possessionis für sich; wie denn insbesondere die Städte Budißin, Görlitz, Zittau, in ihrer hergebrachten Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, sowohl über die geistlichen Personen in Civil- und Kriminalfällen, als auch überhaupt in Ehe- und Dersertionssachen, in so weit selbige in der erstern Instanz abzuhandeln sind, höchsten Orts in neuern Zeiten geschüzt worden. Ja die Stadt Zittau erhielt die geistliche Jurisdiktion unterm 16. Dec. 1754. vom

Landes-

Landesherrn bestätiget, jedoch mit der Klausul: daß sie bei deren Ausübung nach Befinden ein oder zwei derer dortigen Geistlichen zuziehen solle. Eben so erhielt unterm 10. Febr. 1756. der Rath zu Görlitz diese Bestätigung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Die übrigen Sechsstädte behaupten die Iurisdictionem ecclesiasticam nur vi possessionis, so daß man, das Städtchen Pulßnitz mit eingerechnet, vierzehn geistliche Instanzen in der Oberlausitz findet. Sämmtlich aber sind sie dem Oberamte subordiniret, und bleibt dasselbe auch in geistlichen Angelegenheiten jener Appellationsinstanz, von da so dann die Sachen ans geheimde Konsilium nach Dresden, als an die höchste Instanz gehen.

§. 8.

Dispensationssachen gehen an geheimde Konsilium.

Alle Dispensationen in Ehesachen müssen unmittelbar beim Oberamte gesucht werden, welches sodann Bericht ans geheime Konsilium erstattet. Und nur neuerlich noch hat sich lezteres alle Dispensationen in Ehesachen ausdrücklich reserviret, und es ist dem Oberamt nicht mehr wie ehedem verstattet, in minderwichtigen Fällen Dispensation zu ertheilen.

§. 9.

Der Kammerprokurator denuncirt die Kontraventionen der Geistlichen beim Oberamte.

Eben so werden Denunciationes wider, den landesherrlichen Gesetzen entgegen, von Geistlichen begangene Kontraventionen ohne Rücksicht, unter welcher geistlichen Gerichtsbarkeit sie sonst stehen, wenn sie der kurfürstliche Kammerprokurator in Erfahrung gebracht, unmittelbar beim Oberamte von ihm ex officio angebracht, und von da aus betrieben.

So denuncirte er 1792. entgegen M. S. Pastor zu W., daß er einen auswärtigen Prinzen von A. B. S. angeblich ohne genugsame Zeugnisse kopulirt hätte, unmittelbar beim Serenissimo, unter dem Vorwande, weil die Sache eine fürstliche Familie beträfe. Serenissimus aber remittirte die Denunciation ans Oberamt. Dieses konstituirte den Pfarrer; allein lezterer wies sich mit einem schriftlichen Revers des Prinzen über seine Integrität, und andern hinlänglichen Gründen dergestalt aus, daß es bei seiner Rechtfertigung sein Bewenden hatte.

§. 10.

Das Personale des Oberamts.

Das Personale des Oberamts aber bestehet: aus einem Landvoigt, dessen Stelle jezt ein Oberamtsverwalter vertritt, der zugleich Amtshauptmann des Budißinischen Kraises ist; ferner aus dem Landeshauptmann, den beiden Amtshauptleuten von Budißin und Görlitz, den vier Landesältesten beider Kraise, sechs Deputirten der Landschaft und zehn aus den Sechsstädten. Ueberdieß sind beim Oberamte ein Kanzler, Vizekanzler, zwei Sekretaire, zwei Kanzellisten und ein Registrator, nebst verschiedenen Unterbedienten angestellt. Dieses Oberamt formiret den höchsten Gerichtshof der Oberlausitz, der das hochlöbliche kurfürstliche Oberamt und Iudicium Ordinarium derer Hoch- und Wohlverordneten von Land und Städten genennt, und dessen Vorbeschiede jährlich dreimal auf dem Schlosse Ortenburg zu Budißin gehalten werden.

§. 11.

Das Personale der Aemter.

Im Budißinischen Kraise hat der Amtshauptmann, die zwei Landesältesten und die Deputir-

putirten der dahin gehörigen Sechsstädte zu Amtsgehülfen. Im Görlitzer Kraise hat der Amtshauptmann gleiche Amtsgehülfen. Die Kanzlei aber besorgt im leztern ein Amtssekretair, jezt auch ein Vizeamtssekretair, ein Kanzellist und ein Kopist.

§ 12.

In selbigen werden die Streitigkeiten der Geistlichkeit erörtert.

In beiden Kraisen wird innerhalb 4, 6, 8 Wochen einmal judicium gehalten, welches die sogenannten Vorbeschiede sind, und wobei sich das Personale des Amtes versammlet. Kommen nun Klagen über Kollatoren, Gerichtsherrschaften und Pfarrer vor, so werden sie vor diesen Aemtern angebracht und entschieden. Hat aber ein Pfarrer Beschwerden über seine Gemeinde, Schulmeister, Kirchväter u. s. w. so kan er sie vor den Gerichten des Kollators oder der Herrschaft anbringen. Jedoch werden, wenn eine Kirchgemeinde im kurfürstlichen Amte Beschwerden über ihren Pfarrer anbringt, lezterer aber bei dieser Gelegenheit auch gegen erstere gravaminirt, diese Beschwerden ebenfalls von dieser Instanz remedirt.

§. 13.

Die Art dieser Erörterung.

Alle Sachen werden vor den Aemtern schriftlich und kazeleimäßig verhandelt. Sieht sich also ein Pfarrer genöthiget, seine Instanz schriftlich und memorialiter anzugehen: so muß er, wenn er nicht selbst einige Rechtskenniß hat, (welches selten der Fall ist) seine Angelegenheit einem Rechtsfreunde übergeben. Oft werden die Sachen durch eine schriftliche Weisung blos abgemacht. Aber es geschieht auch zuweilen, daß

der Prediger vor das versammelte Judicium zu Pflegung der Güte, oder mündlichen Verhör u. s. w. persönlich durch ein verschlossenes Schreiben vorgeladen wird; dann kan er sich nicht entbrechen, auch persönlich in seiner Amtskleidung, das ist, im Priesterrocke zu erscheinen. Lautet die Ladung aber nicht auf persönlichen Vortritt: so kan er per Mandatarium sich sistiren, und sich die Reisekosten nach Budißin oder Görlitz, wohin er gehöret, ersparen. Werden aber die Sachen zum Prozeß eingeleitet: so kommen sie oft gar nicht vor das Iudicium, so wenig als der Geistliche deshalb zum Vortritt kommt, sondern die Akten werden in ein Dikasterium verschickt; und sie gehen sodann in die Juristenfakultäten, selten in ein Konsistorium, und in lezteres meist nur in solchen Fällen, welche casus conscientiæ, oder eigentlich theologische Gegenstände betreffen.

§. 14.

Zuweilen werden sie durch Kommissionen abgethan.

Zuweilen werden auch von den Aemtern Commissiones in loco angeordnet. Eine dergleichen kam 1771. nach W. um einen Kandidaten M. S. nochmals Probe zu hören, wider dessen Berufung die Gemeinde beim Amte G. eingekommen war. Die Kommissarien waren und sind allemal ein Kavalier, ein Amts-Offiziant, und hier, weil es eine theologische Sache betraf, ein Landgeistlicher, welche Kommissarien das Amt denominiret. Eben so war 1794. eine Komission in R. zu Entscheidung und gütlicher Beilegung vieler Klagepunkte zwischen dem Herrn v. N. und dem Pastor G., wobei ebenfalls ein geistlicher Kommissarius war. — In Budißin ist ein eigenes Presbyterium, welches

aus

aus einigen Gliedern des Raths und dem geistlichen Ministerio bestehet. Dieses entscheidet in vorkommenden casibus dubiis conscientiæ.

§. 15.

Criminalia gehören vor die Oberhofgerichte.

Werden die Sachen bei einem Geistlichen criminel, und qualificiren sie ihn zur Inquisition: so werden sie, weil sich die Aemter damit nicht befassen, den Oberhofgerichten übergeben. Daher als die Pfarrwittwe zu Horka 1732. wegen Giftmischerei in Untersuchung gerieth: so erhielten hierzu die Oberhofgerichte zu Budißin den Auftrag.

§. 16.

Anzahl der Parochien, Kirchen und Prediger.

Die Anzahl der lutherischen Parochialkirchen in der Oberlausitz ist 216, und der dabei angestellten Geistlichkeit 250; worunter 50 wendische Kirchen, und 54 wendische Prediger und eine böhmische Kirche mit einem böhmischen Prediger sind. Unter dem Budißinischen Amte stehen von obigen 69 Kirchen und 80 Pfarrer. Unter dem Amte Görlitz 74 Kirchen und 74 Pfarrer; unter den Sechsstädten 45 Kirchen und 67 Prediger. Unter den Standesherrschaften 27 Kirchen und 28 Geistliche, worunter ein Superintendent. Filialkirchen giebt es nur 16. Ausserdem ist in Budißin ein Domkapitul mit einem Dechant, der jezt allemal zugleich ein Bischof in partibus in fidelium ist, mit 10 Domherrn. Sodann sind drei Nonnenklöster, 16 katholische Pfarrkirchen und 15 katholische Pfarrer in unsrer Provinz. Die mährische Brüdergemeinde hat drei Kolonien mit drei Bethäusern, und drei ordinirten Geistlichen.

Erster Theil.

Von den Kollatoren.

Erstes Kapitel.

Von dem, dem Kollatori zustehenden Wahlgeschäfte der Prediger.

§. 1.

Anschlag eines Kirchenlehns.

Der oberlausitzische Kollator besitzt sein Patronatrecht titulo oneroso, und es wird ihm dasselbe, nachdem es auf einem Rittergute ganz allein oder nur zum Theil ruhet, beim Ankauf des Guts auch in dieser Masse angeschlagen. Denn so heißt es in der königl. konfirmirten Hofgerichts-Grund-Taxe d. d. Dresden am 30. September 1727. „Ein ganz Kirchenlehn wird bei „voriger Observanz gelassen, und verbleibet der „Anschlag auf 500 Rthlr. ein halb Kirchenlehn „pro 250 Rthlr., ein viertel Kirchenlehn pro „125 Rthlr. Und weil ein Filial auch in etwas „in Konsideration gezogen wird, dasselbe pro „100 Rthlr. Könnte aber der Possessor auch „hier dociren, daß es sich höher verinteressirte, „so werden auch die Taxatores sich darnach zu re„guliren wissen."

§. 2.

Der Kollator besetzt das Pfarramt.

Dafür besitzt er wichtige Rechte und Vorzüge. Eins der vorzüglichsten Befugnisse ist das Recht des Pfarramts seines Ortes, wo er die Kollatur hat, zu besetzen. Dieses stehet ihm privative ohne irgend jemandes Konkurrenz zu.

§. 3.

§. 3.

Diese Besetzung des Pfarramtes liegt ihm nach Ausgang der Gnadenzeit, oder dafern keine statt findet, bald nach dem Tode des verstorbenen oder nach dem Abzuge des Pfarrers ob, so wie ein Schuldienst mehrentheils nach vier Wochen Vakanz, widerum besezt wird. Zu welcher Zeit?

§. 4.

Vergiebt der Kollator das Amt in der gesezten Zeit nicht, oder er kan sich mit seinen Kollatoren nicht vereinigen, und es wird hierüber Anzeige beim kurfürstlichen Amte gemacht: so wird ihm gewöhnlich ein Terminus peremtorius gesezt, binnen welchem er sich mit seinen Mitkollatoren zu vereinigen, und das Pfarramt zu besetzen habe. Ist dann die Wahl zu der gesetzten Zeit noch nicht zu Stande: so läßt das Amt einen von ihm selbst erwählten Kandidaten durch eine Kommission, die nach Gelegenheit aus einem Kavalier und einem Amtsoffizianten bestehet, Probe abhören, ertheilt ihm, jedoch Salvo Collatorum Iure, für dießmal und auf diesen Fall die Vokation, und läßt ihn sodann, mehrentheils in Gegenwart eines adelichen Kommissarii, entweder durch einen benachbarten Geistlichen, oder durch einen Amtsoffizianten introduziren. Bei sich wieder ereignender Vakanz aber tritt der Kollator wieder in seine völligen Rechte. Dergleichen Besetzungen von kurfürstlichen Aemtern sind in Nieda, Weigsdorf, Kennersdorf, Bellmannsdorf u. s. w. nur neuerlich vorgefallen. Tritt aber der Fall ein, daß blos die Gemeinde der Wahl des Kollatoris mit ungegründeten oder unerweißlichen Widersprüchen in den Im Fall der Saumseligkeit oder einer Differenz vocirt eventualiter das Amt.

Weg träte: so greift das Amt nicht so leicht ein, und besezt selbst das Amt, sondern es prüft die Einwendungen der Gemeinde, läßt nach Befinden den Kandidaten, welchem jene Ausstellungen machen will, durch eine Kommission in loco nochmals Probe ablegen, und sodann, wenn die angebrachten Beschwerden ungegründet oder unerweislich befunden worden, wird dem Kollatori die Aushändigung der Vokation an den Kandidaten, gegen den die Gemeinde litigiret, nachgelassen.

§. 5.

Der Kandidat muß auf sächsischen Universitäten studirt haben.

Unter den Requisitis des zu wählenden Geistlichen ist, ausser den aus sächsischer Kirchenordnung allgemein bekannten, auch dieses in der Oberlausitz erforderlich, daß der Kandidat auf sächsischen Universitäten den Studiis obgelegen. Denn so verfügt ein königl. Edikt d. d. Warschau den 11. Febr. 1726. „Daß keiner zu einem „geistlichen oder Civilamte in hiesigen Landen ge„langen solle, er bringe denn durch Testimonia „bei, daß er die zwei ersten Jahre in Leipzig oder „Wittenberg die akademischen Studia abgewar„tet habe.“ Ist aber der Kandidat ein Ausländer, dem so gut wie den Landeskindern der Weg zu geistlichen Aemtern offen stehet: so wird auch darauf nicht gesehen, wenn er schon nicht sächsische Akademien besucht hat.

§. 6.

Von Gastpredigten.

In der Regel läßt der Kollator, ehe er zur Wahl schreitet, einen oder mehrere Kandidaten Gastpredigten halten. Doch geschieht auch dieß nicht allemal, besonders wenn er sein Augenmerk

auf

auf einen bereits im Amte stehenden Geistlichen gerichtet, weil sich nicht jeder Geistlicher gern zu einer Gastpredigt, die er nebst mehrern ablegen soll, verstehet, indem auf den Fall, daß ihn die Wahl nicht trift, er bei seiner Gemeinde an Liebe und Zutrauen zu verlieren fürchtet.

§. 7.

Von der Probepredigt.

Aber eine Probepredigt ist der Kollator nach den Gesetzen halten zu lassen, pflichtig. Oft ordnet er auch mehrere an; aber auf diesen Fall fallen die oben erwähnten Gastpredigten weg. Das gewöhnlichste ist, daß nur ein Probeprediger aufgestellt wird, und zwar derjenige, welchem der Kollator das Amt bestimmt hat. Der Patron läßt daher seinen Probeprediger auf seine Kosten holen. Die Mitkollatores und eingepfarrten Herrschaften werden zu Anhörung des Probepredigers, meist, und wie es jedes Orts herkömmlich, durch ein Notificatorium eingeladen. Den übrigen Hergang der Sache zeichnen die königl. Edikte vom 26. April 1724. und vom 22. Jun. 1726. vor, wo es heißt: „Daß bei „Besetzung der Pfarr- oder Substituten-Stellen, jedesmal, es mögen die Vokandi Kandidaten oder Amtspfarrer seyn, solche ordentliche „Probepredigten, welche acht Tage zuvor mit „Benennung des Probe thuenden Subjekts der „Gemeinde von der Kanzel zu verkündigen, zu „halten, hierauf aber die Gemeinde zu befragen, „ob sie wider des Vokandi Lehre, Leben und Wandel etwas zu Recht beständiges auszusetzen hätten, wozu ihnen acht Tage Zeit gelassen, und „bei Vermeidung ernsten Einsehens, auch wohl „Verlust des Iuris Patronatus die Vokationes

nicht

„nicht eher ertheilt werden sollen, da hingegen „sich die Kirchkinder alles Tumultuirens, Auf„züge und ungegründeter Erinnerungen bei „schwerer Ahndung zu enthalten haben."

§. 8.

Der Kollator stellt der Gemeinde den Prediger vor.

Nach abgelegter Probepredigt läßt also der Kollator, mehrentheils durch seinen Gerichtshalter die gewöhnliche Umfrage an die Gemeinde, entweder, auf dem Kirchhofe, oder im Gerichtskretscham, noch an demselben Tage halten, und den Neo - Vocandum derselben vorstellen oder bekannt machen, worauf deren Erklärung binnen acht Tagen entweder ausdrücklich, oder stillschweigend erwartet wird.

§. 9.

Was zu thun, wenn sie nicht zufrieden ist.

Glaubt die Gemeinde mit der getroffenen Wahl nicht zufrieden seyn zu können: so ist ihr bei dem Patron deshalb Vorstellungen zu thun, unbenommen. Findet sie aber kein Gehör: so bringt sie ihre diesfallsigen Beschwerden beim kurfürstlichen Amte an, welches sie dann prüfet und den Kollator nach Befinden bescheidet, im Appellationsfalle aber gelanget die Sache ans kurfürstliche Oberamt.

§. 10.

Die Vokation muß nichts gesetzwidriges enthalten.

Die Vokation muß nichts enthalten, was der Kirchenordnung zuwider läuft, sonst wird sie von höchster Instanz korrigirt. So hatte der Hr v. G. auf M. seinem Pastor in die Vokation gesezt: daß er, Pastor, jedesmal Sonntags vorm Einlauten ibeim Patron anfragen lassen solite: ob ihm nun einlauten zu lassen gefällig?

Dieß

Dieß wurde im Konsistorio ausgestrichen. (Eigentlich gehört dieß vors geheimde Konsilium, an welches das Konsistorium die Vokation abgeben sollte.) Uebrigens aber soll nach dem Mandat vom 20. Oktob. 1658. jeder Vokation die Klausul inserirt werden: „Ihr werdet und sollet das „Wort Gottes, wie es in den prophetischen und „apostolischen Schriften verfasset, in der Aug„spurgischen unveränderten Konfession, der Apo„logia Articulis Schmalcaldicis, grossen und klei„nen Katechismis Lutheri, und der Formula „Concordiæ erkläret, rein und lauter fürtragen, „widrigenfalls die Präsentati vom Konsistorio „zurück geschickt werden sollen."

§. 11.

Von der Instruktion

Ausser der Vokation ertheilt der Kollator dem Neo-Vocato meist noch eine Matrikul, oder Inventarium, mehrentheils Instruktion genannt, und inserirt derselben die Stoltaxe und Inventarienstücken, das Rituale des Gottesdienstes u. s. w. auch manchmal illegale Dinge, die man der Vokation einzuverleiben Bedenken trägt, weil zwar leztere, aber nicht jene dem Konsistorium vorgelegt werden muß. Diese Instruktion läßt er den neuen Pastor durch Hand, und Siegel agnosciren.

§. 12.

Davon ist keine Abschrift bei den Aemtern zu finden.

Es ist ein Gebrechen unsrer oberlausitzischen kirchlichen Verfassung, daß von den Instruktionen unsrer Pfarreien nicht Abschriften in den kurfürstlichen Aemtern aufbewahret werden, wie dergleichen in Kursachsen bei den Superintendenten von ihren Diöcesen zu finden sind, dadurch würde

würde mancher Streitigkeit zwischen Kollator und Pfarr, und mancher Verkürzung der Pfarreinkünfte auf immer vorgebaut seyn; indeß hätte längst die lausitzische Geistlichkeit beim Serenissimo um eine Revision der Instruktionen, und daß darinnen Illegalitäten ausgetilgt und gestrichen, und sodann Abschrift von denselben beim Oberamte genommen würde, suppliciren können.

§. 13.

Daher sie oft von den Kollatoren verändert werden.

Aber anstatt, daß jeder Kollator der Regel nach, die sogenannte Instruktion oder Inventarium genau und wörtlich, nach der vorhandenen alten, ohne alle Zusätze ausfertigen lassen sollte: ändern sehr viele darinnen nach ihrer Konvenienz, bürden dem neuen Pastor bald mehrere labores, oder wohl gar servitia auf; bald inseriren sie derselben allerhand Verkürzungen an den Einkünften der Pfarre, und es werden wohl wenig Parochien in der Lausitz seyn, die nicht in ältern oder neuern Zeiten in irgend einem Stücke dergleichen Schmälerungen an ihren Gerechtsamen und Einkünften erlitten hätten. Bald setzen sie andere Neuerungen hinein, wodurch sie den Pfarrer so viel als möglich von sich abhängig zu machen suchen, und welches in der Folge zu manchem Zwist Stof darbietet. Die Patronen stützen dann ihr prætensum: daß der Pastor das in der Instruktion vorgeschriebene zu halten pflichtig, darauf: weil er durch Hand und Siegel die Instruktion genehmiget. Aber sie bedenken nicht, daß sie unbillig handelten, indem sie die Genehmigung widerrechtlicher oder doch drückender Bedingungen, von einem Manne verlangten, welchen

chen der Wunsch nach einer Versorgung nöthigte, auch die härtesten Konditionen, obzwar ungern und mit Widerwillen, zu unterschreiben.

§. 14.

In Sachsen sind Instruktionen nicht gewöhnlich.

Instruktionen sind in Kursachsen gar nicht gewöhnlich, auch kommt dieß Wort und diese Benennung der Matrikul nirgends in den Schriften der Kirchenlehrer vor; es ist also eine oberlausitzische Eigenheit. Es scheint auch unschicklich, da der ins Amt kommende Pfarrer bereits instructus seyn muß. Daher der kursächsische Pfarrer nur Matrikul oder Inventarium bei seiner Berufung erhält. In wiefern aber in einer sogenannten Instruktion blos die zu Recht beständigen Observanzen des Ortes und Gottesdienstes, die Anzahl der Predigten und übrigen Amtsarbeiten, die Intraden des Pfarramtes an Substantial- und accidentellen Einkünften u. s. w. genau, richtig und vollständig aufgezeichnet, und derselben nicht Neuerungen, oder angesonnene Serviria, die den Rechten des Predigers zuwiderlaufen, einverleibet sind: kan sie der Pastor zu Vermeidung aller Irrungen ohne Bedenken unterschreiben. Enthalten sie aber blos allgemeine Pastoral-Anweisungen und Klugheitsregeln: so fällt eine solche Instruktion ins Lächerliche, denn dieß muß dem Prediger alles aus seinen gehörten Kollegiis und Lektüre schon bekannt seyn, und er dieß besser wissen, als er es aus den magern theologischen Rapsodien eines in ver Instruktion docirenden Gerichtshalters lernen kan. Und wie ein Baumeister seinem Bauherrn ins Gesichte lachen würde, wenn dieser dem schriftlichen Akkord ausser der Beschreibung der innern und äus-

sern Einrichtung des verdungenen Hauses auch eine Menge allgemeiner Regeln der Baukunst zu des Baumeisters Nachachtung beifügen wollte: so kan auch der Prediger eine Instruktion nicht anders als mit Lächeln bei Seite legen, wenn er sieht, daß man ihm statt eines lokalen Pfarr-Inventarii ein verstümpertes Pastoralkollegium behändiget hat. Ist aber die Instruktion mit Wiederholungen der landesherrlichen Mandate, kirchlicher Gesetze und der allgemeinen Kirchenordnung angeschwellt, und will man den Neo-Vocandum durch seine Hand und Siegel zur Beobachtung derselben verpflichten: so ist auch dieß ein opus supererogationis, denn diese Verpflichtung hat er ja durch seinen im Konsistorio abgelegten Religions- und Unterthaneneid und Handschlag geleistet, durch welchen er sich zum Gehorsam gegen die Landesgesetze und Kirchenordnung, wie auch durch Unterzeichnung der symbolischen Bücher auf eine so feierliche und kräftige Art verbindlich gemacht, als es kaum durch Unterschrift der Instruktion geschehen kan. Kan er aber seines Eides vergessen, so wird er auch seine Instruktion ungescheut übertreten. Indeß mag es freilich manchem Aussteller solcher Instruktionen in seinen Ohren ein liebliches Getöne verursachen, wenn solche in der Instruktion dem Prediger ertheilten Befehle so gestellt sind, und so klingen, als wenn sie blos Resultate seines Willens, und nur aus seiner Feder geflossen wären, da es doch weiter nichts, als Nachstoppelung dessen ist, was der Landesherr vorlängst befohlen, und der Prediger schon lange gewußt hat.

§. 15.

§. 15.

Beispiel einer Instruktion.

Ich habe eine Instruktion gesehen, die ein Patron seinem schon mehrere Jahre im Amte stehenden Prediger auforingen wollte, die beinahe ein Buch Papier füllte. Sie schien mir ein Exzerpt eines Pastoralkollegiums zu seyn, welches vermuthlich aus der Verlassenschaft eines Geistlichen in des Kollators oder des Konzipienten Hände gerathen seyn mochte. Hätte der Pastor, als er auf der Akademie war, vorhersehen können, daß ihm einst eine solche Instruktion zum Wegweiser in seinem Amte gegeben werden sollte: so konnte er sich sicher das Honorarium für die Kollegia über das Jus canonicum ecclesiasticum und Pastoraltheologie ersparen, denn in dieser Instruktion war dieß alles enthalten. Der Patron mußte aber das Projekt hierzu erst an die Instanz einschicken. Dieses kommunizirte es dem Pastor zu seiner Auslassung. Pastor verbat die Annahme derselben, weil er schon instructus sei, und die Instanz trug Bedenken, sie dem Pastor zu obtrudiren. — Eine andre Instruktion enthielt die Bedingung, daß Kollator für sich, seine Familie und Nachkommen an seines Pfarrers Beichtstuhl nicht gebunden seyn wolle, sondern, ohne erst hierüber das kurfürstliche Amt angehen zu dürfen, seinen Beichtstuhl noch Gefallen verändern könne; — ferner habe Pastor erst beim Kollator es zu melden, wenn er einen Kandidaten predigen lassen, oder bei Vakanzen auswärts Amt halten wolle. Ein andrer schrieb dem Pastor eine Art von Amts-Taktik vor, z. B. wenn er sein Gesicht gegen das Altar, wenn er es gegen die Gemeinde kehren;

und wie lange er vorm Altare stehen bleiben sollte. Noch ein andrer bedung sich in der Instruktion aus, nach den Umständen der Zeit und Gelegenheit die Instruktion zu vermindern oder zu vermehren — ferner: daß der Pastor alle Vorbitten und Danksagungen für des Kollators Haus unentgeldlich zu verrichten und keine Offertoria zu fordern habe. Der eine bürdete seinem Pastor einen Bierzwang in der Instruktion dadurch auf, daß er unter solchen Bedingungen den Zuschutt in der herrschaftlichen Bräuerei annehmen mußte, die zum sichtlichen Vortheil des Patrons, aber zum offenbaren Schaden des Pastors waren, und was dergleichen Instruktions-Unfug mehr ist, der zum Theil wider die Achtung läuft, welche auch Kollatores nach dem Oberamts-Patent von 1680. ihren Pfarrern erweisen sollen.

Eine ähnliche widerrechtliche Instruktion legte der G. v. G. seinem erst vocirten, aber noch nicht eingewiesenen Diakono vor. Dieser weigerte sich zu unterschreiben, und nun jener ihn zu installiren. Das Amt änderte die Instruktion ab, und der Patron mußte auf Befehl der Instanz den Prediger in sein Amt einweisen.

Ein andrer Kollator ließ die Instruktion seinen Schreiber, der ehedem Bedienter war, entwerfen und ausfertigen. Diese strotzte von lächerlichen Einfällen; und da der Konzipient ein Schwärmer war, so enthielt sie, ausser einer Menge orthographischer Fehler und falscher Konstruktionen so viel mystisches und andächtelndes, daß sich der Prediger schämte, dieses Dokument jemanden vorzuzeigen.

§. 16.

§. 16.

Eine Klausul der Instruktion ist das Anmelden des Pastors beim Verreisen.

Besonders ist es neuerlich eine Lieblings-Idee der Kollatoren geworden, die Klausul der Instruktion zu inseriren: daß sich der Pfarrer, im Fall er verreiset, deshalb bei dem Kollator anzumelden habe. Und es sind Fälle vorhanden, wo selbst die höhern Instanzen dieses Prätensum der Kollatoren begünstiget haben. So suchte die Herrschaft zu W., die ihrem Pfarrer dieses Anmelden beim Verreisen in der Instruktion zwar nicht aufgegeben hatte, auch dasigen Orts nie gewöhnlich gewesen, erst nach einigen Jahren beim Amte G. an, den Pfarrer S. zu bescheiden: daß er, wenn er über Nacht verreise, solches bei ihr, oder im Fall sie abwesend sei, es beim Kirchenvorsteher oder Kirchvater — und wem er das Amt indeß aufgetragen — anzeigen solle. Das Amt G. beschied hierauf unterm 27. Jul. 1779. den Pfarer S.: „Obzwar dergleichen Anmeldung nirgends vorgeschrieben, und „zu einem rechtschaffenen Pfarrer billig das Zutrauen zu fassen, daß er sich ohne dringende „Noth von der ihm anvertrauten Gemeinde nicht „entfernen, noch solche während seiner Abwesenheit unversorgt lassen werde: so ist doch auch „das Verlangen des Kollatoris, von des Parochi „Abwesenheit Wissenschaft zu haben, so schlechterdings nicht zu verwerfen, noch dem letztern „hierunter alle Achtung gegen den Kollatorem „aus den Augen zu setzen, zu gestatten; dannenhero M. S. anzuweisen, daß er seine Reisen, besonders die zum Plaisir, möglichst einschränken, „im Fall er aber auf einige Tage zu verreisen „sich genöthiget siehet, solches der Herrschaft,

„wenn sich dieselbe in W. befindet, anzei„gen, einem benachbarten Geistlichen seine Amts„Verrichtungen übertragen, und den Schulmei„ster deswegen behörig instruiren solle.“

Ich überlasse es jedem, zu beurtheilen: ob mehrere Stärke aus den Zweifels- oder aus den Entscheidungsgründen hervorleuchte? Nur dieß eine will ich bemerken: wäre die Unterlassung des Anmeldens beim Kollator im Fall vorhabender Reisen wirklich eine Entziehung der ihm schuldigen Achtung: so müßte dieß auch der Fall bei den kursächsischen Pfarrern seyn, und doch sind sie dazu von den Konsistorien nicht angewiesen, ob sie ihnen gleich Achtung gegen die Kollatores gebieten.

§. 17.

Viele Prediger müssen noch sich revers iren.

Es giebt auch Patronen, die sich ausser der Instruktion, wenn solches darinnen noch nicht gnüglich geschehen, noch par Revers Gehorsam und was sonst ihre Konvenienz erfordert, durch Unterschrift des Pastors zusichern lassen. Selbst einige sechsstädtische Räthe legen ihren Geistlichen Reverse zur Unterschrift vor, wogegen aber um so weniger etwas zu sagen, da sie die erste Instanz ihrer Prediger sind.

§. 18.

Der Kollator kan wegen widerrechtlicher Instruktionen im Anspruch genommen werden.

Indeß können Kollatores, wenn sie auch durch Unterschrift des Pastoris, sich der Erfüllung widerrechtlicher Anmuthungen versichert zu haben vermeinen, hinterher gleichwohl in Anspruch genommen, und von höhern Instanzen dergleichen unzuläßige Bedingungen aus der Instruktion ausgestrichen werden. Eben dieß wur-

de

de dem Pastor P. zu K. zu suchen in einem Bescheide des Amtes G. unterm 13. Sept. 1773. nachgelassen, wo es heißt: „Nachdem ersterer „(der Kollator) erkläret, daß er von lezterm mehr „nicht als die genaue Erfüllung alles desjenigen, „wozu er sich in dem Pfarr-Inventario durch „seine Unterschrift, bei Antritt seines Amtes ver„bindlich gemacht, verlange: so befinde das Ju„dicium den Pfarrer P. zu bescheiden, sich hin„führo nach der von ihm agnoscirten Instruktion „allenthalben zu achten, er könnte und wollte „denn angeben, daß darinnen etwas enthalten, „so anstößig und der Kirchenordnung zuwider „wäre, oder auch, worunter er dadurch in seinen „Accidentien verkürzt worden, welches ihm frei „stünde, und nachgelassen bliebe.“ Dieses lezte aber zu dociren, oder das in der Instruktion abgeänderte sicher anzugeben, wird einem in einen fremden Ort erst angekommenen Pfarrer meist sehr schwer, da die alten Instruktionen mehrentheils nicht aufzufinden, oder wohl gar bei Seite geschaft sind. Wäre aber in dem Archiv der Instanz Abschrift von der Instruktion vorhanden: so hätte die Sache keine Schwierigkeit. Es bleibt daher auf solchen Fall dem Pfarrer nichts übrig, als gegen den Kollator auf Edition der alten Instruktion zu klagen.

§. 19.

Kän ein Kollator die Instruktion ändern?

Aber überhaupt auf die oben berührte Frage: ist ein Kollator befugt, die Instrukion bei deren neuen Ausfertigung zu ändern, wegzulassen, oder hinzuzusetzen? noch einmal znrückzukommen: so antworte ich aus folgenden Gründen, **nein**. Es versteht sich, daß dafern in der alten Instruktion

schon etwas unschickliches — unverständliches oder unbestimmtes — widerrechtliches oder eine Verkürzung der Besoldung enthalten wäre: solches unbedenklich abgeändert werden könne und müsse, und würde hier der Kollator, der redlich zu Werke ginge, dem Neo-Vocando die alte Instruktion neben der neuen vorlegen, und die Abänderungen selbst vergleichen lassen. Hat aber die alte Instruktion nichts gesezwidriges: so ist jede Veränderung illegal. Denn diese Veränderungen könnten sich nur erstrecken:

1) Auf die Einrichtungen des Gottesdienstes, und andrer gottesdienstlichen Handlungen. Aber hierüber hat das königl. Rescript ans hochlöbliche Oberamt unterm 28. Octobr. 1709. bereits entschieden, da es ausdrücklich sagt: „Wie „nun allerdings dem von Spohr nicht zugestan„denen für sich, ohne Unser, oder doch wenig„stens Unsers Oberamts Vorbewußt uud Ein„willigung, bei dem Gottesdienste wider die üb„liche Observanz etwas anzuordnen, weniger eine „sogenannte Bußpredigt abkündigen und halten „zu lassen: als habt ihr ihm solches ernstlich zu „verweisen, jedoch aber auch darneben denselben „zu bedeuten, daß in dergleichen Dingen Uns „gebührend anzugehen, und mit geziemender „Vorstellung ein und anders unterthänigst zu su„chen, ihm unbenommen bleibe.“ Und weiter unten wird dem Pfarrer aufgegeben: „Daß er „künftig in Sachen, so den Gottesdienst betreffen, „auf eines oder des andern Kollatoris Anordnen „ohne unsers Oberamts Vorwissen nichts neu„erliches eingehen solle.“

Daher als der Herr v. U. auf W. Anno 1793. die alte Einrichtung, nach welcher die Kom-

Kommunion wegen der sich in seine Kirche haltenden Schlesier vor Anfang des Gottesdienstes gehalten wurde, in der dem neuen anziehenden Pfarrer gegebenen Instruktion aufhob, und die Kommunion nach dem Gottesdienst zu halten ihm aufgab: so hatte zwar Pastor G. auch diesen Punkt durch schriftliche Vollziehung der Instruktion genehmiget; als er aber in der Folge die daraus entstehenden Inkommoda, Unordnungen und Murren der Schlesier bemerkte: so verlegte er die Kommunion wieder vor den Gottesdienst. Herr v. U. klagte zwar im Amte B. über P. G. aber dieses änderte diesen Punkt der Instruktion ab, uud es verblieb beim Alten. Nachdem nemlich der Kollator zu W. Herr v. U. zuvörderst die Instruktion des Pfarrers so wohl, als die Instruktionen der vorhergehenden Pastoren zum Ersehen ins Oberamt einsenden müssen: so erging unterm 4. Dec. 1793. an Pastor M. G. zu W. folgende Oberamts-Verordnung:

„Was bei dem kurfürstl. Oberamte allhier „ihr wegen Haltung der Kommunion vor der „Predigt zu eurer Verantwortung angebracht, „und warum ihr von eurer habenden Amts-Instruktion eigenmächtig abgewichen, das habe „des mehrern ersehen. Nun hätte euch zwar „gebühret, bei dem Widerspruche des Kollators „die Gründe, welche euch zu solcher Abweichung „Veranlassung gegeben, ehe ihr dazu verschritten, dem Oberamte anzuzeigen, und dessen „Bescheidung darüber zu gewärtigen. Ihr werdet daher nicht nur in künftigen ähnlichen Fällen, euch hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch überhaupt gegen euern Kollator jederzeit dergestalt zu benehmen wissen, daß die

„demselben schuldige Achtung nicht verlezt, noch „die so nöthige Eintracht und Zufriedenheit zwi„schen ihm und euch geschwächt werde. Nach„dem jedoch, was die vorliegende Discrepanz be„trift, wegen besonderer bei der Kirchfahrt zu „W. eintretender Umstände es erträglicher zu „seyn scheint, daß zur Zeit und bis auf weitere „Verordnung, die Kommunion nicht nach, son„dern **vor** der Predigt gehalten, und es bei dem „vor euerm Amtsantritte hierunter statt gefunde„nen Herkommen gelassen werde — als will „ich euch dem gemäß hierdurch beschieden haben. „Es ist aber auch von euch der erhaltenen Amts„Instruktion in allen übrigen Punkten, und vor„nemlich in Ansehung der zum Anfang und der „Dauer des Vor- und Nachmittags-Gottesdien„stes, darinnen bestimmten Zeit genau nachzu„gehen, und daß die bei euern Amts-Vorfah„rer vorgekommenen Unregelmäßigkeiten gänz„lich unterbleiben, ernstlicher Bedacht zu neh„men." Dahingegen unter eben diesem dato der Kollator vom Oberamte: „Zu gutem Ein„verständnisse mit dem Pfarrer anermahnt und „beschieden wurde: gestallten Sachen nach die „Kanzleigebühren aus dem Kirchen-Arario zu „entrichten." Beträfe

2) die intendirte Veränderung der Instruktion eine Verkürzung der pfarrlichen Einkünfte, so entscheidet gegen dieselbe obiger §. 18. angeführte Amtsbescheid, und eine neuerlich vom hochlöbl. Oberamte, unten Part. II. Sect. II. Cap. I. §. . angeführte publizirte Sentenz vom 6. Dec. 1794. in Sachen Pastor S. zu W. contra Pastor G. zu W. wo es ausdrücklich heißt:

Daß

„Daß den Kollatoren die Pfarr-Einkünfte zu „schmälern nicht nachgelassen sei.“ Wollte aber

3) der Kollator in der Instruktion die Inventarienstücken verringern: so stände auch dieß nicht in seiner Macht; weil diese, ehedem von der Kirche angeschaft, zum bessern Bestehen des Pfarrers gehören, daher seinen Einkünften gleich zu achten, und folglich eben so wenig als diese geschmälert werden können. Endlich hätte die Abänderung der Instruktion

4) solche Dinge zum Zweck, wodurch dem Pfarrer mehrere Fesseln angelegt, und grössre Abhängigkeit vom Kollator in allen seinen Handlungen bewirkt würde: so würden auch diese Einschränkungen, dergleichen ich oben §. 15. verschiedene angeführt, wenn sie zur Sprache kämen, nicht für Recht beständig gelten, weil sie der bisherigen Gewohnheit entgegen, und als Neuerung zu betrachten, in keiner protestantischen Kirchenordnung gegründet, dem foro privilegiato des Pfarrers zu nahe treten, und aus den allgemeinen Begriffen der Kollatur Befugnisse nicht gefolgert werden könnten; oberlausitzische Kollatores aber sich so wenig als kursächsische nach dem oben angezogenen Rescript vom 28. Octob. 1709. mehr als was Iura patronatus mit sich bringen, anmaßen sollen. Dürften aber Kollatores willkührlich dem Pfarrer neue Verbindlichkeiten, die blos ihren Grund in einer Konvenienz haben, auferlegen: so dürfte man von der unbilligen und herrschsüchtigen Denkungsart mancher Kollatoren erwarten, daß sie zulezt dem Pfarrer keinen Unterschied zwischen ihm und dem Unterthan, als den schwarzen Rock verstatten würden. Einen Beleg zu jener Denkungs-

kungsart. Anno 1777. wollte Herr E. auf H. den Pfarrer S. zu W. durch des leztern Justanz zwingen, den Hochzeitbitter mit seinem Anbringen nicht im Vorhause abzufertigen, sondern jedesmal in seine Stube zu lassen. Er ließ daher den Hochzeitbitter gerichtlich abhören, wievielmal er beim Pfarrer in der Stube nicht vorgelassen worden, und reichte diese Registratur im Amte ein. Allein sein Ansinnen fiel wie natürlich durch. Es ist wohl also gewiß, daß die so gewöhnlichen und verschiedenen Modifikationen der Instruktion mehr Anmaßung als Rechtens sei.

§. 20.

Wie ein Substitut zu vociren?

Beruft der Kollator einen Substituten: so muß er ihm die Hofnung der Succession versichern, wenn er nicht mehr als eine Pfründe zu vergeben hat. Im leztern Falle vociren die Patroni, sowohl in Städten als auf dem Lande meist nur in den Terminis: daß er nach dem Ableben des Senioris eine anderweitige Beförderung zu einem Pfarramte zu erwarten habe. Dieß befiehlt das kurfürstliche Rescript an den Amtshauptmann zu G. unterm 18. Sept. 1715. welches folgenden Innhalts ist: „Hierauf ist unser Begehren, ihr wollet bei denen in eurer „Amtshauptmannschaft gehörigen Obrigkeiten, „so die Iura patronatus haben, verfügen, und „darauf mit Acht haben, daß bei allen und jeden „Substitutionen denen Substitutis die Spes succeſſionis entweder bei der Kirche, da sie substituiret werden, oder bei einer andern, die derselbe Patronus auch zu vergeben hat, versichert „werde, damit nicht widrigenfalls solche Leute, „die doch einmal ordiniret sind, zum Despect ih-

„res

„res priesterlichen Amtes, wenn sie zur Succes-
„sion nicht gelangen, und ohne Pfarre verblei-
„ben, andern zum Aergerniß in der Dürftigkeit
„herumgehen müssen."

§. 21.

Was zu thun, wenn der Emeritus wieder gesund wird

Wie ist es aber zu halten, wenn ein Pfarrer, welcher einen Substituten Krankheitshalber erhalten, wieder gesund wird? Ist sodann der Substitut wieder zu dimittiren? Diese Frage entschied das Oberkonsistorium in Dresden, auf Anfrage der Kollatoren in Bellmannsdorf, in Sachen ihres Pfarrers Salomon Fehrmanns, welcher in eine Melancholie und Delirium verfallen war. Hier heißt es: „Es wird zwar der „Pfarrer, wenn er wieder seinen Verstand erlan-„get, zur Verwaltung des Amtes zuzulassen seyn, „dieweilen aber auch der Substitutus eine ordi-„nirte Person, und ihm einmal substituiret, folg-„lich nicht so fort zu dimittiren ist, so wird dem „Substituto, bis er eine anderweitige Vokation „erhält, das Amt zu Bellmannsdorf zugleich zu „verwalten, noch zugelassen, und wenigstens der „3te Theil von den pfarrlichen Einkünften aus-„zumachen seyn: so viel aber des Pfarrers Ehe-„weib anlanget, da ihr als einem christlichen „Ehegatten nicht zustehet, den andern Theil in „seiner Noth zu verlassen, — noch dem Ehe-„manne die ehliche Gebühr zu versagen — zu-„malen nicht zu besorgen, da er bei seiner Melan-„cholie niemanden Schaden zufüget — daß sie „an Leib und Leben werde gefährdet werden, auch „er, euerm Anführen nach, sie selbst zu sich ver-„langet: als erscheinet hieraus, daß das Ehe-„weib sich zu ihrem Ehemanne dem Pfarren hin-

„wie-

„wiederum zu begeben, und die eheliche Pflicht „zu leisten schuldig. V. R. W. 1711."

§ 22.

Die Vokation kan nicht wider zurückgenommen werden.

Hat der Patron die Vokation, welche mehrentheils die Kirchväter dem Neo-Vocando gegen ein Gratial aushändigen, einmal ertheilt: so kan er sie nicht wieder zurücknehmen. Auch wenn er sie blos mündlich oder brieflich dem Kandidaten versprochen: so ist er zu ihrer Aushändigung verbunden. So wurde der Hr. N. N. auf G., dem sein Versprechen bereute, von der Instanz beschieden, die einmal dem Kandidaten N. N. versprochene Vokation zu extradiren.

§. 23.

Vormünder administriren die Kollaturrechte.

Auch Vormünder unmündiger Gutsbesitzer üben das Kollaturrecht, und Prediger sind schuldig, sie in der Qualität eines Kollatoris anzuerkennen; aber nicht so Kuratores weiblicher Gutsbesitzerinnen. Auf ein dahin zielendes Ansinnen eines Kuratoris wurde daher im Amte G. 1779. nicht die mindeste Rücksicht genommen. Die weibliche Gutsbesitzerin selbst aber kan, wenn mit ihrem Gute die Kollatur verbunden ist, die Patronatrechte ausüben, und daher die Achtung, die ihr als Kollatrizin gebühret, fordern.

§. 24.

Ordination und Konfirmation.

Es ist nicht üblich, daß Kollatores allemal durch ein besonderes Präsentationsschreiben den Kandidaten dem Konsistorio präsentiren, sondern der Kandidat reist blos mit seiner Vokation nach einem Konsistorio, mehrentheils wohin er selbst will, doch versteht sich, in ein kursäsisches; prä-

präsentirt dieselbe dem ersten geistlichen Beisitzer desselben, welcher ihm dieselbe abnimmt, aber ihm nach erhaltener Ordination und Konfirmation zurückgegeben wird. Von der Vokation selbst wird beim Konsistorio Abschrift genommen, und besteht der Kandidat nicht im Examine, so wird die Vokation an den Patron zurückgeschickt; wird er aber admittirt, und folglich ordinirt und konfirmirt, so erhält er ein gedrucktes von den Assessoren des Konsistorii unterschriebenes Ordinations-Diplom, und überdieß wegen des ausgehaltenen Examens eine geschriebene Censur. Das Ordinations-Diplom ist er seinem Kollator zur Legitimation wegen der erhaltenen Ordination und Konfirmation vorzuzeigen schuldig.

§. 25.

Die Investitur des Pfarrers, welche acht Tage vorher von der Kanzel abgekündiget wird, geschieht blos durch den Kollator. Entweder läßt er ihn nur durch seinen Justitiarius vermittelst einer Rede vorm Altar blos in seinem Namen installiren, oder er trägt dieß einem benachbarten Geistlichen auf, oder der Neo-Vocatus hält blos seine Anzugspredigt. Hierinnen ist in der Lausitz nichts gleichförmiges. Die Räthe in den Sechsstädten lassen gewöhnlich durch den Syndikus oder ein andres ansehnliches Raths-Mitglied ihre Geistlichen einführen. Die Investitur.

Zweites Kapitel.

Von andern mit der Kollatur verbundenen Rechten, Vorzügen und Pflichten.

§. 1.

Kollator hat Inspektion über den Gottesdienst

Die Inspektion über die Kirche und den Gottesdienst ist nächst der freien Wahl des Predigers ein vorzügliches Recht des Kollators. Zwar schlüßt dieß nicht eine Gewalt in sich, in den Zeremonien und Gebräuchen der Kirche nach seinem Gefallen zu ändern, wie schon im vorigen Abschnitte §. 19. gezeigt worden; und Hr. W. auf W. hatte sehr unrecht, da er seinem Pfarrer eine stille Beisetzung der Armen, als eine bisher seines Orts nicht gewöhnliche Begräbnißart, aufdringen wollte. Dann käme es auf jenes Ermessen an, welche er für Arme erklären wollte, um den Pfarrer an seinen Einkünften zu verkürzen. Nein! wider die übliche Observanz kan der Kollator nichts anordnen. Zwar sagt Bernhauer in seiner Schrift, betitelt: Etwas von der Gerichts- und Rechtsverfassung des Marggrafthums Oberlausitz: „Die Patroni richten die „äusserliche Ordnung des Gottesdienstes ein.“ Aber eben er hat auch bei einem Vortritt des Hrn. v. F. auf K. mit dasigem Pastor P. beim kurfürstlichen Amte selbst folgende Entscheidung protokollirt: Actum d. d. 13. Septbr. 1773. „Wegen derer übrigen in der sogenannten In„struktion nicht enthaltenen, jedoch sonst daselbst „gewöhnlichen Kirchengebräuche sollen sich partes „(Kollator und Pastor) mit einander privatim „ver-

„vernehmen, und das getroffene Abkommen zu „des kurfürstlichen Amts Kognition und Geneh„migung bringen.“ Diese gerichtliche Entscheidung verdient daher vor der Privatmeinung eines Schriftstellers, besonders in Bezug auf obiges §. 19. angeführte königliche Rescript den Vorzug.

Besonders da nur neuerlich im April 1793. die Einrichtung des in der zu Niederkunnersdorf neu erbauten und bisher noch nicht bestandenen Kirche zu haltenden Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, der Aufsicht über den Schulunterricht, Konfirmation der Katechumenen, Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen u. s. w. nicht dem Patron dieser Kirche, dem Rathe zu Löbau, überlassen, sondern von einer Oberamtskommission ein umständliches zur Matrikul dienendes Regulativ, obzwar mit Einverständniß sämmtlicher Theilnehmer, vestgesezt wurde.

Indeß kan der Kollator unter Kommunikation mit dem Pfarrer bei ausserordentlichen Feierlichkeiten, z. E. bei Aufsetzung eines neuen Thurmknopfs, Jubiläen, Einweihung einer Kirche oder Schule, Friedens- und Dankfesten, in so fern nicht etwa in Ansehung dieser schon von höhern Instanzen Verordnung ertheilt worden, die dabei zu beobachtenden Zeremonien ohne irgend jemandes Konkurrenz anordnen.

Die Inspektion des Patrons über den Gottesdienst schließt also weiter nichts in sich, als das Recht, darauf zu sehen, daß der Gottesdienst nach der üblichen Observanz gehalten, und alle Unordnungen vermieden werden. Im Kontraventionsfalle hat er deshalb die nöthigen Erinne-

rungen zu thun, und wenn sie fruchtlos bleiben, bei der höhern Instanz Anzeige zu machen.

§. 2.

Dessen Inspektion über die Kirche u. s. w.

Die Aufsicht des Kollators über die Kirche erstreckt sich über alles, was zu dem Kirchen-Etat gehöret, über die kirchlichen Gebäude, Pfarr- und Schulwohnungen, über die Güter, die darzu gehören, und über die Sachen, so dabei vorkommen. Sie, die Patroni, disponiren über Glocken, Orgel und Kirchenstände, und theilen leztere ein und aus, über die Vasa sacra u. s. w. Ohne ihr Vorwissen und Genehmigung darf in der Kirche und geistlichen Gebäuden nicht nur nichts eingerissen, verändert oder aufgebauet werden, sondern sie allein ordnen auch nur Kirchen- und Schulbaue an, und von ihnen hängt das Direktorium und Administration eines solchen Baues ab.

In der Ordnung werden gewöhnlich bei den Kirchrechnungen vorzunehmende Baue in Deliberation genommen, und auch zu der Wissenschaft des Pfarrers gebracht, welcher mit dem ihm etwa beiwohnenden Bedenken zu hören. Denn soll er, wie das Amt G. unterm 27. Mai 1777. den Pfarrer S. in W. beschied: „überall nach „seiner Amtspflicht das Beste der Kirche besor„gen, und allen Schaden und Nachtheil zu ver„hüten suchen; und im Fall Schaden irgendwo „für die Kirche erwüchse, sich mit Vorstellungen „dagegen an den Kirchenpatron oder eventualiter „an ein kurfürstliches Amt sich verwenden:" so muß er vor unternommenem Bau Notiz davon haben.

§. 3.

§. 3.

Vermöge der Inspektion des Kirchenpatrons über das Kirchenvermögen werden Kirchväter von ihm angestellt und von seinen Gerichten in Pflicht genommen, und auch davon ist vor ihrer Verpflichtung dem Pfarrer Notiz zu geben, und er zu hören, ob er etwas erhebliches gegen ihre Person einzuwenden. Es ist dieses um so nöthiger, da Pfarrer und Kirchväter viel mit einander zu thun haben, und oft, wenn unbescheidene, unverträgliche und anmaßliche Leute zu leztern gewählt werden, daraus viele Zwistigkeiten erwachsen. — So fand aus eigner Bewegung das Oberamt vor diensam, unterm 20. März 1786. an das Amt G. zu rescribiren: „im übrigen hat „Derselbe dem Kollatori der Kirche zu W. auf„zugeben, daß er (wegen fortwährender Strei„tigkeiten mit dem Pfarrer) den Kirchvater K. „zu Vermeidung fernern Streits und öffentlichen „Aergernisses des Kirchvater-Dienstes entlasse, „und einen andern in die Stelle einsetze." Indeß bleiben die Kirchväter blos den Anordnungen des Kollatoris unterworfen, und dem Parocho ist hierunter keine besondre Instanz einzuräumen, wie unterm 27. Mai 1777. das Amt G. den Pfarrer S. zu W. beschieden hat.

Dessen Inspektion über das Kirchenvermögen.

§. 4.

Die Kirchväter sind schuldig, jährliche Rechnung abzulegen, und der Kollator bestimmt die Zeit der Kirchrechnung, ordnet sie an, und hat das Direktorium dabei. Jedoch hat das Oberamt unterm 3. Octbr. 1778. an den Kollator auf R. verfüget: „daß er den Kirchrechnungs-

Hält jährlich Kirchrechnung.

„Tag nicht ehnder, denn einige Zeit nach geschlos-
„senem Kirchrechnungs-Jahre, und nach einge-
„sammelten Schulkollekten, damit die Rechnung
„über selbige zugleich erfolge, ansetzen solle; wo-
„bei ihm zugleich, daß er seinen Gerichten ver-
„boten, des Pfarrers Stiefsohn zum Begräbniß
„zu tragen, verwiesen wurde." In der Ord-
nung läßt der Patron die Kirchrechnung durch seinen Gerichtshalter abnehmen, welcher laut Sportultaxe 2 Rtlr. dafür erhält. Aber alljährlich ist der Kollator schuldig, Lokal-Kirchenrechgung zu halten, wie 1785. Hr. C. St. auf S. vom Amte G. ausdrücklich angewiesen wurde. Indeß steht ihm frei, die Kirchrechnung auf seinem herrschaftlichen Hofe zu halten. Denn so wurde in höchster Instanz im geheimbden Konsilio in Sachen des Hrn. v. N. contra M. S. sub dato Dresden den 9. Mai 1788. gesprochen: „Es ist dem von N. die Kirchrechnung künftig „alljährlich auf der Pfarre zu halten, nicht anzu-„sinnen, vielmehr auf seinem Herrnhofe halten „zu lassen berechtiget."

§. 5.

Pastor hat Mitaufsicht über die Kirche.

Da der Pfarrer Ko-Inspektor (daß ich ihn so nenne) über die Kirche und was dem anhängig, ist: so kan er von der Kirchrechnung nicht ausgeschlossen werden, sondern er hat ein gegründetes Recht, dabei zu erscheinen, und jene muß auf eine legale Art in seiner Gegenwart abgenommen werden. Denn so heißt es in einer dem Hrn. v. N. auf W. vom Amte G. publicirten und von höchster Instanz bestätigten Sentenz unterm 3. Mai 1785. „Da auch dem Geistlichen „des Orts allerdings die Inspektion über die Ein-

künfte

„künfte und das Vermögen der Kirche mit zuste-
„het, und damit sämmtliche Interessenten hier-
„von die nöthige Wissenschaft erlangen: so ist
„der von N. bei 5 Rtlr. Strafe die Kirchrech-
„nung öffentlich ablesen, auch die darzu gehöri-
„gen Quittungen und Belege produciren zu las-
„sen verbunden."

§. 6.

Kollator kan die Kirchväter absetzen.

Findet der Kollator, daß die Kirchenväter nachläßig oder untreu in Ausrichtung ihrer Pflichten sind: so ist er befugt, sie vor seine Gerichte zu ziehen, nach Befinden zu bestrafen oder wohl gar abzusetzen.

§. 7.

Kollator kan nicht für sich neue Zulagen aus dem Kirchenvermögen bewilligen.

So weit übrigens seine Gerechtsame in Ansehung des Kirchenvermögens gehen, und so gewiß es ist, daß ihm allein die Kognition bei nöthigen Bauen und Reparaturen, und wie viel dazu aufzuwenden, zustehe: so ist ihm doch auf der andern Seite nicht nachgelassen, Zulagen, vermehrte oder neue Besoldungen zu bewilligen, und einen Aufwand zu machen, der dem Vermögen der Kirche nicht angemessen, oder mit den Regeln einer guten Wirthschaft streitet. Denn so beschied das Amt G. auf des Kirchvaters S. zu G. Vorstellung, die Kollatrizin Frau v. W. auf G. unterm 13. April 1764. „daß sie die „Kirche mit unnöthigen Kosten nicht beschweren, „besonders sich der neuen Zulagen aus dem Kir-„chenvermögen enthalten, vielmehr die Kirche „wegen des Abgangs und Schadens, so derselben „durch Erhebung 1000 Rtlr. guten Geldes, und „intendirte Zurückzahlung in bösem Gelde zuge-

„zogen würde, nach der Reduktionstabelle indem„nisiren, bei denen im Guthe annoch stehenden „Marsowitzischen Kaufgeldern sich an selbige hal„ten, und den Abgang aus solchen Kaufgeldern „bei selbst eigener Geltung der Kirche erstatten „solle.“ Eben so wurde dem Hrn. C. v. N. auf R. nur neuerlich vom Amte G. untersagt, ohne Vorwissen und Genehmigung des Amtes keine Salaria aus dem Kirchenvermögen auszusetzen, und die Erben der Kollatrizin v. W. auf R. sind theils wegen solcher Zulagen, theils anderer mit dem Kirchenvermögen getriebenen übeln Wirthschaft halber von höhern Instanzen zur Erstattung einer Summe nur kürzlich kondemnirt worden, welche in mehrere tausend Thaler läuft.

Indeß da obiger Hr. v. N. die dem Pfarrer eigenmächtig bewilligte Zulage à 20 Rtlr. ihm bei entstandenen Mißhelligkeiten wiederum entziehen wollte: so wurde der Pfarrer G. durch alle Instanzen dabei geschüzt. Ein gleiches wiederfuhr dem Prediger G. in R. Diesem hatte die vorige Herrschaft ein Salarium von 40 Rtlr. aus der Kirche bewilliget. Die folgende trug Bedenken, ein gleiches zu thun; das Oberamt aber schüzte den Prediger, und dieses Salarium wurde nun in perpetuum vestgesezt.

Doch ist der Grund nicht abzusehen, warum Kollatores ohne amtliche Anfrage, 2, 3 und mehrere Tausende von der Substanz des Kirchenvermögens und der Kapitalien zu Bauten verwenden können, und doch ihnen nicht nachgelassen ist, ohne Genehmigung der höhern Instantien die Salaria der Kirchen- und Schuldiener von den Interessen des Kirchenvermögens, ohne die Substanz selbst anzugreifen, zu erhöhen. Vielmehr

sollte

sollte ich meinen, wenn das leztere nicht proprio ausu zuläßig, es das erstere nicht weniger wäre.

§. 8.

Kan aber auch die nöthigen Reparaturen nicht versagen.

Die Kognition über die Nothwendigkeit eines Baues, oder kirchlicher Reparaturen, und Anschaffung der Bedürfnisse stehet, wie oben gesagt, allerdings dem Patron allein zu. Indeß erstreckt sich dieß nicht so weit, daß er z. E. aus Eigensinn oder Widerwillen gegen den Pastor das Unentbehrliche und Nöthige verweigern könnte. So begehrte der Pfarrer M. St. zu R. von seinem Kollator Hrn. v. S. ein eisernes Gegitter für ein, nächtlichem Einbruch ausgesextes Fenster. Sein Gesuch wurde ihm abgeschlagen. M. St. ließ es indeß auf seine Kosten machen, schickte die für aufgewendete Kosten erhaltenen Belege an die Instanz, und diese remittirte sie an den Kollator mit der Auflage: die gemachte Auslage an M. St. zu bezahlen, zugleich auch mit Befehl, lezterm auf sein darum beschehenes, aber vom Kollator refusirtes Gesuch einen holzsparenden Ofen in seiner Wohnung setzen zu lassen. Ferner, als 1779. der Pastor S. zu W. kein neues Korhemde von der Kirche erhalten konnte: so beschwerte er sich darüber bei seiner Instanz, und diese beschied sogleich die Herrschaft: sonder Anstand ein Korhemde verfertigen zu lassen.

§. 9.

Verwahrung des Kirchenvermögens.

Das in Kasse befindliche Kirchengeld soll in einem wohlverwahrten Kasten entweder in der Kirche, oder dafern es daselbst nicht sicher genung, auf des Kollatoris Herrnhofe aufbewahrt werden.

Pastor aber soll kein Kirchengeld bei sich behalten, laut Oberamts-Rescripts vom 31. Juli 1792. an den Hrn. v. U. auf W., in welchem es heißt: „Im übrigen habt ihr als Kirchenkollator künftighin besser Ordnung bei der Administration des Kirchenvermögens einzuführen, „und nicht zu gestatten, daß der Pfarrer nach „seiner Willkühr Kapitalien ausleihe, oder Geld „in seiner Verwahrung behalte.“ Und eben so ist vom Oberamte in causa Hrn. v. S. auf T. entgegen Pastor M. St. entschieden worden. Nach dieser Weisung soll zwar der Kasten mit dem Kirchengelde beim Kollator stehen, aber dazu sollen drei diverse Schlüssel seyn, davon einen der Kollator, den zweiten der Pfarrer, und den dritten die Kirchväter an sich nehmen sollen. Eben diese Einrichtung gab ein kurfürstl. Rescript unterm 21. Febr. 1677. der Kirchenverfassung in NB. nur mit dem Unterschiede, daß den einen Schlüssel der Pastor, den andern der Diakonus haben, und weil der Kollator keinen Herrnhof am Orte hat, der Kasten in des Pastors Wohnung stehen solle. Und nur neuerlich wurde eben die oben in T. getroffene Veranstaltung zur Aufbewahrung der Kirchengelder auch dem Hrn. v. U. auf W. vom Oberamte anbefohlen, und dadurch theils der Einfluß des Pastors in die Verwaltung des Kirchenvermögens gesichert, theils der Anmaßung, ohne sein Vorwissen hierinnen zu handeln, am sichersten vorgebeuget.

§. 10.

Sichre Ausleihung der Kirchengelder.

Wenn Kirchengelder ausgeliehen werden sollen: so hat der Kollator auf genügliche Sicherheit hauptsächlich Rücksicht zu nehmen. Auch

fragen

tragen Pastor und Kirchenväter in der Oberlausitz kein Bedenken, wenn der Kollator für sich aus der Kirche oder andern piis causis Geld erborgen will, ihm solches gegen genugsame Versicherung zu überlassen. Ueberhaupt muß die Ausleihung und Anwendung der Kirchen = Allmosen = und andrer Legatgelder mit Vorwissen des Pfarrers geschehen, und er mit seinem etwa dagegen habenden Bedenken gehört werden. In R. konnte der Kollator Hr. v. S. mit dem Pastor St. wegen Austhuung eines Kapitals sich nicht konformiren, so, daß die Sache ins Amt gedieh. Des Kollators Meinung ging zwar durch, doch wurde er beschieden, dem Pastor die zum Besten der Kirche erogirten Kosten ex aerario ecclesiastico zu erstatten. So machte auch der Pastor S. zu K. nebst den Kirchvätern Anzeige beim Amte G. wegen eines nach ihrer Meinung eisernen Kapitals, welches der Kollator v. D. seinem Guthe nicht zur Last lassen, sondern an die Kirche zurück zahlen wollte. Das Amt gab der Kirche einen Prokurator, dieser formirte dem Kollator den Prozeß, welchen aber die Kirche verlohr, indem sie das Kapital zurücknehmen, und noch die Unkosten erstatten muste.

§. 11.

Konkurrenz des Pfarrers bei Legatgeldern.

Selbst bei Verwendung und Austheilung der Legatgelder, kan dem Pfarrer die Konkurrenz nicht versagt werden. In A. forderte das Amt vor einiger Zeit über gewisse an die Armen vertheilte Legate Quittungen, worinnen bescheiniget seyn mußte, daß die Legatgelder im Beiseyn des Pfarrers und Schulmeisters von den Armen in Empfang genommen worden.

§. 12.

Einschliessung des Kollators ins Kirchengebet.

Ein Vorzug, der mit der Kollatur verbunden ist, ist die öffentliche Einschliessung des Kirchenpatrons ins allgemeine Kirchengebet. Ich übergehe hier ältere Verordnungen, und führe blos das neuste Edikt vom 30. Jun. 1739. an, worinnen höchsten Orts vestgesezt worden, daß in dem Kirchengebete in Ansehung der Kollatoren und Gerichtsherrschaften, mit Weglassung aller Namen und Titulaturen blos die Worte zu inseriren: **und der christlichen Obrigkeit allhier** — Hiernach wurde auch M. St. zu R. mense Jan. 1775. vom Amte B. beschieden: „Die Fürbitte für des Ortsherrschaft in Konformität gedachten Rescripts einzurichten."

§. 13.

Insinuation der Amts- und Ober-Amts-Verordnungen.

Ein anderes Prärogativ der Kollatoren ist, daß durch sie die Verordnungen, so aus den Aemtern in Kirchensachen ergehen, den Pfarrern zugefertiget und insinuiret werden. Dieses Recht eignet Bernhauer in der oben angezogenen Schrift den Kollatoren ausdrücklich zu. So wahr dieß nun in thesi seyn mag: so ist es doch in praxi anders. Die Amtsboten und Landreuter kommen, nachdem sie die landesherrliche, oberamtliche oder amtliche Verordnung, z. E. die Feier der Bußtage, Einsammlung der Kollekten u. s. w. zuerst dem Kollator vorgezeiget, mit ihren Amtspatenten zum Pastor, legen ihm dieselben in Originali vor, und Pastor unterzeichnet das Insinuatum, wenn es der Kollator nicht schon gethan, welches ein seltner Fall ist, und nur selten einer thut. Indeß beliebt es dem Kollator, das Pa-

tent selbst zu insinuiren: so kan der Pastor dagegen nichts sagen, und er muß es sich gefallen lassen, wenn er keines von den Oberamts- und Amtspatenten im Original zur Ansicht erhält, sondern ihm der Kollator vermittelst einer Verordnung den Innhalt jener eingegangnen höhern Verfügungen bekannt macht, und deren Befolgung aufgiebt. Aber dann kan auch der Pastor billig fordern, daß diese vom Kollator zu bewerkstelligende Insinuation — nicht, wie ich dergleichen gesehen habe, auf einem Zeddelchen, wie ein Zollzeddel — sondern in gehöriger Form, das ist, mit kopeilicher Anfuge des amtlichen und oberamtlichen Patents geschehe, ausser dem ist dem Pastor, auf Zuschickung eines blossen Zeddelchens, worauf z. E. die Kollekte für den und den Ort nur so hingeschrieben ist, die Abkündigung derselben nicht anzusinnen. Aber eben dieß mag die Ursache seyn, warum man den Landreuter gleich selbst an die Pfarrer weißt, um einer solchen sportullosen und doch mit Schreiberei verknüpften Insinuation überhoben zu seyn. Ueberhaupt ist in diesem Punkte noch etwas widersprechendes. Die Amtspatente sind mehrentheils zugleich an die Ehrwürdigen Pfarrer des Marggrafthums überschrieben, und doch sollen sie nach den Behauptungen der Kollatoren nur blos ihnen in Originali zu Gesichte kommen. Die Kollekten sollen nach dem Landtagsschlusse Okuli 1777. von den Pfarrern an die Steuer eingeschickt werden, welches doch den Kollatoren eigentlich zukäme, wenn nur an sie wegen deren Einsammlung unmittelbare Amtsverordnung ergehen soll.

§. 14.

§. 14.

Emporkirche. Der Vorzug des Patrons, in der Kirche eine eigene sich auszeichnende Emporkirche oder Loge zu haben, ist in der Lausitz eben derselbe, der nach dem kursächsischen Kirchenrechte allen Kollatoren gebührt.

§. 15.

Kirchentrauer. So wie wegen der Kirchentrauer nach dem Generali vom 2. Aug. 1709. befohlen ist, daß beim Absterben eines Kollatoris, wie auch dessen Ehefrauen und Anverwandten in auf- und absteigender Linie vier Wochen täglich gelautet werde, und auch eben so lange die Orgel und Kirchenmusik schweige. Im übrigen verfüget das landesherrliche Edikt vom 29. Jul. 1739. und vom 7. Merz 1750.: „Daß vor die Gerichtsobrigkeiten des Orts, wo die Kirchen sind, wann „gleich ihnen das Jus patronatus nicht zustehet, „auch vor deren Eheweiber, das Trauerlauten „14 Tage verrichtet, und diese Zeit über das Orgelschlagen und die Musik eingestellt werden möge; dahingegen die Betstübchen oder Emporkirchen, ingleichen die Kanzeln, Altäre und „Orgeln schwarz zu beschlagen, oder auch schwarz „bekleidete Stühle in den Kapellen ferner nicht „zu gestatten ist.“ Es war also wohl diesem Mandate nicht gemäß, da der Hr. v. T. auf G. ganz neuerlich seines Bruders Kinde täglich dreimal, und zwar Nachmittags von 2 bis 3, von 4 bis 5, nnd von 6 bis 7 Uhr lauten ließ. Es kam auch den benachbarten Dorfschaften so seltsam vor, daß sie in der Meinung, es sei Feuer, mit Wassereimern herzueilten und löschen wollten. Und noch mehr war es über die Schnur gehauen,

hauen, als vor einigen Jahren der Hr. v. W. auf G., welcher freilich nur das Terrain kannte, welches er grade pflügte, seinem Bedienten, einem guten ehrlichen Bauerkerl nach seinem Tode 14 Tage täglich drei Pulßen lauten ließ.

Uebrigens leidet das Verbot: bei Trauerfällen Kanzel und Altar schwarz zu bekleiden, in dem Falle eine Ausnahme, wenn bei der Kirche schon eine schwarze Altar- und Kanzelbekleidung vorräthig, aber nicht auf Trauermanier verfertiget ist, und bei Leichenbegängnissen, Bußtagen und hohen Festen pfleget aufgelegt zu werden. So wurde vom Amte G. die unterm 18. Juli 1774. an die Kirche zu W. gemachte Schenkung einer schwarzen Kanzel- und Altarbekleidung unter andern auch zu dem Behufe ausdrücklich genehmiget: daß bei der Trauer um die Landes- und Gerichtsherrschaft solche unentgeldlich, bei andern Leichenbegängnissen aus der Gemeinde aber, wenn es verlangt wird, gegen eine an die Kirche zu entrichtende Gebühr aufgelegt werden dürfe.

§. 16.

Das Erbbegräbniß des Patrons.

Ein nicht zu verkennendes Vorrecht des Kollators ist ferner: daß ihm ein Erbbegräbniß in der Kirche gebühre, und ausser ihm und seiner Familie niemand ohne seine Erlaubniß in die Kirche begraben werden dürfe. Wäre daher noch keine Familiengruft vorhanden: so steht es ihm ohne Zweifel frei, sich in der Kirche ein Erbbegräbniß zu bauen.

§. 17.

Dessen Jurisdiktion über geistliche Gebäude

Die Jurisdiktion über geistliche Gebäude, Kirche, Pfarr-, Schulwohnung und sämmtliche Kirchengüter, desgleichen über Wiedemuth, Pfarr- und Kirchenhölzer, und die Vasa sacra stehet ausschließlich dem Kollatori zu, und Bernhauer in oben angezogener Schrift behauptet so gar: daß im Nothfall der Kollator beim Pfarrer Haussuchung thun lassen könne. Eben so ist des leztern Gesinde, es sei auch einheimisches oder fremdes, wie auch andre beim Pfarrer wohnende und sich aufhaltende Personen, in so fern es nicht an sich privilegirte Personen sind, des Patrons Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 18.

Desgleichen über den Kirchhof.

Dieß gilt auch von den Gottesäckern und den dazu bestellten Todtengräbern. Ueber alle diese Dinge hat der Kollator die Kognition und völlige Gerichtsbarkeit. Daher wurde in höchster Instanz Dresden den 9. Mai 1788. dahin erkannt: „Daß dem Kollator v. N. zu W. die Pfändung „der Lämmer des Pfarrers, dafern selbige auf „dem Kirchhofe angetroffen werden sollten, nicht „zu verwehren, sondern es sei derselbe, so oft „Lämmer auf dem Kirchhof hüten, solche zu pfän„den und abtreiben zu lassen, berechtiget."

§. 19.

Aufsicht über Buchdruckereien.

Die Aufsicht über die Buchdruckereien, und die Büchercensur stehet den Gerichtsobrigkeiten, und da jene ohnehin nur in Städten anzutreffen, den Stadträthen zu. Die Censur über theologische und dahin einschlagende Schriften hat der jedesmalige Pastor Primarius in den Sechsstädten.

ten. Und das königl. Edikt vom 10. Septbr. 1711. verordnet: „daß keine Schriften ohne „Censur — ohne besondere hohe Erlaubniß — „gedruckt, oder anderwärts gedruckte in hiesiger „Provinz debitirt und divulgirt, vorzüglich aber „solche, welche die landesherrlichen Jura angrei„fen, konfiscirt werden sollen."

§. 20.

Kollator kan den Pastor seines Amtes erinnern

Auch ist es unläugbar, daß der Patron den Pfarrer, ob ersterm schon keine Jurisdiktion über leztern zustehet, dennoch, wenn er sein Amt vernachläßiget, an seine Pflicht bescheiden und liebreich erinnern, aufkeimende Streitigkeiten zwischen dem Geistlichen und den Parochianen durch Pflegung der Güte schlichten — in Entstehung derselben aber Anzeige bei der Instanz machen; dahingegen in Dingen, die die kirchlichen Gebäude, die Wohnung des Predigers, seine Widemuth oder Pfarrbusch u. s. w. betreffen, als worüber, wie oben gesagt, dem Patron die Jurisdiktion gebühret, selbst Entscheidungen geben, oder Verbote erlassen könne, welche der Pastor, insofern sie nicht gesezwidrig, zu agnosciren schuldig ist.

§. 21.

Aber ihm nicht Befehle ertheilen.

Indeß ist dieß nicht so weit auszudehnen, daß der Pfarrer auch in Amtssachen des Kollatoris Befehlen unterworfen sei. Vielmehr giebt hierüber ein Mense Dec. 1728. ertheilter Amtsbescheid klare Maaße. Ein Pfarrer eines oberlausitzischen Dorfes wollte ein paar Schuzverwandte nicht kopuliren, weil sie aus entfernten Landen, und kein testimonium integritatis produci-

duciren konnten, daher er hierüber Amtsbefehl erwartete. Der Kollator aber ließ dem Pfarrer durch einen Gerichtsmann anbefehlen, die gedachten Personen zu trauen, widrigenfalls er den Prediger im Amte verklagen würde. Die Sache gedieh ins Amt Görlitz, und dieses holte über die Frage:

„ob der Patronus ecclesiae dem Pfarrer in „Kirchensachen, so dessen Amt betreffen, et„was anbefehlen könne, oder ob der Pfarrer „nicht den Patronum deshalber im Amte zu „verklagen, auch ob nicht der Patronus wegen „des Eingrifs in die Jura Episcopalia zu be„strafen sei?"

Rechts-Belehrung ein, welches dahin enschied: „Allermaßen nun der Patron keinesweges in Kir„chensachen und Liturgicis etwas disponiren mag, „sondern dieses einzig und allein dem Landesherrn „zustehet — eine dergleichen Anmaßung aber „als ein Eingrif der Landeshoheit anzusehen — „auch in der sächsischen Kirchenordnung ausdrück„lich versehen, daß kein Prediger sich unterstehen „solle, unbekannte Personen zu kopuliren, bevor „sie sich wegen ihrer Umstände legitimiret, oder „wenn Zweifel entstehet, ihre Integrität mit ei„nem Eide erhärtet: — als halten wir dafür, „daß der Patronus ecclesiae dem Pfarrer in Kir„chensachen nichts anbefehlen, sondern, daß, „wenn der Patron sich dergleichen anmaßet, der„selbe berechtiget sei, sich bei dem Amte deswe„gen zu beschweren, und der Patron wegen der„gleichen Eingriffe in die Jura Episcopalia mit „gehöriger Strafe angesehen werden könne."

§. 22.

§. 22.

Doch ist der Prediger schuldig, dem Kollatori die Kirchenbücher vorzulegen. So wurde Past. W. zu W. vom Amte G. d. 10. Jul. 1738. beschieden: „dem Patron in fürfallenden Gerichtssachen das Kirchenbuch zu kommuniziren, nicht „weiter zu versagen, sondern solches demselben „auf den herrschaftlichen Hof selbst zu bringen, „oder durch den Schulmeister zu schicken.“

Die Kirchenbücher zu sehen verlangen.

§. 23.

Soll eine Taxa stolae zwischen dem Prediger und der Gemeinde errichtet, oder daher entstandene Irrungen ausgeglichen werden: so kan auch dieß nicht ohne Konkurrenz des Kollators geschehen. Denn als 1739. die Gemeinde zu W. im Amte G. auf Errichtung einer Stoltaxe antrug: so wurde der Kollator v. G. auf W. vom Amte adcitirt, „um die als Gerichtsherrschaft „dabei etwa habenden Erinnerungen gebührend „anzubringen.“

Kollator konkurrirt auch bei Errichtung der Stoltaxe.

§. 24.

In Ehesachen aber hat der Kollator keine Kognition. Er kan und darf nicht Sponsalia dissolviren, wenn auch gleich die Parteien solches bei ihm suchten, noch weniger Ehescheidungen unternehmen. Pro matrimonio die Güte pflegen, ist ihm allenfalls erlaubt; aber alles, was contra matrimonium geschiehet, gehöret für die Instanz.

Ehesachen gehören nicht vor sein Forum.

§. 25.

Oeffentliche Verächter des göttlichen Worts und der heiligen Sakramente, die der Pastor

Oeffentliche Religions-Verächter,

wie zu behandeln?

durch eigene Ermahnung nicht gewinnen kan, zeiget er bei den Gerichten des Kollators an, von welchen, wenn gütliche und ernstliche Vorstellungen nichts fruchten, sich der Prediger an seine Instanz wendet.

§. 26.

Pflichten des Kollators gegen des Predigers Witwe und Kinder.

Stirbt ein Prediger: so liegen dem Kollatori oder Gerichtsherrschaft des Ortes gleichfalls gewisse Pflichten in Ansehung der nachgelassenen Witwe und Kinder ob. Wenn wir nun dasjenige, was die kurfürstliche Vormundschaftsordnung sub dato Dresden den 13. März 1790. überhaupt in Ansehung derer, welche ein forum privilegiatum haben, disponiret, auf die Erben des Pfarrers anwenden: so bestehet das, was der Kollator oder die Gerichtsherrschaft auf solchen Todesfall im Wesentlichen zu beobachten hat, in folgendem:

Bevormundung der Waisen.

„Verläßt der Prediger unmündige Kinder: „so werden ihnen zwar von dem Richter, der „über ihren Vater die Gerichtsbarkeit gehabt, „Vormündere bestätiget, wenn sie auch schon un„bewegliche Güter unter Stadt- oder Patrimo„nial-Gerichten besessen; aber alles, was hier „dem richterlichen Amte aufgegeben wird, haben „nach der vom kurfürstlichen Amte geschehenen „Bestätigung des Vormundes die Waisenämter „im Budißinischen und Görlitzschen Kreiße zu „besorgen. Denn jede Obrigkeit ist nach Kap. I. „§. 1. verbunden, den Unmündigen, deren El„tern ihrer Jurisdiktion unmittelbar unterwor„fen gewesen, Vormündere zu bestellen, wobei „auf den verstorbenen Vater und nicht auf die „Kinder zu sehen ist, wenn gleich diese sich unter

eine

„eine andre Gerichtsbarkeit gewendet, oder ver-
„heirathet, oder ein anderes, auch wohl ein pri-
„vilegirtes forum erlangt hätten. — Der To- Kollators Anzeige im Amt.
„desfall eines Predigers aber ist sofort von dem
„Kollator oder Ortsherrschaft bei 20 Rtl. Strafe
„dem Richter, welchem die Bevormundung ob-
„liegt, nach Kap. II. §. 1. unverzüglich zu mel-
„den. Dafern nun nach §. 4. die Versieglung Versieglung
„nöthig, und nicht bereits behörig geschehen ist,
„soll der Richter, für den die Bevormundung ge-
„höret, dieselbe unverzüglich anordnen, und dieß-
„falls den Judicem rei sitae (d. i. des Orts Herr-
„schaft oder den Kollator) oder auch einen Nota-
„rium requiriren.

§. 27.

Auch hat der Kollator oder des Orts Gerichts- Kollator läßt versiegeln.
Obrigkeit die Befugniß, ja die Pflicht auf sich,
bei Todesfällen der Geistlichen, „weil aus denen
„Aemtern, wohin die Bevormundung der un-
„mündigen Kinder gehört, die Verfügungen we-
„gen der Versieglung niemals geschwinde genung
„erfolgen können, dieselbe selbst, insofern sie nicht
„bereits behörig geschehen, und nöthig ist, und
„welcher auf diesen Actum commissio perpetua
„ertheilet ist, zu veranstalten, und wie sie ge-
„schehen, an das kurfürstliche Amt zu berichten.
Kap. II. §. 5.

§. 28.

„Auf den Fall, da währender Unmündigkeit Den Abgang des Vormunds zeigt Kollator an.
„ein Vormund verstürbe, hat die Gerichtsobrig-
„keit oder der Patron, in dessen Bezirk sich un-
„mündige Priesterwaisen befinden, den Abgang
„des Vormunds sofort, nachdem er solchen in

„Erfahrung gebracht, bei 20 Rtlr. Strafe an„zuzeigen.“ Kap. II. §. 9.

§. 29.

Fernere Aufsicht des Kollators über die Waisen.

„Wenn ein Prediger als Vater übel wirth„schaftet, und die Kinder wegen ihres von mütterlicher Seite ererbten oder sonst erlangten Vermögens durch seine Güter nicht gnungsam ge„deckt sind: so soll des Orts Obrigkeit, wenn des„halb Verfügungen nöthig werden, an die Be„hörde deswegen Bericht erstatten. Kap. XXII. „§. 6. Dieses hat der Patron oder Gerichtsherr„schaft auch dann zu beobachten, wenn mündige „Priesterkinder in kurzer Zeit viel unnöthig und „liederlich verthun, auch wohl ohne Noth auf„borgen, damit ihnen nach erstattetem Bericht „ein Vormund gesezt werde.“ Kap. XXIV. §. 10.

§. 30.

Rechte und Pflichten des Kollators in Ansehung der Schule.

Noch ist übrig, die Rechte und Pflichten des Kollators über die Schule und dessen Lehrer, die beide seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind, hier beizubringen. Sie bestehen nach dem in die Provinz sub dato Dresden den 15. Febr. 1770. landesherrlich publizirten Generali und beigefügten Schulordnung wesentlich in folgendem:

„Kap. I. §. 1. Die Schulanstalten stehen „unter der Direktion und Anordnung derer Kol„latoren und Gerichtsobrigkeiten. Diese haben „nach §. 2. bei Annehmung der Schulmeister „und Kinderlehrer tüchtige Leute zu wählen. §. 3. „Deswegen haben letztere die gehörigen Proben „wegen ihrer Tüchtigkeit in Kenntnissen und im „Unterricht abzulegen, und Zeugnisse wegen ih„res Lebenswandels zu produciren. Kollatores

sollen

„sollen sie in dieser Absicht vor ihrer Annehmung „vom Pastore loci und nach Befinden des Kolla„toris noch einem darzu zu ziehenden Prediger „in Gegenwart der Herrschaft, auch des Gerichts„halters examiniren, und wie solches? und end„lich die Annehmung geschehen? von dem letztern „ad Protocollum, wie auch die producirten Zeug„nisse ad Acta nehmen lassen. §. 4. Hierauf ist „der neue Lehrer von dem Kollator in Gegenwart „des Pastors, derer Gerichten und Kirchväter in „der Schule einzuweisen, denen Kindern vorzu„stellen, und von dem Schulmeister gewisse Pro„mission und Pflicht wegen seines Verhaltens „abzunehmen. §. 5. Wo der Unterhalt solcher „Personen allzuknapp, da haben die Herrschaften „ihn möglichst zu verbessern, und besonders, daß „das Schulgeld von den Eltern richtig und alle „Wochen bezahlt und beigetrieben werde, Sorge „zu tragen. §. 6. Kollatores sollen ferner, wo „nicht alle Monate, doch vierteljährig Nachrich„ten über die Schule von den Pfarrern verlangen, „und hierunter herrschaftlichen Beistand leisten, „nöthige Verordnung ertheilen, und sie in wirk„liche Ausführung zu bringen suchen. §. 7. Die „Relation des Pfarrers soll besonders auf des „Schullehrers Bezeigen im Unterricht und Wan„del gerichtet seyn. Sollte sich nun Pflichtver„säumung oder eine anstößige Lebensart offenba„ren: so hat die Herrschaft und Gerichtshalter „erst durch Vermahnungen dessen Besserung zu „versuchen. Erfolgt sie nicht: so ist mit ihm „bald eine Aenderung zu treffen, und sind von „dem Gerichtshalter über diese Vorfälle und Ur„sachen der anderweit getroffenen Veranstaltung

„besondre Acta zu führen, und ist sodann zu bal=
„digster Wiederbesetzung zu schreiten.“

Jedoch versteht sichs, daß ein solcher Schul=lehrer vor seiner von dem Kollator zu bewerkstel=ligenden Remotion auf einzuholendes rechtliches Erkenntniß provociren, oder auch das Remedium appellationis und supplicationis ergreifen könne. Wie leicht könnten sonst Parteilichkeit oder aller=hand Insinuationes in die Entscheidung Einfluß haben! Es war daher sehr illegal, als vor eini=gen Jahren Hr. St. E. auf H. seinen Schul=meister G. de facto und ohne gerichtliches Verhör fortjagte. Ein billiger Kollator wird nicht mit der Absetzung eines delinquirenden Schulmeisters eilen, sondern wohl thun, wenn er das Maaß und die Art der Strafe die Dikasterien bestim=men läßt, welche die nöthige Mäßigung zu beob=achten wissen. Es wird auch von den Fakultä=ten die Sache oft aus einem ganz andern Ge=sichtspunkte angesehen, als sie der bei der Unter=suchung auf irgend eine Art interessirte Richter zuweilen betrachtet.

§. 31.

„Die Herrschaften sollen ferner nach §. 8.
„sich geneigt finden lassen, für die armen Kinder
„ihrer Erbunterthanen das Schulgeld zu entrich=
„ten, und auch über das Zwanglohn es für die=
„jenigen zu geben, welche unter dem 14ten Jah=
„re zu Hofe dienen, und daher die Nachmittags=
„Schule besuchen müssen. Winkelschulen sollen
„nicht geduldet, sondern im Fall des zu starken
„Anwachses der Jugend von den Herrschaften
„entweder mehrere Schulhalter gesezt, oder de=

nen

„nen Schulmeistern Adjuvanten zugegeben wer-
„den. §. 9."

Doch muß auch dieß nicht temere geschehen, widrigenfalls der Schulmeister Schutz gegen den Eingrif in seine Gerechtsame findet.

§. 32.

„Tüchtige Knaben sollen in Zeiten aus den „deutschen Schulen in den Städten herausgenom-„men, und in die öffentlichen Stadtschulen ge-„than werden, damit geschickte Ingenia nicht „vom Studiren abgehalten werden. §. 10."

Und Herrschaften sind schuldig, solche Subjekte, die sich deshalb bei ihnen melden, unentgeldlich nicht nur der Zwang-Dienstjahre, sondern auch der Erb-Unterthänigkeit zu entlassen, nach der Unterthanen-Ordnung von 1649. und 1651. Art. IV.

§. 33.

Es ist oben angeführt worden, daß Winkel-Schulen nicht geduldet werden sollen; doch bleibt jedem in Städten und auf dem Lande nach §. 10. unbenommen, eigene Informatores für seine Kinder anzunehmen. Höchstens würde der Schulmeister nach meiner Meinung, weil er in der Schulordnung auf das Schulgeld gewiesen, auf dem Lande eine Vergütung des Schulgeldes verlangen können. Denn sonst könnte sich leicht ein Mißbrauch einschleichen, und mehrere Familien sich zu Haltung eines Informatoris vereinigen, wodurch endlich die Subsistenz des Schulmeisters erschwert werden könnte.

§. 34.

„Die Schulkasse stehet laut §. 11. unter der „Disposition der Herrschaft, und auch unter ih„rer Verwahrung, und die Rechnung darüber „ist durch die Obrigkeit vom Pfarrer und Schul„meister entweder bei der Kirchrechnung (s. oben „§. 4.) oder wo solche cessirt, sonst an einem Ge„richtstage alljährlich kurz vor Weinachten ab„zunehmen, worüber so, wie über die ganzen „Schulanstalten, vom Justitiario Akten gehal„ten, aber alles ex officio und gebührenfrei ex„pedirt werden soll.“

§. 35.

Auch ist der Kollator verbunden, für die Sicherheit des Schulkassen-Geldes Sorge zu tragen. So wurde der Hr. v. N. auf W. unterm 3. Mai 1785. vom Amte G. beschieden: „bei „5 Rtlr. Strafe das Schulkassen-Geld als eine „pia causa wohl zu verwahren, und anders nicht „als gegen hinlängliche Sicherheit auszuleihen, „auch die darüber gehaltene Rechnung dem Pfar„rer vorzulegen.“

Zwei-

Zweiter Theil.
Vom Prediger.
Erster Abschnitt.
Von des Predigers Pflichten.
Erstes Kapitel.
Von der Bestallung des Predigers.

§. 1.

Der Weg zum Predigtamte ist Vokation.

Der Prediger wird nur durch eine ordentliche Vokation amtsfähig. Ehe ihm diese ertheilt wird, muß er sich den nöthigen Prüfungen des Patrons und des Konsistorii unterwerfen. Jener fordert ihn nach Befinden der Umstände entweder zu einer Gast- und hernach zu einer Probe-Predigt, oder nur zur leztern allein auf. In der leztern dankt der Prediger dem Patron für die aufgetragene Probepredigt in ehrerbietigen, doch von aller niedrigen Schmeichelei entfernten Ausdrücken, und empfiehlt das vorseiende Wahlgeschäfte der göttlichen Leitung. Erhält er durch eine schriftliche Vokation das Amt, so tritt er seine Reise zur Ordination an.

§. 2.

Ordinations-Gebühren.

Die Ordinations- und Reisegebühren, wovon erstere in Dresden circa 13 Rtlr. betragen, erhält in der Lausitz der Kandidat entweder ganz, oder nur zum Theil von der Kirche oder der Gemeinde, auch öfters wohl gar nichts; und es beruht dieß meistens auf der Willkühr der Patronen. Doch ist kein Zweifel, daß, wenn dieses

Punktes wegen rechtliches Erkenntniß eingeholt würde, die Entscheidung für die Restitution der Ordinationsgebühren ausfallen würde.

§. 3.

Der Kandidat geht in ein sächsisches Konsistorium.

Der Kandidat kan mehrentheils ein Konsistorium zu seiner Ordination wählen, welches er will, ohne daß es ihm von seinem Patron vorgeschrieben wird. Nur muß er laut kurfürstl. Edikt d. d. Dresden den 25. Jan. und 4. Febr. 1696. sich an ein kurfürstl. sächsisches Konsistorium wenden. Wenn daher iezt verschiedene Kandidaten nach Lübben und Sorau in der Niederlausitz gegangen: so scheint dieß dem Sinne jenes Mandats nicht entgegen, weil beide doch auch kurfürstl. sächsische Konsistoria sind.

§. 4.

Das Examen.

Das Examen des lausitzischen Kandidaten nehmen die geistlichen Beisitzer, nachdem er seine Testimonia von der Universität und deren Lehrern vorgezeiget, und seine Vokation ausgehändiget, oft, wenn nicht grade Session im Konsistorio, oder mehrere Kandidaten zu examiniren sind, privatim in ihren Häusern vor. Der Oberhofprediger in Dresden z. E. fängt an, examinirt — schreibt das curriculum vitae des Kandidaten, welches ihm dieser lateinisch referirt, auf, und giebt ihm eine verschlossene Censur an den Superintendent. Hierauf examinirt ihn dieser, und bestellt ihn auf einen der folgenden Tage zur Ordination in die Kirche. Predigen darf er, wie die kursächsischen Kandidaten, nicht. Aber in Leipzig muß er in einer deutschen Schule die Jugend katechisiren.

§. 5.

§. 5.

Ordination. Vor der Ordination muß er dem Wöchner beichten und sodann kommuniziren. Hierauf tritt der Superintendent vors Altar, ordinirt den Kandidaten am Altare kniend, vermittelst Ablesung eines Ordinations-Formulars, worauf der Superintendent ihn zu seinem Amte einsegnet, nachdem er schon in der vorhergehaltenen Predigt ins Gebet eingeschlossen worden. Zuletzt legt ihm die ums Altar herumstehende und versammelte Stadtgeistlichkeit die Hand mit den Worten auf: Sis et maneas consecratus Deo.

§. 6.

Konfirmation. Die Konfirmation geschiehet im Konsistorio. Hier legt er den ihm vorgelesenen Unterthanen- und Religionseid ab, und leistet den Handschlag in die Hand des Präsidenten, so wie er in der Kanzlei die symbolischen Bücher eigenhändig unterschreibt. Ist er nun einmal examinirt und konfirmirt: so kan er in der Oberlausitz mehrmalen translocirt, und selbst als Pastor Primarius in einer Sechsstadt angestellt werden; es bedarf dann nie eines weitern Examens oder Konfirmation, sondern er zieht nach erhaltener anderweitigen Vokation sogleich an den Ort seiner neuen Bestimmung, und tritt sein Amt, meist auch ohne Installation, an. Schullehrer aber in Städten und Schulmeister auf dem Lande legen nur im Orte ihre Proben ab, und letztere werden noch überdieß von dem Pfarrer des Orts examinirt, aber nicht zur Konfirmation in ein Konsistorium sistiret.

§. 7.

§. 7.

Anzug. Wenn nun nach der Rückkunft des Kandidaten von seiner Ordination die Eingepfarrten ihren neuen Pfarrer nebst seinen Habseligkeiten unentgeldlich aus seinem bisherigen Domicilio durch hinlängliches Vorspann in den Ort seiner nunmehrigen Bestimmung gebracht: so tritt er sein überkommenes Amt an, und sucht seine Anzugspredigt durch Dank, Gebet und Wünsche für die Landesherrschaft sowohl, als seinen Kollator und Gemeinde, so feierlich als möglich zu machen. Mehrentheils läßt ihn noch überdieß der Kollator am Tage seines Anzugs vor der Predigt, durch einen benachbarten Geistlichen oder den Justitiarius, vermittelst einer Rede vorm Altar installiren, wobei aber nicht, wie in Kursachsen gewöhnlich, die Vokation und Konfirmation öffentlich verlesen wird.

Das weitere siehe in Kunzens Kirchenrechte pag. 131.

Zweites Kapitel.

Von Haltung des öffentlichen und besondern Gottesdienstes.

§. 1.

Oeffenlicher Gottesdienst. Die genaue und gewissenhafte Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, nach der hergebrachten Gewohnheit des Ortes, muß zuvörderst die ganze Aufmerksamkeit des Predigers auf sich ziehen; und es ist hierzu nöthig, daß er die hierüber ins Land ergangene Verordnungen oder sonst schon bestehende Kirchenordnung kenne.

§. 2.

Sonn- und Festtage.

Ausser den Sonn- Fest- und Bußtagen, werden an theils Orten der Lausitz auch die Apostel tage halb, das ist mit einer Frühpredigt gefeiert. Ueberdieß sind Fasten- auch wohl Adventspredigten gewöhnlich. Noch eine Eigenheit der Lausitz sind die Christnachtspredigten, welche hin und wieder am Weihnachtsheiligenabend, Abends um 6, 7, 8 Uhr, auch wohl später in der Nacht — unter grosser Erleuchtung der Kirche — und Absingung des Quem Pastores etc. welches die Schulknaben auf vier Chören — jeder einen Leuchter mit zehn und mehrern Lichter in der Hand habend — herschreien, gehalten werden. Das Reformationsfest aber wird in hiesiger Provinz nicht gefeiert. Hingegen sind vom Oberamte Neumondenpredigten und wöchentliche Betstunden verordnet. Und zwar erstere unterm 28. Oct. 1669. In diesem Patente heißt es: „Es soll in allen Kirchen auf dem „Lande jedesmal auf den ersten Freitag in den „Neumonden eine Bußpredigt gehalten, nicht „auf andere Tage verleget, noch weniger von den „Kollatoren ihren Pfarrern die gänzliche Aus„setzung derselben gestattet werden, in welchem „Falle der Pfarrer um 10 Rthlr. bestraft wer„den soll.“ Auch sollen, wie das Oberamt bei Gelegenheit der Erneuerung dieses Patents unterm 28. Oct. 1682. befiehlt: „Die Patroni „ihre Unterthanen bei Vermeidung ernsten Ein„sehens, mit allem Ernst zu Besuchung des Got„tesdienstes anhalten.“

§. 3.

§. 3.

Betstunden und Kirchweih.

Die wöchentlichen Betstunden, welche jezt gewöhnlich nur Freitags gehalten werden, und das dabei übliche Anschlagen an die Glocke, sind hauptsächlich zur Zeit des 30jährigen Krieges eingeführt worden. Denn so heißt es in einem Oberamtspatent d. d. 8. Febr. 1623. „Die, „so nicht in die anbefohlnen Betstunden kommen „können, werden bedeutet, daß sie wenigstens, „wenn sie an die Glocken schlagen hören, mit ent„blößten Häuptern und Hinansetzung aller Ar„beit, für sich ein Gebet zu Gott verrichten sol„len." Auch soll, nach dem Oberamtspatent vom 25. Mai 1680.: „Fernerhin auf dem Lande die Betglocke des Morgens, Mittags und „Abends täglich geschlagen werden." Ueberdieß verordnet das Oberamt unterm 3. April 1683. „Daß, wo an den Sonn- und Festtagen keine „Vesperpredigten gehalten werden, dennoch ge„wisse Betstunden, und dabei ein Katechismus„examen, welches auch sonsten, wenn gleich Ves„perpredigten sind, dennoch das ganze Jahr über „zu halten ist." Nach dem Patent d. d. 4. Febr. 1700.: „Sollen die Kollatores ihre Pfarrer „diesfalls ihres Amtes erinnern, und gebühren„de Obsicht auf die Examina haben." „Auch „die Geistlichen sollen, laut Oberamtspatent d. „d. 10. Oct. 1693., auf die Beobachtung der „Sabbathsfeier ein wachsames Auge haben, und „hierinn selbst den Kirchkindern mit gutem Ex„empel vorgehen." Endlich ist wegen der Kirmessen unterm 2. Nov. 1702. vom Oberamte anbefohlen worden: „Daß die Kirchweih, da„mit durch die Vorbereitung dazu, der Tag des

Herrn

„Herrn nicht entheiliget werde, des Mittwochs ge-
„halten, die monatlichen Bußpredigten nicht aus-
„gesezt, nach denselben die an allgemeinen Buß-
„tagen gewöhnliche Bußgebete abgelesen, und
„die Flucher und Gotteslästerer dem Oberamt
„denuncirt werden sollen."

§. 4.

Das neuste Gesetz, die Sabbathsfeier betreffend, d. d. Dresden am 2. Aug. 1749. enthält im Wesentlichen folgendes: Extrakt des Sabbath-Mandats.

„§. 1. Jeder Zuhörer soll den Gottesdienst
„völlig, wenigstens bis der Prediger von der
„Kanzel gegangen, und wenn keine Kommu-
„nion gehalten wird, bis nach gesprochenem
„Seegen auswarten — Kinder und Gesinde
„dazu anhalten — in der Kirche selbst aber
„sich alles Unfugs, Lachens und Plauderns
„gänzlich enthalten — unter der Predigt we-
„der vor der Kirche stehen, noch daselbst oder
„anderswo spazieren gehen, und es haben die
„Obrigkeiten dießfalls allen Unfug zu steu-
„ern. §. 2. Ausser dem Nothfall sollen an
„Gott geheiligten Tagen die Unterthanen nicht
„mit Diensten belegt — noch Gerichtsex-
„peditiones vorgenommen werden, die Auf-
„nehmung eines Testaments ausgenommen.
„§. 3. Aller Fuhren ist sich den ganzen Tag
„über zu enthalten, Fremden die Ein- und
„Ausfuhr nicht zu gestatten, vielmehr sind die
„Thore zu sperren, und nur denen Posten und
„in landesherrlichen Geschäften Reisenden,
„desgleichen den Predigern, Gerichtspersonen,
„Medicis, Barbieren und Wehmüttern die-
„selben in ihren Amtsverrichtungen zu öffnen.

§. 4.

„§. 4. Märkte Sonntags zu halten, ist nicht „zu gestatten — der Handel im Ganzen aber, „desgleichen Vogel- und Scheibenschiessen erst „nach geendigtem Vor- und Nachmittagsgot- „tesdienst zuzulassen. §. 5. Das Mälzen, „Brauen und Malzanfeuchten soll gar nicht, „das Anzünden aber, wenn die Zubereitung „zum Brauen des Tags vorher gemacht, erst „bei spätem Abend erlaubt werden. §. 6. Alle „Hand- Roß- und Vieharbeit ist ausserm „Nothfall, welcher doch bei der Obrigkeit zu- „vor anzuzeigen, auch die Oefnung der Läden „— desgleichen das Feilhaben vor der Kir- „che — Bier- und Branntweinschank, (aus- „ser an Kranke und Reisende) unterm öffent- „lichen Gottesdienste, besonders unter der „Predigt bei Strafe untersagt, und diese „Strafe ist lediglich zu milden Sachen anzu- „wenden. §. 7. Hochzeiten dürfen eher nicht, „als nach geendigtem Nachmittagsgottesdienst „anfangen. Eben so sollen Handwerkszusam- „menkünfte an Bußtagen gar nicht, an Sonn- „und Festtagen aber erst nach Beendigung des „Gottesdienstes — nicht in Wirthshäusern, „sondern in den Herbergen ohne Exzeß gehal- „ten werden. §. 8. Das Spielen mit Wür- „feln und Karten in Wirthshäusern — die „Vertrinkung der Gemeindebiere, und die so- „genannten Schenkhübel an offenen Orten, „im Felde oder Walde sind bei Strafe ernst- „lich verboten. §. 9. Nun ist zwar nach Be- „endigung des Nachmittagsgottesdiensts eine „gemäßigte stille Musik, auch das Kegelschie- „ben nicht zu verwehren, jedoch nicht an Buß- „tagen, und an Sonn- und Festtagen anders

„nicht

„nicht als von Ostern bis Michaelis von 5 bis „10 Uhr, und von Michaelis bis Ostern von „4 bis 9 Uhr nachzulassen; hiebei ist alles „Tanzen unter freiem Himmel, Absingen ärgerlicher Lieder, Fluchen, Schreien und Tumultuiren zu verbieten. Kontravenienten „sollen nach Befinden 1, 2, 3 bis 4 neue „Schock Strafe ad pias causas erlegen, und „Obrigkeiten haben in der Absicht fleißig solche „öffentliche Orte zu visitiren. §. 10. Dieses „Mandat soll alljährlich den Sonntag vor dem „ersten Bußtag unter ernstlicher Ermahnung „des Predigers zur Sabbathsfeier verlesen „werden."

§. 5.

Die bestimmte Zeit zum Anfang des Gottesdienstes.

Die Zeit, wenn der öffentliche Gottesdienst seinen Anfang nehmen soll, bestimmt an jedem Orte die Observanz, und sie hängt weder von dem Kollator noch von dem Pastor ab, und es ist dießfalls kein Aufschub zu gestatten. Selbst die Privatkommunion eines Kranken muß, wenn nicht mehrere Prediger an einem Orte sind, dem öffentlichen Gottesdienste nachstehen, und bis dieser vollendet ist, warten, weil öffentlicher Gottesdienst dem Privatgottesdienste vorgehet. So wurde unterm 27. Jul. 1779. vom Amte G. entschieden: „Daß der Gottesdienst zu W. des „Sommers früh um 8 Uhr, Nachmittags halb „2 Uhr, des Winters aber früh um 9 Uhr, und „Nachmittags um 2 Uhr unveränderlich anheben „solle." Es ist daher blosse Anmaßung, wenn ein Kollator verlangt, daß der Prediger vor dem Einlauten erst bei ihm anfragen lassen solle, ob es ihm nun gefällig sey; oder wenn er das Kirch-

weih- und Erndtefest auf eine ihm beliebige Zeit ansetzen will; weil sowohl der Anfang des Gottesdienstes als die Festtage selbst ihre gewisse und bestimmte Zeit haben müssen. Indeß wurde gleichwohl dem Schulmeister H. zu W. unterm 27. Jul. 1779. vom Amte G. aufgegeben: „Sich vor dem Einlauten zum jedesmaligen „Gottesdienst bei dem Pfarrer daselbst sich anzu„melden, und sich nach den zu intonirenden Kol„lekten auch andern Amtsverrichtungen zu erkun„digen" u. s. w., wobei er in Erfahrung bringen kan, ob kein wichtiges und unwidertreibliches Hinderniß dem Anfange des Gottesdienstes entgegen stehe.

§. 6.

Die Texte, worüber zu predigen.

Die Texte, worüber in unsrer Provinz geprediget wird, sind die gewöhnlichen Sonntags-Evangelia, doch ist auch den Predigern auf dem Lande unbenommen, mit den Episteln abzuwechseln. Passions- und Neumondenpredigten aber werden über freie Texte gehalten.

§. 7.

Verbittern des Disputiren auf der Kanzel ist verboten.

In Absicht des Vortrags selbst sind Prediger um so mehr schuldig, sich „alles unnützen und verbitternden Disputirens und Raisonnirens über „Religions- und weltliche Händel," auf der Kanzel und sonst zu enthalten, als überhaupt sub dato Dresden den 2. Jul. 1726. dieses jedem Unterthan bei Bau- und Zuchthausstrafe verboten ist. Vielmehr soll nur des Predigers Sorge seyn, seine Zuhörer zu guten und rechtschaffenen Menschen zu bilden; daher auch die landesherrlichen Edikte hin und wieder die Prediger anweisen,

alljähr-

alljährlich von den Pflichten eines rechtschaffenen Mitglieds des gemeinen Wesens — von den Eidschwüren, und den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie auch den Verwahrungsmitteln wider den Selbstmord zu predigen.

§. 8.

Vom Strafamte.

Das Amt zu strafen bleibt zwar dem Prediger unbenommen; aber er muß dabei mit vieler Vorsicht und Klugheit zu Werke gehen. Was hierüber die Landesobrigkeit verfüget, ist aus dem königl. Edikte d. d. 4. Jan. und 16. April 1727. zu ersehen, wo es heißt: „Daß, dafern bei den „Glaubensgenossen in der Lehre und Aufführung „etwas bedenkliches vorkommt, darwider von „Lehrern die Gradus admonitionis & correctio„nis fraternæ beobachtet, und dafern solches kei„nen Ingreß findet, dennoch aber zu schädlicher „Konsequenz in der evangelischen Kirche gerei„chen könnte, ans Oberamt mit Grund der Sa„che berichten, nicht aber sofort mit heftigen, bit„tern und injurieusen Redensarten weder in Wor„ten noch Schriften verfahren, zumalen, wenn „die Sachen in statum publicum einschlagen, „Herren und Unterthanen angehen, oder gar „nicht auf die Kanzel oder in publizirte Schrif„ten gehören, sondern das Strafamt wider die „Irrenden in Liebe und mit Nachdruck, der in „guten, wohlüberlegten und bündigen, auch mit „wohlanständigen Glimpf und Sanftmuth vor„gebrachten rationibus und argumentis bestehet, „gebraucht werden soll; dahingegen im Kontra„ventionsfalle die Exzedenten mit einer nahmhaf„ten Geldbuße, ad pias causas, oder auch nach „Befinden mit der Suspension oder Remotion

„angesehen werden sollen.“ Und im königlichen Rescripte d. d. 12. Jan. 1731. heißt es: „Wegen des Elenchi nominalis wird verboten, andere zu verketzern, oder mit einer höhnischen und spöttischen Schreibart, und gehässigen Denominationen — auch mit Verdrehung der Worte und Verstand des Scribentis — anzugreifen, besonders aber sich in Predigten, Lehren und sonsten der sektirischen Worte: Pietist und Pietismus bei Strafe der Suspension, und nach Befinden der Remotion zu enthalten, obschon dem Lehramt unbenommen bleibt, Irrthümer zu strafen, und der Ausbreitung irriger Meinungen sich zu widersetzen.“ Wegen eines solchen Exzesses im Strafamte auf der Kanzel, sollte daher Pastor W. zu W. 1743. laut eingeholten Urthels 3 Monat ab officio & reditibus suspendirt werden, welches aber in 20 Rthlr. Strafe verwandelt wurde.

§. 9.

Bescheidner und gemässigter Vortrag.

Der Prediger muß sich also, will er sich nicht Verantwortung aussetzen, aller heftigen, auffallenden, unbescheidenen, harten und beleidigenden Ausdrücke, oder welche ein aufgebrachtes Gemüth verrathen, oder den Ton der Satyre und Ironie haben, enthalten; sich nicht Verwünschungen und Verfluchungen auf der Kanzel erlauben, nicht in niedrigen und pöbelhaften, oder zweideutigen und daher anstössigen Redensarten über gewisse Laster sprechen, sondern überall eine gemässigte und anständige Sprache führen. Allenfalls kan er die Laster in den hierüber in der Schrift vorkommenden Redensarten und mit biblischen Worten strafen; aber nie unter dem Vorwande:

daß

daß er blos biblisch rede, harte biblische Ausdrücke auf andre Fälle anwenden, als in welchen sie dort gebraucht sind. Und da man in unsern Tagen die Delikatesse im Ausdruck sehr weit getrieben, und auf den höchsten Grad der Verfeinerung gebracht, so daß man um eines jeden unbescheidenen Ausdrucks willen den andern gerichtlich belangen kan: so fordert man jezt bei dieser Stimmung des Geschmacks diese Behutsamkeit und Feinheit im Vortrage von dem Prediger um so mehr, da er in der Kirche ein ganzes Publikum vor sich hat, welches auf die gröste Bescheidenheit Ansprüche machen zu können glaubt. Es muß aber hierüber den Prediger mehr sein gebildeter Geschmack und ein feines Gefühl leiten, als daß spezielle Regeln, dießfalls ertheilt werden könnten.

§. 10.

Ohne Personalien.

Besonders muß er sich bei Bestrafung des Lasters aller spezieller und karakteristischer Züge enthalten, welche nothwendig die Deutung nur auf eine gewisse einzelne Person machen lassen. Denn die Anführung gewisser einzelner Umstände, die mit der Schilderung des Lasters verbunden werden, macht den Vortrag anzüglich und personell. Dieß ganz zu vermeiden, ist zwar bei gewissen seltnen Vergehungen, wenn sie auch lange nach vollbrachter That, z. E. wie eine Mordthat gerügt werden, oder wo die Grösse des Lasters aus den Umständen gezeigt wird, unter welchen es begangen worden, sehr schwer; indeß wird dem einsichtigen Prediger seine Empfindung schon sagen, wie weit er hierinnen zu gehen hat.

§. 11.

Bestrafung obrigkeitl. Personen.

Vorzüglich kan er in Bestrafung obrigkeitlicher Personen nicht behutsam genung zu Werke gehn. Wegen ihrer persönlichen Fehler kan sie, wenn der Prediger die Sünden überhaupt rügt, sich zugleich nebst andern mit getroffen finden, und dieß hat keine weitere Schwierigkeit. Aber was ihre Amtsfehler betrift: so ist es höchst mißlich, sie öffentlich zu rügen. Zwar bleibt dem Prediger erlaubt, von den Pflichten der Obrigkeit überhaupt öffentlich und bei schicklichen Gelegenheiten in thesi zu reden. Aber ins Spezielle auch in thesi zu gehen, würde, wenn grade das Gegentheil in dem Benehmen der Ortsobrigkeit allen sichtlich wäre, doch für eine Anspielung und Stichelei ausgelegt werden. Bei Bestrafung allgemeiner gangbarer Laster haben sich die Rüge des Predigers mehrere anzunehmen, und wenn gleich der Prediger pro concione sagt: diese und jene Laster herrschen unter euch: so sind die Zuhörer doch nicht befugt, darauf zu dringen, daß der Prediger anzeige, welche er meine; vielmehr wurde die Gemeinde in W. am 3ten Mai 1785. durch ein vom Amte G. im Wittenbergischen Konsistorio eingeholtes Urthel mit einem solchen Ansinnen abgewiesen und bedeutet: „daß einem „Prediger, daß er lasterhafte Personen namentlich anzeige, nicht angesonnen werden könne.“ Wenn er aber obrigkeitliche Amtsfehler rügt: so ist der Verdacht unnachbleiblich, daß er die Obrigkeit des Orts meine, weil es mehrentheils nur eine Obrigkeit im Orte giebt; auswärtige Obrigkeiten aber im Vortrage zu tadeln, zweckwidrig und unnütz wäre.

Daher

Daher als Pastor M. C. in T. bei Gelegenheit herumziehender und im Kretscham spielender Komödianten sich folgendergestalt auf der Kanzel ausließ: „es wäre zu wünschen, daß eine christ„liche Obrigkeit solchem Unfug steure, und besser „auf die Beobachtung der Landesgesetze halte, da „an dem Orte, wo er vorher im Amte gestanden, „dergleichen nicht gestattet, sondern von der O„brigkeit verhindert worden;“ überdieß M. C. ausser dieser Auslassung das Spielen derselben zu hindern und zu verbieten gesucht: so wurde er vom Amte G. unterm 14ten November 1775. nach eingeholter Rechtsbelehrung also beschieden: „Dieweil M. C. die ihm beigemessenen anzüg„lichen Reden wider die dasige Gerichtsobrigkeit „sowohl die Abänderung und Behinderung der „von selbiger beschehener Verfügung gänzlich ab„zuleugnen nicht vermocht, auch in Erwägung, „daß demselben die Handhabung der Gerechtig„keit nicht anvertrauet, ihm der Einwand, was„maßen von der Gerichtsobrigkeit denen landes„herrlichen Vorschriften nicht allerdings nachge„lebt worden, je weniger ihm hierüber zu urthei„len zukommt, zu einiger Rechtfertigung keines„weges gereichen mag: so sind M. C. solche Un„gebührnisse Obrigkeits wegen alles Ernstes zu „verweisen, und ist derselbe zu Abstattung sämt„licher Unkosten anzuhalten. V. R. W.“

§. 12.

Gefahrvolle Lage des Predigers bei seinen Vorträgen.

Ueberhaupt kan der Prediger wegen seiner Kanzelvorträge in die äussersten Unannehmlichkeiten gerathen, wenn er gehässige und erbitterte Menschen, besonders von weniger Fassungskraft, unter seinen Zuhörern hat. Solche reissen die

Worte aus ihrer Verbindung, setzen hinzu, oder lassen die hinzugefügten Einschränkungen des Predigers weg — substituiren ihm andre Worte, die sie für gleichgeltend ansehen, bilden sich entweder ein, es wirklich so gehört zu haben, oder behaupten die Unwahrheit aus Vorsatz, und dann gehen sie hin, deponiren ihre Aussage eidlich; (was ist aber solchen Menschen leichter, als einen Eid zu schwören?) und so ist es um den Prediger geschehen. Denn hat er nicht Gegenzeugen (aber wo findet diese der Prediger?) so kan er gegen aufgestellte Zeugen nicht durch einen Reinigungs-Eid seine Unschuld darthun.

Ich weiß ein Beispiel eines in der Art bedrückten Predigers. Man hatte sich nichts weniger als ein für allemal vorgenommen, ihn vom Amte zu bringen. So sehr sich der Prediger in seinen Vorträgen in Acht nahm: so glaubten seine Feinde doch das einemal gegen ihn denunciren zu können. Seine Aeuserungen, wie er sie unter Anerbietung des Eides deponirte, waren wahr, generell und bescheiden. Aber man dung vier Zeugen gegen ihn, die von der nichtswürdigsten Race waren, entlaufene Ausländer, des Ehebruchs Verdächtige, Bankerottirer, Säufer ꝛc. Diese beschworen eine Menge strafbarer Aeuserungen, die dem Prediger nicht in den Sinn gekommen waren, abgeredtermaßen und einmüthig, und man erzählt die wahre Anekdote: daß, als der eine Zeuge sich eben zum Zeugeneide sistiren wollte, er den Syndikus des Streits sichs noch zweimal vorsagen lassen, was er beschwören solle, und welches die Worte wären, die der Prediger gesagt habe. Das sonderbarste dabei war: daß die Zeugen sämmtlich unter andern eine Auslas-

sung des Predigers beschworen, darinnen schlechterdings gar kein Sinn und Menschenverstand lag, und nach welcher reflectirende und von Beobachtungsgeist geleitete Urthelsverfasser sententioniren konnten: daß der Prediger entweder wahnsinnig, daher mit aller Strafe zu verschonen, vielmehr dessen Gemüthszustand von Aerzten untersuchen zu lassen, und im Falle des Wahnsinnes in Verwahrung zu bringen sei; oder da im Gegentheil Beklagter sanae mentis befunden würde, sich jene Aeuserung von einem vernünftigen Manne nicht denken lasse, und daher von den Zeugen entweder ersonnen, verabredet oder mißverstanden seyn müsse, weswegen aber auch ihre übrigen Aussagen nicht anders als verdächtig seyn könnten. Aber nein! man ging bei der Sache nach Handwerksgebrauch zu Werke. Ohne sich mit Denken zu inkommodiren, und den Gang menschlicher Gemüther bei aufgebrachten Leidenschaften, besonders bei solchen klaren Indiciis, zu beobachten, entschied man, ohne auf die durch die hierüber geschehene Auslassung des Predigers auf einen vernünftigen Sinn und Zusammenhang der Worte zurückgebrachte Aeuserung im mindesten Rücksicht zu nehmen, kurz und gut: „Da „Denunciat zur Nothdurft durch Zeugen überführet: so sind ihm seine Ungebührnisse ernstlich „zu verweisen, und ist zu Erstattung 60 Rtlr. „Kosten anzuhalten. V. R. W.“

Allein es geschah auch hier nichts Neues unter der Sonnen. Schon Spener in seinen theologischen Bedenken Part. I. Cap. II. Artic. IV. Sect. IV. pag. 20. saget gewiß recht zum Trost jenes Predigers: „Ich bitte dieses als eine per„petuam regulam zu halten, daß ein christlicher

„Prediger sich unter Menschen bei seinen Zuhö-
„rern vor niemand mehr zu fürchten, daher auch
„mit niemand vorsichtiger umzugehen habe, als
„mit denjenigen, die **die bösesten**, darbei aber
„**verschlagen** und **kühne** sind, dann wie schul-
„dig sie sind, wo der Pfarrherr in dem modo
„agendi und einigen Umständen sich nur am we-
„nigsten bei ihnen verstößt, so kriegen sie Vor-
„theil, und bedürfen nur einen schlauen Juristen
„zur Seiten zu bekommen, so verliert der Pastor
„manchmal bei aller seiner Treue vor dem Rich-
„ter. Ich wünschte anders, aber finde es also
„in der Erfahrung. Daher ich christliche Brü-
„der allezeit am allerangelegensten erinnere, sich
„nur in dem officio elenchtico publico wohl
„vorzusehen, und zwar auch alles andere, was
„sie reden, wie billig vor Gott reiflich zu überle-
„gen, aber was zu diesem gehöret, wann es sin-
„gularibus personis gelten solle, jegliches Wort
„zehnmal zu bedenken, ehe sie es aussprechen,
„damit sie es nicht in der That anstatt des Bes-
„serns schlimmer machen, und auch sich selbst viele
„Unruhe herbeiziehen.“ Sapienti sat!

§. 13.

Zirkularpredigten sind nicht gewöhnlich.

Da es keine Superintendenten in der Lausitz giebt: so sind den Predigern auch keine Zirkular-Predigten aufgegeben, und daher ihnen fremde. Aber Erndtepredigten sind fast durchgängig gewöhnlich. Auch giebt es hin und wieder Gedächtnißpredigten, dergleichen oft — ohne erst die Einwilligung der Instanzen nachzusuchen, gestiftet und mit Bewilligung der Kollatoren angeordnet werden, obschon hierüber eigentlich nach dem oben Part. I. Cap. I. §. 19. angezogenen königli-

niglichen Rescripte vom 28. Octbr. 1709. erst beim Oberamte Anfrage geschehen sollte.

§. 14.

Begehung der Bußtage.

Bußtage werden nach höchstem Befehl wie die höchsten Festtage gefeiert. Den Tag vorher wird dazu eingelauten, zwei Predigten am Bußtage selbst gehalten, beim Vaterunser niedergekniet, die Litanei und Bußgesänge gesungen, wie auch das Betstundengebet gesprochen. Zugleich ist befohlen, daß an solchen Tagen aller Handel und Gewerbe, alle Wochenarbeit und öffentliche Lustbarkeiten den ganzen Tag über unterlassen werden sollen.

§. 15.

Halbe Feiertage und Leichenpredigten.

Halbe Feiertage werden meist, wenn sie des Sonnabends oder Montags fallen, am Sonntage, der zunächst folgt oder vorhergeht, mitgenommen, und wird allemal der Pastor bei dieser Observanz geschützt. Leichenpredigten hingegen, welche über freie Texte gehalten werden, und die oft die Leidtragenden nach des Orts Gebrauch selbst wählen, und vom Prediger, insofern sie schicklich und passend, und biblische Sprüche sind, anzunehmen, dürfen nie mit den öffentlichen Amtspredigten verbunden werden. So beschied das Amt G. den Past. S. zu W. unterm 27. Jul. 1779.: „Halbe Feiertage, wenn solche entweder kurz vor oder kurz nach dem Sonntage einfallen, mögen nach dasiger Gewohnheit fernerhin mit dem Sonntagsgottesdienste verbunden „werden; jedoch ist solches des Sonntags zuvor „von der Kanzel abzukündigen, und der Kirchfahrt bekannt zu machen; dahingegen schlechterdings

„dings

„dings nicht zu gestatten, daß an Sonn- und „Festtagen Leichenpredigten statt der Amtspredig- „ten gehalten werden, maßen sich dessen P. S. „hinführo gänzlich zu enthalten hat.“

§. 16.

Der Prediger kan sich andre, jedoch mit Vorsicht überheben lassen.

Gewissenhafte Prediger werden nun ihr Amt bei annoch muntern Kräften gern selbst verwalten, und sich nicht ohne Noth überheben lassen. Indeß bleibt ihnen auch unbenommen, Kandidaten des Predigtamts zu ihrer Uebung die Kanzel, jedoch mit der nöthigen Vorsicht, zu eröfnen. Der Kandidat in Kursachsen aber muß, ehe er zum Predigen admittirt wird, sich erst dem Tentamen des Superintendenten derjenigen Diöces, in welcher er sich aufhält, unterwerfen, auch wenn er zu einer Beförderung auf Konsistorial-Stellen gelangen will, pro Candidatura examiniren lassen. Die Lausitz hat keine Konsistorial- oder kurfürstliche Stellen, sondern nur Patronat-Pfarreien, mithin bedarf es auch des letztern Examinis nicht; und da in der Lausitz keine Superintendenten sind, so darf sich der Kandidat auch zu einem Tentamine nirgends hin sistiren, ausser in den Sechsstädten, wo der Pastor Primarius mit dem zuerst im Orte predigen wollenden Kandidaten eine Art von Kolloquium oder Tentamen anstellt. Auf dem Lande aber fällt dieses weg. Indeß erfordert es die Vorsicht, daß der Pastor, wenn er einen ganz fremden Kandidaten predigen lassen will, sich erst das Konzept vorzeigen lasse, um allem etwa besorglichen Anstoß vorzubeugen. In dieser Absicht wurde unterm 20. April 1781. vom Amte G. das Predigen der Gymnasiasten betreffend, folgendes Patent an

die

die Kollatores und die ihm untergebene Landgeistlichkeit erlassen: „Wasmaßen seit einiger Zeit in „Erfahrung gebracht worden, daß verschiedene „Landgeistliche in denen ihnen anvertrauten Kir„chen Gymnasiasten auftreten und predigen, auch „wohl zum Theil solches zu ihrer Bequemlichkeit „geschehen lassen. Nachdem aber dem hierbei „mitunterlaufenden Mißbrauch länger nicht nach„zusehen ist, hiernächst leicht zu erachten, daß „dergleichen junge Leute die nöthige Kenntniß in „theologischen Wissenschaften dergestalt noch nicht „erlanget, daß sie selbst eine Predigt gehörig zu „elaboriren vermögend wären, wobei, wenn das „heilige Wort Gottes von gar zu jugendlichen „Personen vorgetragen wird, nicht ohne Grund „zu besorgen stehet, daß der verhoffte Endzweck „der heilsamen Erbauung der Gemeinde keines„weges erhalten werde: als will im Namen Ih„ro Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, meines „gnädigsten Herrn, und tragenden Amts wegen, „Ich Denenselben und Euch hierdurch vermeldet „haben, wie denen sämmtlichen unter des hiesi„gen kurfürstl. Amts Jurisdiktion befindlichen „Pfarrern hiermit und bei Vermeidung ernsten „Einsehens aufgegeben wird, daß sie keinem „Gymnasiasten das Predigen in ihren Kirchen „verstatten sollen, es wäre denn in dem Falle, da „ein oder der andere dem Antritt seiner akademi„schen Jahre nahe seiender und Theologiam stu„dirender Gymnasiaste sich dann und wann im „Predigen zu versuchen und zu üben begehrte, „auch deswegen von seinem Rectore ein schriftli„ches Zeugniß, daß er dazu geschickt sei, aufzu„weisen, und dem Pastori, der ihm dergleichen „Vorhaben sicher anzuvertrauen gedächte, zuvor

das

„das Konzept seiner Predigt vorgezeigt hätte. „Dahingegen allemal, so oft es wegen Krank„heit oder Abwesenheit des Pastoris Ordinarii die „Nothdurft erfordert, und ein Candidatus Theo„logiae nicht zu erlangen stehet, Denenselben „durch den Schulmeister eine erbauliche Predigt „der Gemeinde vorlesen zu lassen, wie billig ver„stattet wird. Bin übrigens ꝛc." Der Rath zu G. erließ ein gleiches Zirkulare an seine zur Stadt gehörige und auf der Mitleidenheit angestellte Geistlichkeit des nemlichen Inhalts; jedoch wurde darinnen die Zulassung der Gymnasiasten zum Predigen schlechthin und ohne alle Einschränkung untersagt.

§. 17.

Verbot der Konventikulorum.

Ausser dem öffentlichen Gottesdienste ist es dem Prediger nicht gestattet, andere privat-gottesdienstliche Versammlungen in seinem oder in dem Hause eines seiner Kirchkinder zu halten. Schon unterm 10. Merz 1690. verbietet ein kurfürstliches Mandat alle bedenklichen Konventikula und Privat-Zusammenkünfte unter dem Vorwande der Erbauung, und Beförderung des Christenthums bei Gefängnißstrafe. Solches wurde in einem königl. Rescripte unterm 1. Jul. 1737. aufs neue eingeschärft, und „darinnen al„les sektirische Unwesen, Winkelkirchen und „heimliche Zusammenkünfte, bei welchen aus an„dern Orten und Häusern viele oder wenige Per„sonen in einem Privathause unter dem Schein „eines Gottesdienstes oder Lehrunterrichts zusam„men kommen, gänzlich verboten, auch das un„gebührliche Auslaufen aus denen ordentlichen „Porochien, wohin jeder mit den Sacris gewie-

„sen, untersagt, und soll der, der solche Zusam-
„menkünfte besuchet, sowohl, als der sie in sei-
„nem Hause oder unter seinen Gerichten gestat-
„tet, 25 Rthlr. Strafe ad pias causas erlegen,
„oder bei Widersezlichkeit noch härter bestraft,
„nicht weniger wider die Pfarrer, welche in ih-
„ren Kirchspielen entweder selbst solche Neuerun-
„gen veranlassen, oder, wenn sie von andern an-
„gestellt werden, davon nicht gehörigen Orts in
„Zeiten Meldung thun, nach Befinden mit der
„Suspension oder Remotion vom Amte verfah-
„ren werden. Dagegen Pfarrern freigelassen ist,
„Unwissenden und Zweifelnden Privatinforma-
„tion zu ertheilen, auch Hausvätern unbenom-
„men bleibt, sich mit den Ihrigen zu Hause zu
„erbauen."

§. 18.

Katechisation.

Eine wichtige Pflicht des Predigers ist die Katechisation. Hierüber verordnet die oberlausitzische Schulordnung unterm 15. Febr. 1770. folgendes: „Cap. II. §. 5. Die Prediger haben „Winters und Sommers die Nachmittags-Exa-
„mina in der Kirche fleissig zu halten, und wegen
„anderer füglich zu verschiebender Amtsverrich-
„tungen nicht auszusetzen — auch — noch zu
„vorher zu erholender Verordnung von den Kolla-
„toren — und in deren Gegenwart — vor
„oder nach den Schulpredigten, alljährlich zwei
„Hauptexamina in der Schule vorzunehmen —
„dieses Examen öffentlich abzukündigen, und
„beim Examen selbst zu sehen, wie weit die Kin-
„der gekommen — auch sollen sie sich nach ih-
„rem Leben und Wandel erkundigen — die Ver-
„setzung der Kinder aus einer Ordnung in die

andere

„andere angeben — und wegen der Schullektio-
„nen Anordnung machen. Beim Herbstexamine
„hat der Prediger besonders die Erwachsenen zu
„prüfen — und die tüchtigen zum Abendmal
„auszuwählen, darüber für den Kollator ein kur-
„zes Zeugniß aufzusetzen, und diese soll dann der
„Schulmeister besonders präpariren, und zu
„Weihnachten aus der Schule entlassen, worauf
„sie in die Vorbereitung zum Pfarrer gehen müs-
„sen. — Nach §. 6. wird der Prediger den
„Schulmeister anleiten, die Kinder näher zu die-
„sem wichtigen Werke zu präpariren — auch
„hat er die Konfirmation nicht auffer Acht zu las-
„sen — aber nie Kinder aus andern Gemeinden
„zum erstenmal zum heiligen Abendmal zu ad-
„mittiren, er hätte denn von ihren Pfarrherren
„aus der Parochie, wo sie her sind — oder an
„nirgends eingepfarrten Orten von der Gerichts-
„Obrigkeit ein nöthiges Attestat ihrer Tüchtig-
„keit, welches ohnentgeldlich auszustellen, bei-
„gebracht.“ Cap. III. §. 5. wird verordnet:
„Eltern sollen darauf sehen, daß die Kinder den
„Besuch derer Predigten, Begräbnisse und Exa-
„minum in der Kirche nicht verabsäumen. Auch
„haben Dienstherren ihre Dienstboten nach §. 6.
„zu Besuchung der Schule, wenn sie noch darein
„zu gehen schuldig, und der Examinum anzuhal-
„ten, widrigenfalls sie zur Strafe gezogen wer-
„den sollen.“ Welches auch die Gesindeordnung
sub dato Dresden den 25. Jul. 1767. befiehlt,
„wo es heißt: „Das Gesinde soll sich bei denen
„Predigten, Gottesdienst und Katechismus-Exa-
„minibus und heiligem Nachtmahl bei ohnfehl-
„barer Ahndung fleißig einfinden.“ Und in der
Schulordnung Cap. VI. §. 1. wird dieß auf alle

aus

„aus der Schule entlassene junge Personen beiderlei Geschlechts ohne Unterschied und Ausnahme, sowohl Fremde, die im Dorfe dienen, als „Eingebohrne extendiret, und werden sämmtlich „angewiesen, sich bei den Examinibus einzufinden. Cap. VI. §. 2. Der Prediger soll die „Grossen über den Katechismus Lutheri und die „1688. herausgekommene Erklärung fragen. „Bei grossen Gemeinden sind die Grossen in gewisse Haufen zu theilen, und wechselsweise vorzufordern, die Schulkinder aber alle Sonntage. „Die Gerichten sollen auch nach §. 4. ein Verzeichniß von den Grossen halten, und jedesmal „einer von ihnen die Fehlenden anmerken. Wer „von Knechten und Mägden ausser Krankheit „und andern dringenden Fällen mangelt, ist willkührlich von der Obrigkeit zu bestrafen."

§. 19.

Das öffentliche Gebet.

Ein ferner wichtiges Stück des Gottesdienstes ist das öffentliche und gemeinschaftliche Gebet. Dieses wird nach landesherrlicher Vorschrift, wie in den Kurlanden verrichtet, und hat die Lausitz hierinnen nichts abweichendes; ausser daß nach den Oberamtspatenten vom 27. Jan. 1730. und 4. Nov. ejusd. a. nach den Worten des allgemeinen Kirchengebets: wo der Allerhöchste um Abwendung Krieges, Pest, Mißwachs und theurer Zeit angeflehet wird, auch die Heuschrecken und anderes schädliches Ungeziefer eingeschaltet werden sollen. Der Gebrauch des Kirchen- und Betstunden-Gebets beim öffentlichen Gottesdienst ist daher unabänderlich, und jenes soll nach dem höchsten Rescripte von 1779. bei Gottesdiensten, an welchen geprediget wird,

Bayerische Staatsbibliothek München

gebetet werden. Hingegen ist der Prediger an die übrigen Gebete, z. E. für die Früchte des Landes — um Regen oder Sonnenschein — am Erndten- und Kirchweihfeste, bei Passionspredigten u. s. w. weniger gebunden, und er kan bei der jezigen Auswahl, die man von schönen Gebeten in den neu herausgekommenen Liturgien hat, manche Verbesserung im Stillen einführen, wenn er die nöthige Klugheit besizt.

§. 20.

Die öffentlichen Fürbitten.

Nach dem Kirchengebet folgen die öffentlichen Fürbitten. Diese sollen ohne allen Prunk verrichtet werden. Von jener allgemeinen für den Kollator ist schon oben Part. I. Sect. II. §. 12. geredet worden. Aber auch wegen der bei zufälligen Gelegenheiten vorkommender und anverlangter Fürbitten, giebt ein königl. Edikt vom 10. Sept. 1711. folgende Anweisung: „Daß „die Pfarrer von den bisher üblich gewesenen Ti„tuln von Hochgebohrnen, Wohlgebohrnen u. s. „s. unsern gnädigsten Herrn oder gnädigen Frau„en in den Kirchengebeten, Vorbitten und Dank„sagungen zu abstrahiren — auch mit den Rä„then in Städten es dermaßen zu halten, und „in denen Vorbitten bei keinem Rathe einiger „Vortitul zu gebrauchen.“ Hieraus folgt von selbst, daß bei allen übrigen ebnermaßen alle Arten von Titulaturen in Vorbitten und Danksagungen wegzulassen, und überhaupt kurz zu fassen sind. Daher wurde P. W. in W. vorm Amte G. d. 10. Jul. 1738. beschieden: „Die „Abkündigungen und Vorbitten nicht über die „Gebühr zu verlängern.“

§. 21.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 21.

Gefallene werden nicht ins Gebet eingeschlossen.

Fürbitten um eine glückliche Entbindung gefallener Personen und solcher Eheweiber, welche concubitum anticipirt haben, werden eben so wenig gethan, als sie verlangt werden. Und so fällt auch bei dergleichen Personen die Danksagung nach geschehener Entbindung, die Vorbitten während der Sechswochenzeit, wie auch die Abkündiguug und öffentliche Einsegnung am Kirchgange weg. Daher wurde P. S. vom Amte G. unterm 29. Mai 1784. beschieden: „Wider gefallene Weibspersonen allen öffentli„chen Widerwillen zu vermeiden, maßen die Ab„kündigung der Niederkunft dergleichen Personen „ganz wegzulassen." Und das Amt B. verordnete an den Pastor W. zu G. unterm 21. Mai 1784.: „Daß er denen des anticipati concubi„tus verdächtigen Ehefrauen die Danksagung für „die Niederkunft sowohl, als die Einsegnung „beim Kirchgange nicht versagen solle, es wäre „denn, daß die Anticipation des concubitus ganz „in notorio beruhte."

§. 22.

Nichts weltliches ist von der Kanzel zu verlesen.

Ausserdem soll der Prediger von der Kanzel nichts weltliches und dahin unschickliches abkündigen, selbst dann nicht, wenn es von seinem Kollator verlangt würde. Ein solches Ansinnen wurde in Sachen der Fr. Kollatricin von G. auf W. contra P. S. unterm 27. Jul. 1779. vom Amte G. abgewiesen, und deshalb folgender Bescheid ertheilet: „Da ohne höhere Anordnung „weltliche Sachen von der Kanzel zu verkündi„gen, fernerhin nicht zu verstatten, so ist in W.

„Obrigkeitswegen die Einrichtung zu treffen, daß „die der Gemeinde bekannt zu machende Sub„hastationspatente zwei Sonntage hintereinan„der, nach geendigtem Vormittagsgottesdienste, „von dem Schulmeister oder einer Gerichtsper„son vor versammelter Kirchfahrt, ausser der „Kirche abgelesen werden. Doch hat in diesem „Falle der Pfarrer nach den Abkündigungen der „Gemeinde so viel von der Kanzel bekannt zu „machen, daß sie sich nach geendigtem Gottes„dienste vor der Kirche versammelt halten solle.“ Indeß versteht sichs, daß die kurfürstl. Aemter wohl befugt sind, die Ablesung der Subhastationspatente anzuordnen. Und Pastor K. in A. las auf des Amtes G. Befehl ein solches drei Sonntage hintereinander ab, und bestimmte dafür dem Pastori, nach gegebener Erklärung: daß seine taxa stolæ für diese Bemühung nichts vestgesezt, einen Thaler. Eben so lassen die mit geistlicher Gerichtsbarkeit belehnten Stadträthe die Subhastationspatente ihre unterhabende Geistlichkeit von den Kanzeln gegen ein Gebühr verlesen. — Aber die Gesindeschau ist der Pastor auf Verlangen der Herrschaften von der Kanzel abzukündigen schuldig, laut Mandats d. 25. Jul. 1767. wo es heißt: §. 7. „Die ge„wöhnliche Gesindeschau soll 8 Tage zuvor von „der Kanzel abgekündiget werden, wobei sich „sämmtliches junges Volk, nicht minder die „Kinder derer Dotal- und Pfarrbauern und Gärt„ner, wenn sie nicht dem Pfarrer selbst unterthä„nig, ohnnachbleibend einzufinden haben.“

§. 23.

§. 23.

Landeskollekten.

Auch die Landeskollekten — aber nicht die Privatkollekten, welche oft die Kollatores verunglückten Personen bewilligen, ist der Pastor abzukündigen schuldig. In Ansehung lezterer beschied das Amt G. den Hrn. v. N. auf W. unterm 3. Mai 1785.: „Bei fünf Thalern Strafe keine Privatkollekte für Abgebrannte, ohne „Vorwissen des Amts abkündigen und einsammeln zu lassen, in Betracht, daß eine Gerichtsherrschaft ohne Vergünstigung der Landesobrigkeit, sich des Juris collectandi nicht anmaßen „dürfe.“ In Ansehung jener aber erging unterm 28. April 1777. ein Oberamtspatent des Inhalts: „Daß künftig zu Vermeidung fernerer Unordnungen, die Oberamtskollekten dergestalt angeordnet werden sollen, daß der Sonntag, an welchem sie einzusammeln von den Herren Landständen bestimmt werden, und nicht „wie bisher den Geistlichen überlassen bleiben „solle, übrigens aber jährlich mehr nicht als 6 „Kollekten zu bewilligen wären. Zugleich aber „würde den Pfarrern aufgegeben, solche insinuirte „Kollekten 8 Tage vor deren Einsammlung, unter beweglichen Anermahnungen zur willigen „Beisteuer abzukündigen, und sie sodann, als sie „eingesammlet, binnen 3, 4 Wochen unausbleiblich zur Landsteuer jedes Kraises gegen „Quittung, franco überschrieben und versiegelt „einzusenden. Sollte aber auf den vom Oberamte bestimmten Sonntag zugleich eine ausserordentliche landesherrliche Kollekte einfallen: so „hätte die Oberamtskollekte 8 Tage nachzustehen, „welches auch in den Kirchen also zu halten, wo

„an dem bestimmten Sonntage kein Gottesdienst „ist; ausser diesem Falle aber wäre dieser Anord„nung strikte nachzuleben."

Wo die in den theuern Jahre 1770. und 71. angeordneten Bußtagskollekten für die Armen annoch eingesammelt werden: so wird ihr Betrag, nach Innhalt des Patents vom Pfarrer und den Kirchvätern gezählt, versiegelt und überschrieben, gleichfals an die Landsteuer eingesendet; so wie die unterm 26. Mai 1783. auf das Trinitatisfest angeordnete und zum Besten des damals im Projekt gewesenen Armenhauses zu Döbschütz, jezt aber für preßhafte Personen bestimmte Kollekte, alljährlich unaufgefordert von jedem Pfarrer abzukündigen, einzusammeln und an jene Behörde einzusenden ist. — Alle diese Kollekten gehen, wenn der Pfarrer ein Postamt in der Nähe hat, auf welches er sie geben kan, porto frei, und der Pfarrer wird vom Postmeister in das mitzusendende Quittungsbuch darüber quittirt. Sendet er aber die Kollekte mit Gelegenheit zur Landsteuer nebst dem Quittungsbuch unmittelbar ein: so wird er in der Steuer hierüber quittirt.

§. 24.

Die Ablesung der Patente.

Noch eine Pflicht des Predigers auf der Kanzel ist die Ablesung der landesherrl. Edikte und Oberamtspatente, mit Beifügung derjenigen Ermahnungen, welche in gedachten Mandaten dem Prediger zu thun anbefohlen werden. Diese Mandate, welche alljährlich ein oder mehreremale abgelesen werden sollen, sind folgende:

1) Das königliche Mandat wider die Selbstrache, Friedensstöhrungen und Duelle

elle d. d. Dresden den 15. April 1706. ist den 6. post Trinit. cum admonitione zu verlesen.

2) Das Edikt **wider das vorsätzliche Feueranlegen** d. d. Dresden am 16. Novemb. 1741. ist den 10. post Trinit. abzulesen, und ein Exemplar davon in jeder Sakristei verwahrlich beizulegen, „damit die Nachfolger in Pfarr- „und Schulämtern sich nicht mit Unwissenheit „entschuldigen können" Bei Gelegenheit der Ablesung dieses Edikts aber soll jeder Prediger nach dem Oberamtspatente vom 22. Oct. 1781. „der Gemeinde die Abscheulichkeit dieses delicti „und das Unglück, worein diejenigen, so solches „begehen, sich und so viele unschuldige Personen, „ja oft ganze Städte und Dörfer stürzen, leb- „haft vor Augen legen, und die Eltern und Haus- „wirthe ihre Kinder und Gesinde vor dergle- „chen Bosheit, wie nicht minder vor aller Un- „vorsichtigkeit mit Feuer und Licht, fleißig und „ernstlich verwarnen."

3) Das königl. Mandat **wider Abtreib- Umbring- und Wegsetzung der Leibesfrüchte und Kinder**, d. d. Dresden den 14. Octbr. 1744., soll jährlich zweimal nemlich Dom. Oculi und Dom. 21. post. Trinit. verlesen werden.

4) Das kurfürstl. Mandat, **die Rettung derer im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen**, d. d. Dresden den 26. Sept. 1773. soll den 13. p. Trinit. von der Kanzel verlesen werden.

5) Das königl. Mandat **von der Sabbathsfeier**, d. d. Dresden den 2. Aug. 1749. ist allemal nach Abkündigung des ersten Bußtages zu verlesen, und sind die Zuhörer: „wegen

„Heiligung derer Sonn = Feier = und Bußtage „und Verrichtung des Gottesdienstes mit christ= „licher Andacht ernstlich und nachdrücklich zu er= „mahnen."

6) Das kurfürstl. Edikt, **die Feuerord= nung** betreffend, d. d. Dresden den 18. Febr. 1777. ist zwar jährlich der Gemeinde und ihrem Dienstgesinde nur im Kretscham vorzulesen, aber solches vorher vom Prediger den 9. post Trinit. cum admonitione die vorsichtige Behandlung des Feuers betreffend, derselben bekannt zu ma= chen.

7) Das Oberamtspatent, **die Enthaltung alles Gotteslästerns, Fluchens und Schwö= rens und andrer Ueppigkeit** betreffend, wel= ches sowohl nach der sub. d. 6. Mai 1597. kon= firmirten Landesordnung, als nach den Oberamts= patenten vom 31. Merz 1651. und d. 3. Octob. 1652. bei Strafe des Kirchenprangers untersagt ist, soll jährlich viermal, als das Neujahr, den Sonntag nach Ostern, Johannis und Michaelis von der Kanzel abgelesen und dabei beide, Herr= schaften und Unterthanen, zu Haltung desselben vermahnt werden.

8) Das Oberamtspatent, **das Spiegel= sehen und andere Hexerei und Zauberei, auch die nächtlichen Zusammenkünfte de= ren Knechte und Mägde in den Spinn= und Rockenstuben** betreffend, und welches un= term 6. Jul. 1677. bei Staupenschlag, lezteres aber denen Wirthen bei 50 Rthlr. Strafe ver= boten, ist jährlich viermal von den Kanzeln zu verlesen.

9) Das landesherrliche Mandat **wider Tumult und Aufruhr** d. d. Dresden am 18. Jan.

Jan. 1791. ist den 8. post Trinit. zu verlesen, wobei nach beigefügtem Oberamtspatent: „die „Prediger ihre Predigt allemal dergestalt einzu„richten, daß die Zuhörer auf den Innhalt des „Mandats, dessen Wichtigkeit und Nothwendig„keit aufmerksam gemacht, und zu dessen Anhö„rung vorbereitet worden, um dadurch den erfor„derlichen Eindruck zu bewirken.“ Nach dem 28sten §. des Edikts selbst aber „sollen Lehrer in „Kirchen und Schulen ihre Zuhörer und Schü„ler von der Verpflichtung und den Vortheilen „eines unter dem Schutz der Obrigkeit zu führen„den stillen und ruhigen Lebens, und davon, daß „es der erste Zweck der bürgerlichen Gesellschaft „und die Bedingung der davon zu erwartenden „Vortheile sey, daß keiner dem andern eigenmäch„tig die Sicherheit seiner Person, seiner Rechte „und seines Eigenthums, so wie er solches besitzt, „entziehe, gründlich unterrichten und überzeugen, „auch sie gegen alles entgegengesezte Verhalten, „und dessen, ihnen selbst und andern nachtheilige „Folgen verwarnen.“

10) Das Oberamtspatent **wider den unvorsichtigen Gebrauch brennender Spähne und Tobackspfeifen,** item **frevelhaftes Schiessen und Schrein und Blöcken auf der Gasse,** ergangen unterm 6. Octobr. 1783. soll jährlich einmal cum admonitione pastoris abgelesen werden. Hierinnen ist unter andern verfügt: „Daß niemand weder bei Kirchweihen, „Hochzeit und Gevatterschaften, noch am Neu„jahrs- oder andern Sonn- und Festtagen im „Dorfe oder auf andern freien Gassen und Plä„tzen, auch nicht in Wäldern und Gehölzen mit „Gewehr oder Schlüsselbüchsen schiesse, platze,

„Schwärmer, Raqueten und Feuerräder loszün-
„de, oder durch Schreien, Blöcken und Völle-
„rei Unfug triebe, bei 2, 3, 4 neuen Schock oder
„Gefängnißstrafe."

11) Das kurfürstl. Edikt **wider den frevelichen Selbstmord**, d. d. Dresden den 20. Nov. 1779. ist Dom. Lætare abzulesen, in welchem §. 7. befohlen: „Lehrer in Kirchen und „Schulen sollen ihre Zuhörer und Schüler von „den Pflichten der Selbsterhaltung, und denen „bei ihnen zustossenden Widerwärtigkeiten gründ-„lichen Unterricht ertheilen, solche bei aller Ge-„legenheit fleißig einschärfen, die Unzuläßigkeit, „Strafbarkeit und Schändlichkeit des Selbst-„mordes und derer leichsinnigen und lasterhaften „Gesinnungen und Handlungen, die solchen ver-„anlassen, ihnen überzeugend zu Gemüthe füh-„ren, und selbige davor, insonderheit auch vor „den schrecklichen Seelen-gefährlichen Folgen des „Selbstmordes nachdrücklich und beweglich ver-„warnen, und denenen schwermüthigen und me-„lancholischen Personen in ihren Gemeinden mit „Unterricht, Rath und Trost unermüdet bei-„stehen. Kirchen- und Schulinspektores und „sämmtliche Gerichtsobrigkeiten haben, daß dem „allenthalben nachgekommen werde, Obsicht zu „führen, bei hieran verspürtem Mangel Erin-„nerung zu thun, auch nach Befinden deshalb be-„hörigen Orts Anzeigen zu erstatten."

12) Das königl. Mandat **wegen Anhaltung der Deserteurs**, d. d. Dresden am 17. Sept. 1727. soll jährlich zweimal von den Kanzeln verlesen werden.

13) Das königl. Mandat **wider die fremden Werbungen**, d. d. Dresden am 30. Octbr.

October 1738. soll Dom. Jubilate verlesen werden.

14) Das Oberamtspatent vom 2. Novbr. 1702., **die Verlegung der Kirmessen auf die Mittwoche, und Haltung der monatlichen Bußpredigten** betreffend, ist alle Viertel-Jahre von den Kanzeln zu verlesen.

15.) Das Oberamtspatent vom 19. Jun. 1739., **die Kopulation der Soldaten** betreffend, soll jährlich Dom. I. post Trinit. verlesen werden.

Und es ist in einem Oberamtspatente vom 4. Febr. 1732. diese Ablesung der Patente, als des Duell- und Deserteur- und Raubschützen-Mandats, nebst den übrigen jährlich zu wiederholenden Patenten nicht zu unterlassen, den Pfarrern bei Vermeidung geschärften Einsehens nochmals befohlen worden.

§. 25.

Der Kirchengesang.

Zum öffentlichen Gottesdienste gehört auch der Kirchengesang. Hier hat nun jede Gemeinde ihr Gesangbuch, an welches sich der Prediger freilich binden muß. Indeß sind schon hin und wieder Anhänge von neuen Liedern von den Predigern unter Beistimmung ihrer Kollatoren und Gemeinden eingeführt worden, die jedoch immer mit der nöthigen Klugheit zu brauchen, die alten deshalb nicht ganz zu verdrängen, noch weniger solche Lieder wegzulassen sind, welche allsonntäglich pflegen gesungen zu werden. So erhielt schon Past. W. zu W. vom Amte G. unterm 10. Jul. 1738. die Weisung: „das Singen des „christlichen Glaubens nicht zu unterlassen, den „Gottesdienst zu rechter Zeit anzuheben und zu endi-

„endigen, und nicht blos neue unbekannte Lieder „singen zu lassen.“ Einen ähnlichen Bescheid erhielt Pastor St. zu L. vom Rathe zu G. nach einer im Oberkonsistorio zu Dresden eingeholten Rechtsbelehrung unterm 30. Sept. 1770. des Innhalts: „Es ist dem Pfarrer St. wegen der „bei Verwaltung seines geistlichen Amtes wider „ihn angebrachten, und grösstentheils eingestan„denen Ungebührnisse und Vergehungen, in An„sehung der von ihm bezeugten Reue und ange„lobten Abänderung ernstliche Weisung zu thun, „nicht weniger selbiger zu Erfüllung seines getha„nen Versprechens nachdrücklich anzuermahnen, „und ihm, daß er in Zukunft die Befehle und „Patente an denen bestimmten Tagen behörig „abzulesen, in der Liturgie mit Weglassung des „Glaubens, des Gloria und Allein Gott in der „Höh sey Ehr ꝛc. und sonst keine Veränderungen „zu machen, in seinen Predigten der Vorschrift „gemäß, (immaßen die Kirchenordnung an Sonn„und Festtagen aufs längste eine Stunde zu pre„digen nachläßt,) sich der Kürze zu befleissigen, „und so viel die namentliche Benennung der „Personen von der Kanzel anbetrift, sich derer „und aller Personalien auf der Kanzel gebührend „zu enthalten, bei unnachbleibender Strafe und „nach Befinden der Suspension, auch Remotion „aufzuerlegen, nicht minder derselbe die aufge„laufenen Unkosten — zu erstatten verbunden.“ V. R. W.

Eben so ist es mit dem anbefohlnen Singen der Litanei an den Bußtagen zu halten, in welcher nach einem königl. Rescripte vom 28. Merz 1739. die Vorbitte vor den Landesherrn zu durchgängiger Konformität so eingerichtet, und

drei-

dreimal gesungen werden soll', wie sie in den Gesangbüchern von den Worten an: Unserm Kaiser, allen Königen ꝛc. usque ad-verba: mit allen ihren Gewaltigen leiten und schützen — enthalten ist.

§. 26.

Sächsische Kirchenagenda.

Uebrigens wird die sächsische Kirchenagenda auch in der Oberlausitz durchgängig gebraucht, und die Kollekten daraus vom Prediger intoniret. Für die Wenden aber ist die Kirchenagenda nebst dem lutherischen Katechismus, Evangelien und Episteln ins Wendische übersezt, und unterm 12. Octbr. 1696. vom Oberamte bei den Wenden einzuführen befohlen, auch die Kirchfahrten beschieden worden, von den Landhäusern zu jeder Kirche ein Exemplar zum Gebrauch abzufordern. So wie auch die Landstände durch die Pfarrer eine wendische Uebersetzung der Kirchenlieder veranstaltet, und ein gleichförmiges wendisches Gesangbuch in Druck gebracht, welches vermöge Oberamtspatents vom 21. Oct. 1710. überall eingeführet, und jeder Kirche drei Exemplaria, jedes á 8 gr. aus ihrem Vermögen anzuschaffen, aufgegeben worden ist.

§. 27.

Turbatio Sacrorum ist verboten.

Diese vorher beschriebenen und angezeigten öffentlichen Handlungen des Gottesdienstes müssen ohne alle Stöhrung verrichtet, und dürfen auf keine Art von irgend jemanden die Sacra turbirt werden. Daher verordnet das Duellmandat unterm 15. April 1706.: „daß, wenn nach §. 9. „Real-Injurien in der Kirche und andern privi„legirten Orten vorfallen, die Gefängnißstrafe

„um

„um einen vierten Theil, oder mehr, nach Pro„portion des Ortes erhöhet werden soll.“ Und der Hr. von N. auf H. mußte im Amte G., weil er als eine eingepfarrte Gerichtsherrschaft die Einschliessung ins Kirchengebet wider bisherige Observanz verlangte, und deswegen zum Bethstübchen während Ablesung des Gebets, daß er nicht vergessen werden sollte, herausgeschrieen hatte, 100 Rtlr. Strafe erlegen.

§. 28.

Krankenbesuch.

Der unentgeldliche und fleissige Krankenbesuch ist auch ein wesentliches Stück des Lehrames, und es sind von den Instanzen hin und wieder nachdrückliche Weisungen an Prediger ergangen, über die disfalls Klage geführet worden. Besonders hat sich der Prediger tiefsinniger und schwermüthiger Personen anzunehmen. In dieser Absicht verordnet besonders das Mandat wider den Selbstmord unterm 20. Nov. 1779. §. 6.: „Daß den Dienern des göttlichen Wortes „diejenigen Personen, welche ohne Wahnwitz „aus Melancholie einen Selbstmord freventlich „unternommen, aber nicht vollbracht, übergeben „werden sollen, damit diese sie von der Grösse „ihres vorgehabten Verbrechens, und wie sehr „sie sich künftig davor zu hüten haben, zu über„zeugen sich bemühen.“

§. 29.

Ein Prediger darf seine Gemeinde nicht verlassen.

Eben so hat sich der Prediger seiner Gemeinde unter keinem Vorwande zu entziehen, noch sie zu verlassen. Zwar erging unterm 10. Febr. 1779. höhern Orts in dem Baierischen Sukzessionskriege ein Befehl des Innhalts: „Daß de„nen

„nen Geistlichen, Beamten und andern öffent=
„lichen Personen an der Grenze nachgelassen sei,
„bei Annäherung feindlicher Truppen, um nicht
„als Geisseln mitgenommen, oder sonst gemiß=
„handelt zu werden, auszutreten, und sich von
„ihrem Posten zu entfernen.“ Aber in der Re= Zur Pestzeit
gel, und zur Pestzeit und anderer epidemischer
Seuchen darf der Prediger von seiner Gemeinde
nicht fliehen. Vielmehr verordnet das königl.
Mandat unterm 2. Dec. 1713. in Ansehung der
Kontagionsanstalten: „Daß von denen Räthen
„in Städten Lazarethpfarrer, Medici, Todten=
„gräber ꝛc. bestellt und unterhalten, auch nach
„No. 6. Wohnungen für die Pestgeistlichen ꝛc.
„veranstaltet, Lazarethhäuser errichtet, und auf
„dem Lande die Hirten= oder Gemeindehäuser da=
„zu gebraucht werden sollen.“ Da aber auf dem
Lande keine besondere Pestprediger angestellt wer=
den können: so liegen die Pflichten jener dem
Pastori ordinario des Orts ob.

§. 30.

Das Benehmen eines Predigers aber zur Bei Vieh=
Zeit der grassirenden Viehseuche wird im kurfürst= seuchen.
lichen Mandat vom 13. Mai 1780. die Vieh=
seuche betreffend, folgendermaßen vorgeschrieben:
Nach §. 25. heißt es: „Prediger können, wenn
„sie wegen Amtsverrichtungen aus einem gesun=
„den Orte in einen inficirten gehen müssen, und
„dahin erfordert werden, sich zwar dahin bege=
„ben, jedoch mit zu nehmender Vorsicht, daß,
„wenn sie in das Haus eines inficirten Orts kom=
„men, sie sich beim Eintritt sowohl als beim
„Weggehen gut durchräuchern, und wenn sie nach
„Hause kommen, ihre Kleider einige Tage auf

„dem

„dem Boden durch die Luft auswittern lassen, ehe „sie zu andern Leuten gehen. Würde aber an „dem gesperrten Orte selbst ein Geistlicher wohn„haft seyn, und die dahin gehörigen Filialkirchen „nebst andern eingepfarrten Orten ausser dem „Kordon liegen: so soll, so lange die Sperre „dauert, derselbe dahin sich nicht verfügen, son„dern wegen Besorgung der geistlichen Actuum „durch die benachbarten Geistlichen das nöthige „veranstaltet werden."

§. 31.

Besuch der Gefangenen

Endlich liegt dem Geistlichen auch der Besuch der Gefangenen und Missethäter ob. Diese Pflicht wurde der Geistlichkeit unterm 23. Sept. 1783. durch ein Oberamtspatent folgendergestalt eingeschärft: „Daß dem Mandat zufolge vom „19. Jan. 1771. bei Arrestanten sowohl wäh„render Untersuchung, als auch, wenn sie nach „deren Beendigung ihre Strafe mit Gefängniß „verbüssen müssen, und zwar wenigstens alle „Wochen einmal ein Geistlicher oder Schullehrer „des Orts iht Amt ohnentgeldlich bei denenselben „verrichten, hiernächst aber auch ihren anver„trauten Gemeinden und untergebenen Schülern „sowohl bei öffentlichem als Privatunterricht die „Lehre von den Eiden und deren Wichtigkeit deut„lich erklären, und ihnen bei jeder Gelegenheit „die Pflichten, welche jedem Christen und recht„schaffenen Mitgliede des gemeinen Wesens hier„unter obliegen, annebst aber auch die grossen „Versündigungen und gefährlichen Folgen, so „aus Begehung der Meineide entstehen, um„ständlich und ernstlich zu Gemüthe führen sol„len." Unter andern werden aber auch die Geist-

lichen

lichen in dem königl. Edikte vom 18. Merz 1754. angewiesen: „Daß sie denen Delinquenten, wel„che sie zum Tode präpariren, nachdrücklich und „beweglich zureden sollen, ihre Räuber und „Diebsgesellen, auch deren Wirthe und Hehler „aufrichtig anzuzeigen."

Kommt es mit Delinquenten dahin, daß sie wirklich vom Leben zum Tode gebracht werden sollen: so hat der Prediger seinen Unterricht um so mehr zu verdoppeln, je weniger Zeit zwischen der Publikation des Urthels und der Exekution desselben nach den Gesetzen gestattet wird. Denn so heißt es im höchsten Mandate d. d. 17. Febr. 1720. wegen geschwinder Exequirung der Räu„ber und Diebe: „Es soll denen Delinquenten „nach Publikation des Urthels aufs höchste mehr „nicht denn 2 bis 3 Tage Zeit zur Vorbereitung „zum Tode gelassen werden."

Ist der Delinquent ein Katholik, so verfügt deshalb ein königl. Rescript vom 4. Nov. 1734. „daß denen katholischen Geistlichen der Zutritt zur „Vorbereitung derer zum Tode verurtheilten ka„tholischen Delinquenten billig zu gestatten, noch „weniger aber deren Admission zu Katholicken, „welche vor ihrem Ende katholische Geistliche zu „sich verlangen, verhindert werden solle." Im Gegentheil ist im königl. Rescript vom 28. Jul. 1735. befohlen: „Daß dem evangelischen Geist„lichen zu Reichenau weder an Besuchung des „(im katholischen Städtchen Ostritz in gefängli„cher Haft sitzenden) evangelischen Arrestanten, „noch dessen Begleitung ad locum supplicii von „der Abbatissin zu Marienthal und dasigen (ka„tholischen) Pfarrer weiter Hinderniß gemacht „werden solle." Hingegen besagt die Militair-

Ordonnanz, M. d. 31. Merz 1735. Gen. Ord. d. 28. Mai 1754. „ein katholischer Geistlicher „darf zwar einem Soldaten-Delinquenten in sei„nem Gefängniß die Sacra reichen, und mit sei„nem Amte beistehen, auch sich zu ihm in dem „Kraise des Exekutionsplatzes wieder einfinden, „aber ihn nicht aus dem Gefängnisse bis zum „Gerichtsplatze begleiten."

§. 32.

Jura stolæ bei Missethätern.

Für die Bemühungen eines Predigers bei Inquisiten und Missethätern, wirft die oberlausitzische Kriminal- und Inquisitions-Spesentaxe unterm 11. Dec. 1752. folgendes aus: „Einem „Stadtgeistlichen vor die Verwarnung für den „Meineid 16 gr., und wo er von einem andern „Orte gehol't wird, auch fürs Pferd und Futter „die Auslösung. Hingen für einen Dorfpfarrer „am Orte 12 gr. — von einem andern Orte „16 gr. nebst Roßlohn und Futtergeld. Ferner „für den Pastor ordinarius loci pro informa„tione eines unwissenden Menschen vor der Exe„kution 3 Rthlr. Ein Auswärtiger bekommt „Pferd und Futter absonderlich bezahlt. Ferner „für den Geistlichen, welcher ihm das heilige „Abendmal reichet, und zur Exekution begleitet, „1 Rthlr. und dem Pastori Adjuncto 1 Rthlr."

Das übrige zu diesem Kapitel gehörige siehe in Kunzens Kirchenrechte pag. 149.

Drittes

Drittes Kapitel.

Von der Taufhandlung.

§. 1.

Ist in der Regel eine Sache des Predigers.

Die Taufe verrichtet ordentlicherweise der Prediger, im Nothfall aber die Wehmutter oder eine andere erwachsene christliche Person. Da aber diese nur die Stelle des Pastoris ordinarii vertrit: so folgt von selbst, daß die Gebühr nichts destoweniger an den Pastor entrichtet werden müsse. Aber unter jenem Nothfall ist nicht die blosse Abwesenheit oder Krankheit des Predigers zu verstehen, sondern das Kind muß so schwach seyn, daß kein Prediger vor dessen vermuthlichem Verscheiden zu erlangen stehet, und dann tritt erst jener Nothfall ein.

§. 2.

Die Taufhandlung bei Adelichen.

Die Adelichen haben auch in unsrer Provinz das Recht, die Haustaufe zu verlangen, so wie es im Nothfall, wenn das Kind aus Schwäche nicht zur Kirche gebracht werden kan, es jeder Parochian hat.

§. 3.

Die Zeit der Taufe.

Den Tag der Taufe bestimmt der Vater des Kindes, und der Prediger kan ihn ohne Einwilligung des leztern nicht verlegen, es wäre denn, daß die Eltern die Taufhandlung über die Gebühr zu weit hinaus verschieben wollten, wogegen er allerdings zu reden Macht hat. Eben so kan der Prediger verlangen, daß eine gewisse Stunde inne gehalten werde, zu welcher sich die Pathen mit dem Kinde einzustellen haben. Hier-

über beschied das Amt G. die Gemeinde zu W. und den Pastor S. daselbst folgendergestalt unterm 27. Mai 1777. „es wird hiermit verordnet, daß die Eltern ihre Kinder nicht über den „dritten Tag ungetauft liegen lassen, die Pathen „aber mit selbigen ordentlicherweise des Nachmittags um halb 2 Uhr in der Kirche sich einfinden sollen, damit, wenn an solchen Tagen Traungen vorfallen, so um 2 Uhr zu halten, dieselben nicht aufgehalten werden. Dahingegen „dem Pfarrer seinen Amtsverrichtungen Privat-Geschäfte vorzuziehen, schlechterdings zu untersagen."

§. 4.

Die Zahl der Pathen.

Die Zahl der Taufzeugen setzet der landesherrliche Befehl auf dreie. Denn als der Graf Promnitz in seiner Herrschaft Tiefenfurth nur drei Gevattern zu bitten verordnete, (wogegen sich aber die Pfarrer gedachter Herrschaft sezten, auch von dem Amte Görlitz Inhibition deshalb auswirkten,) so wurde per Generale d. d. Dresden den 19. Jul. 1713. befohlen: „Daß bei „Personen vom Bürger- und Bauerstande künftighin mehr nicht als drei Gevattern zuzulassen, „auch dabei unnöthiger Aufwand bei Taufessen „bei Strafe abzustellen sei." Die Adelichen sind indeß hieran nicht gebunden, und bitten so viel Taufzeugen als sie wollen.

§. 5.

Jeder hat das Recht, sich eines Pfarres von seiner Konfession zu bedienen,

Jeder Einwohner in der Lausitz kan die Taufe seiner Kinder, und andre actus ministeriales, wenn an dem Orte seines Domicilii kein Pfarrer seines Glaubensbekenntnisses ist, von einem auswär-

wärtigen seiner Religion verrichten lassen, jedoch mit Entrichtung der taxa stolæ an den Pastor ordinarius des Orts. Ja in Nothfallen z. E. bei Kranken, Kommunionen, Krankenbesuchen u. s. w. hat der Pfarrer des Ortes jenem ohne Schwierigkeit den Eintritt in seine Parochie zu gestatten, jedoch muß ersterm zuvor Notiz davon gegeben werden. Dieß regulirt das königl. Rescript d. d. Dresden den 4. Merz 1713. also, und verordnet in Absicht auf die Orte, wo zweierlei Religionsverwandte sind, wegen der Actuum ministerialium folgendes: „Daß einem jedwe„den, wenn nur die taxa stolæ denen katholischen „Pfarrern von denen Einwohnern Augspurgischer „Konfession, dem Herkommen und der Billig„keit nach, absonderlich entrichtet wird, die Kind„taufe und andre Actus ministeriales, bei seinen „Glaubensgenossen verrichten zu lassen freistehn, „und in keine Wege wider seinen Willen, von „andern Religionsverwandten hierzu genöthiget „werden solle: gleichwie auch hingegen die Ka„tholischen ebnermaßen frei haben, da sie schon „unter evangelischer obrigkeitlicher Jurisdiktion „sich aufhalten, gegen gleichförmige Abstattung „der Jurium stolæ an die evangelischen Pfarrer, „ihre Kinder in die katholische Kirche zu brin„gen." Dieses wurde in dem Rescripte ans Oberamt d. d. Dresden den 11. Mai 1782. die Streitigkeiten zwischen dem Rath in Budißin und das dasige Domkapitel betreffend, wiederholt, und es heißt: „Ad Gravamen VIII. muß einem „jeden Religionstheil unverwehrt bleiben, die „vorfallende Actus ministeriales bei denen Geist„lichen seiner Religion, jedoch salvis juribus stolæ „et Parochialibus verrichten zu lassen. Es sind

„aber auch die Jura stolæ von beiden Seiten auf „einen billigen Fuß zu setzen.“ Wenn hier aber von Entrichtung der Jurium stolæ die Rede ist: so ist das doch wohl nur von solchen necessairen geistlichen Handlungen zu verstehen, als Taufen, Trauungen, Begräbnisse und Hauskommunionen sind. Schwerlich aber würde ein lutherischer Geistlicher die Vergütung des Kirchganges von einer katholischen Wöchnerin fordern können, weil diese Actus mehr consuetudinis provincialis quam necessitatis, und in der Kirchenordnung nicht vorgeschrieben ist.

§. 6.

Durch Dispensation wird Adelichen erlaubt auswärtige Geistliche zu requiriren.

Auch dem Adelichen wird es in der Lausitz erlaubt, wenn er mit seinem Geistlichen in gerichtliche Streitigkeiten verwickelt ist, einen auswärtigen Geistlichen zur Taufe seines Kindes zu requiriren, weil, da er das Recht der Haustaufe hat, er sonst genöthiget wäre, jenen zu sehen und auf seinen Hof kommen zu lassen (aber das würde grosse Ueberwindung kosten!). Jedoch muß er dieß erst beim kurfürstlichen Amte memorialiter suchen; worauf der Pastor loci davon Notification von seiner Instanz, und jener, welcher taufen soll, darzu Verordnung vom Amte erhält. Uebrigens muß der Pastor Ordinarius auf jeden Fall wegen des Accidens entschädiget werden. Diese Erlaubniß wurde unterm 28. Febr. 1784. dem Hrn. C. v. N. auf W. ertheilet, und ein gleiches würde auch bei Trauungen nicht schwer halten.

§. 7.

§. 7.

Wer die Taufzeugen bittet.

Zu Erbittung der Taufzeugen, auch der Hochzeitgäste sind mehrentheils von den Ortsherrschaften Pathen- und Hochzeitbitter im Orte verordnet; oft ist es auch ein Officium des Schulmeisters, ja ersteres verrichtet auch zuweilen die Wehmutter.

§. 8.

Exorcismus.

Der Exorzismus wird auch in unsrer Provinz nach Inhalt der sächsischen Kirchenagende beibehalten; indeß wird er iezt auch von verschiedenen Predigern weggelassen, und die Instanzen ignoriren dergleichen Veränderungen so lange, als von den Gemeinden und sonst deshalb nicht Klage geführet wird. In B. ließ ihn der eine Prediger weg, der andere aber — war es Orthodoxie, Herrschsucht oder Gehäßigkeit, dieß will ich nicht entscheiden — zeigte es bei der Instanz an, und so mußte er beibehalten werden.

§. 9.

Taufe unehlicher Kinder.

Wie es bei der Taufe unehlicher oder per anticipatum concubitum erzeugter Kinder zu halten, lehrt eine Weisung des Amtes B. an den P. W. in G. unterm 21. Mai 1784., wo es heißt: „Es ergehet im Namen Sr. kurfürstlichen „Durchlaucht zu Sachsen, meines gnädigsten „Herrn, und tragenden Amts wegen, mein Befehl an euch, daß ihr beim Taufen unehlicher „Kinder so wenig, als dererjenigen, die mit Verdacht eines anticipati concubitus zur Welt kommen, niemanden zur Wahl unverehlichter Taufzeugen, auch nicht zu mehrern denn zu dreien „nöthigen, selbige um die nemliche Gebühr, als

„die übrigen taufen, in der Taufrede sowohl als „Danksagung für die Niederkunft einer des con-„cubitus anticipati verdächtigen Ehefrauen, euch „aller auf eine öffentliche Censur ausgehenden „Ermahnungen enthalten, und nur gedachte „Danksagung sowohl, als die Einsegnung beim „Kirchengange, es wäre denn, daß die Antici-„pation des Concubitus ganz in notorio beruh-„te, ihnen nicht versagen u. s. w."

§. 10.

Erhöhte Taufgebühr

Wenn die doppelte Taufgebühr zu nehmen, in vorstehender Verordnung untersagt wird: so ist das wohl nur auf diesen Fall zu verstehen, wo der Pfarrer dieß nicht nach seiner schriftlichen ihm übergebenen taxa stolae zu fordern berechtiget ist. Dann wäre es freilich Unbilligkeit, dergleichen Personen eigenmächtig doppelte Gebühren abzufordern. Aber erhält der Pastor bei seiner Berufung von seinem Kollator eine schriftlich entworfene Stoltaxe, die mit Genehmigung der Gemeinde, auch wohl gar vor einem kurfürstlichen Amte auf Verlangen der Gemeinde und Ortsherrschaft — wie dieß an mehrern Orten der Fall ist — gefertiget worden: so sehe ich nicht ab, wie dem Pastor sodann diese Gebühr könne streitig gemacht werden. Denn promissa sunt servanda, und wie der Pastor gehalten ist, alles das zu erfüllen, wozu er sich in seiner Instruktion durch seines Namens Unterschrift anheischig gemacht: so ist auch die Gemeinde pflichtig, die ihm mit ihrem guten Vorbewust und von uralten Zeiten her eingeführten, und in der Stoltaxe ihm zugesicherten Akzidentien zu entrichten. Der Vorwand, daß in den Kurlanden vermöge der Kir-

Kirchenordnung eine erhöhte Gebühr nicht statt finde, kan zu Verweigerung derselbigen hier nicht berechtigen, weil die kursächsische Kirchenordnung nie in der Oberlausitz als ein geistliches Gesezbuch publizirt noch angenommen worden. Wäre sie aber auch hier gültig: so kan ja einer oder mehrere, oder eine ganze Kommun auf ein beneficium principis Verzicht leisten, sich eines allgemeinen Rechts nicht bedienen, und ein gegentheiliges onus auf sich nehmen. Und wie man seine Gerechtsame verliehrt, wenn solche bis zur Verjährung unausgeübt bleiben: so sind dann auch solche Gemeinden wohl unläugbar schuldig, da in den meisten diese Gebühr weit über die Verjährung herkommlich ist, sie ohne Weiterung zu prästiren. So giebt es z. E. in der Kirchenordnung viele Gesetze, die nicht mehr in Ausübung sind, und wo sich die praxis in den Kurlanden ganz anders findet. Z. B. sie verordnet, daß der Pfarrer seine Wohnung selbst in baulichem Wesen halten soll, und doch findet man, das dieß mehrentheils von der Kirche oder den Parochianen geschiehet. Jenes Gesetzes ohngeachtet wird auch der Pfarrer dabei geschützet, weil die Kirche und die Gemeinde sich jenes Rechts nicht bedient, sondern diese Verbindlichkeit selbst übernommen. Und konnte das Amt G. in dem unten Cap. IV. unterm 5. Jan. 1795. ertheilten angezogenen Bescheide gefallenen Personen nachlassen, von dem landesherrlichen Erlaß der öffentlichen Abbitte nicht Gebrauch zu machen, sondern auf ihr Verlangen sie leisten zu lassen: so muß es gefallenen Personen unverboten seyn, den Geistlichen ferner die erhöhten Tauf- und Traugebühren zu reichen, wenn sich die Gemeinden einmal in der

Stoltaxe dazu anheischig gemacht, obschon die Kirchenordnung (die noch überdieß in der Lausitz als ein Gesetz nicht gilt) die erhöhte Gebühr erläßt.

Auch der Vorwand, als ob diese doppelte Gebühr ein Ueberbleibsel der Kirchenbuße sei, ist ungegründet. Denn sie ist ja nicht als Strafe anzusehen: sondern als Ersatz andrer Akzidentien, die dem Pastor bei Taufen und Hochzeiten zukommen, in diesen Fällen aber wegfallen. Z. B. der Pastor hat, wenn es ordentlich zugehet, von der Wöchnerin noch das Akzidens des Kirchgangs und das Opfer dabei zu gewarten, er erhält auch wohl an theils Orten einige Kannen Bier oder ein Stück Fleisch in die Küche, oder wird zum Taufessen eingeladen. Eben so bekömmt er wohl bei Hochzeiten ausser jezt angezeigten Emolumenten noch ein Schnupftuch — hat von den Brautleuten und Hochzeitgästen ein ansehnliches Opfer, auch wohl den zweiten Tag eine Brautpredigt und wieder ein Opfer, nimmt überdieß Antheil an dem Hochzeitmal u. s. w. Dieß alles fällt, wenn Leute in Unehren zusammen kommen, weg. Wie kommt nun der Pastor darzu, daß er bei den Fehltritten solcher Personen mit dafür und darunter an seinen Akzidentien leiden, der Gerichtsherr aber durch Erhebung der Strafgelder gewinnen soll? Dieser Grund der Billigkeit war wohl die Ursache, warum die Vorfahren durch doppelte oder erhöhte Gebühren bei solchen Fällen auf einen Ersatz für den Geistlichen dachten. Und gewiß ist dieser Ersatz, theils bei der jetzigen enormen Steigerung der Bedürfnisse mehr als jemals nöthig, theils wegen der in den jezt aufgeklärten Zeiten weit mehr als sonst vorkommender unehr-

ehrlichen Trauungen und Taufen, und daher weit öfterer als ehedem daraus entstehender Verkürzungen an Akzidentien höchst billig. Diese Billigkeit erkannte der Rath zu G. und trug nur neuerlich auf seinen Dorfschaften, bei Errichtung verschiedener Stoltaxen darauf an, daß sie den neu anzusetzenden Pfarrern bei den Trauungen gefallner Personen einen Opfererſatz, und bei den Taufen ein doppeltes Taufgeld wegen des Abgangs anderer Akzidentien bewilligten, wozu auch die Parochianen sich willig finden liessen.

§. 11.

Einladung des Pastors zu den Taufessen u. s. w.

Bei Taufen und Hochzeiten erhält der Pastor nicht nur das ihm ausgesezte Akzidens, sondern es ist auch grösstentheils der Gebrauch, daß er zu den Taufessen und Hochzeiten eingeladen, auch ihm, wenn er nicht selbst in Person kommt, sein Antheil an Speiseportionen und Kuchen nach Hause geschickt wird. Ist dieses alles herkömmlich: so wird er von den Instanzen dabei geschüzt, wie dieses in W. in Sachen P. S. contra die Gemeinde zu W. vom Amte G. unterm 29. Mai 1784. geschah.

§. 12.

Der Pfarrer darf seine Amtsverrichtungen niemanden versagen.

Indeß muß der Pastor nie, wegen des verweigerten Akzidens, die Taufhandlungen und andre Amtsverrichtungen seinen Kirchkindern versagen, weil jenes zu suchen ihm ja immer unbenommen bleibt; daher wurde P. S. in W. vom Amte G. unterm 10. Jan. 1784. bei Strafe der Suspension befohlen: „Gegen seine Kirch„kinder die ihnen schuldigen Amtspflichten zu be„obachten.“ Eben so wenig darf er jemanden,

unter

unter irgend einem Vorwand, auch von andern christlichen Religionspartheien, von dem Amte eines Taufzeugen abweisen.

§. 13.

Wegen auswärts erhaltener Taufe keine Gebühr fordern.

Oft geschiehet es, daß Unterthanen aus der Parochie auswärts als Pachter oder andern Gewerbes wegen wohnen, sich aufhalten und daselbst taufen lassen, oder es trägt sich von ohngefähr zu, daß eine Schwangere in einem fremden Orte während ihrer Abwesenheit von Hause niederkommt. Auf beiden Fall gebührt dem Pastor des Orts, wo sich die Wöchnerin befindet, die Taufhandlung und das Akzidens dafür, aber nicht demjenigen Pfarrer, wo die Wöchnerin her ist. Diesen Fall entschied das Amt G. unterm 29. Mai 1784. in Sachen der Gemeinde zu W. contra P. S. also: „P. S. hat von auswärts „sich aufhaltenden Unterthanen, Taufgebühren „nicht zu fordern."

§. 14.

Muß sich nach dem, was ehlich oder unehlich geboren genau erkundigen.

Es ereignet sich auch wohl der Fall, daß durchreisende Frauenspersonen an einem fremden Orte entbunden werden. Hier hat sich der Pfarrer genau zu erkundigen, ob dergleichen Kinder eheliche oder uneheliche sind, weil die Kirchenbücher Wahrheiten enthalten sollen. So kam 1771. ein Studiosus mit einem vornehmen Frauenzimmer aus L. nach W. und gab sie für seine Ehefrau aus — sie wurde daselbst entbunden, und die Taufe des Kindes konnte freilich nicht verschoben werden. Aber ehe der Pastor den Aktum ins Kirchenbuch eintrug, so verlangte er von dem Vater des Kindes, daß er einen Trauschein produciren

duciren, und sich wegen der Richtigkeit seiner Verehelichung legitimiren sollte. Aber er hatte weder einen Trauschein, noch wußte er auch einen zu verschaffen; es blieb ihm also nichts als das Geständniß übrig, daß seine Ehe mit dem bei sich führenden Frauenzimmer noch nicht vollzogen sei.

§. 15.

Für adeliche Taufen ist keine Taxe bekannt.

Eine Taxe für adeliche Taufen ist nicht bekannt. Gewöhnlich opfern blos die Pathen, und der Vater des Kindes giebt beim Kirchgange seiner adelichen Wöchnerin überhaupt für diesen sowohl, als die vorhergegangene Einschliessung ins Gebet und Taufhandlung ein Akzidens, oder dafern er nicht opfern läßt, vergütet er ihm solches durch ein ansehnliches Taufgeld.

§. 16.

Kirchgang der Wöchnerinnen.

In der Oberlausitz werden die Wöchnerinnen besonders auf dem Lande an größtentheils Orten nach zurückgelegten Sechswochen öffentlich in der Kirche — an wenig Orten mit Darbringung ihrer Kinder — eingesegnet, auch wohl hin und wieder eingeleitet, das ist, bis vor der Kirchthüre vom Prediger unter Zurufung der Worte: komm herein, du Gesegnete des Herrn! eingeholt, und unterm Vorgange des Predigers bis vors Altar geführet, wo ihr ein hierzu gefertigtes Danksagungsformular vorgelesen, sie eingesegnet, und sodann dem Pfarrer geopfert wird. Wo die Einleitung nicht gewöhnlich, da geschieht die Einsegnung mehrentheils erst nach gesprochenem Segen. Dergleichen Personen aber können Sonntags oder auch in der Woche an einem Kirchen-

tage ihren Kirchgang halten, laut Amtsverordnung d. d. G. den 29. Mai 1784. an P. S. in W.: „Es hat sich hierinnen P. S. der Billigkeit zu bescheiden, und denen Wöchnerinnen die „Wahl des Tages zu ihrem Kirchgange zu überlassen." Denjenigen Ehefrauen, welche des concubitus anticipati verdächtig oder überführt sind, pflegen viele Prediger ein darauf sich beziehendes Formular bei ihrem Kirchgange, welchen sie an manchen Orten auch den letztern, dem im folgenden §. angeführten Gesetze zuwider gestatten, vorzulesen; allein dieß dürfte bei hierüber geführter Beschwerde nicht ohne Ahndung abgehen.

§. 17.

Daher werden der Anticipatien überführte vom öffentlichen Kirchgange gänzlich ausgeschlossen. So entschied das Oberamt in Sachen P. W. zu G. contra P. unterm 14. Jun. 1784. Es heißt hier: „daß, dafern sich nach gepflogener „Kommunikation mit dem Justitiario des Orts „bestätigt, daß die P. anticipatio concubitus ge„richtlich zugestanden, oder P. davon vor Ge„richten überführet sei, ihr euch solchen Falls der „Einsegnung des P. Eheweibes beim Kirchgange enthalten sollet."

§. 18.

Bierzug. Da in der Oberlausitz der freilich nicht löbliche Gebrauch obwaltet, daß an größtentheils Orten die Pathen mit dem Kinde nach der Taufe in die Schenke oder den Gerichtskretscham sich verfügen müssen, um theils selbst, auch wohl repugnante natura Bier zu vertrinken, theils den

den in dieser Absicht versammelten Biergästen Schenkbier zu reichen — überdieß wohl Musik und Tanz dabei statt hat: so kan der Prediger um so weniger dagegen etwas sagen, je gewisser es ist, daß die in der sächsischen Kirchenordnung dießfalls gegebene Gesetze in der Oberlausitz keine verbindende Kraft haben, im Gegentheil die Herrschaften von den Instanzen bei diesen angeblichen Gerechtsamen geschüzt werden; daher muß er die Abstellung dieses unnatürlichen Zwanges der Unterthanen zum Aufwande, der mehrern Aufklärung der Zeit und höhern Verfügungen überlassen.

§. 19.

Taufregister

Die Taufregister führet mehrentheils der Pastor, jedoch auch an einigen Orten der Schulmeister, und im lezterm Falle unterschreibt und besiegelt blos der Pfarrer das Taufzeugniß, wenn eins verlangt wird.

§. 20.

Eintragung des Taufaktus ins Kirchenbuch.

Die kürsteste und vollständigste Art, einen Taufaktum ins Kirchenbuch einzutragen, die ich in Kirchenbüchern gefunden habe, ist nach folgendem Schema diese:

Johann Friedrich Schulze ist Donnerstags früh um 7 Uhr den 14. Sept. 1795. geboren, und Sonnabends den 16. ejusd. m. et a. getauft. Der Vater dieses seines 3ten Kindes annoch erstrer Ehe, ist **Michael Schulze**, Schneider in Ober-Friedersdorf, die Mutter **Anna Rosina** geborne **Weisin**. Die hierzu erbetenen Taufzeugen waren:

1) Johann

1) Johann Kaspar Weber, Schumacher und Gärtner in Nieder-Friedersdorf.
2) Jungfer Eleonora Schmidtin, Johann Traugott Schmidts, Bauers in Ullersdorf eheliche älteste Tochter.
3) Frau Dorothea Elisabeth Schneiderin, Karl Wilhelm Schneiders, Einliegers allhier Ehegenossin.

§. 21.

Seelenregister.

Zur bequemen Uebersicht des Taufregisters wird es viel beitragen, wenn der Pastor die Verstorbenen im Taufbuche mit einem † nebst Tag und Jahr des Absterbens bezeichnet. Dieß wird ihm denn beim Aufschlagen weniger verweilen, und ihn über die signirten sogleich wegsehen lassen. Ueberhaupt sollte sich auch jeder Pfarrer ein Seelenregister seiner Kirchfahrt halten, und es fortführen, welches ungemein zur Kenntniß der Kirchkinder beiträgt.

§. 22.

Wie uneheliche Kinder einzuschreiben.

Ist der Täufling ein Fallkind: so schreibt der Pastor es als ein uneheliches Kind ein; ist es ein Kind solcher Eltern, deren Anticipatio concubitus noch vor ihrer Trauung notorisch worden: so wird es als ein in Unehren erzeugtes ins Taufbuch eingetragen. Offenbart sich aber die Schwangerschaft erst nach der Trauung, jedoch innerhalb 6 Monaten: so wird es ein Frühkind genennt. Davon ist ein frühzeitiges unterschieden, welches erst nach dem 6ten Monat oder früher so unvollkommen und schwach auf die Welt kommt, daß es bald nach erhaltener Nothtaufe verstirbt.

§. 23.

§. 23.

Nöthige Vorsicht dabei.

Ueberhaupt hüte sich der Pastor, uneheliche Kinder auf irgend jemandes Namen im Taufbuche aufzuführen oder von der Kanzel abzukündigen, wogegen der angegebene Vater protestirt und appellirt hat. Er kan ausserdem darüber belangt werden. Ist aber die Einschreibung bereits geschehen, ehe der angebliche Vater dagegen protestiret, so streicht der Pastor deswegen es im Kirchenbuche nicht wieder aus, sondern er merkt die gethane Einrede und Widerspruch blos an. Weiß aber der Beschuldigte seine Unschuld eidlich oder sonst rechtsbeständig zu erhärten: so wird sein Name im Kirchenbuche wieder ausgestrichen. So schwängerte 1783. ein Knecht zu W. eine Magd, und er gestand dem Pfarrer M. S. ein, daß er Vater des Kindes sei. Zu allem Glück hatte er dieses Geständniß auch den Gerichten des Orts gethan. Nach einiger Zeit starb das Kind, und M. S. kündigte es auf seinen Namen ab. Der Stuprator, der dem Mädchen den Kranz bezahlen sollte und kein Geld hatte, bereuete sein Geständniß. Er ging zu seiner Obrigkeit, dem Rath zu G. und verklagte den Pfarrer zu W., daß er ein Kind auf seinen Namen abgekündiget, dazu er nicht Vater sei. Magistratus ließ Denuncianten sogleich sein Angeben — und daß er nicht Vater des Kindes sei, eidlich erhärten, und denuncirte nun gegen M. S. beim Amte G. — P. S. wurde zur Verantwortung gezogen; dieser aber rügte erst die dem Mandat von dem Verfahren in Untersuchungssachen grade entgegenlaufende eidliche Vernehmung des Stupratoris als illegal, und erklärte sie für eine Nullität, legiti-

mirte sich sodann durch ein gerichtliches Zeugniß der Gerichten zu W., daß er das Eingeständniß des Denuncianten für sich habe. Worauf Magistratus mit seiner Klage abgewiesen und zur Bezahlung der Kosten kondemnirt wurde.

Uebrigens, wenn eine Deflorata den Vater des Kindes nicht angeben will oder kan, oder er ist sonst auf keine Weise ausfindig zu machen: so wird das Kind unter dem mütterlichen Zunamen ins Kirchenbuch eingeschrieben, eben so, wie es in der Folge unter dem mütterlichen Namen abgekündiget und aufgeboten wird.

§. 24.

Form eines Taufzeugnisses.

Wenn nun der Pastor ein Taufzeugniß auszustellen hat, so ist die legalste Art wohl folgende:

Extrakt aus hiesigem Kirchenbuche zu Friedersdorf, Tom. III. Sect. I. Fol. 16. sub ao. 1795. No. 12.

Nun folgt der im Taufbuche beschriebene Taufaktus wörtlich, wie er er darinnen aufgezeichnet ist. Und unten zum Schluß setzt der Pfarrer hinzu:

Daß nun vorstehendes genau und wörtlich mit hiesigem Original-Kirchenbuche übereinstimme, und mit selbigem völlig gleichlautend sei, wird sub fide pastorali und unter meiner Hand und Siegel gebührend bescheiniget. Friedersdorf den 18. September 1795.

(L. S.)

Friedrich Traugott Ehlert,
Pastor des Orts.

§. 25.

§. 25.

Mangel der Kirchensiegel.

Es ist ein Gebrechen unsrer Verfassung, daß die Prediger nicht wie in andern Ländern Kirchen-Siegel bei ihrer Anstellung behändiget erhalten, womit sie die auszustellenden Zeugnisse obsigniren könnten. Da also der Pfarrer hierzu nur blos sein Privat-Petschaft gebrauchen kan: so ist schon mehrmalen der Fall eingetreten, daß man dergleichen Zeugnisse nachgemacht, und daraus mancherlei Unordnung entstanden. Wenn daher kirchliche Zeugnisse in die Ferne ausgestellt werden müssen: so begnügt man sich oft nicht mit der Unterschrift des Pfarrers und mit der mit seinem Privat-Petschier vollzogenen Obsignation, sondern man verlangt in Ermangelung eines Kirchensiegels, daß noch unter der Unterschrift des Pfarrers von den Gerichten des Orts unter Vordrückung des Gerichtssiegels bescheiniget werde: daß Aussteller vorstehenden Zeugnisses wirklich Pfarrer hiesigen Ortes sei.

§. 26.

Zeugnisse sind nur den Interessenten selbst zu ertheilen.

Auch hüte sich der Pastor, ein kirchliches Zeugniß jemand anders, als dem Interessenten selbst, oder solchen, die sich zu Abforderung desselben hinlänglich legitimiren können, auszustellen, weil oft Vagabonden oder andre liederliche Menschen mit solchen Zeugnissen Mißbrauch und Unfug zu treiben pflegen, und der Pastor hierüber leicht in Anspruch genommen werden könnte.

§. 27.

Aber nicht Geburtsbriefe.

Und obzwar die Ausstellung der Taufzeugnisse zum Amte des Predigers gehört: so kömmt

ihm doch nicht zu, Geburtsbriefe oder Scheine zu ertheilen, wie dessen P. W. in W. vom Amte G. unterm 15. Decbr. 1739. beschieden worden his verbis: „daß er einen sogenannten Geburtsschein, weil dergleichen Expedition für die „Gerichte des Orts, und nicht vor ihn gehört, „auszufertigen sich nicht anmaßen solle.“ Daher manche Kollatoren den Instruktionen ihrer Prediger die Klausel inseriren: daß sie, ohne bei der Ortsherrschaft anzufragen, ob etwa ein Bedenken vorhanden, kein Zeugniß aus dem Kirchenbuche ausstellen sollen, und die Instanzen sind nicht abgeneigt, diese Vorsichts-Maaßregel zu ratihabiren. — Allgemein geltende Anmerkungen über dieses Kapitel vid. in Kunzens beliebtem Kirchenrechte pag. 172. seqq.

Viertes Kapitel.

Von der Beichthandlung und Verwaltung des Abendmals.

§. 1.

Die Privatbeichte ist hier noch gewöhnlich.

Auch in der Oberlausitz findet die Privatbeichte statt, und muß von jedem Prediger bis zu höherer Verfügung beibehalten werden. Indeß wenn Herrschaften, Prediger und Gemeinde sich hierüber vereinigen, und bei den Instanzen um Erlaubniß zu Einführung der allgemeinen Beichte Ansuchung thun: so wird es ihnen nachgelassen, wie dieß der Fall in Bernstadt war. Diejenigen unter den Herrschaften, welche zum Abendmal gehen, lassen sich größtentheils die allgemeine Beichte dem Prediger vorsprechen.

§. 2.

§. 2.

Wo es eingeführt ist, daß sich die Beichtkinder vor dem Beichtegehen beim Prediger anmelden müssen, da lasse man diesen guten und der Kirchenordnung gemäßen Gebrauch nicht abkommen; er wird auch von den Instanzen geschüzt, wie nur neuerlich diese der Beichte vorhergehende Anmeldung der Gemeinde zu W. vom Amte G. unterm 27. Mai 1777. nachdrücklichst anbefohlen, und sub dato den 29. Mai 1784. wiederholt wurde.

§. 3.

Prediger dürfen sich nicht selbst absolviren.

Den Predigern ist in einem Oberamtspatent d. d. Budißin den 10. Jan. 1660. untersagt: daß sie sich nicht selbst absolviren und kommuniziren sollen. Daher sich jeder Prediger einen seiner Nachbarn zum Beichtvater wählt, der ihm, nicht wie in den Kurlanden Sonntags mit der Gemeinde, sondern in der Woche privatim das Abendmal zu reichen pflegt.

§. 4.

Nicht fremde Kirchkinder zur Beichte annehmen.

Es ist nicht erlaubt, fremde Parochianen ohne höhere Erlaubniß anzunehmen; vielmehr beschied das Amt G. den P. St. in T. welcher einen fremden Parochian ohne höhere Erlaubniß zur Beichte angenommen und darüber belangt wurde, unterm 28. März 1737.: „sich aller eigenmächtigen Anmaßungen an fremde Parochianen zu enthalten, und Imploranten die verursachten Kosten zu erstatten.“ So wie hingegen den Parochianen nicht gestattet ist, in fremde Parochien in die Kirche zu laufen, als welches vom Amte G. unterm 29. Mai 1784. dem Hrn.

von N. auf W. seinen Unterthanen nicht zu gestatten, sondern nachdrücklichst zu untersagen anbefohlen wurde.

§. 5.

Dispensation vom Beichtstuhl.

Aber durch nachgesuchte Dispensation kan die Veränderung des Beichtvaters erlangt werden. In den Städten kommen diese Fälle höchst selten vor, und eben so wenig auf den denselben unterworfenen Dorfschaften, und dergleichen Dispensationen werden selten ertheilt, und eben daher selten gesucht.

Aber in den kurfürstlichen Aemtern hält es nicht so schwer, Dispensation zu erhalten. Ehedem pflegte man zwar erst in einem Konsistorio über ein solches Ansuchen Rechtsbelehrung einzuholen, und das Amt G. fragte in dem Konsistorio zu Wittenberg in Sachen des Hauptmanns von G. auf W. entgegen P. W. in W. an, und erhielt 1738. folgendes Gutachten: „daß Klägers „Suchen und seiner Ehegenossin, die Annehmung „eines andern Beichtvaters betreffend, zur Zeit „nicht statt habe, vielmehr sei zwischen beiden „Theilen die Güte zu pflegen, sie mit einander „auszusöhnen und zu vergleichen möglichster Fleiß „anzuwenden, und darüber eine richtige Registra„tur zu halten und ad Acta zu bringen, worauf „in der Sache ferner ergehet, was Recht ist.“ Rationes decidendi waren: „Weil Beklagter „derer angeführten Umstände, wodurch Klägers „Liebe und Vertrauen zu seinem Pfarrer verlo„schen seyn soll, zur Zeit weder geständig noch „überführt — animus injuriandi bei einem Pfar„rer gegen seine Kirchkinder nicht zu präsumiren, „— diese Veränderung des Beichtvaters zu Ver-

hürung

„hütung alles Aergernisses ohne triftige und er=
„hebliche Ursachen nicht zu gestatten; auch aus
„den Actis erhelle, daß Hofnung da sei, Beklag=
„ter werde nachgeben, und die Reconciliation
„nicht hindern, daher erst die Güte zu pflegen;
„endlich nicht abzusehen sei, warum Klägers Ehe=
„genossin, die nicht Theilnehmerin an den vor=
„gefallenen Mißhelligkeiten sei, ebenfalls einen
„andern Beichtvater verlange u. s. w.“

Allein jezt macht man nicht erst diese Weitläuftigkeiten, und ohne erst zwischen den Partheien die Güte zu pflegen — oder den Beweis der dem Prediger gemachten Beschuldigungen abzuwarten, fugt man mit der gesuchten Dispensation, ja man gestattet auch wohl, daß in Krankheitsfällen der fremde Beichtvater zu dem dispensirten Beichtkinde in den Ort seiner Wohnung kommen, und dasselbe zu Hause kommuniziren dürfe. Nun ist zwar allerdings in dem Fall, daß der Prediger Urheber eines unbefugten Streits und der beleidigende Theil ist, auch nicht geneigt scheint, den Vorfall zu remediren, vielmehr bei ihm grosse Animosität hervorleuchtet, ja sogar die Sachen prozessualisch werden, gegen die Dispensation pendente lite nichts zu sagen. Aber ob in dem Falle, wenn auch die angezeigten Umstände nicht vorwalten, sondern nur der von dem Dispensationssüchtigen vorgeschüzte Mangel des Vertrauens, der alleinige Grund zur Ertheilung der Dispensation wird, ob, sage ich, eine dergleichen gegebene Dispensation dem Verhältniß des Predigers mit seinen Kirchkindern vortheilhaft sey, daran möchte ich fast zweifeln. So lange noch der Parochus mit seinen Parochianen vermittelst des Beichtstuhls in Verbindung stehet,

und leztern die Erlangung der Dispensation schwer gemacht wird, so lange bleibt sie ein Damm gegen Zunöthigungen und Chikanen, und sie wird ein Bewegungsgrund zur Verträglichkeit auf beiden Seiten, und zur Nachsicht, wenn auch etwa eine Schwäche oder ein Fehler des Predigers das Kirchkind unzufrieden machen könnte; so wie im Gegentheil der Prediger manches duldet, um nicht zu einer Trennung vom Beichtstuhl und dem dadurch erregten Aufsehen Anlaß zu geben. Bedarf es aber bei dem Parochian weiter nichts als seines Willens, sich von seinem Beichtvater zu trennen, und kan ihm sodann die Dispensation gar nicht fehlen: so ist er, besonders bei den Adelichen — oft blos wegen eines gemachten Widerspruchs — oder einer Vertheidigung seiner Rechte — oft wohl gar wegen eines Verstosses gegen die Etikette — so gleich in dem Falle, daß man das Vertrauen zu ihm verloren, und **Gewissenshalber** — und um **ungestört** das heilige Werk verrichten zu können, sich einen andern Beichtvater anzunehmen genöthiget siehet. Und nun ist mehrentheils die ertheilte Dispensation eine Losung zur Fehde mit seinem Pfarrer — man glaubt sich nun ausser aller Verbindung mit ihm gesezt — erlaubt sich gegen ihn alle Animositäten, und das Feuer, das bis jezt nur unter der Asche geglommen, bricht nun öffentlich ohne die mindeste Schonung gegen den Pfarrer aus, und dann entstehen erst oft Prozesse, die im gegenseitigen Falle unterblieben wären, dieß hat schon vielmals die Erfahrung bestätiget.

Allein ausser diesen angeführten Gründen, haben dergleichen Dispensationen die sächsische Kirchen-

Kirchenordnung — die Gutachten der Konsistorien, wie das obige zeigt — die Bedenken der theologischen Fakultäten, namentlich der Leipziger, (cf. Börners theologische Bedenken,) die Urtheile grosser Theologen, eines Deylings, besonders eines rechtschaffenen und einsichtsvollen Speners, und neuerlich D. Tellers, auch eines Carpzovs in Iurisp. ecol. u. s. w. wider sich. Daher ist es zu verwundern, da man in andern Fällen z. E. im medizinischen Fache auf das Gutachten des Arztes, und überhaupt in jeder Sache auf die Urtheile der Sachverständigen bei rechtlichen Entscheidungen Rücksicht nimmt, ja sie ausdrücklich erfordert, daß man in dieser gewiß nicht unwichtigen Angelegenheit nicht Sachverständige Theologen jedesmal zu Rathe zieht. Aber die Nicht-Theologen brechen öfters die Sache übers Knie, und wissen sich hier weit kürzer zu expediren. Sie sagen: es sey doch Gewissenszwang; (der es doch nicht ist) auf jene von den Theologen der Dispensation entgegengesezte Theorie könne man sich nicht einlassen, und im Falle der verweigerten Dispensation gingen dergleichen Leute gar nicht zum Abendmal, wer könne sie dann mit Gewalt hinführen? (als ob ein unterlassener Gebrauch des Abendmals mehr schade, als ein mit gehässigem Herzen unternommener?) Man sagt ferner: es sei doch schwer zu einem Manne zu gehen, zu dem man kein Vertrauen habe. Eigentlich ist aber der vorgeschüzte Mangel des Vertrauens nur die formula solennis, wohinter man im Grunde Haß und Feindschaft — die man als Christ nicht zur Ursache angeben will, zu verstecken sucht. Denn fehlte mir aus dem Grunde das Vertrauen zu meinem ordentlichen

Beichtvater, weil ich wähnte, daß die Absolution eines andern kräftiger als meines jezigen Konfessionarii sei: so verriethe ich Unwissenheit und Aberglauben, und legte ihr mehr Kraft als vim declaratoriam bei.

Wäre ich zweitens geneigt, jede gutgemeinte Ermahnung meines Lehrers für nichts als Anspielung und Stichelei auszulegen, und ihm eine unlautere Absicht bei seinem Vortrage anzudichten, ja könnte ich nicht das Vertrauen zu ihm haben, daß er es mit seinen Ermahnungen gut meine: so wäre das Lieblosigkeit, die mit dem würdigen Genuß des Nachtmals, wenn mir dieß auch ein anderer reichte, immer im Widerspruch stünde. Oder hätte ich drittens kein Vertrauen zum Vortrage meines Beichtvaters im Beichtstuhle, weil ich bei ihm vielleicht nicht den Klingklang eines schmelzenden Tones und schöner Phrasen, wie bei einem andern, den ich eben zum Beichtvater annehmen will, finde: so wäre dieß ein Beweis, daß es mir mehr um Erweckung sinnlicher Gefühle, als um Erinnerung an wichtige Gegenstände, mehr um die Schaale als um den Kern, mehr um die Einkleidung als um die nackende Wahrheit zu thun sey, und dieß wäre Schwäche des Geistes. Oder machte sein Vortrag deswegen nicht Eindruck auf mich, und mir fehlte das Vertrauen zu demselben, weil ich an des Predigers eigener Ueberzeugung von den Wahrheiten zweifelte, die er mir beizubringen sucht, ja schiene wohl gar sein Wandel mich in dieser Vermuthung zu bestärken: so zeigte ich wieder nicht Stärke des Geistes genung, um die Sache von der Person trennen zu können. Glaubte ich ferner deswegen nicht ruhig und ungestört

das

das heilige Werk verrichten zu können, weil mir bei dieser Handlung nothwendig die kleinen Zwistigkeiten, oder eine vorhandene wechselsweise Kälte gegen einander — oder sonst etwas von seiner Person einfallen müste: so wäre jenes eben nicht das beste Beispiel der Versöhnlichkeit, nach welcher man nicht nur vergeben, sondern auch vergessen muß, und lezteres ein Zeichen, daß man nicht gelernt habe, sich bei wichtigen Gegenständen ganz hinein zu denken, und Nebensachen ganz aus der Acht zu lassen.

Endlich hätte ich so wenig Zutrauen zu dem Vortrage meines Beichtvaters, daß ich glaubte: er könne mir nichts gutes und erbauliches sagen; so wäre dieß Kränkung des Predigers, die ich an einem Kommuniontage nicht gern von mir vermuthen lassen sollte, aber auch ein sehr anmaßliches Urtheil über diejenigen, die ihn zum Lehrer bestellt und des Amtes würdig befunden hätten. Ich habe zwar eine so ekle Dame gekannt, die sich selbst vermaß, und den Vortrag ihres von ihr selbst berufenen Predigers nach ihrer Meinung so geringhaltig fand, daß sie unter keiner andern Bedingung zu ihm zur Beichte ging: als daß er, nach der ihr vorgesprochenen Beichte — ohne ein Wort sich weiter zu erlauben, ihr gleich die Absolution ertheilte, und sich alles Vorsprechens enthielt. Welch ein Kontrast! hier in der tiefsten Demüthigung — und als Sünderin vor Gott und doch zugleich mit stolzer Verachtung ihres Beichtvaters, und seiner gut gemeinten Ermahnungen! Aus dem vorhergehenden ist also zu ersehen, daß derjenige, der bei der Veränderung des Beichtvaters nichts als einen Mangel des Vertrauens vorzuschützen weiß, sich eigentlich

lich selbst anklaget, daß auf eine oder die andre Art seine Seele verstimmt sei, und eine Schwäche fühle.

Allein man wende auch hiergegen noch ein, was man wolle: so ist der Umstand, daß wenn Parochianen, besonders Herrschaften Dispensation nehmen, hierdurch der Gemeinde kein gutes Beispiel geben, gegen dergleichen Dispensationen entscheidend. Wie sehr wird dadurch, wenn die Obrigkeit und andere Personen, auf welche gesehen wird, in benachbarte Orte zur Kirche und Abendmal gehen, das so nöthige Ansehn des Lehrers bei seiner Gemeinde herabgesezt, ihm alles Vertrauen geraubt, die Eindrücke seines Vortrags gehindert, leichtsinnige Gesinnungen unter der Gemeinde befördert, Widersezlichkeit gegen den Lehrer, ja wohl Streitigkeiten mit demselben veranlaßt u. s. w. Wer daher die Wichtigkeit der Pflicht eines guten Beispiels kennt, wird gewiß ohne die dringendste Noth an keine solche Trennung denken!

Indeß würden dergleichen Dispensationsfälle, und das Auslaufen aus den Parochien überhaupt sich weit weniger ereignen, wenn es nicht gewinnsüchtige, eitle und ehrgeizige Prediger gäbe, die in sich, in ihre Talente und Vorträge verliebt, hierzu selbst die Hand böthen. Ein ansehnliches — manchmal auch ein sehr mäßiges Beichtgeld und Opfer — die Ehre bei seinem vornehmen Beichtkinde öfters zu einer Suppe eingeladen zu werden — der Gedanke: sich mit dem Vertrauen zu ihm als Beichtvater beehrt, und für den Ortspfarrer ausgezeichnet zu sehen, dieß alles wirkt auf manchen Prediger so konvulsivisch, daß er wohl im Stillen, ja oft so gar öffentlich

von

von der Kanzel um Kirch- und Beichtkinder wirbt, und sich in eine andre Sphäre versezt zu seyn glaubt, wenn solche vornehme Sünder sich seinem Beichstuhle nähern, oder er sich durch die fremden Belagerer seiner Kanzel hindurchdringen muß. Mehrentheils ist auch mit dem zu emigriren lustigen Beichtkinde der Handel schon abgeschlossen, ehe noch das Dispensationsgesuch eingereicht wird.

Wenn hingegen ieder Prediger dergleichen Anträge von auswärtigen Beichtkindern sogleich von der Hand wiese, und zum Frieden riethe, wenigstens seine Abneigung gegen ein solches Unternehmen laut äusserte: so würde er wohl schwerlich in den Fall kommen, daß man sich seinem Beichtstuhle aufdringen würde. Gesezt aber auch, die Umstände wären so dringend, oder, er würde wohl gar von seiner Instanz zu Annehmung eines solchen Menschen gezwungen: so würde er sich gar bald desselbigen entledigen können, wenn er bei jeder Gelegenheit und bei jedesmaligem Anmelden zur Beichte, auf die Versöhnung mit seinem ordentlichen Beichtvater antrüge — die Nothwendigkeit derselben zu einem würdigen Genusse des Abendmals bescheiden zeigte — ihn immer aber versicherte, daß ihm (dem Prediger) dieses Verhältniß sehr unangenehm sey u. s. w. gewiß ein solches Beichtkind müßte alles Gefühl verloren haben, wenn es sich nicht bewogen finden sollte, den fremden Beichtvater nicht weiter zu belästigen, die gehabten Zwistigkeiten mit seinem ordentlichen Parocho aufzuheben, und zum Frieden zurück zu kehren. Aber ich will auch nicht glauben, daß die Instanz einen Prediger zu Annehmung fremder Beichtkinder zwingen dürfte.

dürfte. Denn erstlich ist er ja nur für seine Gemeinde berufen, und nur deren Mitgliedern mit seinem Amte zu dienen schuldig. Zweitens wenn der Prediger vorschützt, daß es wider sein Gewissen sei, sich von dem emigrirten Beichtkinde als ein Werkzeug des Hasses gegen eines Ortspfarrer brauchen zu lassen, und er finde dergleichen Trennungen von seinem ordentlichen Beichtvater mit dem Christenthum nicht übereinstimmend, und gegen seine Ueberzeugung: so dürfe wohl die Instanz dem Prediger bei einem ihm eigentlich nicht zugehörigen Beichtkinde um so weniger Zwang anlegen, da der Landesherr selbst keinen seiner Prediger der ertheilten Dispensation ungeachtet zwingt, seine wirklichen Kirchkinder, die in verbothenen, und nach vielen Theologen indispensabel scheinenden Graden heirathen, zu trauen, und zur Beicht und Abendmal anzunehmen. Und wenn die Instanz das Gewissen desjenigen Beichtkindes, welches seinen Beichtvater verläßt, nicht zwingen will, bei ihm zu bleiben, und eben deswegen dispensirt: so sollte ich meinen, könnte sie eben so wenig das Gewissen des Predigers zwingen, der ein solches Beichtkind anzunehmen Bedenken trägt; besonders da gegen dergleichen Dispensationen die Meinungen der Konsistorien und theologischen Fakultäten grösstentheils auf seiner Seite stehen. Führt der Prediger endlich noch überdieß das nachbarliche Verhältniß mit dem Pfarrer an, aus dessen Sprengel das anzunehmende Beichtkind ist, und welches für jeden Prediger in Absicht auf manche nicht vorherzusehende Fälle immer einen Werth hat: so dürfte wohl ein solcher Prediger, dem es ein Ernst ist, dergleichen Anträge abzulehnen, damit verschont bleiben.

§. 6.

§. 6.

Verschiedne Dispensationsfälle.

Indeß ist es einmal so. Es kommen häufige Dispensationsfälle vor, und es fehlt auch nicht an dienstbaren Geistern von Predigern, die dergleichen mitbringende Gäste mit ofnen Armen aufnehmen. Zwar sind Beispiele von Personen aus der Klasse der Landleute nicht häufig bekannt, welche Dispensation gesucht und erhalten. Vielmehr weiß ich ein Beispiel, daß ein Leinwand-Faktor in S. eine Injurienklage gegen seinen Pfarrer im Amte einreichte, sie aber nicht — nach gethaner Verantwortung des leztern — prosequirte. Nach einiger Zeit verlangte er in Beziehung auf eine Denunciation, Dispensation vom Beichtstuhle, welche ihm aber aus dem Grunde abgeschlagen wurde, weil er seine Denunciation nicht fortgesezt und erwiesen. Der disfalls 1785. ertheilte Amtsbescheid lautet also: „Da der Pfarrer M. des V. Beschwerden durch „seine Verantwortung von sich ziemlich abgelehnt, V. auch sich dabei bis anhero beruhiget, „und zu Behauptung seiner Denunciation weder „gleich vom Anfange noch nachher Zeugen oder „andre Beweismittel angegeben, wannenhero es „das Ansehen hat, als ob diese Denunciation „blos darum angebracht worden, um seinem Su„chen wegen Verstattung eines andern Beichti„gers Eingang zu verschaffen: so kan demselben „noch zur Zeit und gestallten Sachen nach, nicht „statt gegeben werden, sondern es ist der Pfarrer „M. zu bescheiden, den V. beim Anmelden im „Beichtstuhl mit Glimpf und Sanftmuth zu be„handeln, der vorigen Irrungen aber weiter nicht „zu gedenken, weswegen auch V. zur Ruhe zu ver-

weisen

„weisen ist." Hingegen andre Fälle beweisen, daß man sogleich mit Einreichung der Denunciation auch ein Dispensationsgesuche gefugt, ohne den Beweis und die Auslassung des Pfarrers abzuwarten, wahrscheinlich weil es Leute betraf, die zur Bürgerklasse zu rechnen waren. Diesen und andern Honoratioribus, vorzüglich Adelichen, werden mit der Dispensation gar keine Schwierigkeiten gemacht; kurz, es ist diese Angelegenheit res meri arbitrii, und beruhet auf dem favore Judicis.

§. 7.

Die Formalitäten dabei.

Mehrentheils wird das vom Beichtkinde eingereichte Dispensationsgesuch, besonders wenn noch keine gerichtliche Streitigkeiten zwischen dem Prediger und dem Beichtkinde ausgebrochen, dem Pastor zu seiner Auslassung kommunizirt. Allein, wenn er auch eine negative Antwort der Instanz ertheilt: so erfolgt das Dispensationsdekret gleichwohl, besonders bei denen §. 6. benennten Personen, und es wird sowohl dem ordentlichen als dem neu angenommenen Beichtvater zur Nachachtung insinuiret.

§. 8.

Die Dauer der Dispensation.

Die Dispensationen werden zwar von den Instantien nur einstweilen und bis auf Widerruf ertheilt; aber dieß ist nicht anders zu verstehen, als bis sich das vorizt angeblich gesunkene Vertrauen des Parochians zu seinem Beichtvater bei ihm wieder findet. Es ist mir ein Fall bekannt, wo ein Prediger nicht die mindeste Veranlassung zur Trennung vom Beichtstuhle seinem Beichtkinde gab. Es wurde aber doch dispensirt.

Der

Der Pastor wandte dagegen Apellation ein; worauf die Güte zu pflegen angeordnet wurde. Sie fruchtete aber nicht. Die Akten musten wieder zurück ans Oberamt, wobei der Pastor um Aufhebung der einstweilig ertheilten Dispensation bat, und sie um so mehr hofte, da sich seit zwei Jahren (so lange dauerte diese Geschichte) das Vertrauen zum Pfarrer seines Orts wieder hätte finden können, allein die Appellationsinstanz entschied: daß es noch zur Zeit bei der ertheilten Dispensation verbleibe.

§. 9.

Appellation dagegen ist ohne Effekt.

Es ist daher keinem Prediger zu rathen, einem Dispensationsgesuche entgegen zu seyn, oder wider Ertheilung der Dispensation eine Appellation zu interponiren, da ohnehin nach dem Werner sel. observ. for. p. 10. obs. 464. adversus concessionem alius confessionarii interposita appellatio vim suspensivam non habet.

§. 10.

Dispensatus wird an die auswärtige Kirche verwiesen.

Indeß haben die Instanzen bis jezt noch nicht so weit durchgegriffen, daß sie, dafern der Kollator sich einen auswärtigen Beichtvater erwählt, dem Pfarrer des Orts anbefohlen, den auswärtsgewählten Konfessionarius die Beicht- und Abendmalshandlung in seinem ihm anvertrauten Beichtstuhle, und vor dem Altar seiner Kirche verrichten zu lassen. Aber einige Fälle sind vorhanden, wo man vorm Amte den Pastor in Güte dahin zu disponiren vermocht hat. Ausserdem muß das emigrite Beichtkind sich allemal zur Kirche des angenommenen Beichtvaters verfügen.

§. 11.

Reservation des Beichtgeldes.

Von der Instanz wird dem Pastori ordinario in Dispensationsfällen aus eigener Bewegung das Beichtgeld nicht reserviret; er muß es daher selbst in seiner Auslassung thun, wenn ihm ja daran gelegen, und er nicht auch des Accidentus verlustig werden will.

§. 12.

Quantum des Beichtgeldes.

Entrichtet das Beichtkind das schuldige Beichtgeld auf eine Art, daß man seine Neigung, den Pastor zu kränken, daraus ersiehet, und will es z. B. ob es schon unter die Klasse der Honoratioren gehört, ihn mit einem Groschen abfinden, wie dieß der P. S. zu W. that: so findet sich wohl die Instanz bewogen, ihm dieß zu untersagen. Daher beschied das Oberamt zu B. den P. S. zu W. unterm 29. Aug. 1775. „jedesmal an den Pfarrer S. die Gebühren an „Beicht- und Opfergelde, wie solches von andern Honoratioribus gewöhnlich zu entrichten, „und ist derselbe im Verweigerungsfalle darzu „anzuhalten."

§. 13.

Wiedervereinigung mit dem Beichtkinde

Tritt der Fall ein, daß der Parochian mit seinem Pfarrer sich wieder aussöhnet: so nimmt er wieder bei dem leztern seinen Beichtstuhl, ohne darzu die Erlaubniß bei den Instanzen nachsuchen zu dürfen.

§. 14.

Beichtgeld ist nicht überall gewöhnlich.

Beichtgeld ist an den mehresten Orten der Oberlausitz eingeführet, und die Prediger werden dabei, wo es herkommlich, von den Aemtern geschüzt.

schüzt. An manchen Orten aber ist es auch nicht gewöhnlich, oder wird doch nicht durchgängig von allen Parochianen gegeben, und ist daher als etwas freiwilliges zu betrachten.

§. 15.

Wo Dispensation nicht nöthig.

Hat ein Kollator mehrere Güter und Kirchen: so steht ihm frei, ohne Dispensation einzuholen, sich zu einem Beichtstuhle seiner Kirchen zu halten, zu welchem er will. Es wäre denn, daß er an dem Orte seines wesentlichen Aufenthalts bereits sich des dasigen Predigers Beichtstuhl bedient: so müste er demohngeachtet erst um Dispensation ansuchen. Wohnt er aber z. B. ein Jahr hier, das andere dort: so bedarf es auch einer Dispensation nicht, sondern sein verändertes domicilium weißt ihm auch immer einen andern Beichtvater an, welches ebenfalls von jedem andern Parochian gilt. Doch erhielt neulich der Herr v. W. welcher in der Stadt G. wohnt, Erlaubniß auf dem Dorfe G. wo er blos Vormund ist, zu beichten.

§. 16.

Eigenmächtige Abweisung vom Beichtstuhle ist verboten.

Eigenmächtig darf kein Prediger die Beichtkinder vom Beichtstuhle, und ohne Vorwissen seiner Instanz abweisen. So wurde Pastor Kellner in Kieslingswalde vom Oberamte unterm 21. Jan. 1709. beschieden: „Wenn Ursachen vorhanden, warum ein oder der andere „nicht zur Absolution und heiligen Abendmal zu „admittiren, solches zuvor in das Oberamt zu be„richten.“ Es sind auch Fälle vorkommen, wo der Prediger ein Kirchkind z. E. wegen eines begangenen Meineids, bis Austrag der Sache

nicht zum Abendmal annehmen wollen; nichts destoweniger ist leztern auf sein Ansuchen eine Dispensation und Anweisung an einen andern Pfarrer gegeben worden. So wurde R. in W. ein Meineider, von seinem Pfarrer einstweilen abgewiesen, von der Instanz aber an den Beichtstuhl P. St. in T. verwiesen, nnd von ihm angenommen.

§. 17.

Ein Beispiel davon.

Ein Beispiel eines hierinn zu weit gegangenen Eifers ist Pastor Kellner in Kieslingswalda. Dieser unterfing sich, das Tanzen bei Hochzeiten zu untersagen, und die Kontravenienten vom Beichtstuhle abzuweisen. Herr v. Tschirnhaus als Kollator klagte hierüber beim Amte Görlitz. Dieses verwieß ihm unterm 27. Juli 1705. solch Ungebührniß, und befahl ihm, die vom Beichtstuhl verstossenen Parochianen wieder anzunehmen. Aber Kellner achtete auf drei an ihn hintereinander ausgebrachte Amtsbefehle, nicht hierauf wurde er persönlich vors Amt zitirt, in inzwischen aber die verstossenen Beichtkinder zu des Pfarrers in Hohkirch Beichtstuhl gewiesen. Noch erklärte sich Kellner nicht bestimmt, ob er sein Benehmen ändern wolle; und gab zugleich an, daß der von Tschirnhaus durch Strafpräzepta seinen Unterthanen das Tanzen befohlen. Das Amt berichtete hierauf unmittelbar an das geheimde Konsilium, welches ein Rescript unterm 15. April 1706. erließ, zu dessen Publikation Kellner persönlich vors Amt geladen, und worinnen lezterm seine Ungebührnisse verwiesen, und deren Abstellung bei Remotion befohlen, auch der von Tschirnhaus befehliget wurde,

seine

seine Auflage wegen des Tanzens, wenn sie wirklich ergangen, hinwiederum zu kassiren. Inzwischen hatte Kellner angefangen, sich selbst ohne vorgängige Beichte das Abendmal zu reichen, auch mit der Beichte und Absolution seiner Kirchkinder Aenderungen vorzunehmen, sie in Fragen zu verwandeln, und vorher Examina mit ihnen anzustellen. Darüber wurde in Dresden Anzeige gemacht, und dem Amte Görlitz von königl. Majestät aufgetragen, Kellnern deshalb persönlich zu vernehmen. Endlich gedieh die Sache ins Oberamt, und Kellner wurde dahin zu Anhörung eines königl. Rescripts vorgeladen, nach welchem ihm die Abschaffung der Privatbeichte untersagt, die Annahme eines Beichtvaters für seine Person sowohl, als die Admission seiner Kirchkinder zum Beichtstuhl nochmals anbefohlen wurde. Es fruchtete aber alles nichts. Das geheimde Konsilium forderte daher auf anderweit eingegangene Beschwerde ein Gutachten vom Oberkonsistorio, welches dahin ging: Kellner sollte bei Strafe der Remotion nochmals von seinem Verfahren abgemahnt, auf den Fall fernerer Renitenz aber zur wirklichen Remotion sogleich verschritten, und der von Tschirnhaus zu Vocirung eines neuen Pfarrers und daß niemand von ihm zum Tanzen genöthiget werde, befehliget werden. Kellner aber blieb bei seiner Widersezlichkeit und bat: daß man die Akten in ein auswärtiges Konsistorium verschicken, und zugleich mit anzeigen möchte: daß er deswegen abgesezt werden solle, weil er diejenigen, welche getanzt, nicht zur Beichte und Abendmal annehmen wollen. Das geheimde Konsilium aber rescribirte: daß ihm nicht sowohl wegen des seinen

Kirchkindern untersagten Tanzens, als vielmehr anderer bei der Beichte, Absolution und Kommunion nicht nur für seine Person, sondern auch bei seinen Pfarrkindern eingeführten Neuerungen halber aus dem Oberkonsistorio die Remotion zu erkannt worden. Indeß wenn er seine bisherigen Neuerungen depreciren, und sich wegen Abstellung derselben binnen acht Tagen unter seiner Hand und Siegel reversiren wolle: so solle er vor dießmal noch bei seinem Amte gelassen werden. Da aber der eingesendete Revers vom Oberamte nicht der königl. Intention gemäß befunden ward: so wurde er nochmals zur Aenderung desselben vom Oberamte beschieden. Kellner stellte ihn noch nicht völlig secundum tenorem Rescripti aus — nun bedeutete ihn das Oberamt zum leztenmale, den Revers ohne fernern Aufenthalt vorschriftmäßig einzusenden, und da er hierauf gar nicht antwortete: so erging von Dresden folgendes Absetzungdekret ans Oberamt unterm 13. April 1709.

Vester Rath, lieber Getreuer!

„Aus eurem, wegen des Pfarrs zu Kies„lingswalda Joh. Wilhelm Kellners erstatteten „Bericht, haben wir verlesen hören, welcherge„stalt derselbe auf die ihm anderweit gethane An„deutung, zwar eine Erklärung und Revers beim „Oberamte eingesendet, worinnen er versprochen, „die gewöhnliche Privatbeichte wieder einzuführen, „und seinen vormaligen Beichtvater anzuneh„men; wegen des Tanzens aber die Erklärung „ambigue eingerichtet, und im Revers keine „Meldung gethan, auch die Formalia, ipso facto „seines Pfarramts verlustig zu seyn, darinnen

weg-

„weggelassen; desgleichen auch die fernere an „ihn ergangene Verordnungen, daß er den Re„vers secundum tenorem unsers Rescripts ein„richten solle, nicht Genüge gethan. Da hinge„gen des verstorbenen Raths von Tschirnhaus „Bruder — in dem Anschlusse klagend ange„bracht, daß besagter Kellner, am ersten Sonn„tage des Advents ohne vorhergehende Absolu„tion vor andere Kommunikanten, sich selbst wie„der kommunizirt; 19 Personen vom Beicht„stuhl und heiligen Abendmal propria auctori„tate removiret — seine neuerliche Art, Beichte „zu hören und zu absolviren, bis zu dieser Stunde „nicht abgeschaffet; nach eignem Willen eine „neue Betstunde und auf selbige ein absonderli„ches Gebet eingeführet; auch wegen der dem „Verstorbenen zu thun habenden Stand- oder „Abdankungspredigt, allerhand unglimpfliche „Schwierigkeiten gemacht. Als ergehet hie„durch unser gnädigstes Begehren, daß gestalten „Sachen nach, und seines vielfältigen Ungehor„sams halber, ihm die wirkliche Remotion ange„deutet, und damit, ohne euch durch Appelliren „oder sonst etwas daran irren zu lassen, dem jezi„gen Gerichtshern zu Kieslingswalde aber, ein „ander tüchtig Subjektum zu vociren, und bei „unserm Oberkonsistorio examiniren, auch fol„gends ordiniren zu lassen, auferlegen.“ — Zugleich beschied das Oberamt Kellnern: „Nach „beschehener Insinuation dieses, sich aller und „jeder actuum ministerialium zu enthalten, auch „binnen 14 Tagen die Pfarrwohnung zu räu„men.“

§. 18.

Die Kirchenbuße ist abgeschaft.

Auch in der Oberlausitz ist alle Kirchenbuße gefallener Personen durch ein königl. Rescript, welches vom Oberamte unterm 22. Jan. 1758. publizirt worden, gänzlich aufgehoben. Es heißt in selbigem: „Es finden Ihro königl. Majestät „vor gut, die Kirchenbuße nach allen ihren Gra„den, wie in allen übrigen Dero Landen, also „auch in Dero Marggrafthum Oberlausitz von „nun an gänzlich aufzuheben und abzuschaffen, „dergestalt und also, daß zwar die Geistlichkeit „jeden Orts bei denenjenigen, so sich wider das „sechste Gebot vergehen, in gleicher Maaße als „bei andern öffentlichen Verbrechen, mit Beob„achtung derer Schranken des ihr anvertrauten „Amtes, sich einer zu derselben Besserung abzie„lenden Privatadmonition zu gebrauchen, hinge„gen keine Kirchenzensur, oder etwas anders, so „eine öffentliche in der Kirche zu vollstreckende „Strafe involviret, vorzukehren, noch darüber „anzufragen, oder Verordnung einzuholen haben „solle.“ Was zu den Graden der Kirchenbuße zu rechnen sey, erhellet aus einer Weisung des Amtes G. an P. S. in W. unterm 5. Januar 1795. wo der Prediger bedeutet wird: „Wenn „solche Personen vor ihrer Trauung das heilige „Abendmal genüssen, ihres Fehltritts von der „Kanzel nicht zu erwähnen, noch ohne besonde„res Verlangen derselben Abbitte zu thun.“ Ferner aus einer Weisung vom 22. Mai 1793. an P. S. in N. S.: „Was bei dem kurfürstl. Am„te allhier in G. G. F. St. zu A. wider euch: „daß ihr ihm und seinem Eheweibe die gebetne „Reichung des heiligen Abendmals, bereits seit

„gerau-

„geraumer Zeit aus dem Grunde versagen wol-
„let, weil sie ein von euch, wegen antizipir-
„ten Beischlafs gefordertes Versöhnungsgeld
„á 3 Rthlr. zu geben sich geweigert, Beschwerde
„angebracht, und dabei zu verfügen gebeten hat,
„solches giebt die kopeiliche Anfuge des mehrern
„zu erkennen. Nachdem nun aber durch das
„gnädigste Rescript vom 31. Dec. 1755. bei
„fleischlichen Verbrechen die Kirchenbuße nach
„allen ihren Graden aufgehoben worden ist, folg-
„lich auch an deren statt einige Bezahlung nicht
„gefordert werden mag: als ergehet hierauf im
„Namen Ihro kurfürstl. Durchlaucht zu Sach-
„sen, und von tragenden Amtswegen hierdurch
„mein Befehl an euch: daß, dafern die Sache
„sich angebrachtermaaßen verhält, ihr St. und
„sein Eheweib mit dem verlangten Versöhnungs-
„gelde verschonen, solche auch so fort zum Genus-
„se des heiligen Abendmals admittiren, und Im-
„ploranten die dadurch veranlaßten Unkosten,
„wovon die aussergerichtlichen auf 16 gr. ermäßi-
„get worden, erstatten sollet. Da ihr auch über-
„haupt die Reichung des heiligen Abendmals we-
„gen eines habenden Civilanspruches nicht ver-
„sagen könnet, und ihr, wenn solches geschehen,
„die Schranken des euch anvertrauten Amts
„überschritten habt, als wird euch solches hie-
„durch verwiesen, mit dem Bedeuten, euch der-
„gleichen Benehmen in Zukunft zu enthalten."
So gut wie dieser Prediger, der geraume Zeit wirklich einigen Parochianen die Admission zum Abendmal verweigert hatte, kam ein andrer Prediger nicht davon. Dieser hatte blos geäussert: daß er bei verweigerten Amtsgebühren sich zur Beobachtung seiner Amtspflichten nicht schuldig

achten werde, und für 17 Kreuzer nicht taufe. Sogleich erhielt er von eben dieser Instanz unterm 10. Jan. 1784. den Befehl: „Daß er bei „Strafe der Suspension gegen seine Parochia„nen, die ihm obliegenden Amtspflichten beob„achten solle.“ Dabei hatte es aber noch nicht sein Bewenden, sondern es wurden über jene Aeusserungen vier Zeugen eidlich abgehört, die Akten nach Verspruch Rechtens geschickt, und auf die Absetzung des Predigers angetragen. Allein es wurde auf keine Bestrafung in diesem pasu aus dem Grunde weiter erkannt: „Weil dieser „Aeusserung wegen der Pfarrer bereits bedeutet „worden, bei Strafe der Suspension gegen seine „Parochianen die ihm obliegenden Amtspflichten „zu beobachten, eben so wenig auch, daß der „Pfarrer die Taufe des B. — Kindes schlech„terdings verweigert, zu behaupten, sondern aus „denen erstatteten Zeugenaussagen nur so viel, „daß er für die Taufe 8 sgr. als Taufgebühren „verlanget, und mit denen überschickten 17 Xr. „nicht zufrieden seyn wollen, (auch das Kind „wirklich getauft) erhellet, und wegen seiner die„serwegen gemachten Prätension die Entscheidung „des Amts beifällig für ihn ausgefallen.“ u. s. w.

§. 19.

Gebühr pro admonitione der Gefallenen.

Gefallenen Personen kan ein erhöhtes Beichtgeld nicht angesonnen, aber wohl in Konformität der Gewohnheit in Kursachsen (cf. Deylings prud. past. edit. Küstneri, pag. 430. not. a.) sechs Groschen pro admonitione von ihnen gefordert werden. Daher entschied das Oberamt unterm 21. Mai 1784. in Sachen Pastor W. zu G. contra P. folgendergestalt. „Ihr habt

„Per-

„Personen, deren concubitus anticipatus in no-
„torio beruhet, auch gefallene Personen sonder
„Aufsehen und in der Stille vor dem Genuß des
„heiligen Abendmals, oder vor dem Beichtege-
„hen zu der vorgeschriebenen Privatadmonition
„in die Pfarrwohnung zu erfordern, und für die
„Admonition mehr nicht denn 6 gr. zu erheben,
„auch an Beichtgelde ihnen, ausser dem sonst ge-
„wöhnlichen nichts erhöhetes anzusinnen."

§. 20.

Soldaten-Schwängerungen.

Was das Verhalten des Predigers gegen Soldaten in Schwängerungsfachen betrift: so heißt es Dec. Ord. d. 3. Dec. 1749. H. C. M. 970. „Es sind aber die Geistlichen in denen
„Städten und auf dem Lande nicht befugt, wenn
„eine geschwächte Weibsperson jemanden, so der
„Militairgerichtsbarkeit unterworfen ist, pro
„stupratore angegeben, denselben zur Erlangung
„desselben Bekenntnisses mediate oder immedi-
„ate vor sich zu fordern."

§. 21.

Privatkommunionen.

Wegen der Privatkommunionen ist im kö-nigl. Rescripte d. 10. Sept. 1711. verodnet:
„Daß in Zukunft alle Privatkommunionen in
„den Sakristeien abgestellt, und alle, ausser
„Schwangere, Kranke und Schwache, sowohl
„die, welche durch unvermuthete Reisen, oder
„andere dergleichen Begebenheiten von der öf-
„fentlichen Kommunion abgehalten werden, als
„mit welchen hierunter billig dispensirt wird, mit
„der Gemeinde öffentlich zum heiligen Nachtmal
„gehen sollen." Daher befahl das Oberamt unterm 28. Oct. 1774. dem Amte G. den Pastor

„M. C.

M. C. zu T. welcher, wie es ex Actis ersehen worden, den P. S. aus W. privatim kommuniciret, darüber zu konstituiren. Nach vom Amte G. eingezogener Erkundigung fand sichs, und wurde ans Oberamt einberichtet: „Daß zwar „Pastor C. dem P. S. weil er wegen seiner kur„fürstl. Expedition des Sonntags mit der Ge„meinde nicht füglich kommuniziren könne, in „der Woche das Abendmal ausser einem Kirchen„tage, aber niemals privatim in der Sakristei, „sondern allemal vor dem Altar in der Kirche, „unter Absingung ordentlicher Kommunionlieder, „und dabei gewöhnlichen Orgelschlagen gereicht „habe." Wobei es sein Bewenden hatte.

§. 22.

Aufmerksame Ausspendung des Nachtmals.

Die Beicht- und Abendmalshandlung hat der Prediger mit aller Andacht, Würde, Anstand und Aufmerksamkeit zu verrichten, damit dabei nicht Nachläßigkeiten vorkommen, welche Störung und Aufsehen in der Kirche verursachen. So versah es z. E. ein Prediger, daß er einigen Kommunikanten, da er ihnen den Kelch reichen sollte, die Hostie zum zweitenmal reichte. Dieß kam vor die Instanz, und der Pastor wurde beschieden: „Hinführo bei Vermeidung ernsten „Einsehens in seinem Amte mehrere Aufmerk„samkeit zu beweisen."

§. 23.

Unverdorbner Wein zur Kommunion.

Zur Kommunion muß guter und unverdorbener Wein besorgt werden. Daher das Amt G. unterm 3. Mai 1785. den Herrn v. N. auf W. beschied: „Daß er bei 5 Rthlr. Strafe den

„Kir-

„Kirchenvorsteher anzuweisen, daß er reinen „und guten Wein zur Kommunion liefern solle.“

§. 24.

Um das Verderben des Kommunionweines zu verhindern, erging d. 27. April 1787. ein kurfürstl. Rescript, des Innhalts: „Daß der Kir„chenwein fernerhin nicht mehr wie bisher in „zinnernen Gefäßen aufbewahret, sondern in „gläsernen Gefäßen aufbehalten werden solle, „weil jenes der menschlichen Gesundheit schädlich „werden könne.“

Das übrige bemerkenswerthe s. in Kunzens Kirchenrechte pag. 191 seqq. und pag. 219. sqq.

Fünftes Kapitel.

Von Verlobung und Aufgebot.

§. 1.

Verlobung.

Dem Aufgebot und Trauung geht die Verlobung vorher. Diese geschiehet auf dem Lande in der Lausitz mehrentheils folgendergestalt: Die zu Verlobenden gehen mit ihren Eltern, und einigen darzu erbetenen Zeugen aus der Freundschaft, welche sie Beistände nennen, zusammen, und machen nach dem gewöhnlichen Ausdruck, Handschlag, das ist: sagen einander vermittelst eines Handschlags die Ehe wechselsweise zu. Hierauf zeigen sie der Herrschaft das getroffene Ehegelöbniß an. Wenn dieses einmal geschehen: so können dergleichen Personen anders nicht, als vor dem geistlichen Gerichte, das ist, den Aemtern getrennt werden.

§. 2.

§. 2.

Solenne Verlobung.

Ausser dieser an sich schon gültigen und hinlänglichen Verlobung, werden sie an vielen Orten nach der Lokalobservanz von Herrschaftswegen angehalten, noch eine öffentliche Verlobung anzustellen. Dieß ist aber eigentlich eine Bierschanksoperation, die durch die Verlobung und Rede des Predigers, welche als Maske zu jener dienen muß, zu einer geistlichen Handlung umgestempelt wird. Ist diese Verlobung aber einmal ein Onus des Predigers, so kan er diesen Aktum, so unnüz er auch ist, und wobei er eigentlich im Dienste der Bierschenken stehet, seinen Kirchkindern nicht versagen; wie denn P. S. zu W. von seiner Instanz unterm 27. Jul. 1779. ausdrücklich beschieden wurde: „Diese „Werbung nach dasiger Ortsgewohnheit zu ver„richten." Auf diesen Fall versammelt sich der Bräutigam mit seinen erbetenen Gästen im Gerichtskretscham oder in der Schenke, und trinkt zum erstenmal, zieht mit Musik in der Braut Haus, wo der Prediger, Schulmeister oder Hochzeitbitter, wie es jedes Orts herkömmlich, um die Braut im Namen des Bräutigams wirbt und sodann verlobt. Hierauf muß der Brautvater eine Mahlzeit geben, wobei wieder getrunken, und des Abends in Kretscham gezogen, daselbst wieder getrunken und getanzt wird. An manchen Orten grassirt bei dieser Gelegenheit ein Bierzugsunfug, der über alle Vorstellungen geht, und gewiß ist es, daß hierinnen unläugbar die Immoralität des jungen Landvolks seinen hauptsächlichen Grund hat. (S. Kellners Tanzgreuel der Oberlausitz. 1716.) Die Nothwendigkeit

dieser

dieser unnüzen und geldsplitterrichen Handlung beruhet also blos auf den Rechten des Bierzwanges. Wie glücklich ist hierinnen der Städter, welcher in den jezigen Zeiten bei so theuern Bedürfnissen, oft wenn er auch ein Kapitalist oder Honoratior ist, sich ganz in der Stille verlobet — ja wohl ohne hochzeitliche Ausrichtung trauen läßt; dahingegen die armen Landleute nicht ohne drückende Kosten ihre Ehe vollziehen können. Uebrigens werden auch an verschiedenen Orten, zwar nicht im Geiste des V. Punkts der kurfürstl. Eheordnung, aber doch Kostume eines lukratisen Herkommens Werbungen am Trauungstage, entweder auf der Pfarre oder in der Brautwohnung gehalten.

§. 3.

Ehehinderniß entsteht nicht aus der Verschiedenheit der Religion.

Die Verschiedenheit der Religion, welcher die Verlobten zugethan sind, macht kein Ehehinderniß. Indeß da in der Oberlausitz keine von beiden Religionen, nach oben angeführter landesherrl. Erklärung die herrschende genannt werden mag: so können auch Personen von verschiedener Religion, wenn sie einander ehlichen wollen, nicht nach der kursächs. Gewohnheit verpflichtet werden, ihre Kinder in der herrschenden Religion erziehen zu lassen; sondern sie werden vor dem Aufgebot von Obrigkeitswegen blos angehalten, vor den herrschaftlichen Gerichten zu geloben: daß die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollen.

§. 4.

Andere Ehehindernisse.

Aber der Vollziehung einer Ehe stehen oft andere wichtige Hindernisse entgegen, welche Pastor Kunze in seinem Kirchenrechte im III. Theil, VI. Kap. ausführlich angezeigt hat. In Ansehung derjenigen, welche aus Verwandtschaft und Schwägerschaft entstehen (S. Klaußnitzers Schrift von der ehehinderlichen Verwandtschaft) und welche in Kursachsen nicht anders, als durch Dispensation gehoben werden können, gebe ich jedem Prediger den Rath: er lasse sich ja nicht einen Advokaten und Gerichtshalter (unter denen es ohnehin in puncto des Kirchenrechts wenige Meister in Israel giebt,) oder wohl gar den Kollator bereden, in dergleichen Graden ohne Dispensation zu trauen; sondern er frage hierüber allemal erst bei seiner Instanz an, und die Interessenten müssen für solche Anfrage, da in den Aemtern keine ohne Abstattung der Kanzleigebühren beantwortet werden, die Kosten tragen. Denn man mag sich hier auf einzelne Fälle berufen wie man will: so kan doch eine lausitzische Observanz, besonders in Absicht dieses Punkts gegen die vaterländischen Gesetze, das ist: gegen die sächsische Kirchenordnung nur dann gelten, wenn sie allgemein, beständig und durch Aussprüche der Aemter, auch wohl durch kurfürstl. Rescripte bestätiget ist. Aber wer vermag leicht eine solche Observanz, in diesem und jenem verbotenen Grade der Dispensation nicht zu bedürfen, zu bescheinigen, und sie rechtsbeständig zu erweisen. Kommt die Sache casu zur Sprache und in die höchste Instanz: so schüzt den Prediger das Gutachten eines Rechtsgelehrten keineswegs,

weges, sondern das Unternehmen wird für Mißbrauch, Eingrif und Anmaßung erklärt und bestraft.

§. 5.

Ein dergleichen Beispiel ist in dem königl. Rescripte d. d. Dresden den 30. Okt. 1713. zu finden, wo bei Gelegenheit eines Exzesses Johann George Knoblochs, Pfarrers zu Goldentraum, welcher einen schlesischen Unterthan mit einer ledigen ihm in tertio gradu affinitatis ungleicher Linie Verwandtin getrauet, und dafür auf drei Monate ab officio & retitibus suspendiret worden, inzwischen aber die vikariirende Pastores vicini auf höchsten Befehl die Einkünfte genossen, der Befehl an die Geistlichkeit, besonders an die Gränzpfarrer ergangen: „Daß sie „in Zukunft keine auswärtige und fremde Per„sonen, ohne genungsames Zeugniß und Erlaub„niß des Pastoris Ordinarii und sonder Prokla„mation bei Strafe der Suspension kopuliren „sollen, welches Sr. Majestät, daß es auch denen „schlesischen und böhmischen angränzenden Pfar„rern verboten werde, an höchsten Orten suchen „würden."

Ein Beispiel einer illegalen bestraften Trauung.

§. 6.

Soll daher der Prediger aufbieten, so frage er vor allen Dingen: 1) ob die Aufzubietenden überhaupt noch ledig, 2) oder ob sie sich mit jemand anders der Ehe halben verbindlich eingelassen, 3) ob die Einwilligung der Eltern, oder dafern leztre verstorben, ihr Absterben durch einen Todtenschein bescheiniget werden könne, 4) ob sie obrigkeitlichen Konsens produziren können?

Worauf beim Aufgebot zu fragen?

nen? — oder wenn es Soldaten, der Lizentschein vorhanden, 5) ob sie etwa in verbotenen Graden mit einander verwandt? 6) was für einer Religion sie zugethan, damit wenn partes verschiedener Religion sind, wegen Erziehung der Kinder die nöthigen Maaßregeln genommen werden können. 7) Ob, wenn die Verlobten schon im Ehestande gelevt, die gesezte Trauerzeit bereits abgelaufen? — (Noch) ist zu merken, daß bei dem Aufgebot einer unehlich gebornen Person der Vater derselben genannt wird, wenn er den Beischlaf eingeräumt hat, im entgegengesezten Fall aber, und wenn er dessen nicht überwiesen ist, als welches durch das Angeben der Mutter allein nicht geschehen kan, wird blos des Namens der Mutter gedacht.)

§. 7.

Die verbotenen Grade

Von den verbotenen Graden ist hauptsächlich folgendes zu merken:

Daß ich mit keiner Person ein Eheversprechen eingehen kan, die von mir abstammet, oder von welcher ich abstamme, wenn es auch in einem noch so entfernten Grade wäre, und also weder mit meinen Kindern, Enkeln, Urenkeln u. s. w., noch mit meinen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern u. s. w., ingleichen daß zwischen Geschwistern kein Eheversprechen statt hat; das braucht unter uns nicht erst errinnert zu werden.

Ausser diesem sind die Eheversprechungen zwischen folgenden Personen wegen der Blutfreundschaft verboten:

Es kan einer dergleichen nicht eingehen, mit des Vaters oder der Mutter Schwester — des Großvaters oder der Großmutter Schwester —

des

des Urgroßvaters oder der Urgroßmutter Schwester — des Bruders oder der Schwester Tochter — des Bruders oder der Schwester Enkelinn — des Bruders oder der Schwester Urenkelinn — der Weibsperson, mit welcher er Geschwisterkind ist — der Tochter derjenigen Person, mit welcher er Geschwisterkind ist — der Weibsperson, die mit seinem Vater oder Mutter Geschwisterkind ist. — Eine Weibsperson kan dergleichen nicht eingehen, mit des Vaters oder der Mutter Bruder u. s. w. — mit den gleichen männlichen Blutsfreunden, wie eben jezt die weiblichen angezeigt worden sind. Personen, welche, wie man zu sagen pflegt, zweites Geschwisterkind sind, sind die nächsten Blutsfreunde, welche einander die Ehe versprechen können. Wegen der Schwägerschaft kan einer keine Eheversprechung eingehen, mit seiner Stiefmutter, es sei die erste, zweite oder dritte Frau, welche sein Vater zur Ehe gehabt hat — seiner Schwiegermutter — seiner Stiefschwiegermutter — seines Vaters Braut oder Verlobten — seiner Braut oder Verlobten Mutter — der Mutter seines Stiefvaters oder dessen Stiefmutter — seines Weibes Großmutter und Urgroßmutter — der Stiefmutter seines Vaters oder seiner Mutter, ingleichen seines Großvaters und seiner Großmutter — der Großmutter seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter — seiner Stiefstochter und deren Tochter und Enkelinn — seines Stiefsohnes Weibe — seiner Schwiegertochter — der verlobten Braut seines Sohnes — seines Stiefsohns Tochter und Enkelinn — seines Enkels, ingleichen seines Urenkels Weibe, der Schwester seines Schwiegervaters oder seiner Schwiegermutter

— dem Weibe des Bruders seines Vaters oder seiner Mutter — dem Weibe des Bruders seines Großvaters — seines Weibes Schwester — dem Weibe seines Bruders — dem Weibe des Sohnes seines Bruders oder seiner Schwester — der Tochter des Bruders oder der Schwester seines Weibes — dem Weibe des Enkels seines Bruders oder seiner Schwester, ingleichen seiner Großeltern und Großgroßeltern — der Enkelinn von seines Weibes Bruder oder Schwester — der Enkelinn von seines Weibes Groß- und Großgroßeltern. — Und eben so kan auch eine Weibsperson keine Eheversprechung eingehen, mit dergleichen männlichen verschwägerten Personen, wie jezt die weiblichen angezeigt worden sind, nämlich mit ihrem Stiefvater, ꝛc.

Es ist nun in Ansehung dieser Personen einerlei, ob sie vollbürtige oder Stiefverwandte sind, und ob die Anverwandtschaft durch rechtmässige Ehe oder unehlichen Beischlaf entstanden ist. Nach einiger Meinung kan einer auch keine Eheversprechung eingehen mit seines Stiefvaters oder Stiefgroßvaters hinterlaßner Wittwe — seines Weibes Stiefvaters oder Stiefgroßvaters hinterlaßner Wittwe — seines verstorbenen Weibes (welche vorher schon einen Mann gehabt hat) Schwiegermutter oder Schwiegergroßmutter, Stiefschwiegermutter und Stiefschwiegergroßmutter — der hinterlaßnen Wittwe des Mannes, welcher seine Stiefmutter oder Stiefgroßmutter vorher zur Ehe gehabt hat — seines Weibes Stieftochter — seines Weibes vorigen Mannes Stieftochter — seines Weibes Stiefsohns Weibe — seines Schwiegersohns und seines Stiefschwiegersohns Wittwe — seiner

Schwie-

Schwiegertochter oder Schwiegerenkelinn zweiten Mannes hinterlaßner Wittwe — seines Weibes Stiefenkelinn — seines Weibes vorigen Mannes Stiefenkelinn — seines Weibes Stiefenkels Weibe — seiner Enkelinn oder Stiefenkelinn Mannes hinterlaßner Wittwe — seiner Eltern oder Großeltern Schwester Mannes andern Weibe — seiner Schwiegereltern oder Schwiegergroßeltern Bruders Weibe — seiner Schwester Mannes anderm Weibe — seines Weibes Bruders Weibe — seines Weibes vorigen Mannes Schwester; Die gleichen Fälle in Ansehung der Weibspersonen ergeben sich hieraus von selbst.

Es pflegt aber der Landesher in vielen Fällen zu dispensiren. Personen vornehmen Standes pflegt leichter Dispensation bewilliget zu werden als andern, wofür ausser den ordentlichen Kanzeleigebühren noch ein Dispensationsquantum bezahlt werden muß, wovon sich die Summe theils nach der Nähe der Anverwandtschaft richtet, wegen deren Dispensation gesucht wird, theils nach den Vermögensumständen der Personen. So erhielt neulich ein Wittwer in W. der seiner verstorbenen Frauen Schwester heirathen wollte, auf Vorstellung seiner dürftigen Umstände, die Dispensation für 3 Rthlr.

§. 8.

Ein Schema zu einer Verwandtschaftstabelle.

Ist Dispensation nothwendig: so lassen sich die Interessenten entweder von dem Gerichtshalter ihres Ortes, oder von ihrem Pfarrer, oder sonst von einem Advokaten ein Dispensationsgesuch ans Oberamt fertigen, dem eine Verwandtschaftstabelle, die vom Pfarrer aus den Kirchen-

büchern extrahirt wird, beigefügt seyn muß; welches sodann weiter ans geheimbde Konsilium nach Dresden Bericht erstattet. Die Tabelle wird, wenn z. B. Geschwisterkinder einander heirathen wollen, also eingerichtet:

Martin Schulze, geb. d. 20. Jan. 1745.
Dorothea Weisin, geb. 10. Merz 1750.

Johann Friedrich	Karl Traugott,
geb. d. 30. April 1770.	geb. d. 1. Jun. 1771.
uxor. Anna Meyerin,	uxor. Hedwig Stangin
geb. d. 1. Jul. 1762.	geb. d. 2. Merz 1772.
Wilhelm Traugott,	Anna Rosina,
d. 1. April 1792.	den 10. Merz 1793.

§. 9.

Einige Dispensationsfälle.

Geschwisterkinder werden ohne Schwierigkeit einander ehlichen zu dürfen dispensirt, auch wohl wenn sie concubitum anticipirt haben. So erging im leztern Falle in Sachen M. J. zu W. ein höchstes Rescript unterm 20. Dec. 1779. des Innhalts: „Nachdem wir nun, daß mit fer„nerer Untersuchung gegen Inkulpaten angestan„den, jedoch jegliche dieser beiden Personen, vor „Erfolg ihrer Trauung mit acht Tage Gefängniß„strafe belegt werden sollen, resolvirt, demnächst „auch geschehen lassen können, daß mehr ermeldte „Inkulpaten, daferne hierunter sonst kein erheb„liches Bedenken vorhanden, gegen Entrichtung „eines zu Unsrer geheimen Kanzlei einzusenden„den Dispensationsquanti von Sechs Thalern, „sich mit einander ehlich, jedoch dergestalt, daß „die Trauung in der Stille bewerkstelliget werde, „verbinden mögen.“ Diese Dispensation kam

den Intereſſenten mit Judicial- und Extrajudicialgebühren auf 18 Rthlr.

Eben ſo wurde unterm 24. Dec. 1794. J. G. J. zu W. diſpenſirt: eine Verwandtin zu heirathen, die mit ſeiner verſtorbenen Frau leiblich Geſchwiſterkind war. Hier betrug das Diſpenſations-Quantum 12 Rtlr. (alſo noch einmal ſo viel, als im vorſtehenden Falle,) und eben ſoviel die Judiciales und Extrajudiciales. Gegen ein gleiches Diſpenſations-Quantum von 12 Rtlr. durfte der Kantor H. zu NW. ſeiner verſtorbenen Frauen Schweſter heirathen. Dahingegen wurde dem Hrn. v. H. auf N. abgeſchlagen, ſeines Bruders nachgelaſſene Witwe zu heirathen, und eben ſo durfte G. aus B. eine Weibsperſon nicht ehlichen, welche ſein Bruder dem Angeben der Defloraten nach geſchwängert, ob er ſchon das ſtuprum nicht eingeräumt hatte.

Aber zwei Geſchwiſter können zwei andre Geſchwiſter — desgleichen zuſammengebrachte Kinder einander — Vater und Sohn, jener die Tochter, und dieſer deren Mutter — item Mutter und Tochter zwei Brüder, und ſo auch Vater und Sohn zwei Schweſtern ohne Anfrage heirathen, welche Fälle nur neuerlich das Amt G. und zwar den leztern unterm 9. April 1783. als einen ſolchen erklärt hat, der keiner Diſpenſation unterworfen iſt.

Eben ſo trug Paſt. P. in K. Bedenken, C. F. mit M. R. A. zu kopuliren, weil A. des Bräutigams F. Stiefmutter Bruders Tochter, das iſt, mit dem Bräutigam Stief-Geſchwiſterkind war; allein das Oberamt befahl unterm 29. Aug. 1795. ſie ohne Bedenken und ohne weitere Diſpenſation zu trauen.

§. 10.

Gesuchte Trauung ausser Landes.

Zuweilen ereignet sich auch der Fall, daß Personen, welche in verbotenen Graden einander ehlichen wollen, dafern ihnen entweder die Dispensation abgeschlagen wird, oder sie Armuth wegen die Dispensation nicht suchen können, oder aus übel angebrachter Sparsamkeit nicht wollen, ins Ausland gehen, und daselbst quovismodo die Kopulation zu erschleichen suchen. Auf diesen Fall hat der Prediger, so lange die beschehene Trauung durch einen legalen Trauschein des auswärtigen Predigers nicht dokumentiren, ihre angeblich geschlossene Eheverbindung nicht zu agnosciren, und sie in allen vorkommenden Fällen nicht als Eheleute zu behandeln; im Fall aber sie sich auch durch einen authentischen Trauschein ausweisen könnten, sich dabei noch nicht zu beruhigen; vielmehr erforderts seine auf sich habende Amts- und Unterthanenpflicht, die in fraudem legis vollzogene Eheverbindung solcher Personen bei seiner Instanz und Behörde anzuzeigen, und das, was ferner in der Sache vorzunehmen, ihr zu überlassen.

§. 11.

Juramentum integritatis.

Wenn Ausländer sich in unserer Provinz ansäßig machen und hier heirathen wollen: so entspringt daraus öfters ein Hinderniß der Kopulation, insofern sie ihre Ledigkeit nicht dokumentiren können. Sind sie mit Bewilligung ihres Landesherrn in unsre Lande gezogen: so kan, dafern der Geburtsort solcher Ausländer nicht zu entfernt ist, und es die Zeit gestattet, daselbst Aufgebot und auch das Zeugniß der Ledigkeit gar wohl erlangt werden. Sind es aber ausgetretene und

wider landesherrliche Erlaubniß ausgewanderte Ausländer, oder ist bei jenen der Geburtsort zu entfernt: so wird solchen Personen, weil erstern das Aufgebot in ihrer Heimath nicht gestattet, und dem dortigen Prediger weder Taufzeugniß noch Trauschein auszustellen erlaubt wird, im kurfürstlichen Amte das Juramentum integritatis abgenommen; und ist derjenige, der diesen Eid ablegen soll, ein Witwer: so muß er noch überdieß den Todtenschein über den Tod seiner verstorbenen Frau beibringen, wie dieß von J. H. zu W. 1784. einem Schlesier, ausdrücklich vom Amte G. erfordert wurde. Auf diesen Fall präsentirt nun entweder der Gerichtshalter oder der Pastor des Orts solche Personen in einem Schreiben ans Amt, und nach abgelegtem Eide erhält der Pfarrer von seiner Instanz hierüber Notifikation und schriftliche Anweisung zum Aufgebot und Trauung.

Was die Soldaten anlangt: so verfügt die Gen. Ord. d. 4. Nov. 1741. H. C. M. p. 956. und d. 23. Jan. 1747. H. C. M. p. 964. „Den „Unterofficiers und Gemeinen ist eher nicht, als „bis beide Personen den Eid der Ledigkeit im Felde vor den Regimentsgerichten abgelegt, der „Trauschein zu ertheilen; im Lande aber werden „die Soldaten zu Ablegung dieses Eides, wenn „solches nöthig ist, an die kurfürstlichen Aemter „verwiesen.“ Die Gerichtsherrschaften aber dürfen sich weder beim Militär- noch Civilstande das Juramentum integritatis abzunehmen, nicht anmaßen, vielmehr wurde dieß dem Kollator zu R. vom Oberamte ernstlich untersagt.

§. 12.

Aufhebung der Sponsalien.

Sollen Ehegelöbnisse wieder getrennt werden: so muß es von des Predigers Instanz und den kurfürstlichen Aemtern geschehen. Der Justitiarius oder der Pfarrer, oder ein Advokat, an den sich die Interessenten verwenden, zeigt dem Amte schriftlich den Entschluß der bisher Verlobten an. Das Amt citirt letztere, in Person vor dem Amte zu erscheinen, und zwar ohne besondre Requisition an die Unter-Obrigkeiten, (wie dieses Befugniß dem Oberamte in allen Kirchen- und Ehesachen in einem königl. Rescripte vom 16. Sept. 1719. ertheilt worden.) Interessenten renunciiren ihren bis iezt bestandenen pactis — das Amt dissolvirt sie, und läßt an die Herrschaft und an den Pfarrer des Orts deshalb die nöthigen Notificatoria ergehen, damit diese Personen bei sich ereignendem anderweitigem Verlöbniß ohne Hinderung können aufgeboten und getrauet werden. Der Pastor lasse sich also nicht verleiten, eine von der Gerichtsherrschaft zuweilen frivole unternommene Trennung der Sponsalien als gültig anzusehen, und solche Personen nach anderweit geschehener Verlobung aufzubieten, wenn ihn auch die Herrschaft selbst dazu bereden wollte; er kan hierüber sich die größte Verantwortung zuziehen.

§. 13.

Obrigkeitlicher Konsens.

Ehe aber zum Aufgebot und Trauung geschritten werden kan, wird vor allen Dingen in der Lausitz nach dem Mandat von 1723. obrigkeitlicher Konsens erfordert. Dieß ist auch der Gebrauch in den Städten, wo jedes Aufgebot zuerst bei Rathhaus gemeldet, und um die Erlaub-

laubniß hierzu angesucht wird. Bei dieser Gelegenheit wird die auf der Kanzel zu brauchende Titulatur der Aufzubietenden regulirt, und sodann dem Pastor Primarius das Aufgebot zugeschickt. Auf denen den Städten unterworfenen Dorfschaften aber ist mehrentheils die Gewohnheit, daß die Geistlichen daselbst schriftlich um den Konsens zum Aufgebot und Trauung ihrer Kirchkinder einkommen, und sodann vom Rathe den schriftlichen Konsens erhalten. Ja die Landgeistlichen selbst müssen z. E. beim Rathe in G. für sich, wenn sie heirathen, die obrigkeitliche Einwilligung nachsuchen.

§. 14.

Ausfertigung desselben.

Unter der Ritterschaft ist schriftliche Ansuchung um den Konsens nicht gewöhnlich, sondern die Interessenten suchen persönlich darum an. Aber die Herrschaft ertheilt an den Pastor einen schriftlichen Proklamationsschein, dafür sie nach der Sportultaxe vom 20. Febr. 1768. mehr nicht als 6 Ggr. zu fordern berechtiget ist. Dieser Schein muß entweder von der Herrschaft selbst, oder von dem Gerichtshalter unterschrieben und besiegelt seyn. Von der Hand des Wirthschafts-Verwalters ist der Pastor nicht schuldig, einen dergleichen Schein anzunehmen, er hätte sich denn beim Pfarrer durch eine von der Herrschaft erhaltene legale und schriftliche Vollmacht, worinnen ihm die Ausstellung dieser Scheine ausdrücklich übertragen worden, ein für allemal legitimirt.

§. 15.

§. 15.

Ist allen Jurisdiktionsverwandten unentbehrlich.

Dieser Konsens ist nun nicht nur zum Aufgebot der Erbunterthanen, sondern auch der Schutzunterthanen, herrschaftlichen Bedienten, u. s. w. kurz aller derer erforderlich, welche unter der herrschaftlichen Jurisdiktion stehen. So wurde M. S. zu W. vom Amte G. unterm 24. Jan. 1781. aufgegeben: „den Schutzverwandten St. mit seiner Braut, welche den Eid der „Ledigkeit abgelegt, nur dann erst zu trauen, wenn „sie von der Herrschaft Konsens zu ihrem Vor„haben aufzuweisen hätten.“ Dahingegen ließ der Magistrat zu N. einen Bedienten ohne Konsens seines Herrn trauen. Magistratus wurde darüber in Anspruch genommen, und verlohr. Der P. E. in H. hatte eine Weibsperson, die in seiner Parochie bei den Großeltern erzogen worden, deren Stiefvater aber auf einem Rathsdorfe wohnhaft war, ohne Rathskonsens getrauet. Magistratus zu N. verklagt den Pfarrer im Amte, und letzterer bekam einen Verweiß, und wurde in die Kosten kondemniret. Ja selbst dann, wenn die Instanz, für welcher ein paar Personen den Eid der Ledigkeit abgelegt, dem Pfarrer schriftlichen Befehl zum Aufgebot und Trauung solcher Personen ertheilet, ersezt dieser Befehl doch nicht die Stelle des herrschaftlichen Konsenses, sondern er muß, wenn es noch nicht geschehen, noch nachgesucht werden. Wie das die oben unterm 24. Jan. 1781. ertheilte und angezogene Amtsweisung beweiset.

§. 16.

§. 16.

Herrschaften untersuchen vor Ertheilung ihres Konsenses nicht, ob bei den Verlobten ein impedimentum canonicum vorwalte, sondern sie erwarten dieses von der Aufmerksamkeit des Predigers. Daher sie in ihren Proklamationsscheinen mehrentheils nur unter der Bedingung, dafern dem Vorhaben kein impedimentum canonicum entgegenstehe, ihre Einwilligung ertheilen. Auch glaube der Pastor nicht, daß er durch den herrschaftlichen Konsens gegen alle Verantwortung gesichert sei. Dieß möchten manche Kollatores, auch manche Kirchkinder dem Pfarrer gern überreden. So kopulirte der P. H. in J. auf den herrschaftlichen Konsens und Befehl Hrn. v. N. auf U. ein paar Ausländer, ohne genugsame Legitimation ihrer Ledigkeit wegen zu haben. Bald darauf wurde es offenbar, daß der eine Theil verehlicht sei. Das Amt Gog deswegen — nicht den Kollator — sondern den Pfarrer zur Verantwortung, und nahm ihn mit 20 Rthlr. in Strafe.

Jedoch hebt er kein Ehehinderniß.

§. 17.

Die obrigkeitliche Einwilligung zu suchen ist Pflicht, mehr honoris causa, als daß sie einen andern Effekt, z. B. beim Mangel derselben die Ehescheidung bewirken könnte. Hommel in Jure ecclesiastico pag. 251. dicit. Homines proprii consensum domini in nuptias & in Lusatia impetrare debent, sed qui non est necessitatis. (scilicet absolutæ) Nam si domino inconsulto nuptias inierunt, matrimonium haud est rescindendum uti apparet ex rescripto regio.

Kan nicht versagt werden.

Sie

Sie kan auch unter keinem Vorwande verweigert werden. Es hätte denn die Herrschaft schon vor Ertheilung des Konsenses Wissenschaft von einem vorhandenen impedimento canonico — oder ein in Inquisition befangener wollte heirathen, in Ansehung dessen es ungewiß wäre, ob auf Zuchthaus oder Todesstrafe erkannt werden könnte — oder im Fall Wahnwitzige, unheilbar Gebrechliche u. s. w. um den Konsens ansuchen, deren Erhaltung schon im ledigen Stande der Kommun zur Last fällt, und nun bei ihrer Verheirathung noch weit mehr lästig werden müßte u. s. w. Ausserdem kan die Einwilligung nicht versagt werden; auch nicht unter dem Vorwande: daß die Verlobten noch nicht die schuldigen Dienstjahre zu Hofe gedient hätten. Nur dann kan die Herrschaft solche Personen auf den Hof zu Dienste zu ziehn, oder ein ander Gesinde zu sistiren zwingen, wenn sie ihr ehliches Vorhaben nicht sechs Wochen vor der Gesinde-Schau der Herrschaft anmelden, wie die Gesindeordnung vom 25. Jul. 1767. Tit. II. §. 17. nach dem Landtagsschluß Elisabeth 1733. ausdrücklich beSaget. Auch soll sie nach der Unterthanenordnung von 1649. und 1651. die Verheirathung einer Weibsperson an einen andern Ort nicht hindern, nur darf es nicht vor Endigung des Dienstjahres geschehen.

§. 18.

Unentgeldliche Loßlassung der Braut.

Tritt also der Fall ein, daß ein Unterthan eine Weibsperson von einem andern Orte heirathen will: so verfüget das Oberamtspatent vom 23. Dec. 1723. hierüber folgendes: „Daß das „Heirathen den Unterthaners-Herrschaft erstern „ein

„ein schriftliches Attestat an die Herrschaft der „Braut zu ertheilen, daß er die Intention führe, „diese oder jene Weibsperson unter der andern „herrschaftlichen Jurisdiktion zu heirathen, und „man hiermit wohl zufrieden sey ꝛc. auch soll zu„gleich darinn mit angemerkt seyn, binnen wel„cher Zeit sie die Ehe vollziehen wollen. Damit „hat sich der Bräutigam gehörigen Orts zu mel„den. Mit diesem Attestat soll der Braut Herr„schaft zufrieden seyn, und in die Abfolgung ohne „Entgeld willigen, doch wenn die angegebene „Zeit der Hochzeit ohne erhebliche Ursache nicht „inne gehalten würde: so könne die Herrschaft „diese Person wieder in Dienste nehmen.“ Und im Patent von 1702. ist verodnet, daß die Herrschaft für die Loslassung einer solchen Weibesperson kein Geld auch nicht unter dem Prätext: als ob die Unterthanerin noch nicht auf ihrem Hofe gedienet, fordern solle.

So heißt es auch cf. Hommelii jus ecclesiasticum pag. 252. disertis verbis in ordinat. Super. Lusat. Art. 4. cautum est. „Und ob„gleich bishero etliche Herrschaften von den „Weibspersonen, wenn sie sich verheirathen wol„len, eine absonderliche Gebühr abgefordert, „weiln aber solches nicht allein dem Landesge„brauch und vernünftigen Rechten, sondern auch „der Billigkeit ganz ungemäß, so wird solches „nicht unbillig, als ein ungegründeter Gebrauch „an allen Orten abgeschaft, und sollen dem Ehe„stande zu Ehren, die Weibspersonen mit allen „und jeden Auflagen unbeschweret bleiben.“ Jedoch ist sie Konsens und Trauung an dem bisherigen Orte der Unterthänigkeit zu suchen schuldig.

§. 19.

§. 19.

Nach längst erfolgter Loslassung bedarf es keines Konsenses.

Macht sich ein lediger Unterthan von der Unterthänigkeit seiner Herrschaft los, und giebt sich anderwärts unterthänig, ehe er noch an seine Verheirathung gedenket: so hat er von seiner vorigen Herrschaft zu seiner nachmaligen Verehlichung keinen Konsens nöthig, weil er dessen nur von seiner Obrigkeit bedarf, seine vorige Herrschaft aber das nicht mehr ist, ob er schon sich an seinem Geburtsorte oder vorigen domicilio aufbieten lassen will. Und eben so, wenn er verehlicht und mit Kindern weggezogen ist, bedürfen leztere gleichfalls jenes Konsenses nicht, wenn sie gleich das Aufgebot an ihrem Geburtsorte suchen. Aber kauft er sich erst zu der Zeit los, als er eben auf die Fremde heirathen will: so ist er von seiner bisherigen Herrschaft Konsens zu nehmen schuldig, weil er so angesehen wird, als ob er bis zum Actu der Trauung unterthänig geblieben.

§. 20.

Wenn derzelter Konsens nöthig.

Sind Braut und Bräutigam aus zwo verschiedenen Orten: so hat jeder Theil sich obrigkeitlichen Konsens anzuschaffen, und seinem Pfarrer denselben zu produciren. Doch hat jeder Pfarrer nur den Konsens seines Theiles zur Ansicht zu verlangen. Denn der Pfarr des Bräutiganis wird entweder durch das Präsentationsschreiben des Pfarrers der Braut, oder schon durch den herrschaftlichen Konsens des Bräutigams von der der Braut ertheilten obrigkeitlichen Bewilligung überzeugt, weil ja die Herrschaft des Bräutigams nicht eher leztern Konsens ertheilet, als die Loslassung der Braut von ihrer Herr-

Herrschaft des Bräutigams Herrschaft bewilliget worden; und eben so wird der Pfarrer der Braut gleichfalls durch den herrschaftlichen Konsens der Braut, der ebenfalls eher nicht ertheilt wird, als bis das Gesuch der Herrschaft des Bräutigams um die Loslassung der Braut, an der Braut Herrschaft ergangen, davon gewiß, daß es mit dem Konsens des Bräutigams seine Richtigkeit habe, wie denn auch dem Pfarrer der Braut das Testimonium integritatis vom Pfarrer des Bräutigams dafür bürgt, daß es an Konsens von Seiten des Bräutigams nicht mangle, weil auf diesen Fall er ihn nicht würde aufgeboten, noch weniger das Testimonium integritatis ertheilet haben.

§. 21.

Präsentationsschreiben des Pfarrers der Braut.

Ausser dem herrschaftlichen Konsens sollte, im Fall die Verlobten an zwo verschiedenen Orten wohnen, der Pfarrer der Braut eine schriftliche Präsentation an den Pfarrer des Bräutigams gelangen lassen. Aber ich finde dieses in der Lausitz selten. Einige Geistliche in den Sechsstädten beobachten noch diese Gewohnheit, mehrentheils aber begnügen sich die Prediger mit dem obrigkeitlichen Konsens. Ich finde aber die Vernachläßigung dieses Umstandes aus dieser Ursache besonders, wenn Braut und Bräutigam schon in einer ziemlichen Entfernung von einander leben, nicht gut. Oft weiß der Bräutigam bei Bestellung des Aufgebots nicht recht den Zunamen seiner Braut und ihres Vaters anzugeben, (so nannte einer seine Braut eine Birnstein, nach dem Zeugnisse des Pfarrers aber war sie eine Birnstengeln) oder er legt seinem Schwiegerva-

ter aus Eitelkeit einen ansehnlicherni Titul und Stand, z. E. den eines Handelsmannes, eines Meisters u. s. w. bei, als ihm wirklich gebühret; oder, wenn die Braut in der Ferne wohnt, verschweigt ers wohl, wenn sie eine deflorata ist, und läßt sie als Jungfer aufbieten — oder er giebt nicht den rechten Sonntag des ersten Aufgebots an — oder es könnte sich auch der Fall ereignen, daß noch auf Seiten der Braut, des herrschaftlichen erhaltenen Konsenses ohngeachtet, ein impedimentum canonicum vorwaltete, welches der Bräutigam durch ein schnell zu verrichtendes Aufgebot zu removiren gedächte. Allen diesen besorglichen Unordnungen beugt das Präsentationsschreiben des Pfarrers der Braut vor, dahingegen der herrschaftliche Konsens über alle diese Umstände nie oder höchst selten, genaue und zuverläßige Auskunft giebt, sondern selbiger blos nach dem Angeben der Imploranten so kurz als möglich gefaßt wird, auch in der Regel der Pfarrer des Bräutigams jenen Konsens nicht ansichtig wird, der Pfarr der Braut hingegen auf jene Umstände weit eher seine Aufmerksamkeit richtet.

§. 22.

Innhalt desselben.

Soll also das Präsentationsschreiben seinen Endzweck erreichen: so muß der Pastor der Braut darinnen anzeigen, 1) daß sich N. N. als N. N ehelicher Sohn, ein Junggeselle mit Jungfer N. N. als N. N. zweite oder dritte Tochter ehlich verlobt, 2) Interessenten den z. E. 13. 14. 15ten post Trinitatis aufgeboten zu werden wünschen, 3) von Seiten der Braut stehe zur Zeit kein impedimentum canonicum entgegen, auch sei 4) herrschaftlicher Konsens ihrer-

rerseits eingelangt, man bitte also 5) unter gleichen Umständen an dem Orte des Bräutigams das Aufgebot an den beniemten Sonntagen zu veranstalten, und 6) dafern sich nichts ehehinderliches einer Seits finde, das Testimonium integritatis auszustellen. Findet der Pastor des Bräutigams in diesem Schreiben, daß lezterer von Seiten seiner einen erheblichen Umstand dem Pfarrer der Braut falsch angegeben, oder verschwiegen, z. E. den Mangel der Junggesellenschaft: so hat der Pastor des Bräutigams noch Zeit, davon den Pastor der Braut zu benachrichtigen, damit das Aufgebot gleichförmig und in seiner Ordnung geschehe.

§. 23.

Abforderung des Taufzeugnisses ist nicht nöthig

Manche Prediger verlangen von den Fremden, die sich bei ihnen aufbieten lassen wollen, ihr Taufzeugniß. Aber es ist doch aus demselben nichts zu ersehen, als der Name des Aufzubietenden und seiner Eltern. Allenfalls kanns noch dem Pastor, wenn er dieses Zeugniß den Pfarrakten beilegt, bei einem sich ereignenden Sterbefall, wegen des Alters dieser Person dienen. Ausserdem finde ich nirgends, auch in der sächsischen Kirchenordnung, daß die Abforderung dieses Taufzeugnisses vorgeschrieben sey. Würde in den Taufbüchern mit angemerkt, zu welcher Konfession das Kind gehöre, und ob es lutherisch oder katholisch getauft sei, (welcher Umstand billig in den Taufregistern, wenigstens in dem Taufzeugnisse noch beigefügt werden sollte) dann wäre die Vorzeigung des Taufzeugnisses nüzlich, um dann die nöthigen Maaßregeln wegen der aus

einer solchen Ehe entspringenden Kinder und ihrer Erziehung nehmen zu können.

§. 24.

Wo das Aufgebot geschehen müsse?

Fragt es sich nun: an welchen Orten das Aufgebot geschehen müsse, wenn die Verlobten an verschiedenen Orten ihr domicilium haben, so antworte ich: daß solche Personen ausser dem Orte, wo beide unmittelbar zur Zeit vor ihrer Verehlichung wohnen, auch an dem Orte, wo sie unterthänig sind, aufgeboten werden müssen. Wäre also auch Kajus bald in seinen ersten Lebensjahren mit seinen Eltern von C. weg nach G. gezogen, es sei nun, daß die Eltern sich dahin nur in Dienste oder erbunterthänig begeben, Kajus aber wäre in der Unterthänigkeit zu C. bis zu seiner Verheirathung geblieben: so müste er, wegen des nexus der Erbunterthänigkeit, obschon kein Einspruch aus seinem Geburtsorte zu erwarten stünde, auch daselbst aufgeboten werden, und sich auch mit dem Kretschmar wegen der angeblich schuldigen Bierzüge vergleichen. Hätten aber Kajus oder der Kaja Eltern, sich samt ihren Kindern von der Unterthänigkeit an dem einen Orte losgekauft, aber sich wieder mit ihrer Familie anderwärts unterthänig gegeben: so wäre der Pfarrer des erstern Orts der Unterthänigkeit, im Fall Kaja bei ihrem Abzuge noch nicht 12 Jahre, Kajus aber 14 Jahr alt gewesen, kein Aufgebot, im Fall aber sie diese Jahre zurücke gelegt, dasselbe zu fordern befugt. Endlich wären die Eltern zwar unterthänig, aber der Sohn wäre längst als ein Kind von der Unterthänigkeit los, und auswärts erzogen und ansässig worden: so bedürfte es gleichfalls keines Aufgebots

in loco subjectionis der Eltern, wenn es nicht honoris causa verlangt würde.

§. 25.

Aufgebot der Schutzverwandten u. s. w.

Wegen des Aufgebots der Schuzverwandten und aller Freigebornen gelten auch in der Oberlausitz alle die Regeln, die Kunze in seinem Kirchenrechte pag. 293. seqq. und im Supplemente pag. 127. seqq. angegeben hat. Es ist sehr wahr, daß der Ort der Geburt dabei am wenigsten in Betrachtung kommt, wenn er nicht zugleich der Ort der Erziehung und des Aufenthalts gewesen ist. Wer also in der Kindheit von dem Orte seiner Geburt ausgegangen, und dahin nicht wieder zurückgekehrt ist, und wenn dieß bei einem Mädchen unter 12 Jahren, bei einer Mannsperson aber unter 14 Jahren geschehen ist: so ist es auch nicht nöthig, sich dort aufbieten zu lassen, gesetzt auch, daß dessen Eltern dort noch lebten, weil solche Personen nach dem Gesetze sich vor Erfüllung jener Jahre nicht ehelich versprechen können. Gesetzt also, Sempronius kommt in seinem 13ten Jahre von seinem Geburtsorte L. weg nach Z. in die Lehre, steht daselbst seine Jahre, wird Geselle, und in der Folge Bürger und Meister allda. Hier bedarf es keines Aufgebots in seinem Geburtsorte L. wenn auch dessen Eltern noch daselbst leben. Sind aber dergleichen Personen von ihrem 12, 13 und 14ten Jahre blos auswärts in Diensten, und annoch in väterlicher Gewalt: so folgen sie mit Aufgebot, und wenn es ein Mädchen ist, auch mit der Trauung dem domicilio der Eltern, es wäre denn, daß letztere verstorben, auf welchen Fall der Ort, wo sie in Diensten gewesen, als ihr domicilium anzusehen,

und als locus proclamationis und respective copulationis anzunehmen ware.

§. 26.

Ein anderer Fall.

Und wenn auch das erstemal z. E. bei einer Weibsperson der locus nativitatis, der zugleich ihr locus educationis und domicilii gewesen, als der Ort des Aufgebots und der Trauung anzunehmen ist: so ist sie doch nicht schuldig, wenn sie von ihrem Geburtsorte wegheirathet und in der Folge zur Witwe wird, sich je daselbst bei einer zweiten Heirath wieder aufbieten zu lassen, wenn sie nicht wieder dahin gezogen, sondern es darf das Aufgebot blos in dem loco domicilii geschehn.

§. 27.

Trauungen der Städter auf dem Lande.

Wenn Städter zuweilen, um alles Aufsehen in der Stadt zu vermeiden, sich auf einem benachbarten Dorfe in der Stille trauen lassen wollen: so hat ihnen der Pastor nicht erst ein Aufgebot anzusinnen, weil dieses in Ansehung solcher seiner Parochie ganz fremder Personen zwecklos seyn würde, sondern er hat sich, wenn er des Stadtministerii Trauschein, und jura cessa erhält, damit zu begnügen.

§. 28.

Dispensation vom Aufgebot.

Diejenigen, die nicht dreimal, sondern nur ein- oder zweimal, oder gar nicht aufgeboten seyn wollen, müssen durchs Oberamt Dispensation zu erlangen suchen. Das dritte Aufgebot wird ohne Umstände, aber das zweite und dritte nicht anders, als wenn partes zugleich das juramentum integritatis schwören, dispensirt, und ist der eine Theil aus Kursachsen, der andre aus der

Oberlausitz, so muß jener Theil von seinem Konsistorio, dieser durchs Oberamt Dispensation suchen, wie dieß das Beispiel des P. S. zu W. und die ihm vom Oberamte ertheilten Dispensationen vom 15. Febr. 1776. und vom 26. Oct. 1787. beweisen. Und obzwar adeliche Personen eines Aufgebots nicht bedürfen: so müssen sie doch dann Dispensation davon suchen, wenn sie eine bürgerliche heirathen, und vice versa. So erhielt die bürgerliche Braut des Hrn. v. F. auf K. zwar aus dem geheimen Konsilio durchs Oberamt wegen des dreimaligen Aufgebots Dispensation; aber sie mußte durch Handschlag an Eides statt erst ihre Integrität versichern, und diese Dispensation kostete 50 Rtlr. Ein Prediger S. in K. verabsäumte das Aufgebot seiner eigenen Person in loco, der Kammerprokurator erfuhr es, belangte ihn hierüber, und der Prediger wurde bestraft.

§. 29.

Aufgebot der Soldaten.

Auch für den oberlausitzischen Prediger ist es bemerkenswerth, daß die Soldaten nicht nur in ihrem Standquartiere, sondern auch an dem Orte, wo sie zur Zeit des Urlaubs, und das ist mehrentheils bei ihren Eltern oder ihrer Freundschaft, wohnen, aufgeboten werden müssen.

§. 30.

Aufgebot gefallner Personen.

Auch gefallne Personen müssen aufgeboten werden. Denn so befiehlt das landesherrliche Edikt unterm 22. Jun. 1778.: „Daß zu Vermeidung aller, aus Unterlassung des dreimaligen Aufgebots entstehender Folgen, und des daher für den dritten zu besorgenden Nachtheils,

„auch dergleichen ausfällige Personen, jedoch nur „mit deren Vor- und Zunamen, ohne ihres Fehl- „tritts im mindesten Erwähnung zu thun, in Zu- „kunft gleich andern zu dreien malen aufgeboten „werden sollen — jedoch soll bei vorkommenden „höchst dringenden Fällen, mit Bemerkung der „bewegenden Ursachen, bei dem Oberamte Dis- „pensation zu suchen nachgelassen seyn." Wie die Expression: **jedoch nur mit deren Vor- und Zunamen**, zu verstehen sei, zeiget eine Amtsverordnung aus dem Amte G. an P. S. in W. unterm 5. Jan. 1795. wo es heißt: „Es „ergehet hierdurch meine Verordnung an Euch, „daß ihr in Zukunft bei dem Aufgebot gefallener „Personen deren Eltern, so wie es bei andern ge- „wöhnlich geschiehet, der Absicht der Proklama- „tion gemäß, und zu Vermeidung sonstiger nach- „theiliger Folgen, mit benamen, die Gefallenen „selbst aber blos mit dem Vor- und Zunamen, „ohne Beilegung der ausserdem üblichen Prädi- „kate, proklamiren sollet."

§. 31.

Formalien desselben.

Ferner hat sich der Prediger zu hüten, daß er Personen, die blos eines unzüchtigen Umgangs verdächtig, aber desselben nicht geständig und ge- richtlich überführt sind, die Prädikate Jungfer und Junggeselle beim Aufgebot eigenmächtig ver- sage. — Denn daß eine Mannsperson einer Schwängerung ohne Ueberführung vor Gerichte beschuldiget, oder in actu stupri mit einer Weibs- person betroffen worden seyn soll, oder daß man von einer, obschon ziemlich glaubwürdig erzählt, daß sie ein Kind abgetrieben, oder auswärts ab- gelegt, dieß alles reicht noch nicht hin, so lange

der-

dergleichen Dinge nicht aktenmäßig geworden, solchen Personen durch Entziehung dieser Prädikate öffentlich einen Vorwurf zu machen.

§. 32.

Adeliche werden nicht aufgeboten.

Adeliche behaupten das Recht, sich ohne Aufgebot trauen lassen zu können; doch lassen sich die mehresten den Sonntag vor der Kopulation öffentlich von der Kanzel ein- für allemal ins Gebet einschliessen, wodurch also die vorhabende Ehe der Gemeinde zugleich bekannt gemacht wird. Indeß, wenn sie alles Aufgebot depreziren, so müssen beide Verlobte von Adel seyn. Fällt das Aufgebot weg, so cessirt eo ipso der Trauschein, welcher eine Folge des Aufgebots ist. Gleichwohl muß der Pastor, welcher traut, von der elterlichen Einwilligung, und daß Interessenten einander in verbotenen Graden nicht verwandt, Versicherung haben, so wie, wenn sie nicht an dem Orte der Braut kopulirt werden, dem Kopulator, daß die Traugebühren bei ihrer Trauungsbehörde entrichtet sind, beigebracht werden muß.

§. 33.

Einspruch gegen das Aufgebot.

Geschieht gegen das Aufgebot ein Einspruch: so stehet der Prediger damit an; aber derjenige, der den Einspruch macht, muß ihn sogleich prosequiren. Beträfe aber der Einspruch z. E. an eine Mannsperson nicht Ansprüche auf die Person selbst, sondern nur eine Forderung, die eine Weibsperson wegen der Alimentation eines von jener erzeugten Kindes an jene machte: so kan das Aufgebot ohne Hinderung fortgehen, weil diese Ansprüche auch nach vollzogener Trauung geltend gemacht werden können, wie nur kürzlich

das Amt G. entschieden hat. Würde aber ein gegründeter Einspruch nach schon bereits angefangenem Aufgebot eingewendet: so fährt man mit demselben dreimal fort, stehet aber mit der Trauung bis Austrag der Sache an.

§. 34.

Im Advent und der Fasten wird nicht aufgeboten.

In der Advents- und Fastenzeit ist ohne Dispensation aufzubieten und zu trauen nicht erlaubt. Wer in diesen Zeiten und von Invocavit an getraut seyn will, muß deshalb Dispensation suchen. Die Fastnachtswoche aber dürfen Hochzeiten ausgerichtet werden; daher das Amt G. unterm 30. Jan. 1796. auf eine in dieser Rücksicht gemachte Anfrage den Bescheid ertheilte: „Da Hochzeiten „und Trauungen in der Woche von Estomihi bis „Invocavit nicht verboten: so bedarf es zu der „angegebenen Trauung keiner Dispensation.“ Auch das Aufgebot in den sogenannten heiligen Zeiten, wenn nur das dritte Aufgebot über solche hinausreicht, wird, wenn darum angesucht wird, sogleich nachgelassen. Eine dergleichen Erlaubniß, Dom. Palmarum aufgeboten zu werden, erhielt C. G. B. in W. vom Amte G. unterm 17. März 1787. Uebrigens sollen zwischen jedem Aufgebot 7 Tage verfliessen.

§. 35.

Gefallene werden zu jeder Zeit aufgeboten.

Eben so können gefallene Personen in der Advents- und Fastenzeit aufgeboten und getrauet werden, weil bei solchen Trauungen weder Musik noch Tanz noch Schmausereien statt finden, mithin die Ursache jenes Verbots der Trauungen zur Advents- und Fastenzeit wegfällt.

§. 36.

Verlobte sollen, ob es zwar nicht ausdrücklich verboten, der beständigen Observanz nach, und schon nach den Regeln der Sittsamkeit, vor vollzogener Trauung nicht bei einander wohnen; und Carpzov in Jurisprudentia ecclesiastica Lib. II. Tit. IIX. Def. 131. führt ein Konsistorial-Interdikt in hac causa an.

Verlobte sollen nicht bei einander wohnen.

§. 37.

Nach beschehenem Aufgebote solcher Personen, die an verschiedenen Orten wohnen, stellt der Pfarrer, dem die Kopulation nicht zukommt, an jenen, der sie verrichtet, das sogenannte testimonium integritatis aus. Hierinnen bescheiniget er, daß die und die Personen dreimal öffentlich aufgeboten worden, aber während der Zeit des Aufgebots sich nichts Ehehinderliches ereignet, daher gedachte Personen zu kopuliren wären. Der Regel nach wird dieses Zeugniß erst nach dem dritten Aufgebot ausgehändiget; zuweilen aber giebt auch der Pfarrer den Umständen nach, und ertheilet es nach dem zweiten Aufgebot, welches auch in Kursachsen nachgelassen ist.

Testimonium integritatis.

Sechstes Kapitel.

Von der Trauung.

§. 1.

Die Zeit und den Tag der Trauung bestimmt nicht der Prediger, vielmehr erfordert sein Amt, sich iede Zeit hierzu gefallen zu lassen, es wäre denn, daß andre Amtsverrichtungen damit in Kolli-

Die Zeit der Trauung hängt nicht vom Prediger ab.

Kollision kämen, oder der Trauungstag in eine Zeit fiele, auf welche den Gesetzen nach nicht Hochzeiten angestellt werden sollen, wie zur Advents- und Fastenzeit.

§. 2.

An manchen Orten vom Kretschmer.

Auch hängt es an vielen Orten der Lausitz nicht von den Brautleuten ab, wenn sie ihre Ehe vollziehen wollen, sondern von den Bierschenken und Kretschmern. Denn da die Erbunterthanen nach gegebenem Hochzeitmal — nach unsrer Provinzialsitte — pflichtig sind, in den Kretscham zu ziehen, und daselbst zu trinken und zu tanzen, und dieses ordentlicher Weise an zwo Abenden hintereinander; auch eben so Braut und Bräutigam, jeder Theil in seinem Hause eine Hochzeitausrichtung — sehr oft nach Maaßgabe des über ihre Nahrungen gefertigten Kaufinstruments — veranstalten muß: so vigilirt der Kretschmer nicht wenig, damit ja nicht zwei Hochzeiten auf einen Tag treffen, und dadurch eine Läsion der wohlhergebrachten Bierzügsgerechtigkeit entstehen möge. Daß also nicht ein Bierabend verloren oder eingehe, (welches nur bei zusammentreffenden Sonn- und Feiertagen zuläßig ist,) so verfügen jene Bierzugsinstanzen, daß, wenn z. E. die eine Hochzeit Montags anhebt, die andre Mittwochs angefangen werden müsse. Mehrere Trauungen von Erbunterthanen in einer Woche anzustellen, ist also nicht erlaubt, weil sonst die Bierabende mit einander in Kollision kommen, und dadurch das Bier-Interesse leiden würde. Fallen Hochzeiten in die Bußtagswoche, so ist nur die Vollziehung einer einzigen möglich. Denn die zwote, so Mittwochs angestellt werden sollte,

sollte, kommt dem Bußtage zu nahe, wogegen mehrentheils der Prediger protestiret, weil auf solchen Fall, noch am Bußtage früh im Kretscham getrunken — getanzt und der Morgensegen den Gästen vor ihren Häusern geblasen werden würde, (obzwar nach einem Oberamtspatente die Kretschmer und Bierschenken auf dem Lande, den Einheimischen und Hausbesessenen und ihrem Gesinde Abends, Sommer und Winter nicht länger denn bis 9 Uhr Bier aufzutragen Recht haben, und der mit Gewalt sitzen und nicht heimgehen will, ein halb Schock Strafe geben soll.) Uebrigens befehlen zwar die Oberamtspatente von 1685. und 1702. daß Unterthanen nicht genöthiget werden sollen, ein mehreres an Bier auf den Hochzeiten zu nehmen, als was sie selbst wollen, und keine Herrschaft soll den Unterthanen eine gewisse Quantität Bier bei solchen Gelegenheiten aufdringen, wenn es auch vorhero gebräuchlich gewesen wäre. Aber es ist mir doch neuerlich ein Beispiel bekannt worden, wo eine Herrschaft gleichwohl durch ein mit ihren Unterthanen schriftlich getroffenes Abkommen, leztre zu einer gewissen Quantität Bier verpflichtete, welche sie bei Taufessen, Kirchgängen und Hochzeitmalen zu konsumiren Fleiß anwenden sollten.

§. 3.

Versammlung der Hochzeitgäste im Kretscham.

Wenn nun der Trauungstag kommt: so gestattet die sonst jedem nachgelassene natürliche Freiheit dem Bräutigam nicht, sich in seinem oder der Braut Hause mit seinen Gästen zu versammlen: sondern hier treten wieder die Gerechtsame des Kretschmers ein, nach welchen der Bräutigam schuldig ist, sich mit seinen Gästen

im

im Kretscham vor der Trauung einzufinden, und — wenn auch die Natur grade dieß Bedürfniß nicht forderte, doch dem Durste zu gebieten, das ist, zu trinken und zu tanzen; und die in der Lausitz behauptete Ungültigkeit der sächsischen Kirchen- namentlich der Eheordnung im fünften Punkte, kommt hier dem Kretschmer treflich zu statten. Nachdem nun der Bräutigam mit seinen Gästen ex officio getrunken: sodann geht der Zug in die Kirche.

§. 4.

Liederwahl bei Trauungen.

Die Wahl der Lieder bei Trauungen hängt von dem Brautpaare ab, nur müssen sie schicklich und nicht über die Gebühr lang seyn, und der Prediger hat sie ihm, daferne nicht seine Stolaxe oder ein beständiges Herkommen deswegen etwas anders verfüget, unentgeldlich zu gestatten. So entschied das Amt G. unterm 29. Mai 1784. in Sachen der Gemeinde zu W. contra P. S.: „P. S. hat sich der Billigkeit zu bescheiden, und „seinen Parochianen bei Trauungen die ohnentgeldliche Liederwahl zu überlassen."

§. 5.

Adeliche Haustrauung.

Die Adelichen behaupten das Recht der Haustrauungen. Im Nothfall werden aber auch andere Personen zu Hause, allenfalls auch auf dem Bette zusammen getrauet, wenn in einem Sterbefalle bei unterlassener Trauung Nachtheil für die Interessenten oder deren Familie entstehen könnte. Die übrigen Trauungen sind alle zur Kirche verwiesen. Ausser in Städten, wo die Honoratiores sehr leicht die Erlaubniß zur Haustrauung erhalten können.

§. 6.

§. 6.

Ueber den Ort, wo der Unterthanen Trauung geschehen soll, wenn Braut und Bräutigam nicht an einem Orte unterthänig sind, sondern an zwo verschiedenen Orten wohnen: ist ein merkwürdiges Oberamtsrescript vom 26. Nov. 1768. vorhanden, des Innhalts: „Was maßen Anna Ro„sina Wendscherin sich mit Jeremias Ullrichen „zu Kiesdorf zu verehlichen gemeint, und wel„chergestalt wegen Kopulation dieser beiden Per„sonen zwischen euch um deswillen, weil gedachte „Wendscherin zu Bezdorf geboren, und von ih„rem Vater Johann Wendscher 23 Jahr lang „daselbst erzogen worden, selbige auch, obwohl „lezterer seinen zu Bezdorf besessenen Garten, „Anno 1764. an seinen Sohn verkauft, und „dagegen von solcher Zeit an seine zu Schönau „erkaufte Gartennahrung bezogen, und sein do„micilum allda gehabt, dennoch zeithero in Bez„dorf gedienet, und ihre Ausstattungsunkosten in „dem verkauften väterlichen Garten zu Bezdorf, „nicht weniger in selbigem 14 Tage lang freie „Herberge, wenn sie dienstlos seyn würde, ver„schrieben erhalten habe, einige Bedenklichkei„ten sich ereignet, und wie ihr die Frage: ob die „Trauung benannter Personen zu Bezdorf oder „zu Schönau geschehen solle? zu des kurfürstli„chen Amts Entscheidung geziemend gestellet, sol„ches habe aus eurer unterm 1. Okt. a. c. beschehenen amtsgehorsamsten Anzeige des mehrern „ersehen. Allermaßen nun dem Landesgebrauche „nach die Trauung an demjenigen Orte, wo die „Braut wohnt, und unterthänig ist, ge„schehen muß, die Wendscherin dem foro ihres „Va-

Ueber den Ort der Trauung.

„Vaters, welcher durch die in Schönau erlangte „Ansässigkeit, präsumtive mit seinen in väterli„cher Gewalt habenden Kindern daselbst unter„thänig worden ist, und allda sein domicilium „errichtet hat, folget, und hiervon durch den in „dem väterlichen verkauften Garten zu Bezdorf „ihr verschriebenen 14tägigen Aufenthalt ausser „der Dienstzeit so wenig, als durch das Dienen „ausserhalb Schönau selbst eximiret worden, „übrigens deren Entlassung aus der väterlichen „Gewalt, und Verbleibung in der Unterthänig„keit zu Bezdorf nicht mit angezeigt ist: so ist „im Namen Ihro des vollmächtigen Herrn „Landvoigts Exzellenze und Gnaden, auch tra„genden Amts wegen mein Gutachten und Wei„sung: daß Ullrichs Trauung mit der Wend„scherin, dafern leztere nicht in Bezdorf unter„thänig geblieben, von Euch, dem Pfarrer in „Schönau zu verrichten sey.“ Budißin ꝛc. v. Schönberg, Amtshauptmann.

§. 7.

Bestimmte Fälle in Ansehung der Unterthanen.

Nach diesem Rescripte werden die Fälle, wo jedesmal die Trauung der Erbunterthanen geschehen solle, leicht zu beurtheilen seyn. Säßen z. E. Erbunterthanen mit ihren Kindern 20 ja 30 Jahre ausser dem Orte ihrer Unterthänigkeit irgendwo im Pachte, so würde ihre Tochter zwar an dem Orte ihrer Erziehung und Aufenthalts aufgeboten werden müssen, die Trauung aber, wenn auch jene am lezterm Orte geboren wären, würde in den Ort der Unterthänigkeit gehören. Hätten sich aber die Eltern in dem ersten Orte der Unterthänigkeit los gemacht, und sich in einen andern unterthänig gegeben: so gebühret dem

dem Pfarrer des leztern Orts die Trauung der Tochter, und sie hat nur das Aufgebot an ersterm Orte zu suchen, im Fall sie nemlich nach dem 12ten Jahre ihres Alters daselbst weggegangen. Wären aber die Eltern in S. unterthänig, die Tochter aber in L., so fiele die Trauung nach L., und das Aufgebot in dem Orte der Eltern wäre nur auf den Fall nöthig, wenn ihr Aufenthalt bei den Eltern bis in das Versprechungs-fähige Alter hinaus gedauert hätte. Wären die Eltern endlich, bis ihre Kinder völlig erwachsen, als Schutzunterthanen an einem Orte wohnhaft gewesen, begäben sich aber kurz vor der Verlobung ihrer Tochter an einem andern Orte unterthänig: so gehörte zwar in den ersten Ort das Aufgebot, in den letztern Ort aber die Trauung. Wäre endlich das Aufgebot bereits im erstern Orte angefangen oder sehr nahe: so versteht sichs von selbst, daß sie den Eltern an den Ort der Unterthänigkeit nicht erst folgen wird, und so muß die Trauung an dem erstern Orte geschehen. Eben so wird eine Braut, welche den concubitum anticipiret, nicht an dem Orte, wo letzteres geschehen, sondern wo sie unterthänig ist, oder ihr domicilium hat, getraut werden müssen.

§. 8.

In Absicht auf Schutzverwandte.

Anders ist es mit den Schutzverwandten oder Freigebohrnen und den Stadtparochianen. Hier gilt die zweite Regel des obenangezogenen Rescripts in Ansehung des Orts der Trauung, nemlich: die Braut wird dem Landesgebrauche nach, an dem Orte getraut, wo sie wohnt. Wenn also auch verschiedene Sechsstädte den locum nativitatis annehmen, und sich mit einer perpetua

observantia schützen wollen: so kan ihnen doch alles dieses nichts helfen, wenn die Sache zur Sprache kommt. Denn da das Oberamt die Appellationsinstanz aller Sechsstädte ist: so würde nach jenem Rescript diese angebliche Observanz offenbar verlieren, und sie auf obige Regel zurückgewiesen werden.

§. 9.

Verschiedne Fälle.

Eine Braut also, die in ihrer Kindheit aus ihrem Geburtsorte weggegangen, und anderwärts ihr domicilium aufgeschlagen, hat nicht nöthig, sich daselbst aufbieten, noch weniger trauen zu lassen, es wäre denn, daß ihre Eltern ihr domicilium noch daselbst hätten, und sie auswärts blos in Diensten gewesen, mithin annoch in väterlicher Gewalt wäre. Auf diesen Fall folgte sie freilich dem domicilio der Eltern, und müßte daselbst die Trauung verrichten lassen. Wäre sie aber auch in ihrem Geburtsorte erzogen und mannbar, wenigstens versprechungsfähig worden, ihre Eltern aber hätten nach der Zeit ihr domicilium verändert: so wäre sie in ihrem Geburtsorte nichts als das Aufgebot verrichten zu lassen schuldig, die Trauung aber würde in dem nunmehrigen domicilio der Eltern geschehen müssen. Wären indeß ihre Eltern nicht mehr am Leben: so würde ihr domicilium, welches sie zur Zeit ihrer Verheirathung hätte, auch der Ort des Aufgebots und der Trauung seyn. Indeß wenn ihr Aufenthalt in diesem letzten domicilio allzukurz gewesen: so würde zwar daselbst das Aufgebot nöthig, aber der vorletzte längere Aufenthalt zum Ort der Trauung anzunehmen seyn; mithin könnte auch der Ort nicht für das domicilium der Braut ange-

nom-

nommen werden, wo ihr Bräutigam wohnt, und wohin sie sich matrimonii ineundi causa ein oder zwei Monate vor der Hochzeit gewendet. Auch der Ort, wo sie ein Haus oder Grundstück besäße, würde die Sache nicht ändern, weil sie an dem Orte ihrer Possession nicht Parochiana, sondern dieß nur an dem Orte ihres Aufenthalts ist. Dieses gilt auch von herumziehenden Schäfern, Pachtmüllern u. s. w. So wurde vom Amte G. unterm 13. Nov. 1792. die Tochter eines Schäfers A. nicht nach S. wo sie geboren, aber als ein Kind daselbst weggekommen, sondern nach G. wo ihr Vater gegenwärtig diente, zur Trauung verwiesen. Ja das Aufgebot wurde in jenem Orte nicht einmal als nothwendig anerkannt. Mehrere Fälle giebt Kunze in seinem Kirchenrechte an, welche nachzusehen sind.

§. 10.

Traugebühr eines Auswärtigen.

Der Prediger hat einen Auswärtigen, der in seine Gemeinde heirathet und daselbst verbleibet, nicht als einen Fremden zu betrachten, und deshalb eine besondre Gebühr zu fordern. Dessen wurde P. W. in W. vom Amte G. unterm 15. Decbr. 1739. ausdrücklich bedeutet: „Einem Auswärtigen dafür, daß er in die W. Gemeinde heirathet, und darinnen bleibet, eine „absonderliche Gebühr nicht anzusinnen."

§. 11.

Traugebühren der Adelichen.

Adeliche geben mehrentheils nebst ihren Gästen bei der Trauung ein freiwilliges Opfer, auch wohl überdieß der Bräutigam noch eine Trau-Gebühr.

§. 12.

Trauungder gefallenen Personen.

Gefallene Personen, und welche concubitum anticipiret, werden in der Stille laut kurfürstlichem oben Kap. V. §. 7. angezogenen Rescripts getraut, und sie müssen ohne Kranz und Musik zur Kirche gehen. Und da, wenn die Trauung öffentlich vor dem Altare in der Kirche geschähe, der neugierige Pöbel zulaufen, und die zu trauenden Personen leicht schamroth machen könnte: so werden dergleichen Personen mehrentheils in der Stille in der Sakristei getraut. Daher als Hr. v. K. auf W. 1795. beim Amte G. um Abstellung der in seinem Orte noch gewöhnlichen öffentlichen Abbitte der Gefallenen, und um Verordnung, daß dergleichen Personen vor dem Altar getraut werden möchten, bat: so wurde zwar in Ansehung des erstern gefugt, das letztere aber dem Pfarrer nicht aufgegeben.

§. 13.

Und die den anticipirten Beischlaf verheimlicht

Indeß sind Personen, welche den anticipatum concubitum verheimlichet, und mit Kranz und Musik zur Kirche gegangen, nicht, wenn hinterher sich die Anticipation offenbaret, wie die in Kursachsen pflichtig, wegen des gegebenen Aergernisses, jede 1 Rtlr. an die Kirche zu erlegen, sondern dieser Brauch ist sammt der Kirchenbuße zugleich aufgehoben worden.

§. 14.

Trauungs-Formular bei gefallenen Personen.

Manche Prediger bedienen sich bei Personen, welche in Unehren zusammenkommen, eines auf diesen Fall geeigneten und passenden Trauungs-Formulars. Allein da mit der Kirchenbuße alle Kirchencensur aufgehoben, und nur die Privat-

Admo-

Admonition noch gestattet wird, welche laut oben P. II. Cap. IV. §. 16. angeführten Oberamts-Rescripts blos auf die Pfarrwohnung verwiesen worden: so wird ein solches in der Kirche und öffentlich verlesenes Trauungsformular — und auch eine dergleichen Traurede billig zur Kirchen-Censur gerechnet, und eben so wenig zu dulden seyn, als nach eben diesem Rescripte bei der Taufe eines unehlichen Kindes darauf hinaus gehende Ermahnungen an die Pathen nachgelassen sind. Daher würde dieses Unternehmen im Falle der Denunciation nicht ohne Ahndung bleiben.

§. 15.

Welche Kinder pro partu legitimo zu halten.

Uebrigens werden auch in unsern Instanzen Kinder, die zu Anfange des 7ten Monats nach der Trauung geboren worden sind, pro partu legitimo gehalten, wenn der 7te Monat auch nur mit einem oder zwei Tagen angegangen ist, das heißt: wenn von der Kopulation bis zur Niederkunft 181 oder 182 Tage verflossen sind.

§. 16.

Noch ist mir ganz neuerlich eine Oberamts-Verordnung bekannt worden, welche die Abkündigung und Danksagung für die Niederkunft derer des anticipati concubitus überführten Eheweiber, und deren Kirchgang betrift, und wodurch die unterm 21. Mai und 17. Jun. 1784. ergangenen, und pag. 99. §. 21. pag. 119. §. 9. und pag. 126. §. 17. angeführten Oberamtsverordnungen, so weit sie diesen Punkt betreffen, aufgehoben, und deshalb folgendes an Past. K. in S. verordnet worden:

„Aus welchen Ursachen ihr die auf J. E. V. „gegen euch geführte Beschwerde, daß ihr die im „6ten Monate nach ihrer Verehlichung erfolgte „Geburt ihres Kindes nicht abgekündiget, auch „ihr den sonst gebräuchlichen Kirchgang zu halten „verweigert, am 29. Juny dieses Jahres ergang„ne Verordnung, worinnen euch beides zu be„werkstelligen aufgegeben worden, bis anhero „unbefolgt gelassen, und hingegen die V. mit ih„rer Beschwerde abzuweisen gebeten, das habe „Ich aus eurer sub pr l. . 15. vorigen Monats „anhero eingereichten Vorstellung mit mehrerm „ersehen. Wenn es nun aber bei vorgedachter „unterm 29. Juny d. J. erlassenen Verordnung „nicht allein bewendet, sondern auch, da das we„gen Abschaffung der Kirchenbuße am 31. Dec. „1755. ergangene allergnädigste Rescript, nebst „darauf publizirten Oberamtspatente gemessenst „vorschreibt, in dergleichen Fällen irgend etwas, „so eine öffentliche in der Kirche zu vollstreckende „Strafe involvire, nicht vorzukehren, führohin „keiner Ehefrau wegen anticipirten Beischlafs, „die bei andern Eheweibern übliche Danksagung „und Einsegnung beim Kirchgange zu versagen „ist: So will Namens Ihro Kurfürstl. Durchl. „zu Sachsen, Meines gnädigsten Herrn und tra„genden Amts wegen Ich euch dessen zur Nach„achtung hiermit beschieden haben. Und bin zu „freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben „auf dem kurfürstlichen Schlosse zu Budißin, „am 6. August 1795."

Johann Wilhelm Traugott von Schönberg.

Bei Befolgung dieser Verordnung ereignet sich nur die Schwierigkeit, daß das am Kirchgange

gange gewöhnliche Einsegnungsformular durchaus auf solche Ehefrauen nicht passend ist, als welches das von Gott geschenkte Kind als ein Zeichen des göttlichen Wohlgefallens u. s. w. vorstellet. Wie sehr kontrastirt dieß mit der — auch Patent-mäßigen — vorhergegangenen Privat-Admonition des Predigers, in welcher er solchen Personen ihre Schwangerschaft aus einem ganz andern Gesichtspunkte vorstellen mußte! — Es wäre daher zu wünschen, daß ein mit theologischer Prudenz gefertigtes und höhern Orts autorisirtes Formular vorhanden wäre, worinnen zwar nach dem Willen des Gesetzes alle öffentliche Vorwürfe, und die Anticipation bezielende Ermahnungen vermieden — aber auch der Reinigkeit der christlichen Sittenlehre nichts vergeben, und alle auf gefallene Personen durchaus unanwendbare Vorstellungen entfernt wären, die im entgegengesetzten Falle unter dergleichen Umständen gebraucht, nur ein lautes Gelächter erregen, und die Religionswahrheiten dem Gespötte aussetzen müßten.

§. 17.

Wenn eine unschuldige Person eine ehedem gefallene heirathet: so ist solchen Personen nachgelassen, mit Musik und Spiel zur Kirche zu ziehen, nur ist dem gefallenen Theile den Kranz zu tragen nicht erlaubt.

Wenn eine Gefallne mit Musik zur Kirche ziehn darf?

§. 18.

Lassen sich verlobte Erbunterthanen an einem andern Orte kopuliren, als wo sie es zu thun schuldig wären: so muß nicht nur die Geistlichkeit entschädiget werden; sondern der Brau-

Vergütung der Trauung wenn sie ausser der Trauungs Behörde gesucht wird.

urbar und Kretschmer fordert nicht weniger für die hierunter leidende Bierkonsumtion und unterbliebenen Bierzüge, die gewöhnliche Vergütung.

§. 19.

Wie es bei Landestrauer zu halten.

Tritt allgemeine Landestrauer, oder Trauer für den Kollator und Ortsherrschaft ein: so ist der Gebrauch des Kranzes, wie auch Tanz und Musik während ihrer Dauer untersagt; und die Musik darf sich auch bei der Trauer um leztere, weder im Gerichtskretscham noch in den Hochzeithäusern hören lassen.

§. 20.

Wenn ein Witwer und Witwe wieder heirathen dürfen.

Ein Witwer darf nicht ohne Dispensation unter einem halben, und eine Witwe nicht unter einem ganzen Jahre heirathen. In einigen Sechsstädten weiß ich zwar Fälle, wo ohne Umstände Witwern der Konsens zur Trauung ein Viertel-Jahr nach ihrer Frauen Tod ist ertheilt worden. Auch wollte ehedem, vor vielen Jahren P. F. in M. einen Witwer vor Ablauf des halben Jahres nicht trauen, weil er es der sächsischen Kirchenordnung entgegen hielt. Interessent wendete sich an die Instanz, und der Pfarrer erhielt den Bescheid: „Daß, da die sächsi„sche Kirchenordnung in der Oberlausitz nicht an„genommen sei: so hätte er ohne weitern Anstand „Imploranten zu trauen.“ Allein der Ton hat sich hierinnen in kurzem geändert. Denn seitdem das geheimde Konsilium ein und den andern Fall, wo Witwen unterm Trauerjahre sich verehlicht, in Erfahrung gebracht; so werden jezt dergleichen Heirathen vor ausgehaltener Trauerzeit ohne eingeholte Dispensation nicht mehr gestattet; daher

her mußte eine Witwe S. aus dem L. Rathsdorfe G. in Dresden Dispensation suchen, als sie nach sechs Monat sich wieder verehlichen wollte, welche ihr auch unterm 22. Dec. 1795. gegen ein Dispensationsquantum von 6 Rthlr. ertheilt wurde, jedoch mußte sie vor dem Aufgebot durch Handschlag an Eidesstatt versichern, daß sie nicht schwanger sey. — Ist eine Witwe aber aus einem fremden Orte, so hat sie sich noch darüber, daß und wenn ihr Mann verstorben, durch einen Todtenschein zu legitimiren.

§. 21.

Noch ist übrig das zu errinnern, was ein Prediger in Ansehung der Soldatentrauungen zu beobachten hat. Hier giebt das unterm 16. Aug. 1776. ergangene Oberamtspatent völlige Auskunft, und es besaget: „Daß bei den Soldaten- „trauungen dasjenige, was nach denen Kirchen- „gesetzen, wegen der Proklamation und sonsten „bei denen Trauungen erforderlich, keinesweges „aufgehoben, noch davon in Ansehung derselben „eine Ausnahme gemacht worden.“ Daher werden die in Trauungssachen ehedem ergangenen Oberamtspatente in selbigem wiederholt, und zwar erst das vom 20. Nov. 1713. wo der Geistlichkeit überhaupt, sonderlich aber denen, die an den Grenzen wohnen, anbefohlen wird: „In Zukunft keine auswärtige und fremde Per- „sonen, ohne genugsames Zeugniß und Erlaub- „niß des Pastoris ordinarii und sonder Prokla- „mation zu kopuliren, oder daß wider die Ueber- „treter mit der Strafe der Suspension, oder sonsten nach Befinden unnachbleibend werde ver- „fahren werden, gewärtig zu seyn.“ Dieß wird Soldaten-Trauungen.

unterm 30. Jul. 1784. nochmals eingeschärft mit den Worten: „Daß die Geistlichen ohne vor„herige Beibringung eines Attestats des besche„hen Aufgebots in loco domicilii die Kopula„tion nicht vornehmen sollen.“ Es ist hierbei bemerkenswerth, daß in diesem leztern Patente die Proklamation fremder und auswärtiger Personen nicht mit anbefohlen worden, und man könnte also annehmen, daß ein neuerliches Mandat, welches gewisse Restriktionen des ältern nicht enthält, dieselben als aufgehoben angesehen wissen wollte. Diese Meinung würde hier um so viel mehr Gewichte erhalten, wenn man die Wirkung der Proklamation fremder Personen zugleich in Betracht zöge. Denn diese scheint in diesem Falle ganz zwecklos zu seyn, weil an einem ganz fremden Orte kein Einspruch gegen die Ehe solcher Personen zu erwarten stehet. Und so wenig die Kirchenordnung verlangt, daß Personen an ihrem Geburtsorte aufgeboten werden sollen, wenn sie in ihrer Kindheit davon ausgegangen: so wenig scheint es von einigem Effekt zu seyn, Personen an einem Orte aufzubieten, den sie in ihrem Leben vielleicht nie, ausser bei ihrer Kopulation betreten. Daher scheint mir die Auslassung der Proklomation in dem leztern Patente absichtlich geschehen zu seyn.

Nun wird ferner wegen der Soldatentrauungen das Patent vom 11. April 1693. angeführt, worinnen es heißt: „Daß den Predigern bei „Strafe hinführo keinen Unteroffizier und ge„meinen Soldaten zu Roß oder Fuß, ohne Vor„wissen und Willen seines kommandirenden Of„fiziers ehlich zu trauen, hiermit untersaget sey.“ Und unterm 9. April. 1709. lautet es also: „Daß

„die

„die Pfarrer keinen Wachtmeister, Sergeanten „noch Gemeinen, welcher nicht einen beglaubten „schriftlichen Schein von dem Obersten oder „Kommendanten des Regiments produziren kan, „kopuliren, auch ohne dergleichen Schein, keine „öffentliche Verlobung gestatten, sondern die „Weibsbilder davon dehortiren, diese auch, sich „durch heimliche Eheversprechungen zur fleischli„chen Vermischung nicht bereden zu lassen, ernst„lich verwarnen sollen, widrigenfalls eine solche „Person, wenn auch gleich die Schwängerung „daraus entstanden, mit dem Stupratore nicht „kopuliret, sondern vielmehr zur wohlverdienten „Bestrafung gezogen werden soll." Dieß wird unterm 19. Jun. 1739. nochmals wiederholet und erkläret: „Daß keine Verlobung, vielweni„ger Kopulation der Soldaten ohne Produktion „eines ausdrücklichen authentischen und eigen„händig vom Regimentskommendanten vollzoge„nen Erlaubnißschein, Platz finden und gültig „seyn soll, daher die Prediger sonderlich die „Weibspersonen von solchen heimlichen und ver„botenen Eheversprech und Vollziehungen nach„drücklich abzumahnen, und zu verwarnen hät„ten." Endlich besaget das Patent vom 27. Febr. 1744.: „Daß Sr. Majestäst der König „in Pohlen bei der Königin von Ungarn dahin „antragen lassen: daß an die Geistlichkeit in Böh„men wegen der Kopulirung der sächsischen Sol„daten und Deserteurs, ein nachdrückliches Ver„bot ertheilt werden möchte. Da nun österreichi„scher Seits deshalber das nöthige verfügt, hier„nächst aber wegen Trauung der österreichischen „Soldaten ein gleiches in Sachsen zu veranstal„ten verlangt worden wäre; so wurde sämmtlichen

„Pfar-

„Pfarrern der Oberlausitz aufgegeben: daß sie in „Zukunft österreichische Unteroffiziers und Ge„meinde, wenn sie getraut seyn wollten, bei „Strafe nicht eher kopuliren sollten, sie hätten „denn einen authentischen Erlaubnißschein ihres „Obersten oder Regimentskommendanten origi„naliter produziret, auch ihre Ledigkeit, und daß „sie nicht mit jemand anders sich der Ehe halber „verbindlich eingelassen, gnugsam beigebracht.“

Von diesem Patente, worinnen die angeführten ältern Patente wörtlich wiederholt zu finden, soll bei jeder Kirche — nach dem ausdrücklichen Befehl desselben, damit die folgenden Pfarrer sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen, ein Exemplar nachrichtlich beigelegt werden. Endlich ist auf den Fall, daß wider das Aufgebot eines Soldaten appelliret wird, folgendes in der Ord. M. 1709. H. C. M. p. 954. Dec. Sax. nov. p. 33. a. 1746. verfüget: „Wird wider das Auf„gebot appelliret: so ist dennoch, wenn solches „bereits geschehen, damit zum zweiten und drit„tenmale, der Appellation ohngeachtet fortzufah„ren, jedoch mit Vollziehung der Ehe und prie„sterlichen Kopulation bis nach erfolgter Rejek„tion der Appellation anzustehen, dafern aber „noch vor dem ersten Aufgebot appelliret würde, „kan dieses nicht vor sich gehen.“ Was den Ort betrift: wo das Aufgebot der Soldaten geschehen muß: so ist auch hier das domicilium anzunehmen. Dieses ist aber an dem Orte ihrer Eltern, weil sie sich während der Zeit des Urlaubs bei ihnen aufhalten, auch nach erhaltenem Abschied dahin wieder zurückkehren. Mithin muß der Soldat, wenn seine Eltern noch leben, an deren Orte

re so wohl, als an dem Orte seines Standquartieres aufgeboten werden.

§. 22.

Wenn die Trauung fremder Personen strafbar.

Uebrigens wäre ich des Dafürhaltens, daß, wenn ein lausitzischer Geistlicher auswärtige Personen, z. E. aus Schlesien oder Brandenburg kopuliret, man dieses Unternehmen nach den Gesetzen des Auslandes, wo die Copulati her sind, beurtheilen müsse. Wären daher leztere zwar in solchen Graden mit einander verwandt, die in Sachsen ein Ehehinderniß machten, aber nicht im Auslande Dispensation bedürften: so dünkt mir, wäre der Prediger nicht strafbar, weil er diese Personen nach den Gesetzen ihres Vaterlandes getraut, aber nach sächsischen Gesetzen nicht zu verfahren Ursache hatte, da sie keine sächsischen Unterthanen waren. Aber eben daraus folgt auch meines Bedünkens, daß die Instanzen eine solche Trauung so lange ignoriren könnten, und der Kammerprokurator gegen den Pastor zu denunziren nicht pflichtig wäre, bis die Instanzen des Auslandes bei den Unsrigen Beschwerden führten, daß der Pastor bei der unternommenen Trauung ihre Landesgesetze violirt habe. Und so auch vice versa. So machte z. B. das Oberamt im vorigen Jahre gegen den Pastor W. zu P. in Schlesien bei des leztern Instanz Anzeige, daß er einen Ehemann mit einer andern getrauet, dessen erstes Eheweib noch in der Lausitz lebt, und die Hülfe des Oberamts implorirt hatte. Nun war jene Instanz befugt, gegen den Pastor gerichtlich zu verfahren.

§. 23.

§. 23.

Schema den Trauaktum ins Kirchenbuch einzutragen.

Der Pastor ist schuldig jeden Trauaktum ins Kirchenbuch einzutragen. Dieß könnte kurz und doch umständlich auf folgende Art geschehen: „Johann Friedrich Starke, Bauer in Walters„dorf, Martin Starkes, Gedingebauers daselbst „ehelicher ältester Sohn, ersterer Ehe, ein Jun„gergeselle, und Jungfer Ursula Weinertin, „Karl Friedrich Weinerts, Fleischhauers und „Häuslers allhier eheliche jüngste Tochter, sind „nach dreimaligem und Dom I. II. und III. post „Trinit. beschehenem Aufgebot d. 16 Jun. 1795. „als Dienstags allhier kopuliret worden."

§. 24.

Form des Trauscheins

Soll der Pastor wegen der geschehenen Trauung einen Trauschein ausstellen: so fertiget er ihn so, wie Cap. III. §. 21. in Ansehung des Taufzeugnisses gezeigt worden, nemlich ipsissimis verbis des Trauregisters.

§. 25.

Warnung vor Ertheilung falscher Zeugnisse

Uebrigens hüte sich der Prediger ja, daß er sich zu Ertheilung eines falschen kirchlichen Zeugnisses nicht verleiten lasse. Der P. U. in E. beging die Uebereilung, und ließ sich eine geschwängerte aber abgefundene Weibsperson bereden, ihr aus dem Kirchenbuche ein Zeugniß zu ertheilen, daß sie cum stupratore nunc mortuo getraut gewesen sey, um von seinem Nachlaß partizipiren zu können. Die Unrichtigkeit dieses Zeugnisses kam an den Tag — ihm wurden vom Oberamte 20 Rthlr. Strafe diktirt, und auf grosses Bitten wurde er mit 10 Rthlr. entlassen.

lassen. Wäre dieß Falsum zum Verspruch Rechtens verschickt worden, so hätte wohl gar Suspension oder noch was ärgers erfolgen können.

§. 26.

Verhalten des Predigers bei Uneinigkeit der Eheleute.

Was der Prediger bei entstehenden Uneinigkeiten zwischen Eheleuten, und wenn sie sich eigenmächtig von einander separiren, zu beobachten hat, ist: daß er zwischen den in Zwist gerathenen Partheien möglichst die Güte pflege, auch wohl mit Zuziehung der Herrschaft die Sühne suche. Denn der Prediger darf nie contra matrimonium, sondern nur pro matrimonio agiren. Will die Güte nicht verfangen: so ist es seine Pflicht, die Sache bei seiner Instanz anzuzeigen. Ist diese auch nicht vermögend, solche Personen zu vereinigen: so befaßt er sich nicht weiter mit dieser Angelegenheit, sondern überläßt es den Partheien, sich einen Rechtsbeistand zu wählen, um ihre Sache vor dem geistlichen Gerichte zu betreiben. Indeß können solche, welche sich eigenmächtig von einander trennen, ohne vorgängige Berichtserstattung an die Instanz nicht zum heiligen Abendmal zugelassen werden, wohl aber die, welche von der Instanz von Tische und Bette geschieden worden, oder deren Eheirrungen wenigstens anhängig sind. Da übrigens der Prediger mit Ehescheidungen nichts zu thun hat: so übergehe ich diese Materie, und verweise die Leser auf Kunzes Kirchenrecht pag. 328. und in den Supplementen auf 134. seqq.

Siebentes Kapitel.

Von Begräbnissen.

Leichenmandat.

Die Zeit vom Absterben eines Menschen bis zu seiner Beerdigung, und überhaupt die Behandlung der Leichen setzt ein kurfürstl. Mandat, welches unterm 11. Febr. 1792. ergangen, in folgendem vest: „Nach §. 1. sollen fernerhin die „Särge nicht zugenagelt, für jeden Ort secun„dum §. 2. eine Leichenwäscherin bestellt und ver„pflichtet werden, dahin zu sehen, daß alle die „Wiederauflebung eines scheinbar todten Men„schen hindernde Gebräuche gänzlich abgestellet, „und dienliche Versuche, ob annoch Leben in ihnen „vorhanden sey, gemachet, und selbige erst als„dann, wenn genungsame Kennzeichen des wirk„lich erfolgten Todes sich äußern, ohne fernern „unnöthigen Aufschub begraben werden. Wird „die Leichenwäscherin in diesen ihren pflichtmäßi„gen Verrichtungen gehindert: so hat sie es bei „der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche ihr solchens„falls auch gegen diejenigen, die einen privilegir„ten Gerichtsstand haben, z. E. wie die Geistli„chen) wenn nicht der letztern Richter an eben „dem Orte wohnet, mithin bei demselben eben so „geschwind die nöthigen Verfügungen zu erlangen „sind, schleunige Hülfe zu leisten. §. 3. Die „Leichen sind in der Regel, und wenn nicht bei „ansteckenden Krankheiten, bei grosser Sonnen„hitze, oder sonst aus dringenden Ursachen eine „Ausnahme zu machen nöthig ist, erst nach Ab„lauf 72 Stunden von Zeit des erfolgten Abster„bens an, zu begraben, und die Beerdigung eher

„nicht

„nicht zu gestatten, als wenn zuförderst ein Arzt, „oder eine verpflichtete Leichenwäscherin, daß ge„nungsame Kennzeichen des wirklich erfolgten „Todes wahrzunehmen sind, schriftlich oder „mündlich anzeigen. Sothane Anzeige geschie„het in Städten bei der Ortsobrigkeit und der „Geistlichkeit; auf dem Lande aber bei dem Pfar„rer, für den die dießfallsigen geistlichen Verrich„tungen gehören. Auch ist die Beerdigung sol„cher Leichen, bei denen die Fäulniß eintritt, um „deßwillen, weil die in der Regel bestimmten 72 „Stunden noch nicht völlig abgelaufen sind, in„gleichen wegen an derer Verichtungen der Geist„lichen oder wegen einer zahlreichen Leichenbeglei„tung nicht zu verzögern. Dahingegen kan, wenn „andere dringende Verrichtungen die Geistlichen „behindern, die Leichenpredigt oder Abdankung „am Tage der Beerdigung zu halten, solche auf „einen andern Tag verlegt werden; und es sind „um deswillen den Geistlichen die wohlhergebrach„ten Gebühren nicht zu entziehen, oder zu ver„kürzen. §. 6. Die Gebühren der Leichenwä„scherin sollen, in so ferne sie nicht schon bestimmt „sind, nach Verschiedenheit der Gebühren, wel„che die Geistlichen von einer Leiche bekommen, „bestimmt werden. Ist es nach §. 7. thunlich: „so soll in jedem Orte ein gemeinschaftliches Haus „erbauet werden: dagegen ist es nicht zu gestat„ten, daß die Leichen während der Leichenpredigt „aufgedeckt, oder unaufgedeckt in die Kirche oder „Kirchhallen gesezt werden. An Orten, wo kei„ne Todtengräber, oder andere Personen zu An„weisung der Grabstätten besonders bestellt sind, „sollen von den Schulmeistern oder Kinderleh„rern, und, wenn dergleichen an einem Orte

„nicht vorhanden, von einer darzu zu instruiren-
„den Gerichtsperson, die Grabstätten dergestalt,
„daß die Ausgrabung noch unverweseter Körper
„nicht zu besorgen stehet, gegen Entrichtung ei-
„nes Groschen von jedem Grabe angewiesen,
„und von ihnen über die Grabstellen ein ordent-
„liches Register gehalten werden; wornächst die-
„selben, daß die Gräber in gehöriger Tiefe, und
„zwar für erwachsene Personen wenigstens drei
„Ellen, für Kinder aber wenigstens zwei Ellen
„tief gemacht werden, Obsicht zu führen haben;
„zu welchem Ende an dergleichen Orten unter
„den Leichgeräthschaften ein Maaß, mittelst des-
„sen das Grab vor Einsenkung des Sarges ge-
„messen werden muß, anzuschaffen ist. Ueber-
„haupt sollen auf Gottesäckern, welche neu ange-
„legt werden, schlechterdings, und auf bereits
„vorhandenen Gottesäckern, so weit es thunlich,
„die Grabstätten der Reihe nach angewiesen, und
„nur Ehegenossen, Eltern oder Kindern gestat-
„tet werden, für sich an dem Orte, wo ihre ver-
„storbenen Ehegatten, Kinder oder Eltern lie-
„gen, einen Platz im voraus zu bestellen. Auch
„ist die Beobachtung dessen, was vorstehend ver-
„ordnet ist, in Städten und auf dem Lande, wo
„ordentliche Todtengräber, oder andere Personen
„zu Anweisung der Grabstätten bestellt sind, eben-
„falls einzuschärfen. Das Begraben in den
„Kirchen ausser in gewölbten Grüften, deren Zu-
„gänge also verwahret sind, daß für die Kirch-
„gänger kein Nachtheil zu besorgen stehet, soll
„fernerhin gar nicht gestattet werden. Den Ju-
„den aber ist das Begraben ihrer Glaubensge-
„nossen anders nicht zugestatten, als wenn der
„Physikus oder Chirurgus, daß er die Leiche be-
„sich-

„sichtiget, und an selbiger genungsame Kennzei-
„chen des Todes gefunden habe, durch einen
„schriftlichen Schein versichert."

§. 2.

Begräbniß ausser dem Kirchhofe.

Wollte jemand sich z. E. in seinen Garten oder sonst an einen besondern Ort ausser dem Gottesacker begraben lassen, wie man jezt Beispiele findet: so ist dieß, ohne höhere Erlaubniß nicht zu gestatten.

§. 3.

Begräbnißart der Pestzeit.

Wie es zur Zeit der Pest mit den Begräbnissen zu halten, zeiget das königl. Mandat d. d. Dresden am 2. Decbr. 1713. die Kontagions-Anstalten betreffend, wo es heißt: „No. 7. Wegen derer Begräbnisse aber ist auf vorhergegangene Kommunikation mit dem Pfarrer iedes „Orts die Anstalt dahin zu treffen, daß die Leichen „derer, so an verdächtigen Krankheiten gestorben, so bald möglich unter die Erde gebracht, „und über 24 Stunden unbegraben nicht liegen „bleiben, auch, wo kein absonderlicher Pestkirchhof vorhanden, ein entlegener Ort dazu angewiesen, oder wo es sich nicht thun lassen will, „auf die ordentlichen Kirchhöfe an einem abgesonderten Orte, darüber niemand leichtlich zu „gehen pfleget, die Gräber ein paar Fuß tiefer, „als sonst gewöhnlich gemacht, nicht minder die „darein gebrachten Leichen mit ungelöschtem Kalk, „wo solcher zu haben, überschüttet werden sollen; „ingleichen können die, an verdächtigen Krankheiten verstorbene adeliche Personen, zu solcher „Zeit in die Kirchen und darinnen befindliche Begräbnisse nicht gesetzet, noch begraben werden.

„Weshalber wir zugleich befohlen haben, daß die „Leichen, es sey der Todesfall von verdächtiger „oder anderer Krankheit erfolget, zur öffentlichen „Schaue, als welches ohnedem eine überflüßige „Sache ist, und zu vielem unnöthigen Aufwand „Anlaß giebt, nicht mehr auszustellen, oder in „die Kirchen gesezt, vielmehr die an verdächtigen „Krankheiten Verstorbene obgedachtermaßen aufs „baldeste, die übrigen aber zu sonst gewöhnlicher „rechten Zeit unter die Erde zu bringen."

§. 4.

Beerdigung der Selbstmörder.

Wegen der Beerdigung der Selbstmörder verfügt das kurfürstl. Mandat vom 20. Novbr. 1779. folgendes: „§. 2. Diejenigen, welche „aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung „des Verstandes sich selbst das Leben nehmen, sol„len ganz in der Stille und ohne alle Zeremonien „unter Einverständniß mit dem Pfarrer — oder „wenn keine Uebereinkunft zu treffen, nach vor„gängiger Anfrage bei dem kurfürstl. Amte oder „Oberamte beerdiget werden. Auch sollen nach „§. 3. von denen freventlichen Selbstmördern, „welche nicht aus Wahnwitz, Melancholie und „Zerrüttung des Verstandes sich entleiben, dieje„nigen, die aus dem Bewußtseyn begangener „Verbrechen, und Furcht vor der zu gewarten„den Strafe sich vorsetzlich ums Leben bringen, „auf dem Schindkarren oder Schleiffe fortge„schaft, und auf dem darzu angewiesenen Anger „eingescharrt werden; diejenigen aber, welche aus „Verzweifelung über ihre Umstände, oder aus „andern Ursachen, ohne daß sie dabey wegen ei„nes begangenen Verbrechens Strafe zu gewar„ten haben, sich das Leben nehmen, an einen ab„geson-

„gesonderten Ort durch besonders dazu zu vermö-
„gende Personen unter die Erde gebracht werden.
„§. 4. Die in §. 2. nachgelassene Beerdigung
„des Entleibten soll anderergestalt nicht geschehen,
„als wenn entweder derselbe in einer hitzigen
„Krankheit sich um das Leben gebracht, oder noch
„vor der That von dessen Melancholie oder Ge-
„müthszerrüttung bei der Obrigkeit Anzeige ge-
„schehen, oder durch glaubwürdige geschworne
„Zeugen von seinem verwirrten Gemüthszustande
„hinlängliche Nachricht zu den Akten gebracht
„worden.“

§. 5.

Beerdigung der Sakramentsverächter.

Beharrliche Verächter des Gottesdienstes und heiligen Abendmals werden, wenn alle Gradus admonitionis, das ist: alle Vorstellungen des Pfarrers, der Gerichtsherrschaft und des kurfürstl. Amtes, (als wohin der Prediger Anzeige zu machen hat,) vorher an ihnen vergeblich gebraucht worden, ohne Zeremonien, Gesang, Geläute und Leichenkondukt begraben, doch nicht anders, als auf besondre Anordnung der kurfürstl. Aemter.

§. 6.

Reinlicherhaltung der Kirchhöfe.

Die Kirchhöfe sollen rein und sauber gehalten, und daher kein Vieh darauf getrieben werden. Deswegen wurde dem Hrn. v. N. auf W. unterm 9. Mai 1788. die Pfändung der Lämmer des Pfarrers, dafern sie auf dem Kirchhofe angetroffen würden, in höchster Instanz nachgelassen. Hingegen wurde eben dieser Hr. v. N. auf W., welcher den bis iezt auf den Kirchhof führenden Fußsteig, um auf demselben bis vor seine Kirchenloge fahren zu können, in einen Fahrweg ver-

wandelt, unterm 3. Mai 1785. vom Amte G. nach eingeholter Rechtsbelehrung bei 5 Rthlr. Strafe beschieden: „daß er auf dem Kirchhofe „einen Weg zum Fahren anzulegen, und auch „dadurch dem Past. S. die Nutzung des daselbst „befindlichen Grases zu schmälern nicht berechti„get, auch bei begebenden Fällen, wenn des Pfar„rers Ehefrau oder dessen Kinder versterben soll„ten, die Setzung derer Leichen in die Kirche zu „verhindern, in Betracht, daß der von N. die„sen Vorzug dem Pfarrer des Orts für seine Per„son nicht streitig macht, dessen Ehefrau und Kin„der aber alle und jede Rechte, insofern sie nicht „jura mere personalia sind, mit ihrem Ehemane und Vater geniessen, und fol. 104., daß „dergleichen auch an andern Orten gewöhnlich „sey, nicht in Abrede gestellt worden, keineswe„ges befugt u. s. w.“ welche Sentenz auch in der höchsten Appellationsinstanz unterm 9. Mai 1788. bestätiget worden.

§. 7.

Anpflanzung der Maulbeerbäume auf Kirchhöfen.

Aber nicht nur die Reinlicherhaltung des Kirchhofes ist in der Kirchenordnung anbefohlen, sondern das königl. Mandat vom 6. Aug. 1754. gebietet auch: „daß die Pfarrer und Schulmei„ster auf dem Lande auf publiquen Plätzen, An„gern, Gärten, Kirchhöfen ꝛc. weisse Maulbeer„bäume-Plantagen anlegen sollen.“

§. 8.

Der Pfarrer ist von Bezahlung der Grabesstellen frei.

Wenn an manchen Orten gewöhnlich ist, daß die Grabesstellen und das Lauten entweder überhaupt, oder nur in Absicht auf die Fremden bezahlt werden müssen: so ist zwar in der Regel der

Pastor

Pastor für sich, seine Ehefrau und Kinder von dieser Abgabe frei, aber nicht in Ansehung der übrigen Verwandten. So wurde, dem Past. S. zu W. auf Instanz der Kirchväter vom Amte G. unterm 10. Jan. 1784. aufgegeben: „die Gra„besstelle, Bahre und das Lauten bei Beerdigung „seines Vaters in W. mit 2 Rtlr. 22 gr. binnen „14 Tagen an die Kirchväter zu bezahlen" und er würde sich dessen nicht haben entbrechen können, wenn er nicht einen casum in terminis anzuführen gewußt, nemlich daß für die Grabstelle seines Amtsvorfahrers Vaters keine Gebühr entrichtet worden, und davon in den Kirchrechnungen nichts aufzufinden sey.

§. 9.

Wenn der Pfarrer, dessen Ehegenossin und Kinder versterben: so wird gewöhnlich vom Tage ihres Absterbens an bis zu deren Beerdigung täglich eine Pulß geläutet.

Auch wird ihm täglich bis zur Beerdigung geläutet.

§. 10.

Den Begräbnißtag der Verstorbenen anzusetzen, stehet nicht bei den Leidtragenden alleine, sondern sie haben sich hierüber zuvörderst mit dem Pfarrer zu vernehmen, ob auch das anzustellende Begräbniß mit andern Amtsverrichtungen des Pfarrers collidiren könnte? oder ob die Zeit, zu welcher die Hinterlassenen die Beerdigung anzustellen wünschten, dem Pfarrer zur Vorbereitung auf die Leichenpredigt zureichend genug sey? Besonders aber hat der Pastor dahin zu sehen, daß das Leichenbegängniß nicht eher, als zu der § 1. obangezogenen Mandats bestimmten Zeit geschehe.

Wer den Begräbnißtag der Verstorbenen ansezt

§. 11.

Verschiedene Begräbnißarten.

Es giebt an einem Orte oft verschiedene Begräbnißarten: Kollekten, Sermone oder Parentationen, und Leichenpredigten. Hier ist nun den Parochianen die Wahl zu überlassen, und der Pfarrer kan niemanden zu dieser oder jener Begräbnißart unter irgend einem Vorwande zwingen. So wurde Past. W. zu W. in seiner vom Amte G. unterm 15. Decbr. 1739. gefertigten Stoltaxe ausdrücklich beschieden: „daß einem jeden das Begräbniß mit oder ohne Predigt, mit „oder ohne die Sermon, oder mit der Kollekte „zu begehren und anzustellen frei stehe.“ Adv. G. sollte auf obrigkeitlichen Befehl eine bisher für Honoratiores gewöhnliche Begräbnißart wählen; er wendete sich aber ans Oberamt, und es wurde ihm unter allen dortigen Begräbnißarten die freie Wahl verstattet. Ist aber an einem Orte nur eine einzige Begräbnißart eingeführt, es sey welche es wolle: so kan der Pastor auch nicht gezwungen werden, sich eine andre für wenigere Gebühren gefallen und einführen zu lassen, sondern es bleibt dießfalls bei der Observanz. Eben so wenig kan der Kollator bei dem Absterben der Armen stille Beisetzungen, wider das bisherige Herkommen des Orts anordnen, vielmehr wird der Pastor von selbst auf diesen Fall solchen notorisch Armen, die die wenigsten Kosten erfordernde Begräbnißart, entweder für die Hälfte — oder wenn es Bettler und solche Arme sind, wo gar nichts zu erheben, und auch die übrigen Beerdigungskosten ex ærario publico genommen werden müssen, ganz unentgeldlich bewilligen, und die Leichenzeremonie umsonst verrichten. Es

ist daher in manchen Städten von den Räthen unbillig gehandelt, wenn sie blos unvermögenden Einwohnern zum Nachtheil der Geistlichkeit, die stille Beisetzung ohne Entrichtung einer Stoltaxe sogleich bewilligen.

§. 12.

Woher Begräbnißkosten für Arme zu nehmen.

Indeß ist es auf dem Lande an den meisten Orten gewöhnlich, zur Beerdigung der Ortsarmen, auch wohl fremder verstorbener Bettler, die Begräbnißkosten entweder aus der Armen- oder Kommunkasse zum Theil oder ganz zu reichen.

§. 13.

Leichentexte

Es ist denen Leidtragenden nicht zu versagen, wenn sie selbst Texte zur Leichenpredigt dem Prediger vorschlagen wollen, nur müssen sie aus der Bibel und passend seyn.

§. 14.

Adeliche Beisetzungen.

Den Adelichen gebühret das Recht der stillen Beisetzung, wogegen der Prediger, wenn er dadurch an seinen Begräbnißgebühren nicht verkürzt wird, nichts einwenden kan.

§. 15.

Die Abholung der Leichen.

Die Abholung der Leichen ist an theils Orten gewöhnlich, an andern auch nicht. Bringt es das Herkommen so mit sich, oder der Gang wird dem Pfarrer bezahlt: so ist er pflichtig, mit der Schule bis vor das Trauerhaus zu gehen. Findet sich das Gegentheil und es ist hergebracht, daß der Pastor die Leichen nicht persönlich abholt, obschon die Schule bis vors Trauerhaus zu gehen hat: so wird er allemal von seiner Instanz bei

diesem Herkommen geschützt. Daher als die Gemeinde zu W. bei der Nichtabholung der Leichen von Seiten des Pfarrers bis zur Verjährung geschwiegen hatte, nach der Zeit aber die Abholung derselben, welche auch in der Stoltaxe in die Begräbnißgebühr namentlich mit eingerechnet war, wiederum verlangte: so wurde ihr, obschon in der Stoltaxe der Gang mit eingerechnet war, unterm 29. Mai 1784. vom Amte G. die Weisung: „Daß Klägerer Suchen nicht „statt habe, sondern es disfalls bei dem bisheri„gen Herkommen verbleibe." Hingegen wurde auf diesen Fall der Schulmeister H. in W. schon unterm 27. Jul. 1779. vom Amte G. beschieden: „Die Annäherung der Leichen durch einen „Schulknaben dem Pfarrer melden zu lassen;" damit er der Leiche bis zum dritten Hofe entgegen gehen könne. An manchen Orten müssen die Leichen bis auf einen nahe an der Kirche gelegenen Ort gebracht werden, woselbst Pfarrer und Schule sie abholen.

§. 16.

Jura stolä sind an dem Orte des Todesfalls zu entrichten.

Sollte sich jemand an dem Orte, wo er stirbt, nicht begraben, sondern seinen Leichnam nach einem andern Ort abführen lassen wollen: so ist er doch die Begräbnißgebühr an dem Orte, wo der Todesfall erfolgt, zu entrichten schuldig. So heißt es in dem königl. Rescripte vom 29. Aug. 1707., welches auf Instanz der Geistlichkeit zu Budißin ergangen: „Daß die in der Stadt sich „aufhaltenden, und sonst des Stadt-Gottesdien„stes sich gebrauchenden Adelichen, doch bei Ster„befällen die Leichen ohne Klang und Gesang, „auch ohne Abstattung derer der Geistlichkeit zu„kom-

„kommenden Gebühren, aufs Land abführen und „begraben, auch sonst die Landgeistlichen herein „berufen, und Actus ministeriales verrichten „liessen, daher sie um Erstattung der schuldig ge„bliebenen Gebühren, und um Steurung der ge„klagten Turbationen angesucht hätten, worauf „verfügt worden: daß Landgeistliche ohne Ein„willigung des Stadt-Ministerii nicht in die „Stadt kommen, noch Actus ministeriales ver„richten sollen; wegen der Leichengebühren aber „sei ebenmäßig gebetnermaßen zu verfahren, es „wäre denn, daß es mit denjenigen, so nur ex „accidenti, zum Exempel in Kriegsläuften, ih„rer Sicherheit halben auf eine Zeitlang sich in „die Stadt begeben, und mit denen Verstorbe„nen beständig anders gehalten worden; wiewohl „doch ein so weniges, was Kirchen- und Schul„dienern gehört, wenn es der Verstorbene im „Vermögen hat, billig nicht anzusehn."

Es kan aber der Pastor desjenigen Orts, aus welchem die Leiche abgeführt wird, billig die Vergütung einer solchen Begräbnißart fordern, nach welcher der Verstorbene in dem Orte, wo er hingebracht wird, beerdiget werden soll, ausserdem er in die Abführung der Leiche zu willigen nicht schuldig ist. Sollte sie also im zweiten Orte vermittelst einer Leichenpredigt beerdiget werden: so ist die Gebühr für eine Leichenpredigt auch der Pfarrer in dem Orte des Todesfalls zu fordern berechtiget, würde sie aber an jenem Orte nur vermittelst einer Kollekte zur Erden bestattet: so müßte sich auch dieser an der Gebühr für eine Kollekte begnügen.

Aber diese Gebühr können diejenigen Geistlichen nicht mehr fordern, durch deren Parochie

blos

blos die Leiche geführet wird; sondern diese Gewohnheit ist durch einen Landtagsschluß der Landstände, nach der Analogie des sächsischen Kirchenrechts aufgehoben. Indeß muß auf solchen Fall im kurfürstl. Amte ein Todtenpaß ausgewirkt werden, welchen zu sehen die Geistlichkeit verlangen kan, durch deren Parochie die Leiche gehet.

§. 17.

Gebühren für auswärts Verstorbene zu fordern, ist verboten.

Wenn Unterthanen oder auch andere nicht an dem Orte ihrer Unterthänigkeit oder domicilii, sondern an einem fremden Orte, wo sie sich aufgehalten, oder hingereiset, verstorben: so hat der Pfarrer aus dem Orte der Unterthänigkeit oder des domicilii keine Begräbnißgebühr zu fordern, wie dessen P. S. in W. vom Amte G. unterm 29. Mai 1784. ausdrücklich beschieden worden. Und so bedeutete eben dieses Amt den P. W. zu W. unterm 15. Dec. 1739. in seiner vom Amte G. gefertigten Stoltaxe: „Daß er, wegen „dessen, der noch Baarschaft in der Gemeinde zu „fordern hat, und anderswo verstirbt, eine Ge„bühr zu fordern nicht befugt sey.“

§. 18.

Doppelte Gebühren bei dem Tode einer Wöchnerin und ihres Kindes.

Stirbt eine Wöchnerin nach der Geburt eines todten Kindes, und wird sie samt ihrer Leibesfrucht in einen Sarg gelegt: so hat der Prediger doppelt Begräbnißgebühren, als für zwei Leichen zu fordern. Die Gemeinde zu W. weigerte sich der Entrichtung derselben, und trug im Amte G. darauf an: daß der Pastor auf die einfache Gebühr dießfalls gesezt werden möchte: allein das Amt entschied unterm 29. Mai 1784.: „Daß Klägerer Suchen nicht statt habe.“ Wäre

also

also an einem Orte nur die Begräbnißart der Leichenpredigt gewöhnlich: so müßte die Leichenpredigt auf diesen Fall doppelt bezahlt werden. Fänden aber auch Kollekten an dem Orte statt: so müßte Pastor zufrieden seyn, wenn für die Mutter die Leichenpredigt, und für das Kind die Kollekte, oder wohl für beide zwei Kollekten verlangt und bezahlt würden.

§. 19.

Adeliche Leichen-Gebühren.

In Absicht auf adeliche Leichen ist in der Lausitz zwar nichts vestgesetztes bekannt, aber es ist gewöhnlich, daß für eine herrschaftliche Leiche nie unter 10 Rthlr. an den Pfarrer entrichtet wird. Oft ist es in der Instruktion oder Stoltaxe des Pfarrers vestgesezt, wie viel er auf adeliche Sterbefälle zu fordern habe. Zuweilen erhält auch der Pfarrer bei adelichen Leichen das Leichentuch oder ein Aequivalent dafür. In Absicht auf diesen Punkt ist das Anno 1714. eingeholte Oberkonsistorial-Gutachten in Sachen des Pfarrers zu Bellmannsdorf belehrend, wo es heißt: „Ob „nun wohl dieserwegen expressa lex nicht vor„handen — dieweiln ihr aber anzuführen wisset, „wie an euerm Orte beständig hergebracht, daß „bei adelichen Begräbnissen das Leichentuch dem „Pfarrer entweder in Natura oder ein Aequiva„lent dafür entrichtet oder gegeben worden, und „in dergleichen Fall es auf die Observanz an„kommt — als erscheinet hieraus, daß ihr ge„dachtes Leichentuch oder ein Aequivalent dafür „zu fordern wohl befugt." cf. über diesen Punkt Carpzov. Jurisprud. Conf. Lib. I. Tit. VII. Def. 116. no. 11.

§. 20.

§. 20.

Deren Begräbnißart.

Wenn noch bei adelichen Leichen eine Predigt, Parentation und Standrede verlangt wird, (welches zwar jezt selten der Fall ist) so kommen diese Amtsverrichtungen sämmtlich und allein dem Pfarrer des Orts zu, und wider den Willen desselben kan die Herrschaft keinem auswärtigen Geistlichen die Parentation oder Standrede auftragen. Des Herrn v. Tschirnhaus in Kieslingswalde nachgelassene Kinder suchten zwar beim Amte G. darum an, daß sie ihrem verstorbenen Vater die Leichenpredigt von dem Pfarrer in Lauban halten lassen — und das Amt G. dessen den Pfarrer Kellner in K. bescheiden möchte. Hierauf rescribirte es an Kellnern folgendermassen: „Nun ist zwar nicht ohne, daß gemeldete „Leichenpredigt zu verrichten, euch als dem Pfar„rer daselbst, eigentlich gebühret und zukömmt; „nachdem aber doch der von Tschirnhaus — ex„presse verlangt haben soll, daß ihm von seinem „vorigen Beichtvater M. Neunherz in Lauban „die Leichenpredigt gehalten werden möchte, und „daß dessen lezten Willen nachgelebt werde, christ„lich und billig ist; überdieß auch die hinterlasse„nen Erben besorgen müssen, wenn ihr die Lei„chenpredigt halten solltet, daß ihr euch dabei ein „und anderer Anzüglichkeiten, zu Beschimpfung „des Verstorbenen nicht enthalten würdet. Als „will im Namen Sr. königl. Majestät ich euch „hiermit **ermahnet** haben, daß, bei so gestall„ten Dingen, ihr euch der Billigkeit selbst be„scheiden, und diese Leichenpredigt zu thun nicht „verlangen, sondern vielmehr zu Verrichtung „derselben M. Neunherzen die Kanzel betreten

lassen

„lassen sollet. Jedoch habt ihr dasjenige, was „euch deßfalls an Akzidentien zukommt, sowohl, „als wenn ihr die Leichenpredigt selbst wirklich „verrichtet hättet, bei denen Erben zu suchen und „zu fordern. Görlitz, den 19. Dec. 1708."

Allein Kellner befolgte dieses Konsilium nicht. Neuerlich ließ zwar der Herr v. T. auf G. den Pastor R. zu S. wegen eines am Orte vorgewesenen Feuerschadens eine Brandpredigt halten; allein dieß geschahe aus übergrosser Nachgiebigkeit des Pastoris loci, der sich hierüber mit dem Kollator nicht erst veruneinigen wollte. Sonst hat kein Kollator das Recht, einen fremden Pfarrer bei Lebzeiten des Pastoris ordinarii in der Kirche des Orts auftreten zu lassen. — Wenn es aber bei adelichen Begräbnissen mit Bewilligung des Pastoris und ohne Verkürzung an seinen Akzidentien geschiehet: so ist nichts dagegen zu sagen.

§. 21.

Doppelte Gebühren überhaupt, und doppelte Leichengebühren insbesondere von Fremden zu forden, nach der bekannten Regel: Fremde bezahlen doppelt, scheint mir nicht genungsamen Grund für sich zu haben, besonders bei Landesinwohnern, wenn sie auch schon im Orte des Pfarrers als Fremde anzusehen sind, weil ja die Justiz-Instanzen Fremde auch nicht mit doppelten Gebühren ansetzen. Bei Ausländern dürfte eine Regel noch eher anwendbar seyn. Indeß besagt die Stoltaxe des Pfarrers auch in Ansehung der erstern ein mehreres; so dürfte der Prediger wohl damit durchkommen. Doch wurde der Pastor W. zu W. vom Amte G. unterm 15. Dec. 1739.

Doppelte Gebühren von Fremden.

in der ihm von selbigen zugefertigten Stoltaxe beschieden: „Für die Leichenpredigt eines Frem„den nicht mehr, als für die eines Einheimischen „zu fordern.“ Der Zolleinnehmer S. von U. begab sich 1795. nach L. in die Kur, und starb daselbst. Man wollte bei Kirch und Schule die Begräbnißgebühren doppelt fordern, allein die Erben appellirten ans Oberamt, und jene musten sich an der einfachen Gebühr begnügen.

§. 22.

Begräbniß fremder Religionsverwandte.

Religionsverwandte von andern christlichen Konfessionen werden, wenn es anders verlangt wird, der christlichen Duldung gemäß, ohne Schwierigkeit auf unsere Kirchhöfe mit eben den Zeremonien begraben, wie die von unsrer Konfession.

§. 23.

Erweiterung der Kirchhöfe.

Die Erweiterung der Kirchhöfe, im Fall sie nöthig wird, hängt blos von der Veranstaltung der Kollatoren ab, und es bedarf deßfalls nirgends einer weitern Anfrage.

§. 24.

Eintragung der Steerbefälle ins Kirchenbuch

Einen Sterbefall ins Sterberegister einzuschreiben, könnte auf folgende Art geschehen:

„Johanna Rosina Linkin geb. Wünschin, Johann Kaspar Linkes, Beckers und „Häuslers allhier Ehegenossin, starb den 14. „Sept. 1795. als Dienstags Nachmittage um „3 Uhr an einer Brustentzündung, und wurde „d. 17. ejusd. m. et a. als Freitags vermittelst „einer Leichenpredigt beerdiget, ihres Alters 30 „Jahr, 4 Monate, 6 Tage.“

Auffer-

Ausserdem wird sich der Prediger beim Nachschlagen des Kirchenbuchs, die Uebersicht im Taufregister ungemein erleichtern, wenn er bei jedem sich ereignenden Sterbefalle denselben im Taufregister, wo des Verstorbenen Geburt aufgeführet ist, mit einem † und dem dato des Tages und Jahres des erfolgten Absterbens bezeichnet.

§. 25.

Todtenschein.

Bei Ausfertigung eines Todtenscheins bedient sich der Pastor eben der Formalien, welche oben in dem III. Kapitel von der Taufe und daselbst §. 21. angegeben sind, und rückt die Worte des Kirchenbuchs ipsissimis verbis ein.

Achtes Kapitel.

Von andern Verhältnissen und Pflichten eines Predigers.

§. 1.

Der Prediger hat überall der Kirche Bestes zu suchen.

Es ist Pflicht des Predigers, wie schon oben aus einer Amtsweisung gezeigt worden, überall das Beste der Kirche zu suchen, und deren Schaden und Nachtheil möglichst verhüten zu helfen. Diese liegt ihm vermöge des mit seinem Amte verbundenen, und ihm zuständigen Koinspektionsrechte ob. Daher hat er alles anzuwenden, damit die Kirche an ihren Rechten, Gütern, Einkünften, Kapitalien u. s. w. nicht beeinträchtiget werde, es sei nun, daß der Kollator selbst, oder die Eingepfarrten, oder auswärtige sie beeinträchtigen wollten.

§. 2.

Besonders auch der Pfarrgüter.

Besonders liegt ihm auch diese Schuldigkeit in Ansehung der Pfarrgüter, deren Holzungen, Aecker und Einkünfte ob, davon die Kirche eigentlich Besitzerinn, der Pfarrer aber nur Usufructuarius ist. Er darf also aus übel angebrachter Nachsicht der Kirche und seinen Amtsnachfolgern nichts vergeben. Was hat aber der Prediger, wenn ein Fall der Beeinträchtigung eintritt, zu thun? erst suche er durch gütliche und bescheidene, mit Rechtsgründen begleitete Vorstellungen die Sache zu remediren. So wollte z. B. neulich ein abziehender Kollator einen für überflüssig gehaltenen Gerichts-Kirchenstand für den Seinigen aus dem Grunde erklären, weil die Gerichten ihm zugehörten, und er verkaufte den Stand in der Stille wirklich. Der Pfarrer, als er es erfuhr, machte ihm hierüber Vorstellungen, und es glückte ihm, daß der Kollator das eingezogene Geld wider zurückzahlte, und der Stand widerum der Kirche anheim fiel. Kaum war der neue Kollator angezogen: so intendirte dieser dasselbe, und verkaufte den nehmlichen Stand für 20 Rthlr. unter dem Vorwande, daß der vorige Kollator nur deswegen kein Recht an den Stand gehabt hätte, weil er vor Verkaufung desselben schon die Kaufpunktation mit ihm abgeschlossen. Aus dem Unternehmen des vorigen Kollators selbst aber wäre abzunehmen, daß dieses die Lokalobservanz so mit sich brächte, und er wollte es als einen actum possessorium anführen. Der Pfarrer wendete wider alle seine Beredsamkeit an, und vermochte endlich auch den neuen Kollator, das an sich gezogene

gene Geld an die Kirche zurück zu zahlen. Hätte hier Menschenfurcht das Pflichtgefühl überwogen: so wäre die Kirche der 20 Rthlr. verlustig gewesen.

Eben so sind die Kollatores manchmal so schwach, daß sie gewisse Abgaben und Einkünfte des Pfarrers ihm deswegen verweigern, weil sie nicht buchstäblich in seiner Matrikul niedergeschrieben, ob sie schon herkommlich sind. Ihre Unwissenheit in den Rechten läßt manche nicht begreifen, daß eine solche auf verjährte Observanz gegründete Abgabe, sie bestehe nun in Gelde oder Naturalien, eben so unmöglich dem Pfarrer wider zu entziehen sei, als ob er das Recht hierzu schriftlich aufzuweisen hätte. Freilich ist auf den Verweigerungsfall der Pfarrer schuldig die Possess zu bescheinigen, welches ihm manchmal, wenn er erst ganz fremd an einem Ort kommt, schwer genung wird. Indeß kan er dem Kollator und jedem andern in Ermangelung der Zeugen den Eid deferiren, wie dieser dem Herrn C. St. auf S. in einem solchen Falle, nemlich in Ansehung des Opfers und Deputatholzes zuerkannt wurde, und dann verliert der Kollator, will er nicht einen falschen Eid ablegen, auf jeden Fall.

§. 3.

Was er deswegen in Absicht der Kirche zu thun?

Wenn nun gütliche Vorstellungen bei vorseyenden Beeinträchtigungen der Kirche nichts fruchten, wie hat sich der Prediger weiter zu benehmen? — Er zeige den Fall, (welches freilich ein sehr unangenehmer Fall ist) dem kurfürstl. Amte zur Remedur an; aber er erkläre auch zugleich, daß er keinen Verlag der Kosten übernehme

nehme (denn wie käme der Pfarrer dazu?) sondern er überlasse es seiner Instanz, was sie auf diesen Fall zur Beschützung der Kirche, deren Güter und Rechte thun wolle. Thut die Instanz nichts, so ist nunmehr der Pfarrer ausser aller Verantwortung. Gemeiniglich aber bestellt sie unter solchen Umständen der Kirche einen Advokaten zum Prokurator, wie oben ein Beispiel angeführt worden, der gegen den Beeinträchtiger Aktion anstellt, und welchen indeß die Kirche bezahlt. Ist die Sache nicht zu einen förmlichen Prozesse qualifizirt, sondern kan sie mit einer Amtsweisung abgemacht werden, und der Pastor will sich der Auslage der Kosten einstweilen unterziehen: so steht es ihm frei, und er hat am Ende der Sache, wenn sie für ihn ausfällt, die Restitution der Kosten zu gewärtigen, auch selbst auf den Fall, wenn die Besorgniß des Pfarrers wegen Läsion der Kirche ungegründet befunden wird. Nur muß er wirkliche und nicht ganz zu verwerfende Rechtsgründe für sich haben, die Sache gleichsam juris dubii seyn, und seine Anzeige nicht das Gepräge der Rankune und Chikane haben, wie oben Part I. Cap. II. §. 10. ein Beispiel angeführt worden.

§. 4.

Wenn die Sache die Pfarreinkünfte betrift.

Betrift aber die Sache die Pfarreinkünfte selbst, die man entweder noch vor Antritt seines Amtes geschmälert, oder ihm erst entziehen will, sie bestehen nun in Gelde oder Aeckern, oder Holz oder Naturalien: so ist die Kirche allerdings pflichtig den Pfarrer mit dem Verlage der Kosten zu vertreten, wie das in Kursachsen vielfältig geschiehet. Eigentlich scheint mir es sogar

Pflicht

Pflicht des Patrons zu seyn, die dem Pfarrer in seiner Instruktion zugesicherten Jura ihm zu gewähren, und ihn folglich daher zu vertreten, wenn von Seiten der Eingepfarrten ein Widerspruch dagegen entstehen will, ohne daß der Pfarrer nöthig hat sich darein zu mischen. Und wäre der Kollator auch nicht gehalten, dieß aus seinen eigenen Mitteln zu thun: so wird ihm doch der Gebrauch der Kirchenkasse zu diesem Behufe von der Instanz nachgelassen werden. Wird aber von dem Kollator selbst Widerspruch gegen die Gerechtsame des Pfarrers erregt: so muß sich der Pastor, wie oben gesagt, an seine Instanz verwenden, und um einen Prokuratorem für die Parochie bitten. Denn der Pastor streitet hier nicht blos für sich, sondern für alle seine Nachfolger im Amte. Wer könnte ihm also anmuthen für seine Sukzessores sein Geld zu verwenden, und einen Advokaten zu bezahlen. Nur muß er sich freilich hüten, daß er in die anzustellende Klage nicht personelle Dinge — und Inzidentpunkte mische. Auf diesen Fall wird ihn freilich die Kirche nicht vertreten. Er lege also, wie gesagt, die ganze Angelegenheit dem kurstfürstl. Amte vor, und zeige eine solche Läsion der Parochie an, und bitte abhülfliche Maaßregel deshalb zu nehmen. Ist es blos Parochialsache — ohne mindeste Beziehung auf des Pfarrers Person — findet die Instanz gleich auf die erste Verantwortung des Gegners die Beeinträchtigung klar: so wird sie ihm die Vertretung der Kirche in Ansehung der Kosten nicht leicht versagen, oder, wenn der Pfarrer die Sache selbst führt, die Auszahlung derselben verfügen, oder falls die Sache prozessualisch wird, der Parochie einen Prokurator be-

stätigen. Und sollten auch am Ende die Kosten kompensirt werden: so muß sich dieß die Kirche gefallen lassen. Eine solche Sentenz erhielt vom Oberamte Pastor P. zu P. contra den Rath in B. 1775. mense Oct. des Innhalts: „Es mag „der zu weiterer Ausführung des jetzo streitigen „Zehendrechts, etwa noch künftighin erforder„liche Aufwand, Klägern ans dem Vermögen „der Kirche zu P. wohl gereicht werden.“ Und eben so wurde der Kollator, wie oben I. Theil Cap. I. §. 19. angeführt worden, vom Oberamte zur Bezahlung der Kanzeleigebühren aus dem Kirchen-Ario, bei einem streitig gewordenen Punkte der Pfarrinstruktion angewiesen.

Ist hingegen das Anbringen des Pfarrers wegen Verkürzung seiner Intraden noch gar nicht bescheiniget und klar, und der Gegentheil leugnet sie ganz ab, wie dieß der Fall in S. mit dem Kollator Herr St. war, welcher die dem Pfarrer W. entzogene Opfer und Deputatholz in totum negirte und nicht einräumte, daß der Pfarrer sonst ein mehreres erhalten: so würde ihm der Verlag aus der Kirche vor der Hand nicht zugestanden werden; daher hieß es, auf den jezt angeführten Fall, in dem untern 2. Mai 1786. vom Amte G. dem Herrn. St. nnd Pastor W. publizirten Bescheide: „Dieweil ein jeder Klä„ger in der Regel der Unkosten und Widerklage „halber Vorstand zu bestellen schuldig, und ob, „wie Kläger vorwendet, die etwa auf ihn fallen„den Prozeßkosten aus dem Kirchenärario zu be„streiten seyn möchten, zur Zeit noch nicht ent„schieden: so habe Kläger (der Pfarrer) den ge„forderten Vorstand der Unkosten und Wieder„klage halber auf 30 Rthlr. hoch zu bestellen,

„oder

„oder daß er im Lande mit unbeweglichen Gütern „angesessen sei, beizubringen.“ In Ansehung solcher Pfarrverkürzungen rescribirte Kurfürst Johann George III. an den Oberamtsverwalter zu Budißin, Torgau den $\frac{4}{14}$ Merz 1681. also:

„Wir haben der Nothdurft erachtet, euch „hiermit zu erkennen zu geben, gnädigst begeh„rende, ihr wollet möglichste Erkundigung ein„ziehen, ob denen bereits ins Land gethanenen „Verordnungen zu wider einige Pfarren, es sei „bei Land oder Städten auf Revers bestellet, „oder die Kirchen- und Pfarräcker, oder Güter „und Einkommen unrichtig gehalten, oder ge„schmälert worden, und auf befindlichen Fall, „dergleichen unzuläßiges Beginnen vorjezo ge„bührend ahnden und abstellen, und ins künfti„ge bei ernstlicher Strafe und Einsehen verbie„ten, dem Kammerprokurator aber hierauf ge„naue Aufsicht zu haben, andeuten, auch auf „einen gewissen modum, die Kirchen- und Pfarr„güter und Vermögen in richtigen Stand zu „bringen, und darinnen beständig zu erhalten, „absonderlich bedacht seyn.“ Sollte nun dieses Rescript nicht noch in seinem völligen Valore seyn? — Ich würde daher jedem Pfarrer rathen, im Fall er Schutz für die Gerechtsame der Kirche und Parochie zusuchen sich gedrungen sieht, sein petitum an die Instanz nach Maaßgabe und mit Anführung dieses Rescripts dahin zu stellen:

> Daß E. kurfürstl. Oberamt den Kammerprokurator veranlassen möchte, die angezeigte Beeinträchtigung der Kirchen oder Parochialrechte ex officio zu rügen.

§. 5.

Einige Kautelen, wenn der Pastor die Sache selbst betreiben will.

Will der Prediger aber seine deductionem gravamimum selbst bearbeiten: so hüte er sich, nicht heterogene Gegenstände in einer und eben derselben Schrift mit einander zu verbinden, wenn er sich nicht von seiner Instanz Verweise zuziehen will. Jener Prediger gravaminirte über seine Gemeinde in einem und demselben Implorate: 1) daß die Parochianen Sonntags aus seiner Parochie aus und in andere Kirchen liefen, 2) daß sie ihm die Speiseportionen von den Kindtaufen verweigerten. Er hatte in seiner Herzenseinfalt geglaubt, wie er in der Kirche in loco sacro von der Kanzel erst das Kirchengebet sprechen, und sodann dem Herkommen gemäß, seine gefälligen Dezimen und Opfer ohne Bedenken abkündigen könne: so werde auch die Gerichtsstätte nicht profanirt, wenn er jene beiden Gegenstände in einem Implorat verbände, besonders da seine Schrift doch keine Obscönitäten enthalte, dergleichen doch zuweilen in den Rechtshändeln, selbst an Gerichtsstädten vorgetragen werden müssen, überdieß seine Gegner ein gleiches gethan, und kurz vorher in ein und derselben Kloge über Sonntags früh angestellte Leichenpredigten, und angeblicher Vernachläßigung der Kranken sowohl, als vorgewendeter Ueberschreitung der Stoltaxe Beschwerde geführt, ihm aber, daß sie hierüber einen Verweiß erhalten hätten, nicht bekannt worden. Aber er irrte sehr, denn die Instanz rescribirte an ihm aus eigener Bewegung: „Es wird euch die unschickliche Ver„bindung einer euer Interesse angehenden Sache „mit einer, wobei es auf den Unterricht im gött-

„lichen

„lichen Wort und Beförderung der Andacht an„kommt, ernstlich verwiesen!!!“

Auch hüte sich der Prediger in seinen Deduktionen, die Dinge bei ihren rechten Namen zu nennen, und die Aeusserungen seiner Gegner ad absurdum zu leiten; vielmehr bemühe er sich durch Umschreibungen die Sache zu mildern. Denn so hatte eben obiger Prediger spitzfündige und scheinbare Trugschlüsse des Gegners, für Sophisterei nach Maaßgabe der Logik erklärt, und Folgerungen daraus hergeleitet, die von selbst ins Lächerliche fielen. Hierdurch fand sich die Instanz bewogen an den Prediger ex officio zu rescribiren: „Es wird Imploranten seine auffallen„de ihn und sein Amt selbst entehrende Schreib„art ernstlich verwiesen. Denn ob wohl einem „jeden erlaubt ist, seine Sache mit Freimüthig„keit vorzutragen: so muß doch sein Vortrag in „den Schranken der Achtung bleiben, wenn er „für seinen Obern spricht, und nicht in Muthwil„len ausarten.“!! Und so zog sich der arme Tropf Verweiß über Verweise zu, er mochte sein Anbringen einleiten wie er wollte. — Ueberhaupt geht der Prediger am sichersten, wenn er seine Vertheidigung einem Rechtsfreunde anvertraut. Denn haben seine Gegner zugleich etwas gegen seine Person: so wird ihm jedes Wort zu einem Verbrechen gemacht und gemißdeutet, um ihn nur fassen zu können.

§. 6.

Pflichten des Pastors gegen die Schule.

Auser diesen Pflichten gegen die Kirche und seine Parochie, liegen dem Prediger noch wichtige Schuldigkeiten gegen die Schule ob. Diese schildert die oberlausitzische Schulordnung vom 27. April

April 1770. Cap. II. also: „§. 1. Die Prediger „haben unter Direktion und Anordnung der Kol„latoren und Herrschaften, die eigentliche und be„sondere Aufsicht über die Schulen ihres Kirch„spiels, oder über die, wozu sie von der Obrig„keit der Uneingepfarrten verlangt werden. Und „die Schulmeister haben ihnen Rechenschaft von „ihren Schularbeiten zu geben, und Anweisung „zur Lehrmethode und Diziplin von ihnen anzu„nehmen. §. 2. Die Schulen haben die Pre„diger wöchentlich wenigstens zweimal, oder die „entlegenen monatlich wenigstens zweimal zu be„suchen, und hierbei nicht nur auf den Fleiß und die „Lehrart des Schulmeisters — sondern auch auf „die Gegenwart — Fleiß und Kräfte der Kin„der zu merken, ja selbst die Kinder zu fragen, „und dadurch den Schulmeister Anweisung zu „geben, auch hat er Nachfrage zu thun, ob die „Kinder die nöthigen Bücher haben, damit sie „besonders für die Armen besorgt werden können. „§. 3. Die Prediger sollen ferner monatlich den „Schulmeister in ihre Wohnung erfordern, und „sich über die Umstände der Schule mit ihm un„terreden, ihm Unterricht und Vorschrift erthei„len, wie sie die Kinder zu Fassung der Haupt„stücke einer Predigt anführen, und wie sie die „Mängel der Schule — in der Methode und „Disciplin zu ändern haben. Auch haben sie dem „Schulmeister die dazu dienenden Bücher vorzu„schlagen, die, falls sie der Schulmeister nicht „selbst anschaffen kan, durch Vorspruch — oder „aus der Schul- oder Kirchenkasse als Schulin„ventaria von den Kollatoren anzuschaffen sind. „Bei der monatlichen Unterredung giebt auch der „Prediger das künftigen Monat zu absolvirende

„Pen-

„Pensum — das Lied, Psalm und Sprüche
„aus der Bibel für die Kinder auf. Der Inn-
„halt obiger Unterredungen ist übrigens von Zeit
„zu Zeit aufzunotiren. §. 4. Jährlich haben die
„Prediger zwei Schulpredigten als Misericor-
„dias Domini, und den 18. post Trinit. zu hal-
„ten, worinnen theils nach Anlaß des Sonntags
„Evangelii, theils nach einem Spruche im Ein-
„gange die Pflicht der christlichen Erziehung, und
„die Kinder zur Schule zu schicken einzuschärfen
„ist. Und weil jedesmal nach dieser Predigt die
„Schulkollekte zu sammeln ist: so sind auch des-
„halb die nöthigen Errinnerungen zu thun. §. 7.
„Ueber die Schulkasse wird der Prediger zugleich
„die Inspektion haben, und den einen Schlüssel
„dazu an sich nehmen, aber auch dafür sorgen,
„daß die Schulmeister oder andere darzu bestellte
„Personen richtige Rechnung ablegen, und daß
„die Anwendung derselben nach unten zu geben-
„der Vorschrift geschehe. — §. 8. Ferner soll
„der Prediger wenigstens alle Quartale vom Zu-
„stande der Schulen den Herrschaften und Kolla-
„toren schriftliche Nachricht zu den Schulakten
„geben, darinnen aufrichtig und ohne Verhalten
„das Bezeigen der Schulmeister bemerken, wo
„ihr Leben fehlerhaft oder ärgerlich — auch auf-
„ser der Zeit dieser Anzeige — melden, damit
„das Aergerniß so fort, nach Befinden auch, da
„nöthig, mit baldiger Absetzung desselben geho-
„ben werde. Sollte aber der Schulmeister durch
„Krankheit oder nothwendige Abwesenheit —
„weshalb er sich vorhero bei dem Prediger
„zu melden, und Urlaub zu nehmen hat, die
„Schulstunden abzuwarten auf einige Tage ge-
„hindert werden: so sollen Prediger, wenn nicht

„ein

„ein Adjuvant bei der Schule ist, des Tages eine „oder zwei Stunden die Schulkinder im Chri„stenthume unterrichten; bei längerer Fortdauer „aber denen Kollatoren es melden, damit vor „die Schule ohne Anstand anderweit gesorgt wer„den könne, wie denn auch in obiger Quartal„nachricht, wegen der nöthigen Bücher vor den „Schulmeister und die Kinder das Erforderliche „jedesmal dem Kollator zu eröfnen ist. §. 9. „Die deutschen und Mägdlein Schulen in den „Städten, sollen von den Predigern gleichfalls „fleißig besucht, und von dem Befinden zur „Schulinspektion an die Räthe, die Relationes „behörig abgegeben, und den Mängeln jederzeit „abgeholfen werden. §. 10. Sollte sich nun in „diesen vorgeschriebenen Verhalten der Prediger „wider Verhoffen das Gegentheil äussern, so hat „man dieserhalb an die gehörigen Instantien das „Erforderliche, zu deren nachdrücklichen Anhal„tung gelangen zu lassen."

§. 7.

Pflichten gegen seine Amtsnachbarn.

Es ist auch Schuldigkeit des Predigers mit seinen Amtsnachbarn ein gutes Vernehmen zu unterhalten, ihnen nie in ihre Jura greifen, oder sich von einer eigennützigen Seite zu zeigen, vielmehr bei ihrer Abwesenheit/ oder Krankheit sie gern und willig zu subleviren, weil er nicht weiß, wenn er aufs Reciprocum Ansprüche zu machen genöthiget werden könnte. Liesse es sich aber denken, daß ein Prediger bei schweren Krankheitsfällen seines Nachbars, ihm aus Undienstfertigkeit seine Assistenz versagen könnte: so würde er auf diesen Fall, und bei geführter Beschwerde des kranken Predigers von der Instanz dazu ange-

angehalten werden können, weil doch die Parochien nicht unversorgt bleiben, ein kranker Prediger aber, wenn seine Krankheit nicht unheilbar ist, doch nicht sogleich zu Annehmung eines Substituten genöthiget werden kan. Jener Prediger war zu dienstwillig. Er hatte bereits an seinem Orte den vorigen Sonntag die Kommunion auf den künftigen abgekündiget; inzwischen war sein Nachbar erkranket, und da schon verschiedene Sonntage nicht Kommunion gehalten: so sagte jener die in seinem Orte bereits intimirte Kommunion auf, und hielt für den leztern Amt. Darüber klagte die Kollatricin beim Amte G. und bat den Pastor zu bescheiden: „ohne ihre (der „Kollatricin) Konzession und vorgängige „Prüfung über die Nothwendigkeit seiner Person in Loco — auswärts nicht „Amt zu halten — noch andern ohne ihre „Genehmigung, seine Amtsverrichtungen „aufzutragen — und eben so wenig die einmal angesezten Kommuniontage wieder abzu„kündigen.“ Worauf ihm zwar nicht das erstere, aber in Ansehung des leztern unterm 27. Julii 1779. folgendes befohlen wurde: „M. S. ist zu „bescheiden, die einmal angesezten Kommunion„tage ohne dringende Noth nicht wider aufzusa„gen, noch weniger auswärtige Amtsverrichtun„gen denenjenigen vorzuziehen, die ihm als Seel„sorger einer Gemeinde, zu der er beruffen, be„sonders obliegen, ob ihm wohl unbenommen „bleibt, im Nothfall benachbarte Geistliche zu „subleviren.“

§. 8.

Pflichten gegen die Erben seiner Amtsnachbarn.

Besonders ist der Prediger diese Pflicht den nachgelassenen Erben seiner Amtsnachbarn zur Zeit der Vakanz schuldig, weil er durch dergleichen Vikariiren seiner künftigen Wittwe und Kinder, wie die Kircheordnung sagt, die Gnadenzeit verdienen soll. Zwar werden in der Lausitz die Vakanzarbeiten durch keine höhere Instanz unter die benachbarten Geistlichen vertheilet, sondern die Erben erlassen blos an die benachbarte Geistlichkeit deshalb ein Bittschreiben, worunter jeder Prediger den Sonntag angezeignet, an welchen er in dem vakanten Orte Amt halten will. Indeß liegts in der Natur der Sache, daß, wenn ein Prediger, ohne triftige Ursache, die Assistenz von Seiten seiner versagen wollte, er leicht durch die Instanz dazu angehalten werden könnte. Eben so ist es billig, daß sich ein jeder Prediger das zur Regel macht, was in einem Konsistorialrescripte in Deylingii prud. past. edit. Küstneri pag. 279. not. y. den Predigern bei Vakanzen aufgegeben ist: „Ihr Fortkommen an den Ort, wo sie zu vi„kariiren haben, falls sie nicht zu Fuße gehen wol„len, selbst zu besorgen, und die Erben, wenn „sie die Beköstigung der vikariirenden Prediger „übernehmen, und nicht über eine halbe Meile „von den Vikariis entfernt sind, mit deren Ab„holung zu verschonen, dahingegen denenjenigen, „so weiter abgelegen, jedesmal von des Defunkti „Erben ein Pferd zu ihrer Abholung zuzusen„den.“ Und Küstner sezt hinzu: in quo vicini curent, ne viduis plus justo oneri sint. — Wenn übrigens Kollatores länger als ein halbes Jahr der Wittwe und Kindern des Defunkti —

oder wider die Regel dessen Geschwistern und andern Verwandten eine Art von Gnadenzeit verstatten: so ist es Güte aber nicht Pflicht, wenn sich die benachbarten Geistlichen auf angezeigte Fälle zur Uebernehmung der Amtsarbeiten verstehen wollen.

§. 9.

Gegen vakante Parochien.

Ist die Gnadenzeit zu Ende, und die Stelle noch nicht besezt, oder es entsteht durch Versetzung eines Predigers eine Vakanz: so ersucht der Patron der vakanten Stelle die benachbarten Geistlichen, daß sie indeß bis zur Besetzung das Amt versehen, wofür ihnen die Akzidentien, und von den Substantialeinkünften, wohin auch die Opfer zu rechnen, nach dem Ermessen des Kollatoris noch ein Don gratuit zu Theil, das übrige aber zum Kirchenvermögen geschlagen wird. Hier würde es nun eben so unbillig als unzuläßig seyn, wenn ein Kollator diese Amtsarbeiten einem einzigen benachbarten Geistlichen übertragen, und leztrer sie allein übernehmen wollte: weil die übrigen Nabarn, welche in der Gnadenzeit das Amt unentgeldlich versehen helfen, billig verlangen können, daß sie an den Emolumenten Theil nehmen, welche nach verflossener Gnadenzeit dem vikariirenden Geistlichen anheim zu fallen pflegen. Es ist aber auch unzuläßig, dieß einem einzigen zu überlassen. Denn zu geschweigen, daß des leztern Kollator und Gemeinde damit zufrieden zu seyn nicht pflichtig ist, so würde die Instanz es auch zuverläßig nicht gut heissen, wenn ein Prediger um seines Interesses willen; alle vierzehn Tage von seiner Gemeinde abwesend seyn, und im vakanten Orte Kommunion

nion halten, oder wenn er auch nur den Gottesdienst in seiner Gemeinde eine oder mehrere Stunden aufziehen wollte, bis er in dem vakanten Orte die Actus ministeriales verrichtet hätte, vielmehr würde sie in diesem Falle die Arbeiten unter mehrere zu vertheilen anbefehlen. Endlich wenn ein Prediger von einem benachbarten Kirchenpatron den Auftrag erhält, seinen von ihm neu erwählten Pfarrer zu installiren: so wird er um des nachbarlichen Verhältnisses willen, zwar dieses Gesuch nicht refusiren, aber es wird sich von selbst verstehen, daß er bei Verrichtung dieser Handlung sich gegen den Introducendum nicht als ein Superintendent gerire, oder sich wohl gar eine zweite Ordination oder Konsekration erlaube — noch wie ein vorgesezter Ephorus ihn in seiner Installionsrede präzeptorire, und dadurch eine lächerliche Eitelkeit verrathe, sondern er wird bei seinem Vortrage nie vergessen, daß er nur sein Amtsbruder und Nachbar — jener aber von ihm unabhängig und mit ihm gleichen Ranges sey; daher seine Rede mehr eine gemeinschaftliche Ermunterung zur treuen Erfüllung ihrer beiderseitigen Amtspflichten seyn wird, wenn er die Grenzen der ihm gebührenden Bescheidenheit nicht überschreiten, und in einem unleidlichen Tone sprechen will.

§. 10.

Gegen Priesterwaisen.

Wenn Predigerkinder verwaisen, so erforderts die Pflicht der Liebe, sich einer über sie angetragenen Vormundschaft nicht zu entziehen. In der Regel sind zwar Kirchen- und Schuldiener, nach der oberlausitzischen Vormundschafts-Ordnung vom 13. Merz 1790. Cap. IX. §. 1.

von

von diesem Geschäfte eximirt, wo es heißt: „Kir„chen- und Schuldiener können sich gegen die Ue„bernahme einer Vormundschaft entschuldigen; „jedoch mögen dieselben, wenn einer von ihren „Kollegen oder Amtsbrüdern mit Tode abgeht, „die Vormundschaft über dessen Kinder zu über„nehmen, sich nicht entbrechen."

§. 11.

Gegen Feldprediger.

Auch mit Feldpredigern kan der Pfarrer in Verhältnisse kommen, welche die Ord. d. 9. Mart. 1744. also bestimmt: „So lange das Regiment „im Lande stehet, so hat sich der angestellte Feld„prediger aller Actuum ministerialium innerhalb „des Regiments außerm Nothfall zu enthalten, „und deren Verrichtung der ordentlichen Geist„lichkeit des Orts, wo das Regiment einquartiret „ist, gänzlich zu überlassen." Ferner heißt es Ord. d. 2. Aug. 1741. H. C. M. p. 810.: „Da„hingegen ist dem Feldprediger in den Kantoni„rungsquartieren Beichte zu hören, die Austhei„lung des heiligen Abendmals, und das Predigen „in Ansehung des Regiments erlaubt; jedoch abs„que turbatione Sacrorum der Gemeinden, in „welchen sie stehen; des Taufens und des Trauens „aber haben sie sich ebenfalls in den Kantonni„rungsquartieren zu enthalten."

§. 12.

Gegen seine Amtsnachfolger.

Gegen seine Amtsnachfolger hat der Geistliche die Pflicht, daß er ihnen die zu gehöriger Amts-Führung nöthigen schriftlichen Nachrichten hinterlasse. In dieser Absicht sollte billig jeder Prediger Pfarrakten halten, sie behörig zusammenhesten, und zu denselben Abschriften von den Amts-Missiven und Befehlen, wenigstens Excerpte daraus — ferner die insinuirten landesherrlichen

Mandate und Oberamtspatente — die herrschaftlichen Traukonsense, alle Trauscheine, Präsentationsschreiben, Tauf- und Todtenscheine, alle auswärts her erhaltene und selbst gefertigte Lebensläufe — Akzidentien- und Dezemregister — niedergeschriebene Lokalobservanzen, kurz alles und jedes nehmen, dessen Notiz dem Amtsnachfolger nur auf irgend eine Art nüzlich seyn kan.

§. 13.

Gegen das angrenzende Ausland.

Einige Prediger in der Oberlausitz stehen auch mit dem Auslande in gewissen Verhältnissen, welche durch ihre Parochialgerechtsame, die sich bis in die benachbarten Lande erstrecken, bestimmt werden. In dieser Absicht verdient das Oberamtspatent inserirt zu werden, welches unterm 27. Aug. 1792. wegen der an den Meißnischen Grenzen gelegenen Parochien publizirt worden, des Inhalts:

„Des Durchlauchtigsten Kurfürstens zu „Sachsen der Zeit bestallter Oberamtsverwalter. „Ich Johann Wilhelm Traugott von Schönberg „auf Lugap, gebe den Pfarrern in Oberlausitz, de„ren Parochie bis in das Meißnische reicht, hier„durch zu wissen, wasmaaßen Ihro Kurfürstl. „Durchlaucht die zwischen dem kurfürstl. Ober„amte und dem Oberkonsistorio zu Dresden in „Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit in „Ehe- und andern geistlichen Sachen über die aus „der Oberlausitz in meißnische Kirchen eingepfarr„te Unterthanen entstandenen Differentien dahin „entschieden: daß

„1) die meißnischen Geistlichen in denen auf„ser Meissen, so wie hinwiederum die oberlausitzi„schen Geistlichen in denen auser der Oberlausitz „gelegenen Ortschaften, welche in ihre Kirchen einge-

„eingepfarrt sind, alle Actus ministeriales ver-
„richten mögen; hingegen

„2) in vorkommenden Ehe- und andern geist-
„lichen Sachen auswärtiger Parochianorum ihre
„Berichte und Anzeigen an die geistliche Instanz
„des Landes, wo die Parochiani wohnhaft, zu
„erstatten, und deren Entscheidung oder Weisung
„nachzugehen haben;

„3) die Parochiani in sothanen Kirchen den
„Gottesdienst abwarten, Kirchenstellen lösen, sich
„die Liturgica gefallen lassen, Dezem und Ge-
„bührnisse erlegen, und andere von der Parochia-
„lität abhangende Pflichten übernehmen;

„4) die Dotalen ihren Pfarrern die gesetzten
„Dienste leisten;

„5) diese Parochiani und Dotalen in causis
„ecclesiasticis lediglich von dem geistlichen Gerich-
„te des Landes, in welchem sie wohnen;

„6) wegen schuldiger und verweigerter Dien-
„ste und anderer praestandorum aber, so wie in
„Dotal-Rechtssachen bei ihrer ordentlichen Orts-
„Obrigkeit, insofern nicht etwa ein Meißnischer
„Pfarrer besondre Pfarr-Dotalgerichte, auch über
„dergleichen auswärtige hergebracht zu haben, er-
„weisen könnte, belangt werden;

„7) in Ansehung dessen endlich, daß der Pro-
„vokat den Gerichtsstand des Provokanten und
„das Eheweib den Gerichtsstand ihres Mannes
„zu folgen habe, auch das Petitorium in dem
„foro, wo das Possessorium erlediget worden,
„anzustellen sei, es so, wie überhaupt in Anse-
„hung der continentiae causarum bei der Vor-
„schrift gemeiner Rechte bewenden, und den dieß-
„fallsigen Requisitionen gegenseitig ohnweigerlich
„deferirt werden soll,

„und dießfalls unterm 30sten v. M. an Dero „Oberamt anhero gnädigst rescribiret, und ge„messenst verordnet, was die abschriftliche Bei„fuge mit mehrern besaget: in dessen Gemäßheit „will Namens Ihro Kurfürstl. Durchlaucht und „in aufhabender Oberamtsverwaltung vorstehende „höchste Willensmeinung Ich euch hierdurch be„kannt gemacht haben, mit dem Befehl, daß ihr „euch darnach allenthalben achten, auch das euch „zu dem Ende ausgehändigte Exemplar des Pa„tents im Kirchenarchive verwahrlich beilegen „sollet ꝛc."

Gleiche Verhältnisse finden auch zwischen den Predigern an der schlesischen Grenze, und denen in Schlesien wohnenden Parochianen statt. Zwar wollen letztere größtentheils nur als Gäste angesehen seyn. Indeß müssen die oberlausitzischen Prediger sie ganz nach königl. preuß. Gesetzen behandeln, ihrentwegen zu den schlesischen Inspektionen und Konsistoriis Bericht erstatten, die jährlichen Schullisten und andere Eingaben an den zunächst gelegenen Kreisinspektor, in dessen Dioces ihre schlesischen Kirchkinder gehören, einsenden, die schlesischen Schulen zu vorgeschriebener Zeit visitiren, und wenn der Kreisinspektor Generalvisitation hält, auf dessen Einladung dabei erscheinen, letzterns sowohl, als der Konsistorien erlassenen Missiven und Befehle annehmen, weiter befördern und unterschreiben — ja selbst Straf-Praeceptis von letztern sich unterwerfen; endlich auch auf Befehl anverlangte Gedächtniß- Siegs- Friedens- und andre Kasualpredigten und gottesdienstliche Feierlichkeiten halten und veranstalten, so wie auch diejenigen Geistlichen, so Dezimen aus Schlesien beziehen, sich gefallen lassen müssen,

müssen, nach Schlesien diese Dezimen zu versteuern u. s. w.

Eben so müssen auch die Geistlichen an der böhmischen Grenze, welche böhmische Parochianer haben, sich nach kaiserl. Gesetzen richten. So kam vor einiger Zeit eine kaiserl. Schulkommission von Prag nach Weigsdorf, und untersuchte in dasiger Schule die Methode. Da sie aber dieselbe nicht für zweckmäßig hielt, wollte sie unverzüglich die Normalmethode eingeführt wissen, widrigenfalls die böhmischen Kinder aus der Weigsdorfer Schule weg und in die nächste katholische Schule, wo die Normalmethode getrieben wird, gewiesen werden sollten. Die Kommission verlangte wenigstens, daß der Schulmeister nach Reichenberg oder Prag geschickt, daselbst in der Normalmethode unterrichtet, und zuletzt examinirt und konfirmirt werden sollte. Der Pfarrer des Orts protestirte wider beides, weil schon seit der Reformation die böhmischen lutherischen Kinder in die Weigsdorfer Schule gegangen, und die Normalmethode in einer sächsischen Schule nicht könne eingeführt werden. Die Kommission gab nicht nach, vielmehr mußte der Pastor sich endlich erklären, daß der dasige Schul-Kollaborator in der kaiserl. Normalmethode sollte unterrichtet und darüber geprüfet werden; inwiefern aber davon bei der Weigsdorfer Schule dürfte Gebrauch gemacht werden, beruhe auf der sächsischen Obrigkeit. Der Pastor berichtete ans Oberamt, von wannen aber der Bescheid erfolgte: daß die Normalmethode nicht einzuführen sei, sondern es bei der sächsischen Schulordnung verbleiben müsse. In diesem Gedränge bat der Pastor um Anordnung eines Schuleramens, wobei

sowohl böhmische als sächsische Kommissarien erscheinen und sehen möchten, daß nicht die mindeste Abweichung von der lausitzischen Schulordnung zu finden, gleichwohl aber auch die Lehrgegenstände sowohl als die Lehrart, der Normalmethode ganz gemäß, betrieben würden. Dieß wurde dem Pfarrer nachgelassen, auch wurde der Kollaborator einige Monate in Friedland in der Normalmethode unterrichtet. Hierauf wurde das Examen wirklich Dom. Exaudi 1794. öffentlich in der Kirche gehalten. Die Kommissarien, worunter ein katholischer Geistlicher, erschienen; dem Kollaborator wurde wegen seiner Tüchttgkeit das zuerkannte Examen in Reichenberg erlassen, und ihm vom Friedländer Amte eine Konfirmation zur Unterrichtung der böhmischen Kinder ausgefertiget, und so ging das drohende Ungewitter für dießmal vorüber, da schon durch ein vor langen Jahren vorhergehendes dem Pfarrer die Dezimen entzogen worden, welche wegen der unter der böhmischen und sächsischen Herrschaft streitigen Kollatur von ersterer an den Pastor abzuschütten, denen böhmischen Parochianen verboten worden.

Ueberhaupt müssen die Geistlichen an der böhmischen Grenze oft den Umständen nachgeben. So haben zeithero die Pfarrer in Gersdorf und Waldau die evangelischen Kranken des böhmischen Dorfes Güntersdorf nicht in loco, sondern sehr oft an der sächsischen Grenze unter freiem Himmel kommuniziren müssen, wenn sie zu schwach waren, als daß sie nach Gersdorf oder Waldau hätten gebracht werden können. Nur seit des Daseins des iezigen katholischen Pfarrers in Güntersdorf ist jenen Ortsgeistlichen der Eintritt in des erstern Parochie nachgelassen worden.

§. 14.

§. 14.

Gegen die Armen-Anstalten.

Ferner hat der Prediger auch an den Armen-Anstalten des Orts ein gegründetes Interesse. Das königl. Mandat vom 10. Febr. 1731. das Armen- und Bettelwesen betreffend, verordnet dießfalls folgendes: „Als Sammlungsmittel für „die Armen werden §. 4. angegeben 1) der Klin„gebeutel in der Kirche, wozu eine Ermahnung „des Pfarrers hinzuzufügen; 2) die Hochzeiten, „wobei entweder in der Kirche ins Gotteskästchen „oder im Hochzeithause in Büchsen für die Armen „zu geben, aber dafür etwas überhaupt zu entrich„ten, nicht zu gestatten ist; 3) bei Taufen; 4) bei „Kaufkontrakten; 5) bei Erbschaftstheilungen; „6) von gelößten Kirchenstühlen; 7) sind reiche „Leute zu Stiftung gewisser Legate zu vermahnen; „8) bei Begräbnissen; 9) bei der Kommunion soll „für den Gotteskasten gebeten werden; 10) ver„schlossene Büchsen an den Straßen und in den „Gasthöfen. Ob und wieviel der Klingebeutel und „übrige Vermögen der Kirche zu Erhaltung der „Armen beitragen könne, soll das Oberamt auf „beschehene Anfrage der Obrigkeiten determiniren. „Es soll auch nach §. 5. nach Befinden jeder O„brigkeit jährlich, monatlich oder wöchentlich eine „Kollekte fürs Armuth gesammlet werden, wo„von sich auch die Geistlichen und Schuldiener „nicht auszuschliessen haben. — Ueber die Al„mosengelder soll richtige Rechnung gehalten, und „solche nicht allein nach Befinden denen Geistli„chen, sondern auch denen Bürgerschaften und „Gemeinden vorgelegt werden.“ Daher wurde der Hr. v. N. auf W. unterm 3. Mai 1785. vom Amte G. bei 5 Rtlr. Strafe beschieden: „Da „der Pfarrer S. allerdings bei der Almosenrech-

„nung ein gegründetes Interesse hat, und deren „Kommunikation zur Durchsicht verlanget: so „kan der v. N. sothanes Suchen nicht abschlagen, „sondern hat mehrbenanntem P. S. die Almosen„rechaung zur Durchsicht zu kommuniziren"

§. 15.

Prediger dürfen nicht Wechsel ausstellen.

Weiter hat sich der Prediger von Ausstellung aller Wechsel zu enthalten, laut des königl. Mandats vom 22. Merz 1711. wo es heißt: „Weil „bei Arretirung eines Pfarrers nach dem Wech„selrechte in der Parochie viel Versäumnisse und „andre Inkonvenientien entstehen müssen: so ist „verfüget, daß künftighin kein Pfarrer, Schul„meister oder Küster bei Strafe der Suspension „von seinem Dienste, oder auch wohl gar Remo„tion, sich unterstehen solle, Wechselbriefe von „sich zu stellen, die nebst ohnausbleiblicher Be„strafung mehr nicht als für ein Chirographum „anzusehen. Eben so werden in dem sub dato „Dresden den 13. Dec. 1776. erläuterten Wech„selmandat §. 2. von dem Verfahren nach Wech„selrecht auch die Schulkollegen, Katecheten, Or„ganisten in den Sechs- und Landstädten ausge„nommen, wenn schon solche sonst nicht in der „Oberlausitz zum geistlichen Stand und zu dessen „Foro zu ziehen seyn sollten. Wenn indeß geist„liche Personen vor Antritt ihres Amts Wechsel„schulden kontrahirt haben, oder Schullehrer und „Organisten zugleich andre Aemter führen, oder „Faktorei treiben, und solchen Falls während ih„res Dienstes Wechsel ausstellen: so soll in bei„den Fällen der Wechselprozeß gegen sie statt fin„den, und mit der Kaptur auch nach Befinden „nach dem Mandat von 1717. verfahren werden; „daneben sie, wenn sie zum Arrest gelangen, und

sich

„sich nicht dessen binnen 4 Wochen entbrechen, „ihres Amtes verlustig seyn sollen. Zugleich „wird in Ansehung der Studenten verfüget, daß „sie keinen Wechsel ausstellen, und im Kontra„ventionsfalle sie nicht einmal als eine bloße „Handschrift gelten sollen.“

§. 16.

Ausstellung kirchlicher Zeugnisse.

Bei Ausstellung kirchlicher Zeugnisse hat der Prediger zu beobachten, daß er sie auf einem Groschen = Stempelbogen ausfertige. Dieß ist in landesherrl. Edikten unterm 24. Aug. 1711., unterm 7. Jan. 1733., unterm 16. Oct. 1749. und 14. Aug. 1761. folgendermaßen befohlen: „Daß zu Extrakten aus Kirchen= Raths= und „Gerichtsbüchern, allen Attestaten bei Ehe= und „Aufgebots=, Trauungs= und Tauffachen, Ster„befällen und Todtenscheinen, wie auch zu Pflicht„scheinen der Kirchväter ein Groschenbogen ge„nommen werden solle. Dahingegen sind die „Bestallungen derer Kirchen=, Hospital=, Almo„sen=, Priesterwitwen= und anderer Vorsteher bei „milden Stiftungen, Testamentsexekutoren, item „der Kirchen = und Schulbedienten, auch Kirch„rechnungen, dießfalls von dem Impost befreiet.“ Nicht weniger ist unterm 19. Nov. 1774. und unterm 21. April 1792. befohlen: „daß bei der „jährlichen Rekrutirung die Pfarrer die Tauf„zeugnisse für die Rekruten ex officio ausstellen „sollen“ (welches nur von wirklich angeworbenen Rekruten, aber nicht von solchen zu verstehen, die erst dazu von den Herrschaften in Vorschlag gebracht werden), und auch dießfalls ist kein Stempelbogen erforderlich.

§. 17.

Fertigung der Jahreszeddel.

Eben so ist es höchsten Orts dem Prediger aufgegeben, alljährlich die Extrakte aus den Kirchenbüchern zu fertigen, wozu es ebnermaßen keines Stempelbogens bedarf. Daher wird in den königl. Edikten vom 15. Jan. 1744. und d. 22. Nov. 1747. verfüget: „daß die Gerichtsobrigkeiten alljährlich Specificationes derer ihres Orts „Getauften, Kopulirten, Verstorbenen und Kommunikanten nach Ablauf jeden Jahres ex officio „und unerinnert in die Aemter, wohin sie gehören, binnen 4 Wochen einsenden sollen.“ Ao. 1765. wurde der Termin der Einsendung bis zum 12. Jan. beschränkt. Und nach dem kurfürstl. Rescripte vom 23. Aug. 1781. „sollen die Unterobrigkeiten zu Einschickung der Jahreszeddel, „wenn sie nicht unter den ersten 8 Tagen des neuen „Jahres erfolget, durch Zwangsmittel angehalten werden.“ Mithin haben die Prediger diese Jahreslisten blos an die Kollatores und Herrschaften in den ersten 8 Tagen abzugeben.

§. 18.

Schema zu den Jahreslisten.

Die Einrichtung dieser Jahreslisten bestimmt das kurfürstl. Rescript vom 22. Novbr. 1764. Hier heißt es so: „Die Jahrszeddel sollen nach „beigehendem Schemate eingerichtet, und hierbei „nicht die Summen ganzer Kirchspiele zusammen, sondern ieden eingepfarrten Orts insbesondere angezeiget, vornemlich aber von den „Stadtparochien die dahin eingepfarrten Dörfer „sorgfältig unterschieden, und sogleich sothane „Zeddel nach Ablauf des Jahres eingesendet werden.“ Das Schema hierzu ist folgendes:

Klix

Klix	Getraute	Getaufte		Verstorbene	Kommunikanten.
		Männlich	Weiblich	Ungetaufte	
	15	30	34	40 3	3040

§. 19.

Einrichtung des Kirchenbuchs.

An den meisten Orten der Lausitz ist es des Pfarrers Pflicht, das Kirchenbuch zu führen. Diß sollte nun billig mit aller Genauigkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit geschehen. (Siehe die Schrift: Ueber eine gute Einrichtung der Kirchenbücher, Leipzig und Budißin 1786.) Alles sollte darinnen reinlich und leserlich, mit guter schwarzer Dinte, und nicht mit zu kleiner Schrift geschrieben seyn. Wo es aber nicht selbst die Pflicht des Pfarrers, sondern des Schulmeisters ist: so hat doch ersterer darüber Obsicht zu führen, daß alles ordentlich eingetragen werde. Ist nicht ein besonderes Tauf- Trau- und Sterberegister an jedem Orte, sondern muß dieß alles in ein und daselbe Kirchenbuch eingezeichnet werden: so wird es bequem seyn, wenn man das Kirchenbuch zu diesen drei verschiedenen Rubriken in drei Sektionen abtheilt; die Blätter foliirt, die Jahrzahl auf allen Seiten oben fortlaufen läßt, und die Getauften, Getrauten und Verstorbenen mit Numern versieht, damit das Nachschlagen eines solchen Kirchenbuchs eine leichte Uebersicht gewähre. Ich finde z. B. folgende Einrichtung eines Kirchenbuchs sehr bequem:

Im

Im Taufregister:

Gebohrne.	Im Jahre 1796.	Fol. 12. No.
Johann Friedrich Schulze	ist Donnerstags früh um 7 Uhr den 14 Sept. 1795 geboren, u Sonnabends den 16. ejusd. m. & a getauft u. s. w. ut supra Cap. III. §. 20.	41.

Im Trauregister:

Getraute.	Im Jahre 1796.	Fol. 1. No.
Johann Friedrich Starke Jgfr. Ursula Weinertin	Bauer in Waltersdorf, Martin Starkes, Gedingebauers daselbst ehelicher ältester Sohn erster Ehe, ein Jungergeselle, und Karl Friedrich Weinerts Fleischhauers u. s. w. ut supra Cap. VI. §. 22.	1.

Im Sterberegister:

Verstorbene.	Im Jahre 1796.	Fol. 12. No.
Johanna Rosina Linkin	geb. Wünschin, Johann Kaspar Linkes, Beckers u. Häuslers allhier Ehegenossin, starb. u. s. w. ut supra Cap. VII. §. 24.	18.

§. 20.

Des Predigers Augenmerk auf gute Sitten.

Endlich ist es Pflicht des Predigers, auf die öffentlichen guten Sitten sein Augenmerk zu richten. Sieht oder erfährt er, daß Sittsamkeit und Wohlanständigkeit öffentlich und ungescheut hintangesezt werden: so kan er seine Kirchkinder zu sich in sein Haus erfordern, und die gradus admo-

monitionis gebrauchen, wozu, wenn sie sich zu erscheinen weigern wollten, die Obrigkeit dem Prediger ihren Beistand nicht versagen kan. Fruchtet aber seine Vorstellung nicht, und er weiß von jenen Unordnungen gründliche Beweise anzuführen: so zeige ers der Ortsherrschaft an, und bitte um Steurung dergleichen Unfugs. Erfolgt noch keine Abänderung: so berichte er es an seine Instanz. Dieß hat er auch zu beobachten, wenn herumziehende, aber mit einem Kammer-Paß versehene Komödianten mit Erlaubniß der Herrschaft an seinem Orte spielen dürfen, und sich, wie es bräuchlich und auch nöthig ist, der Chef einer solchen Trouppe bei ihm deswegen anmeldet. Hier hat er ihn mit allem Ernst zu erinnern, daß nicht Unanständigkeiten, Zoten und anstößige Reden bei der vorhabenden Vorstellung vorkommen, sondern vielmehr alles Sittenlose sorgfältig vermieden werden möge.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Predigers.

Erstes Kapitel.

Von verschiedenen Befugnissen, Privilegien und landesherrlichen Begnadigungen, welche der oberlausitzischen Geistlichkeit verliehen sind.

§. 1.

Das Forum privilegiatum.

Eins der wichtigsten Vorzüge und Vorrechte des Predigerstandes ist das Forum privilegiatum, welches fast durchgängig in der protestantischen

Kirche

Kirche den Geistlichen verstattet wird. (S. Mosheims Kirchenrecht pag. 307.) Vermöge desselben sind alle konfirmirte Geistliche, deren Weiber und Kinder, so lange letztere in dem väterlichen oder mütterlichen Hause und Brodte sind, und keine andere Lebensart erwählen, nicht der Jurisdiktion des Kollators oder der Ortsherrschaft, (obzwar ein gewisser Kollator seinem Pfarrer in der Instruktion aufgab, daß er auf Erfordern für des Hrn. Kollators Person oder ihren Gevollmächtigten jederzeit erscheinen wolle) sondern der Gerichtsbarkeit des kurfürstl. sächsischen Amtes, in dessen Kreise das Pfarrdorf liegt, unterworfen. Daher ist in dem Oberamtspatente vom 10. Jan. 1660. befohlen: „daß bei sich ereignenden Streitigkeiten zwischen den Kollatoren und Pfarrern solche bei den Aemtern erörtert, und letztere, (so wie die erstern) vor denselben zu stehen und Recht zu nehmen schuldig „seyn." Und in dem königl. Rescripte ans Oberamt unterm 28. Octbr. 1709. wird dem Pfarrer zu Großgrabe aufgegeben: „daß er sich vor der „Patronen weltliche Gerichte keinesweges gestellen — der Kollator sich aber aller Eingriffe in „die landesherrliche jurisdictionem ecclesiasticam „mit Citirung des Pfarrers vor seine Gerichte „enthalten solle."

Diese Exemtion stehet auch den Pfarrwitwen und deren Kindern, so lange sie in ihrem Hause und Brodte sind, zu. Sie behalten das forum ihres verstorbenen Mannes und Vaters, und wenn sie auch ihren Aufenthalt in einer Sechsstadt nehmen: so gehören sie nichts destoweniger gleichwohl unter das kurfürstl. Amt, in dessen Kreise die Stadt gelegen, und sind der Jurisdiktion

diktion des Stadtmagistrats nicht unterworfen. Prediger aber, welche ihr Amt gänzlich resigniren, und entweder privatisiren oder eine andre Lebensart erwählen, desgleichen die, welche ab officio removirt werden, verlieren ihren eximirten Gerichtsstand.

§. 2.

Das Gesinde und die Pächter des Predigers, wären sie auch an dem Orte des letztern selbst nicht unterthänig, stehen unter der Jurisdiktion der Ortsherrschaft, weil die Pfarrwohnung in der Lausitz nicht wie in Kursachsen ein privilegirtes und befreites Haus ist, und er muß es sich gefallen lassen, wenn erstere, insofern es Erb- oder Schutzunterthanen sind, nach ausgehaltenem Dienstjahre, ob sie schon beim Prediger fernerhin zu dienen geneigt wären, von der Herrschaft zu resp. Frohn- oder willkührlichen Diensten gezogen werden; es wäre denn, daß sie der Prediger nach schon gehaltener Gesindeschau und zur gesetzmässigen Zeit bereits gemiethet, dann ist die Herrschaft nicht befugt, ein solches Gesinde ihm wegzunehmen. Eben so muß sich des Pfarrers Gesinde, dafern es erb- oder schutzunterthänig, zur Gesindeschau stellen. Auch verfügt die unterm 25. Jul. 1767. publizirte Gesindeordnung ferner: „daß sich die Kinder derer Dotal- und Pfarr-„Bauern und Gärtner, wenn sie nicht dem Pfar-„rer selbst unterthänig, sich bei der Gesindeschau „ohnnachbleibend einzufinden haben."

Mit Ausnahme der Hausgenossen.

§. 3.

So ist auch wegen der Werbung in der landständischen Verordnung d. d. Budißin den 21. April 1706. no. X. verfüget: „daß, wenn an „einem Orte sich Leute befinden, so keine Rauch-

Befreiung von der Werbung.

fänge

„fänge haben, oder nicht in der Mitleidung sind, „wenn es gleich Dotales oder Pfarrwiedemuths-„Leute oder andre dergleichen Schutzverwandte „wären, selbige bei der Rekrutirung dennoch sich „an ihrem Orte unweigerlich mit gestellen, und „zu diesem Onere extraordinario, weil sie gleich-„mäßigen Schutz mit den andern genüssen, ihren „Beitrag thun sollen, und zwar ein jeder so viel, „als was sonsten einer ihres gleichen, Bauer, „Gärtner oder Häusler in selbigem Orte zur „Steuer beizutragen pfleget." Indeß sind nach dem Werbungsmandate vom 24. Mai 1775. und vom 21. April 1792. nach no. 8. die Pfarr-knechte von der Rekrutirung frei.

§. 4.

Eben so sind nach der an die Offiziers ergang-nen Werbeinstruktion vom 2. Sept. 1710. „alle „Kirchen- und Schulbediente mit deren Söhnen, „so lange sie in der Eltern Familie sind, inglei-„chen die zu Bestellung der Pfarrgüter nöthigen „Knechte — Studiosi, so wirklich auf Akademien „leben, oder zu Hause dem Studieren noch ob-„liegen, und keine andre Profession treiben, von „der Zuziehung zur Landmiliz frei," welche Ex-emtion nach der Werbeinstruktion vom 11. Jul. 1742. auch auf die auf Schulen befindlichen Per-sonen extendiret wird.

§. 5.

Dotalen. Es giebt in der Lausitz hin und wieder ansehn-liche Dotalen, auch Ortschaften, worüber die Pfarrer mit der hohen und niedern Gerichtsbar-keit belehnt sind; doch ist ihnen nicht nachgelassen, in ihre Ortschaften Schutzunterthanen aufzuneh-men, laut Oberamtspatents vom 17. Jan. 1669. worinnen denen Landgeistlichen verboten wird,

Unter-

„Unterthanen in ihren Schutz zu nehmen, und „losbriefe zu ertheilen, auch sollen sie die bisher „gehabten Schutzunterthanen sogleich wiederum „losgeben."

§. 6.

Der Prediger-Stand ist billig unter den Stand der Honoratioren zu rechnen, und ihm daher die Vorzüge desselben nicht zu versagen. Jener Kirchenpatron verweigerte seinem Prediger bei gewissen Feierlichkeiten den Gebrauch der Trompeten und Pauken, (ob er ihn schon vorher selbst seinen Unterthanen gestattet hatte,) aus dem Grunde, weil er nach dem Mandat von 1736. den Pfarrer weder zu den Adelichen, noch graduirten Personen (des gradus Magisterii seines Pfarrers ohngeachtet) rechnen zu können glaubte. Als ihm daher jener Mißbrauch der Trompeten und Pauken in einem Bescheide vom Amte G. unterm 3. Mai 1785. bei 5 Rthlr. Strafe untersagt, und er beschieden wurde: „Jenem Man„date vom 17. Dec. 1736. gebührend nachzu„kommen, und den Gebrauch derer Trompeten „und Pauken blos personis honoratioribus zu „gestatten;" so zog er wieder in Zweifel, ob der Prediger unter die Honoratiores zu rechnen, weil er sich einmal vorgenommen hatte, dem Pfarrer jenen Gebrauch nicht zu gestatten.

Der Prediger-Stand ist ordo honoratior.

§. 7.

Denen Geistlichen gebühret auch ein ihrem Stande angemessener Rang. Die sechsstädtischen Geistlichen gehen allemal den Landgeistlichen vor. Die in den Landstädten und Landprediger hingegen werden nach der Anciennität, und

Rang des Predigers.

wie sie ins Amt gekommen, rangirt; es wäre denn, daß der Prediger den gradum Magisterii hätte, welcher ihm in dubio den Rang vor dem nicht graduirten Prediger giebt. Nur findet dieses in dem Kollegio eines Stadt-Ministerii seine Ausnahme, weil der Rang der Mitglieder desselben schon durch ihre Funktionen und Stellen als Primarius, Archi-Diakonus bestimmt, und einer dem andern in Ansehung der Präcedenz subordinirt ist. Eben so gehen die Landprediger den Oberamtsadvokaten ordentlicherweise nach, es wäre denn durch eine städtische Lokal-Rangordnung ein anderes verfüget.

§. 8.

Das Koinspektionsrecht über die Kirche.

Es ist schon oben erinnert worden, daß der Pfarrer das Recht der Koinspektion über die Kirche, deren Güter, Vermögen und Einkünfte — auch das Recht eines Beisitzers und Mitaufsehers bei der Kirchenrechnung habe. (s. Nævii Priesterrecht Cap. VII. §. 8. pag. 603.) Doch ist ihm nicht gestattet, statt seiner einen Mandatarium zu lezterer abzusenden, wie dieß ohnlängst ein Prediger suchte, sondern er muß dabei in Person erscheinen; und eben so wenig darf er Kirchengelder bei sich behalten, sondern muß sie, dafern er ja eine Einnahme hat, sogleich nach deren Beendigung zur Verwahrung in den Kirchenkasten abliefern. In Absicht auf diese Fälle sind zwei Oberamtsbescheide in Sachen des Kollators Hrn. v. U. auf W. contra Pastor M. G. in W. sehr belehrend. Es heißt im erstern unterm 29. Dec. 1794. welcher an den Pfarrer erging, also: „Es „ist mein Befehl an euch, daß ihr die eingenom„menen Kirchengelder nebst richtiger Berechnung

„an

„an euern Kollator sofort abgeben, und im übri„gen in deren Einnahme und Abgabe an den „Kollator den Kirchvätern nicht hinderlich seyn, „denen von dem Kollator anzusetzenden Kirchrech„nungen an dem von ihm zu bestimmen ab„hangenden Orte künftig schlechterdings in „Person beiwohnen, und das Beste des Kirchen„Aerarii dabei mit beobachten helfen sollet.“ Und in der zweiten Verordnung an den P. G. vom 5. Mai 1795. lautet es also: „Wenn es nun „zwar eures Einwendens ungeachtet bei der Ver„ordnung vom 29. Dec. a. præt. bewendet, je„doch aber auch der von U. daß er euch, den „Pfarrer, nebst den verordneten Kirchvätern „an der Verwaltung des Kirchenvermö„gens in ihrem ganzen Umfange gebüh„rend Theil nehmen, die Kirchrechnungen „euch zu genauer Durchsicht herausgeben, und in „eure Wohnung verabfolgen zu lassen, daß ein „genaues Verzeichniß aller Dokumente, und an„derer zur Kirche gehörigen Schriften gefertiget, „und nach solchem gedachte Dokumente und „Schriften samt den Kirchengeldern in eurem „und der Kirchväter Beisein in die Kirchenlade „beigelegt, diese Kirchenlade mit drei verschiede„nen Schlössern, zu welchem der eine Schlüssel „bei dem Kollator, der andere bei dem Pfarrer, „und der dritte bei den Kirchvätern sich befinde, „versehen, und in einem sichern Gewölbe bei ihm „aufbewahret werde, zu veranstalten, auch daß „dieselbe nur im Beisein des Kollators, des „Pfarrers und der Kirchväter geöfnet, solche von „jedem Theile wieder verschlossen, und ohne „Vorwissen und ausdrücklicher Einwilli„gung eines jeden Theils, kein Geld aus die„

„ser Lade genommen, oder ausgeliehen werden „solle, unter heutigem dato angewiesen worden: „so will ich — euch solches hierdurch bekannt „gemacht haben u. s. w."

Es kan daher jeder Geistlicher in der Lausitz von seinem Kollator verlangen, diese schon verschiedenemal und an verschiedenen Orten vom Kurfürstl. Oberamte angeordnete Einrichtung auch an seinem Orte der Verwaltung des Kirchenvermögens zu geben, und der Vorwand, daß dissfalls eine andere Lokalobservanz von jeher statt gefunden, kan nicht gelten, weil sowohl an dem vorbenannten Orte W. als dem oben im I. Theile Cap. II. §. 9. angezogenen Orte T., obschon bis daher daselbst ein anderes Herkommen gewesen, doch dieser vom Oberamte vorgeschriebene Modus Platz greifen muste. Wenn daher ein gewisser Magistrat seinen über die der Stadt zugehörigen Dorfkirchen-Inspektion habenden Deputationen gestattet, daß sie das Kirchenvermögen gedachter Kirchen an sich nehmen, und denen Predigern und Kirchvätern nicht die mindeste Notiz von dem Quanto des Kirchenvermögens, und wohin dasselbe ausgethan sei, zukommen lassen, sondern nur allenfalls leztern die Administration des jährlichen Einkommens der Kirche überlassen, aber nach Abschluß der Kirchenrechnung den Ueberschuß wieder an sich nehmen, ohne daß der Pastor von der Anwendung desselben das mindeste erfährt: so dürfte, wenn der Prediger dieß beim Oberamte anzeigte, gar bald eine andere Einrichtung anbefohlen werden, weil es illegal ist, Inspektion und Administration einer Kasse einen und ebendenselben Personen zu übertragen. Freilich ist die Beschränkung der kollatori-

torischen Gewalt in Absicht der freien Disposition über das Kirchenvermögen den Grundsätzen der oberlausitzischen Kollatoren entgegen, und es ist dieser Punkt besonders sowohl unter den Instanzen selbst, als zwischen diesen und den Kirchenpatronen in Bewegung gekommen, wozu folgender Vorfall Anlaß gab. Herr v. N. auf R. wollte dem Pfarrer M. G. ein für die Schulinspektion von den Kollatoren aus dem Kirchenvermögen ehedem ausgesetztes jährliches Salarium à 10 Rthlr. eigenmächtig wieder entziehen. Hierüber klagte der Pfarrer beim Amte G., worauf dieses jenen unterm 30. Merz 1793. beschied: „Dem Pfarrer die geklagten 10 Rthlr. Zulage „aus dem Kirchenvermögen, weil sie einmal zu „einem guten Zwecke geschehen, und der Pfarrer „selbige von Antritt seines Amtes an genossen, „auch in der Oberlausitz denen Kirchenpatronen „eine unumschränkte Disposition über das Kir„chenvermögen nicht einzuräumen, noch dieselben „deswegen ganz frei und unabhängig seyn, fer„nerhin bis auf amtlichen Widerruf reichen, so „auch die Rückstände auszahlen zu lassen," (wornach der oben pag. 54. erzählte Fall zu berichtigen.) Gegen diese Weisung ergrif Kollator die Appellation an die mittlere und höhere Instanz, von welchen beiden er aber abgewiesen wurde, so, daß er dem Kläger 50 Rthlr. pro præterito auszahlen mußte. Indeß suchte er den Punkt: wegen der freien Disposition über das Kirchenvermögen zu einer gemeinschaftlichen Sache der Landstände zu machen, welche auf Anregung gedachten Hrn. v. N. sich veranlaßt fanden, hierüber beim Sereniſſimo mit einer Vorstellung einzukommen, und wovon folgendes kurfürstl. Re-

script ans Oberamt unterm 23. Febr. 1795. das mehrere besagt. Es heißt in selbigem: „Wir „haben hierauf zwar sothane Appellation des v. „N. verworfen, und ist der Pfarrer G. bei dem „Genusse der in Frage stehenden Zulage sowohl „für das Vergangene als Zukünftige bis zu gänz„lichem Austrage der Sache zu schützen. Da je„doch der v. N. die Kompetenz des Amtes G. in „dieser Sache aus verschiedenen Gründen bezwei„feln wollen, und dann sowohl in der von dem „vormaligen Oberamts = Kanzler Platz unterm „$\frac{3}{13}$ Dec. 1696. erstatteten Anzeige, als in dem, „wegen der prätendirten Exemtion der Herrschaft „Königsbrück von der Gerichtsbarkeit des Amts „Budißin unterm 23. Jun. 1774. eingesandten „Oberamtsberichte, angeführet worden, daß „alle das Jus circa sacra betreffende, und „davon dependirende causæ ecclesiasticæ pri„vative zu selbst eigener Verhandlung des „Oberamts vorbehalten wären; hiernächst „auch die oberlausitzischen Landstände beider Krai„se in der Originalanfuge am Landtage Oculi vo„rigen Jahres, daß die Kirchenkollatoren „nach der bisherigen Observanz, alle zum „Besten der Kirchen und Schulen dienen„de Ausgaben von dem Kirchenvermögen „nach ihrem Gutbefinden verordnen, oder „bisher angeordnete Ausgaben für die „Zukunft aufheben könnten, und nur dann, „wenn sie Kirchengelder nicht zum Besten „der Kirchen oder Schulen, oder des Ar„muths, sondern zu einem dahin nicht ge„hörigen Befuge verwendet haben sollten, verantwortlich bleiben, behaupten „wollen, und nur gedachte Kollatoren hierunter

weder

„weder von den Aemtern, noch von dem Oberamte „beeinträchtigen zu lassen, gebeten: so begehren „wir — ihr wollet die von dem v. N. und den „landständen angeführten auf die oberlausitzische „Verfassung sich beziehenden Gründe näher er„wägen, und sodann darüber unterthänigsten „Bericht mit beigefügtem ohnmaßgeblichen Gut„achten erstatten."

Der Ausgang dieser Differenz stehet also noch zu erwarten, und das Oberamt hat dem Amte G. aufgegeben: „Daß es, ob? und was sei„ner Seits es denen gegen seine Kompetenz in „dieser Sache vorgebrachten Gründen entgegen „zu stellen? anzeigen solle."

§. 9.

Koinspektion über die Kirchstände.

Die Mitaufsicht über die Kirchstände gehört gleichfalls zu den Rechten des Predigers, so wie über alles, was zum Kirchenwesen gehört, und dabei vorgenommen wird, und er hat dahin zu sehen, daß weder Stände der Herrschaften, (dafern sie die Kirche auf ihre Kosten erbauet) noch Stände zur Pfarre, Schule, oder den Kirchvätern oder Gerichtspersonen gehörig, veräussert, vertauscht oder geschmälert werden. Hier behält er allemal das jus contradicendi. Die Erhaltung der herrschaftlichen Kapelle im baulichen Wesen, spricht D. Kees p. 60. dem Kollator zu, nemlich so weit, als sie nicht das Kirchengebäude trift, ob zwar im äussersten Nothfalle der Kollator auch die Kirche aus seinen eigenen Mitteln repariren zu lassen verbunden ist; wie denn vor einigen Jahren es dem Finanzkollegio zuerkannt wurde, auf einem kurfürstl. Domainengute die eingefallne Kirche wieder aufbauen zu lassen, wo-

zu jedoch die Eingepfarrten die Zug- und Handdienste leisteten.

Auch um Erbau- Verkauf und Vermiethung anderer Kirchstühle, muß der Pastor Wissenschaft haben, wenn er seine Pflicht beobachten, und nach obangezogener Amtsweisung allen Schaden und Nachtheil der Kirche verhüten helfen soll; obschon im übrigen auch in Absicht der Kirchstände alles von den Verfügungen des Patrons abhängt, und die Instanzen darüber (ausser im Falle der Appellation, oder der Kontradiktion des Predigers und andrer Interessenten gegen illegale Verfügungen des Kollators,) nicht erst angegangen werden dürfen.

§. 10.

Ueber den Kirchhof.

Des Pastors Aufsichtsrecht erstreckt sich auch über den Kirchhof, und sein Augenmerk muß dahin gehen, daß die Gräber nicht violirt und verunreiniget, Monumente nicht zerstört, vielmehr überall den Gesetzen nach eine gleichförmige und der Observanz gemäße Ordnung beobachtet und erhalten werde.

§. 11.

Konkurrenz bei kirchlichen Angelegenheiten.

Und so ist die Konkurrenz bei kirchlichen Angelegenheiten überhaupt ein Prärogativ, welches dem oberlausitzischen Pfarrer so wie dem kursächsischen zukommt. Ich verstehe aber darunter das Recht des Predigers, verlangen zu können, daß der Kollator über das, was er bei der Kirche thun und vornehmen will, erst mit dem Pfarrer kommunizire, und nichts ohne Zuziehung oder Vorwissen desselben unternehme, vielmehr ihn mit seinem etwa dagegen habenden Bedenken hö-

re,

re, und alles vor Abfassung einer Resolution zu seiner Wissenschaft bringe. So sehr disfalls oft die oberlausitzischen Prediger an ihren Amtsgerechtsamen beeinträchtiget werden (wie denn neulich mir eine Instruktion bekannt worden, in welcher die Klausul inserirt war: „Daß sich der „Pfarrer nicht in politische kirchliche Angelegen„heiten, sowohl de pristino als de futuro auf „keine nur erdenkliche Weise mischen wolle" — „(eine feine Maaßregel, um ohne Hinderniß die Kirchenkapitalien zu 2 pro Cent erborgen zu können!) so gewiß ist es, daß dieß bloß Anmassung, aber nicht rechtsbeständige oberlausitzische Verfassung heissen kan, vielmehr in dubio jeder Prediger in unsrer Provinz eben die Rechte hat, die dem kursächsischen zukommen, insofern sie nicht etwa schon durch Entscheidungen der Instanzen beschränkt sind.

§. 12.

Landesherrliche Bestätigung der Privilegien

So ist auch der oberlausitzischen Geistlichkeit — ausser der landesherrlichen jedesmal beim Antritt der Regierung des Sereniſſimi zu erneuern, gewöhnlichen Zusicherung: „Daß die Geist„lichkeit bei ihren Privilegiis und Immunitäten „nach Maaßgabe des Traditionsrezesses von „1635. noch fernerhin geschüzt und gehandha„bet werden solle," noch besonders den Grenzpfarrern in Resolutione Gravaminum unterm $\frac{8}{18}$ Juli 1694. vom Kurfürst Friedrich August II. versprochen: „Daß sie dafür besorgt seyn wollten „daß die aus dem Königreich Böhmen und Herzog„thum Schlesien, zu den evangelischenr Kirchen in „Oberlausitz von Alters gewidmeten Dezimen, „und andere Schuldigkeiten herüber gefolget,

„und nicht zurückgehalten werden möchten.“ Ein gleiches ist in der Resolutione gravaminum d. d. Dresden am 8. Mai 1769. zu befinden, worinnen Serenissimus: „1) Beiden Religionsverwandten das freie Religionsexerzitium verspricht, „7) will er in causis juris circa sacra ohngebührliche Eingriffe von Seiten des geheimbden Konsilii nicht erlauben, sondern nach geschehener „Anzeige die erforderliche Remedur treffen lassen, „auch 11) damit die an der böhmischen und schlesischen Grenze gelegene oberlausitzische Kirchen „und deren Pfarrer bei ihren hergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten ruhig gelassen werden mögen, zu befördern, und auf erhaltene gegründete Anzeigen von auswärtigen „Eingriffen, deren leztere Abstellung zu betreiben suchen.“

§. 13.

Verlust dieser Rechte durch Absetzung.

Der Prediger verliert den Genuß aller dieser Freiheiten und Rechte, wenn er wegen eines begangenen Verbrechens vom Amte gesezt wird. Diese wird blos von den kurfürstl. Aemtern, als den Instanzen der Geistlichen, jedoch nicht ohne einzuholendes rechtliches Erkenntniß veranstaltet. Nach Kunzen erfolgt sie schon, wenn dem Prediger die Spezialinquisition zuerkannt worden, und er führet zum Beweis dieser Behauptung das auf dem Landtage in Dresden 1787. getroffene Regulativ no. X. an. D. Kees hingegen führt pag. 67. an: daß während der dem Geistlichen zuerkannten Inquisition er ab officio suspendirt, nach Beendigung derselben und erhärteten Unschuld aber, er vermittelst der Ablesung einer Abbitte von der Kanzel und Ermahnung an die Kirch-

Kirchfahrt in das vorige Amt wieder eingesezt werde. Dafern er sich aber durch einen abgelegten Reinigungseid von der Untersuchung los macht: so erhält er in der Regel das Amt keineswegs wieder, sondern es wird ihm unter der Hand angedeutet: daß, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, removirt zu werden, er freiwillig resigniren möge. Und dieß war der Fall beim Pfarrer L. zu K. — Ein Beispiel einer mit dem abgesezten Prediger vorgenommenen Degradation ist in der Lausitz nicht vorgekommen, auch nicht, daß er den Remotionseid schwören müssen. Indeß verliert er auf den Fall der Entsetzung für sich und die Seinigen das forum privilegiatum, und bleibt sodann ohne Hofnung anderweitiger Beförderung, auch bei wirklich erfolgter Besserung. Im leztern Falle setzen die Konsistorien einen dergleichen Remotum auf eine Schul- oder andere Stelle; da aber die Lausitz keine Konsistorial- sondern nur Patronatstellen hat: so ist dazu wenig Aussicht für einen solchen Unglücklichen. Jedoch wird ihm während schwebendem Remotionsprozesse, und der inzwischen über ihn verhängten Suspension zur Bestreitung seines Unterhalts, und zu Führung seiner Defension, der Genuß der Substantialeinkünfte gestattet, laut der Oberamtsverordnung vom 18. April 1777. in Sachen Pastor W. zu H., an die Frau Priorin in L. als Kollatrizin von H., wo es heißt:

„Es wird zwar W. eingewandte Appellation „hiermit rejiciret; jedoch ist von dem quästionir„ten Kassenbestande dasjenige, was darunter an „denen von Michael 1772. bis zu W. mense „Febr. 1773. erfolgten Suspension verfallenen „Dezimen, Salario und andern Wiedemuths„Nuzun-

„Nutzungen befindlich, zu separiren, und an Ap-
„pellanten zu verabfolgen, sowohl auch eben dem-
„selben gestallten Dingen nach, dasjenige, was
„exclusive derer denen vikariirenden Geistlichen
„zugekommenen Akzidentien, an obgedachten De-
„zimis, Salario und Wiedemuths-Nutzungen,
„währender dessen Suspension fällig worden und
„eingegangen, und ad Substantiália dasigen
„Pfarrgehalts zu rechnen, nach Abzug W. quä-
„stionirten Kirchenschuld zu gehöriger Bestreitung
„seiner Defensionskosten, auch andern Judizial-
„und Extrajudizialgebühren, ingleichen zu seiner
„und seiner Familie erforderlich gewesenen Unter-
„halt, bis zu dessen gänzlicher Remotion ab of-
„ficio zu überlassen und auszuantworten, obge-
„dachten Geistlichen hingegen ist von demjenigen,
„was seit lezterer bis zu Wiederbesetzung des
„Pfarramts an obigen Einkünften eingegangen,
„annoch ein billiges Honorarium zuzutheilen u.
„s. w." Als nun die Frau Priorin dem Pfar-
rer M. C. zu T. und Past. S. zu G. jedem
10 Rthlr. pro Honorario offerirte: so verlang-
ten sie noch überdieß die während der Suspension
gefallenen jährlichen vier Festopfer, und ergriffen
bei Verweigerung derselben die Appellation, al-
lein das Oberamt rescribirte an die Frau Priorin
unterm 10. Juni 1778. „Daß sie sowohl den
„Pfarrer S. zu G. als den Past. M. C. zu T.
„mit dem Gesuch wegen der Opfer abweisen, und
„selbige, daß sie sich mit dem an 20 Rthlr. also
„jedem 10 Rthlr. offerirten Honorario, da sie
„bereits jura stolæ genossen, zu begnügen hätten,
„bedeuten solle."

So wie dem Prediger während des Remo-
tionsprozesses, ein Theil der Einkünfte zu seinem

Un-

Unterhalt gelassen wird: so kan dem Geistlichen auch das beneficium competentiæ oder das Recht, wenn er in Konkurs fällt, so viel an Alimenten ausgesezt zu erhalten, als er zum nothdürftigen Lebensunterhalt braucht, nicht versagt werden. — Wenn aber die Vergehungen eines Predigers nicht bis zur Absetzung qualificirt sind: so wird meist auf Geldstrafe, selten auf Suspension, und nie so viel ich weiß, auf Arrest oder priesterlichen Gehorsam erkannt, wenigstens ist in Sachsen verordnet: „Daß ein Geistlicher wegen „begangener Injurien, nicht gerade mit den im „Duellmandat vom Jahr 1712. §. 19. bestimm„ten Gefängnißstrafen belegt werden soll, damit „die Seelsorge der ihm anvertrauten Gemeinde „nicht versäumet, oder doch den benachbarten „Geistlichen die Last des Vikariirens nicht durch „Schuld des Injuriantens aufgebürdet werde, „welches jedoch nur von solchen Injurien zu ver„stehen ist, die nicht Remotion oder noch härtere „Strafen nach sich ziehen.“ Welches Gesetz, da die oberlausitzische Akten in sächsische Dikasteria zum Vorspruch Rechtens versendet werden, auch auf den lausitzischen Pfarrer anwendbar ist. Hingegen ist die Versetzung eines delinquirenden Predigers auf eine Pönitenzstelle beim Mangel der Konsistorialstellen in der Lausitz nicht möglich; denn ein Patron würde sich einen solchen delinquirenden Geistlichen in seine Patronatpfarre nicht aufdringen lassen. — Endlich fände ein Geistlicher aus bewegenden Ursachen für gut, sein Amt aufzugeben: so geschieht die Resignation blos in die Hände des Patrons, und sie wird ohne Widerrede angenommen.

§. 14.

§. 14.

Von wem die Resignation abhängt.

Nur hängt diese Resignation blos von dem Willen des Predigers ab, aber die Eingepfarrten können ihn nicht unter diesen und jenen Vorspieglungen dazu nöthigen. So ist z. E. Mangel der Talente zum Predigen, und das Vorgeben der Gemeinde, daß sie durch ihren Lehrer nicht erbauet, vielmehr er ihr dadurch verächtlich und ridikul würde, noch nicht eine hinlängliche Ursache auf dessen freiwillige Resignation oder Substition eines andern zu dringen, wie folgendes Urthel von einer lausitzischen Instanz in Sachen eines Stadtraths, entgegen seinen Pastor Primarius eingeholt, beweiset: „Dieweiln mit „einem dergleichen Manne Geduld zu haben, „welcher doch legitimo modo zu seinem Amte „vociret worden, auch seine Schwäche bekannt „gewesen, und hinzukommt, daß ihm wegen sei„nes Lebens und Wandels nicht reprochiret wer„den mag, sondern er vielmehr das Zeugniß vor „sich hat, daß er auf seine Predigten emsig und „fleißig studiret — ihm also keine Nachläßigkeit „— und der Mangel des Talents zum Predigen „nicht imputiret werden kan, überdieß es Rech„tens ist, daß einem Priester wider seinen Wil„len, so lange er sich im Stande befindet, dem „geistlichen Amte vorzustehen, kein Substitutus „gesezt werden mag — sondern dieses nur in so „weit statt findet, wenn der Prediger wegen ho„hen Alters oder Leibesschwachheit seinem Amte „nicht vorstehen kan: als halten wir dafür, daß „diesem Prediger wider seinen Willen kein Sub„stitut gesezt werden mag — vielmehr selbiger „zum Fleiß in seinen Predigten, und fleißiger

„Lesung

„Lesung geistreicher Bücher, damit seine Zuhö-
„rer erbauet werden möchten, anzuermahnen
„sey. V. R. W.“

§. 15.

Wenn die Substitution statt findet.

Ist aber der Prediger Alters oder unheilbarer Krankheits halber nicht mehr fähig, sein Amt selbst zu verwalten: so sucht er, dafern keine Hofnung zur Besserung vorhanden, um einen Substituten beim Kollator an. Der Prediger kan daher seinen Nachfolger im Amte und nach seinem Tode nicht selbst bestimmen, sondern das ist ein Prärogativ des Kirchenpatrons, welcher auch durch testamentarische Verordnung nach seinem Tode über die Besetzung einer Pfarrstelle im voraus verfügen kan. (Hat z. B. ein verstorbener Besitzer eine geistliche Person ernennet, oder ihr Hofnung zum Einrücken ins Amt gegeben, und der nachfolgende Besitzer ist des erstern Erbe, so muß er auch dießfalls seines Erblassers Handlungen vertreten, und es bei dieser Ernennung bewenden lassen. Dieser Fall tritt in M. ein, wo der verstorbene Gutsbesitzer dem Prediger B. in seinem Testamente bei sich ereignender Vakanz die Ascension versichert hat.) — Sezt nun der Patron dem Pfarrer einen Substituten, gegen dessen Lehre und Leben nichts einzuwenden ist: so hat sich billig der Pfarrer dabei zu beruhigen; und muß lezterer die ganzen Amtsgeschäfte übernehmen: so erhält er mehrentheils die Hälfte der Einkünfte. Kan jener aber noch an der Verwaltung des Amts Theil nehmen: so bekommt dieser nur ein Drittel. Doch ist hierinnen nichts gleichförmiges, und es kommt alles auf den Vergleich an, den Senior und Substitutus mit einander

ander abschlüssen. Ist das Einkommen des Pfarramts zu geringe, als daß beide ihr nothdürftiges Auskommen davon ziehen könnten: so thut die Gemeinde, oft auch vermögende Kirchen, und zwar leztere nach dem Ermessen des Kollatoris, jedoch unter einzuholender Approbation des kurfürstl. Amtes zur Erhaltung des Substituten einen jährlichen Beitrag.

§. 16.

Wie die Einkünfte zu repartiren.

Zu Vermeidung aller Irrungen und Mißtrauens gegen den Substituten thut der Senior wohl, wenn er auf Verpachtung der Widemuth, im Fall sie praktikabel ist, dringt, oder falls der Substitut die Landwirthschaft selbst führen will, ihm dieselbe nach Höhe eines Pachtquanti anschlägt, und seine ratam davon zieht. Von den Dezimen nehme er eben so viel in natura, als er sich bei Abschliessung des Vergleichs stipuliret hat. In Ansehung der Akzidentien aber thut er am besten, wenn er sich ein gewisses jährliches Quantum ausdingt; und da er entweder nach seinem geführten Akzidentienregister, oder sonst sehr leicht einen Ueberschlag machen können muß, wieviel in einem Durchschnitt von 10 oder 20 Jahren auf ein Jahr Akzidentien gerechnet werden können: so wird dieses Quantum sehr leicht auszumitteln seyn.

§. 17.

Abschliessung des Vertrages.

Oefters werden dergleichen Verträge unter Vermittelung des Kollatoris abgeschlossen, jedoch kan lezterer die Interessenten zu Annehmung seiner Vorschläge nicht zwingen, weil dieses eine Jurisdiktion des Kollators, über die Partheien vor-

vorausseżte: sondern es bleibt ihnen allemal der Regreß an ihre Instanz offen. So wollte z. B. der Kollator und das Kirchenkollegium zu N. W. dem emeritirten Organist und Schulkollegen S. 1783. von der Kirche nur 40 Rthlr. Pension bewilligen, den Neo-Vocandum aber mit allen Beiträgen zur Sustentation des Emeriti verschonen. Emeritus führte deshalb Beschwerde beim Oberamte zu B., und der Kollator nebst dem Kirchenkollegio zu N. W. wurde unterm 8. Mai 1783. beschieden: „Daß sie ausser den ausgeworfenen 40 Rthlr. annoch den Neo-Vocandum 20 Rthlr. dem Emerito jährlich abtreten lassen sollten.“ Indeß wird der Senior seinen Gehalt und die richtige Abführung desselben von dem Substituten dadurch sichern, wenn er den Kontrakt den Kollator konfirmiren, und nach Befinden auch die Gerichten und Gemeindeältesten im Namen der Gemeinde unterschreiben läßt, damit er weiß, an wen er sich, wenn seine Provision nicht gehörig fällt, zu halten hat. In diesem Kontrakt aber vergesse er nicht inseriren zu lassen: daß nach seinem Absterben seine Witwe und Kinder noch ein halbes Jahr die stipulirte Provision zu genüssen haben, die Amtsarbeiten aber wie bisher von dem Substituten, ohne ein weiteres als seinen bisherigen Gehalt zu verlangen, verrichtet werden sollen.

§. 18.

Gnadenzeit.

Stirbt ein Geistlicher: so genüßt die Witwe und die leiblichen Kinder, in Ermangelung lezterer jene allein, im Fall aber keine Witwe vorhanden, die Kinder allein, ohne Rücksicht, ob sie reich oder arm, majorenn oder minorenn, ausgestattet oder unausgestattet sind, ein halbes Jahr

die sogenannte Gnadenzeit, obzwar für ausgestattete und ganz abwesende Kinder und Erben Gnadenzeit zu suchen und anzunehmen viel Schwierigkeiten hat, und fast impraktikabel, wenigstens von wenig Vortheil ist. Selbst die von Tisch und Bette — aber nicht gänzlich geschiedene Ehefrau ist der Gnadenzeit fähig, aber die Erben eines abgesezten Pfarrers, oder dessen, der sein Amt niedergelegt, und in den weltlichen Stand getreten, desgleichen die Witwe eines Substituten, die verlobte Braut eines Predigers u. s. w. sind davon ausgeschlossen. In der Oberlausitz kan man diese Gnadenzeit nicht als ein vom Landesherrn immediate der Geistlichkeit bestimmtes Benefizium betrachten, weil die sächs. Kirchenordnung, worinnen dasselbe verliehen ist, in unsrer Provinz nicht agnoszirt wird. Aber mediate, inwiefern der Landesherr nach dem Traditionsrezesse jedesmal bei seinem Antritt der Regierung, auch der Geistlichkeit versichert, sie bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten zu schützen, als worunter die in der Lausitz herkommliche Gnadenzeit gehört, würde es für ein kurfürstl. Benefizium gelten. Eigentlich ist es dahero eine Wohlthat, welche die Kollatoren verleihen, welche sie aber auch nicht, in wiefern sie ein Gewohnheitsrecht ist, denegiren können, wenn nemlich blos von einem halben Jahre die Rede ist. Indeß suchen die Erben des Pfarrers um die Gnadenzeit mündlich oder schriftlich, wie es etwa der beim Kollator eingeführte Ton erfordert, an. Nach nicht zu versagender Bewilligung derselben, erläßt die Witwe oder Erben eine Missive an die benachbarte Geistlichkeit, worinnen sie dieselbe um die Uebernahme der Amtsar-

beiten

beiten ersucht, welche denn nicht verweigert wird, auch nicht verweigert werden kan. Und so besorgen sie das ganze halbe Jahr die richtige Verwaltung des Amts, ohne daß dabei der Kollator oder die Instanz konkurriret. Will der Kollator aber während der Vakanz kommuniziren, oder fallen sonst in seinem Hause Amtsverrichtungen vor, so stehts bei ihm, wenn er sich dazu wählen will, und auf diesen Fall läßt er sich den Geistlichen, den er dazu bittet, selbst holen, die bei dieser Gelegenheit fallenden Akzidentien aber fallen den Erben anheim. Uebrigens wird die Witwe oder Kinder wohl thun, wenn sie sich bald einen Kurator oder respektive Vormund bestätigen lassen, der ihnen in allen Vorfallenheiten, und besonders bei der Sonderung mit dem neuen Pfarrer beiräthig ist, damit sich nirgends ein Versehen ereigne.

§. 19.

Die Abtheilung der Einkünfte des halben Gnadenjahres, zwischen den Erben und dem Nachfolger betreffend, so ist auch in der Lausitz die Regel, was in Sachsen und mehrern protestantischen Ländern gilt: nemlich alle Einkünfte werden von Michael bis wieder dahin gerechnet, und zu dieser Zeit für verdient angesehen, wenn auch die Dezimen erst gegen Weihnachten abgeschüttet, oder Geldzinsen u. dergl. um Fastnachten gefällig würden. Was aber Walpurgis gefällig, wird so angesehen, als ob es als eine halbe Jahrsbesoldung von Michaelis an aufs neue verdient sei. Verstirbt daher der Pfarrer zu Ostern: so genüssen die Erben bis Michaelis die völligen Akzidentien, ziehen die ganze Erndte und die ganzen Dezimen, weil die halbe Erndte und

Die Abtheilung der Einkünfte in der Gnadenzeit.

die halben Dezimen ihr Erblasser bereits verdient hatte. Geht der Prediger zu Johannis mit Tode ab, und die Gnadenzeit geht zu Weihnachten zu Ende: so genüssen die Pfarrerben nicht nur bis dahin die völligen Akzidentien, sondern sie beziehen ausser der ganzen inzwischen eintretenden Erndte und vollen zu Michaelis gefälligen Dezimen, noch kommendes Jahr $\frac{1}{4}$ Theil der Wiedemuthsnutzungen und Dezimen, wie das ausdrücklich ein Bescheid des Amtes G. unterm 16. Dec. 1795. in Sachen Pastor N. zu G., entgegen den Vormund von W. auf G. beweiset, des Innhalts: „Es wird an Euch hiermit verodnet: „daß Ihr den zu Weihnachten von G. ab- und „nach S. ziehenden Pfarrer N. zu seiner Zeit, „den vierten Theil der Wiedemuthsnutzungen und „Dezimen, nach Abzug der damit verbundenen „Unkosten, sowohl von den zu Walpurgis gefäl„ligen Grundzinsen der 17 Rthlr. 8 gr. zwei „Drittel verabfolgen lassen, und den neuen Pfar„rer bei dessen Vokation dahin instruiren sollet." Was aber von einem abziehenden Pfarrer gilt, und was ihm an verdienten Einkünften nach verabfolget werden muß, das gilt auch von den Erben eines Pfarrers in Absicht auf die Gnadenzeit. Wenn aber ein Pfarrer zu Michaelis verstürbe: so bekommen dessen Erben nicht nur den ganzen Dezem und Geldzinß, welcher zu Michaelis als von ihrem Erblasser für verdient geachtet wird, sondern auch noch in dem folgenden halben Gnadenjahre das ganze Einkommen desselben, und ob sie schon zu Ostern abziehen: so haben sie doch die darauf folgende Erndte zur Hälfte, in allen Arten von Früchten auf dem Felde, Wiesen und Gärten, wobei sie jedoch die Hälfte der Bestellungs-

lungskosten zu tragen, aber auch berechtiget sind, ihr Getraide in die Pfarrscheune einzuführen, und dasselbe auszudreschen. Wie auch die Hälfte der Geldzinßen und der um Michaelis gefälligen Dezimen zu genüssen. Endlich geht der Pfarrer zu Weihnachten mit Tode ab, und die Gnadenzeit geht zu Jahannis zu Ende: so erhalten die Erben ausser den bis Johannis fallenden Akzidentien drei Viertheil der darauf folgenden Erndte und gefälligen Dezimen. Hiernach ist denn leicht weiter die Repartition zu machen, wenn der Todesfall zwischen den Quartalen eintritt.

§. 20.

Abtheilung des Deputatholzes.

Mit dem Deputatholze hat es aber andere Bewandniß. Dieses wird in futurum gegeben, und nicht, wenn Pastor es zu Johannis oder Michaelis erhält, als verdient angesehen. Nachdem er es nun bei seinem Anzuge an ersterm oder letztern Termine empfangen, nachdem wird auch die Repartition bei dem Abzuge der Erben getroffen, so daß wenn z. E. Johannis der Termin des gefälligen Holzes wäre, und die Erben genüssen die Gnadenzeit bis Ostern, sie nur schuldig sind den vierten Theil des Deputatholzes dem neuen Pfarrer zurückzulassen.

§. 21.

Genuß freier Wohnung.

Zu dem Benefizio der Gnadenzeit ist zu rechnen, daß die Erben während derselben ruhig in dem Pfarrhause gelassen werden. Sie sind also nicht pflichtig, den Kirchvätern zu gestatten, zu Gunsten des zu vozirenden Pfarrers Hauptbaue zu unternehmen, es wäre denn periculum in mora, vielmehr muß dieß entweder in der Zwischenzeit, welche zwischen dem halben Gnadenjahre und dem Anzuge des neuen Pfarrers ver-

fließt, oder wenn die nicht dazu hinreicht, bei schon erfolgtem Antritt des Neo-Vocati selbst geschehen. Denn es ist billig, daß derjenige, der das commodum genüssen will, auch sich das damit verknüpfte incommodum gefallen lasse.

§. 22.

Wie die Opfer zu repartiren?

Wie sind aber die jährlichen Opfer, deren gewöhnlich viere dem Pfarrer gereicht werden, einzutheilen? — sind sie unter die Akzidentien oder unter die Fixa zu rechnen? Akzidentien sind alle Einnahmen, die zu einer Zeit fallen, welche vorher unbestimmt ist. Z. E. die Gebühr des Beichtgeldes, item für eine Leichenpredigt, Trauung u. s. w. Denn ob leztre schon der Quantität nach bestimmt sind, so kan doch die Zeit, wenn jemand beichten, sterben, heirathen u. s. w. soll, der Prediger nicht bestimmen, und kan ihm auch in seiner Matrikul nicht bestimmt werden. Nun sind die Opfer unter die Akzidentien nicht zu rechnen, weil die Zeit ihrer Abführung dem Prediger in seiner Stoltaxe bestimmt ist. Wären sie aber als Akzidentien zu betrachten: so erhielten die Erben grade so viele Opfer, als in die 26 Wochen der Gnadenzeit fallen, und wenn z. B. das Kirchweihopfer auch nur drei Tage nach dem Michaelisfeste fiele, aber an diesem Feste liefe grade die Gnadenzeit ab: so hätten die Erben keine Ansprüche an dasselbe. Hat man aber die Opfer als Fixa zu betrachten, wie sie es auch wirklich sind: so ist die Sache anders. Daß sie aber als solche anzusehen sind, ist wohl ausser Zweifel. Denn der Begrif eines Fixi beruht nicht auf dem Quanto dessen, was gegeben werden soll, sondern auf der Zeit, wenn es gegeben werden muß. Ob nun schon die Bestimmung

des

des Quanti beim Opfer mehrentheils (doch auch nicht durchgängig, wie wir weiter unten zeigen werden) von der Willkühr des Gebers abhängt: so ist doch die Zeit, zu welcher es entrichtet werden muß, und die Nothwendigkeit, dem Pfarrer ein Opfer zu erlegen, fixirt, mithin ist es als baare Besoldung zu betrachten, und den Erben des Defunkti so viel davon zu reichen, als ihr Erblasser von anderer Besoldung, inklusive der Gnadenzeit, die ihnen noch nach dessen Tode eingeräumt ist, zu erhalten hätte. Man muß also annehmen, daß die Opfer als Fixa zu Michaelis wie alle andere Einkünfte verdient sind, selbst das Kirchweihopfer, wenn es auch schon sechs Wochen und noch später nach Michaelis fiele. Denn was von den meist gegen Weihnachten abzuschüttenden Dezimen gilt, das muß auch von dem Kirchweihopfer gelten, das ist: es muß wie jene als zu Michaelis verdient angesehen werden können. Daß aber das Kirchweihopfer als zu Michaelis verdient anzusehen, ist auch aus dem Grunde anzunehmen, weil ja an vielen Orten die Kirchweih vor oder zu Michaelis trift, auch manche Prediger statt des Kirmsopfers ein Opfer am Michaelistage, oder gar am Erndtenfeste, welches vier und mehrere Wochen vor Michaelis fällt, erheben, mithin im entgegengesezten Falle, wenn das Kirmsopfer nicht zu der Besoldung des vorigen Jahres zu rechnen, eine in allen Parochien gleiche Berechnung nicht statt finden könnte. Erndten- und Kirmsopfer muß daher so angesehen werden, als ob es den Michaelistag, und das Pfingstopfer, als ob es Johannis gefallen, wenn denen Erben in deren Repartition nicht zu nahe getreten werden soll. Nun theilet man,

wenn gerade vier Opfer an einem Orte gewöhnlich sind, (sind deren mehrere oder weniger, so werden sie zusammen in die Masse geworfen, aufs Jahr, nemlich von Michael bis wieder zu Michael gerechnet, eingetheilt, und die Hälfte davon den Erben gereicht) dieselben in zwei Theile, davon ein Theil, das heißt zwei Opfer auf die Gnadenzeit gerechnet werden. Stürbe demnach der Pfarrer sechs Wochen vor Ostern, und jedes Opfer betrüge 13 Rthlr., so wäre das Osteropfer nicht als ein ganzes in die Gnadenzeit fallendes Opfer den Erben anzurechnen, weil ihr Erblasser 7 Rthlr. an diesem Opfer bereits verdient hatte. Hingegen das Pfingstopfer fiele ganz in die Gnadenzeit; und so hätten denn die Erben, wenn auch ihre Gnadenzeit sechs Wochen vor Michaelis abliefe, dennoch von dem Kirchweihopfer, ob es vielleicht schon erst vier Wochen oder später nach Michaelis gefällig, annoch 7 Rthlr. zu erhalten. Stürbe aber z. E. der Pastor den zweiten Pfingstfeiertag: so würden die Erben freilich nur ein einziges ganzes Opfer, nemlich das Kirchweihopfer erhalten, weil ihr Erblasser bereits drei Opfer seit Michaelis genossen. Sie würden aber, im Fall ein Opfer 13 Rthlr. betrüge, 6 Rthlr. von dem Pfingstopfer als in die Gnadenzeit gehörig rechnen müssen, wenn Ostern zu Anfange des Merzes gefallen; und da ihre Gnadenzeit erst sieben Wochen nach Michael abliefe: so würden sie noch von dem Weihnachtsopfer 7 Rthlr. zu erhalten haben. Nach diesen Beispielen kan auf alle Fälle die Repartition des auf die Gnadenzeit fallenden Quanti an Opfern leicht gemacht werden.

§. 23.

§. 23.

Was pro Inventario zurück zulassen.

Was die Erben an Geströhde, Heu und Dünger zurüklassen müssen, beweist mehrentheils das Inventarium. Ist darinnen nichts bestimmt, so sind die Erben nicht pflichtig, das mindeste unentgeldlich dem neu anziehenden Pfarrer zu überlassen. Nur so viel, und nicht mehr als das Inventarium besagt, überliefern sie bei ihrem Abzuge. Oft ist es auch von den Pfarrern in die Kirchenbücher eingetragen, um was für einen Preiß z. E. der vorräthige Dünger dem neuen Prediger überlassen wird. Ist diese Aufzeichnung ins Kirchenbuch auf eine zu Recht beständige Art geschehen, und findet sichs, daß es bei einigen Vakanzen hinter einander so gehalten, und für einen gewissen angenommenen Preiß der Dünger redimirt worden: so hat es dabei für immer sein Bewenden. Hat der Pfarrer aber bei seinem Anzuge gar nichts gefunden und erhalten: so können seine Erben auch nichts lassen.

§. 24.

Eine andere Eintheilung der Produkte.

Wegen des Heufutters und Wiesewachses sind einige Kirchenrechtslehrer andrer Meinung, sie behaupten: man müsse, wenn von den Einkünften der Gnadenzeit die Rede sei, nur annehmen: daß die Erben ausser den Akzidentien, Decimen und Erndte an Körnern blos die auf dieses halbe Jahr zu rechnende **Nutzung des Viehes** zu genüssen hätten. Wenn also die Gnadenzeit zu Weinachten abliefe: so hätten zwar die Erben im künftigen Jahre eine Quartam von der Erndte gegen Entrichtung der darauf verwendeten Kosten (weil sie selbige von Michaelis bis Weinachten nicht nehmen können), aber nicht künftiges Jahr auch die Quarta vom Wiesewachs zu fordern, da

sie ja seit ihres Erblassers Tode die Viehnutzung ein volles halbes Jahr genossen, vielmehr hätten sie noch überdieß alles vorräthige Heu und Grummet, nach Erstattung der darauf verwendeten Kosten unentgeldlich dem Sukzessor zu überlassen. Es kommt aber auch hier auf die Gewohnheit des Orts, und wie es bei dem Anzuge des Erblassers gehalten worden, und was dieser empfangen, an, eben so wie wegen unentgeldlicher Zurücklassung des Strohes und Düngers. Terne führt in seinem Studioso Theologiae Theil III. pag. 103. dißfalls ein merkwürdiges Konsistorialrescript an, deren auch Küstner ad Deylingium pag. 785. zwo beibringt, welche sämmtlich für die Bezahlung dieser Bedürfnisse stimmen, wenn welche zurückgelassen werden sollen.

§. 25.

Saatbestellung für den Nachfolger.

Fällt die Bestellung der Saat für den neuen Pfarrer noch in die Gnadenzeit: so haben zwar die Erben die Besorgung derselben zu übernehmen, allein der anziehende Pfarrer entrichtet alle Kosten für Saamen, Dünger und Ackerlohn, in so fern über das Inventarium etwas ausgesäet worden; und die Erben thun wohl, wenn sie, um allen Verdacht zu vermeiden, zum Saamensakken, Säen und Besichtigung des Düngers einen Kirchvater zuziehen. Dafern aber Widemuths-Bauern vorhanden, leisten selbige dabei die gewöhnlichen Dienste unentgeldlich, so weit dieselben reichen, und sie nicht von den Erben zu andern nicht zu verschiebenden Wirthschaftsverrichtungen gebraucht werden. Dagegen haben die Erben das Recht zu verlangen, daß der Sukzessor zu Besorgung des Antheils, den jene etwa noch von der künftig zu hoffenden Erndte zu fordern

dern haben, ebnermaßen die Wiedemuthsleute nach Verhältniß ihrer Rata ihnen unentgeldlich überlasse.

§. 26.

Könnte oder wollte der neuanziehende Pfarrer denen Erben wegen besorgter Aussaat, oder dessen, was sie sonst an ihm zu fordern, nicht praestanda prästiren, oder gnügliche Sicherheit verschaffen: so würden sie wohl befugt seyn, die Pfarrwohnung nicht eher zu räumen, als bis sie befriediget wären. Der Kollator, der weder über die Erben, noch ihre Bona Jurisdiktion hat, könnte sie auf diesen Fall nicht ermittiren, sondern müßte erst die Sache an die Instanz berichten. Wollte er es aber de facto thun: so müßten die Erben sich durch eine interponirte Appellation zu schützen suchen. So wurde Tschirnhaus auf Kieslingswalde vom Oberamte unterm 16. Mai 1709. wegen des removirten Pfarrers von Kellner befehliget: „daß er Kellnern, bis er sich „mit dem neuanziehenden Pfarr wegen des Bei„lasses und Inventarii bei der Pfarrt, und was „er daraus nach beigelegter Specifikation annoch „mit Recht zu fordern, auch die neue Vokation „in ein und andern in sich hält, vernommen und „verglichen, aus der Pfarrwohnung nicht treiben, „sondern noch einige kurze Frist, bis kurz vor „Anziehung des neuen Pfarrs verstatten solle.“ Als aber Kellner zuletzt wegen eines dem Herrn v. Tschirnhaus gemachten Darlehns die Pfarre nicht räumen wolite: so erging aus dem Geheimden Konstlio unterm 25. Mai 1709. ein Befehl des Inhalts ans Oberamt: „Es ist aus dem Anschluße zu ersehen, wie Kellner die Pfarrwohnung eher nicht, bis er die 500 Rtlr. so er dem

Wie die Erben sich wegen ihrer Forderung sicher zu stellen.

ver-

„verstorbenen Rath v. Tschirnhaus geliehen, von „dessen Erben wiederbekommen, räumen wolle. „Demnach aber — die Pfarr vor das geliehene „Geld nicht haften kan: als ergehet hierdurch un„ser gnädigstes Begehren, ihr wollet ihn nach „Ablauf der gesetzten 14tägigen Zeit durch dien„same Vorstellung zu Räumung der Pfarrwoh„nung disponiren, bei nicht erfolgter Parition „aber die wirkliche Exmission an ihm vollstrecken, „übrigens aber auch denselben mit seiner Forde„rung in gebührende Obacht nehmen lassen, dar„an geschiehet ꝛc."

§. 27.

Ersatz für angebrachte Bequemlichkeiten im Pfarrhause.

Oft findet auch ein Ersatz statt, wenn der Defunktus Sommerhäuser oder sonst verschiedene Bequemlichkeiten in der Pfarrwohnung angelegt, wofür die Erben nicht unbillig eine Schadloshaltung verlangen können. Ist aber der Nachfolger dergleichen zu leisten nicht gesonnen: so sind die Erben wohl befugt, die auf eigene Kosten ihres Erblassers eingerichteten Bequemlichkeiten und Verzierungen im Wohnhause und sonst wieder wegzunehmen, insofern es nemlich nicht mauerveste ist, und ohne Entstellung und Schaden des Hauses geschehen kan; daher der Nachfolger zufrieden seyn muß, wenn die Erben die Pfarrwohnung und Felder in dem Stande gewähren, als sie ihr Erblasser von seinem Vorfahrer erhalten.

§. 28.

Für angepflanzte Bäume.

Auch ist es nicht unbillig, den Erben eine Vergütung zu thun, wenn ihr Erblasser junge Obstbäume angepflanzt, wovon er noch keinen Nutzen gezogen. Indeß kan doch der Nachfolger dazu nicht mit Zwang angehalten werden, so wenig als die Erben im Weigerungsfalle befugt

sind,

sind, die jungen versetzbaren Bäume wegzunehmen, und anderwärts zu verkaufen, weil die landesherrlichen Gesetze den Unterthanen die Anpflanzung junger Bäume ohnehin zur Pflicht machen, auch auf den Wiedemuthen vorzüglich Baumschulen angelegt werden sollen, und sie keinesweges gestatten, angebautes Land wieder in Wüste zu verwandeln.

§. 29.

Wer die Erben mit dem neuen Pfarrer aus einander zu setzen.

Die Ausgleichung der Erben und des künftigen Pfarrers, geschiehet oft unter ihnen allein, auch zuweilen unter Vermittelung des Kollatoris. Doch kan er den Interessenten keine Entscheidung aufdringen, sondern in Entstehung der Güte und des Vergleichs muß deshalb Regreß an die Instantien genommen werden.

§. 30.

Vorrechte der in der Gnadenzeit eingehenden Einkünfte.

Die Einkünfte der Gnadenzeit verbleiben der Witwe und Kindern des Geistlichen, wenn sie schon der Erbschaft ihres Mannes und Vaters sich nicht annähmen, nicht weniger, wenn die Witwe nach ihrem Eingebrachten griffe, und es können diese Einkünfte wegen hinterlassener Schulden des Defunkti nicht mit Arrest belegt oder verkümmert werden. Es wären denn noch solche darunter, welche der Verstorbene bei Lebzeiten annoch verdient; so könnte z. B. der Antheil, der von der nach dem Tode des Predigers einfallenden Erndte und Dezimen dahin zu rechnen wäre, gar wohl zur Tilgung der verlassenen Schulden gezogen werden. Hätten die Erben aber eigene Schulden: so können die Kreditores billig diese Einkünfte der Gnadenzeit in Anspruch nehmen. Uebrigens sind diese Einkünfte, weil sie nicht nach dem ordentlichen Erbgangsrechte

unter

unter die Witwe und Kinder vertheilt worden, von der Erbschaftsmasse zu separiren und besonders zu theilen.

§. 31

Auf den Todesfall der Erben.

Wenn die Witwe oder Kinder des Geistlichen noch vor Ablauf der Gnadenzeit verstürben: so fielen die bereits eingegangenen und noch zu erhebenden Einkünfte desselben auf ihre rechtmäßige Erben, welche sie nach dem Erbgangsrechte unter sich zu vertheilen hätten. Da hingegen die Witwe und Kinder nach den Köpfen, die Enkel aber, da auch diese an der Gnadenzeit Antheil nehmen können, auf den Fall welche dabei konkurriren, nach den Stämmen davon partizipiren.

§. 32.

Der Anfang der Gnadenzeit.

Die Zeit, wenn das halbe Gnadenjahr anhebt, ist mehrentheils der Monat, welcher nach dem Tode des Pfarrers eintritt, so daß der Monat, in welchem leztrer stirbt, pro completo zu halten, als wodurch auch die Streitigkeiten, welche über den Calculum derer auf etliche Tage auszurechnenden Einkünfte öfters zu entstehen pflegen, desto leichter vermieden werden. Diesen Terminum nahm auch das Oberamt in dem unten §. 33. angeführten Bescheide an. Indeß findet man in manchen Sechsstädten, daß sie denen Erben der Geistlichen und Schullehrer das ganze Quartal, in welchem leztere verstorben, zu gute gehen, und die Gnadenzeit erst mit dem folgenden Quartal anheben lassen.

§. 33.

Grenzen der Gnadenzeit.

Will ein Kollator ausser dem halben Gnadenjahre, der Witwe und Kindern noch aus Mitleid einige Einkünfte, nach dem bereits erfolgten Anzuge des neuen Pfarrers gestatten, und lezterer

findet

findet sich von gleichem Mitleid beseelt, dieses Ansinnen sich gefallen zu lassen: so stehet das in seiner Willkühr. Aber will ers unter keiner andern Bedingung bewilligen, als daß künftig einmal seiner einst nachzulassenden Witwe ein gleiches wiederführe: so findet diese Bedingung nicht statt, wenn sie ihm auch der Kollator zusagte; ja ihm so gar einen schriftlichen Revers hierüber ausstellte, wie folgender Amtsbescheid des Amtes B. unterm 6. Dec. 1794. in Sachen der G. Erben in O. W., entgegen dasigen Pfarrer M. G. beweiset, wo es heißt: „Dieweil Klägers, daß „daß sie den Genuß der Einkünfte, welche ihr Erb„lasser P. G. als Pfarrer zu O. W. ausser dem „Monat Mai des 1792. Jahres, welcher „als verdient anzunehmen gewesen, sechs „volle Monat bis zu Ende Nov. d. a. gehabt ha„ben, eingestanden, mithin ein mehreres den „Rechten nach zu fordern nicht befugt; hiernächst „aus dem zum Grunde der Klage gelegten Ver„trage und Reverse nach Innhalt der Urkunde, „ob selbigen gleich die damaligen Kollatoren des „Pfarramts, mit dem bereits angestellten Pfar„rer, benannten G. und der Witwe des im Jah„re 1747. verstorbenen Pfarrers F. unter dem „Versprechen, daß Klägere als Erben des P. G. „eben die Vortheile zugenüssen haben sollen, „welche deren Erblasser der Witwe seines Vor„fahren im Amte zugestanden, abgeschlossen, „Beklagter P. M. G. um deswillen nicht in „Anspruch genommen werden kan, weil derselbe „eines Theils diesen Vergleich nicht mit geschlos„sen, noch genehmiget, andern Theils nach deut„licher Verordnung der Kirchenrechte den Kol„latoren die Pfarreinkünfte zu schmälern,

und

„und dem, welcher das Amt verwaltet, zu ent„ziehen, keinesweges nachgelassen, mithin „dergleichen Versprechungen einen Nachfolger im „Amte nicht verbinden mögen, unter diesen Um„ständen also, besonders da Klägere alles dieses „gar leicht hätten wissen können und sollen; Be„klagtem die Abweisung dieses Gesuchs und die „anverlangte Erstattung der Prozeßkosten nicht „abzusprechen gewesen: so ist im Urthel wie bil„lig auf Abweisung ihres Gesuchs und Erstat„tung sämmtlicher Kosten erkannt worden."

Klägere ergriffen zwar gegen diese Sentenz die Appellation ans Oberamt, allein es wurde ihnen unterm 6. Febr. 1796. ein anderweites Urthel von der Apellationsinstanz publizirt, worinnen Klägerer Appellation rejizirt, und selbige zu Erstattung der Unkosten des verzögerten Prozesses kondemnirt wurden. Es heißt aber in gedachter Sentenz also: „Dieweil der von Kläge„rer Erblasser, dem Pfarrer G. mit seines Vor„gängers im Amte hinterlassenen Witwe der F. „eingegangene Vertrag dem dermaligen Beklag„ten, als Nachfolger im Pfarramte, überhaupt „auf keine Weise, besonders, da er denselbigen „weder genehmiget, noch in dessen Vokation da„von etwas enthalten ist, verbindet, und derselbe „ein mehreres an Einkünften, als was nach de„nen protestantischen Kirchenrechten zum halben „Gnadenjahre gerechnet wird, zu entrichten nicht „schuldig, auch eben so wenig die von denen Kir„chenpatronen dem Erblasser der Klägere ausge„stellte Zusicherung dem dermaligen Beklagten „nachtheilig seyn mag, jemehr aus denen Rech„ten bekannt: daß ein Kirchenpatron die „Einkünfte eines Pfarrers und Kirchen-

die-

„dieners, so er berufen, eigenmächtig zu „vermindern nicht im Stande ist — und „wenn ja solches geschehen, dieses dem „Nachfolger im geistlichen Amte auf alle „Fälle unschädlich bleibet, daß aber diese „angezogene Grundsätze nach dem ober„lausitzischen Kirchenrechte nicht ange„nommen, sondern selbige verwerfen, und „denen Kollatoren der Pfarrämter, die „Gewalt über das Einkommen der Pfar„rer, nach Belieben, und ohne Vorbe„wußt des Landesherrn und Einwilli„gung der sukzedirenden Pfarrer, zu dis„poniren, und die vestgesetzten Einkünfte „zu vermindern, verliehen werden, von „den Klägern zur Zeit mit etwas nicht „rechtsbeständig beigebracht ist, im übri„gen bei gegenwärtigem Streite die Frage, ob „die Nachfolger des Patronats zu W., wegen „des von ihren Vorfahren zugesicherten Ver„sprechens, von denen Klägeren in rechtlichen „Anspruch genommen werden können, nicht ist, „und weder Beklagten sich darauf ein- und aus„zulassen, obgelegen, noch das rechtliche Erkennt„niß auf Beantwortung obbemeldter Frage, da „sie der Gegenstand des dermaligen Rechtsstreits „keinesweges ist, zu richten gewesen, ingleichen „Klägere in der eingereichten Klage, daß sie al„les das, was auf das halbe Gnadenjahr von „den Pfarreinkünften kommt, erhalten zu haben, „geständig, und dieses Geständniß in der Appel„lationsinstanz nicht widerrufen mögen, endlich „Klägere etwas nicht vor sich haben, wodurch sie „von denen Unkosten des verzögerten Prozesses

„befreiet werden können, so ist wie im Urthel „enthalten, von uns billig erkannt. V. R. W."

§. 34.

Die Erben können in Loko ihres Erblassers verbleiben.

Will eine Pfarrwitwe mit ihren Kindern auch nach ihres Mannes Tode in dem Orte, wo lezterer im Pfarramte gestanden, domiziliren: so kan ihr solches die Ortsherrschaft nicht versagen, oder verhindern. Vielmehr wieß das Oberamt 1793. des removirten Pfarrers W. zu H. Tochter, welche sich in Böhmen eine Zeitlang als Vagabonde herumgetrieben, erkranket, und nach Budißin mit der Gemeinfuhre gebracht worden war, an die Herrschaft zu H. zurück, mit der Verordnung: für ihre Verpflegung und Alimentation Sorge zu tragen.

§. 35.

Vertheilung der nach der Gnadenzeit eingehenden Einkünfte.

Es ist oben I. Abschnitt VIII. Cap. §. 9. erinnert worden, daß die zwischen der Gnadenzeit und dem Anzuge des neuen Pfarrers fallenden Einkünfte, theils den vikariirenden Geistlichen, theils der Kirche anheim fallen, nach Abzug der Kosten, welche die einstweilige Besorgung des Amts erfordert. Herr v. W. auf G. maßte sich zwar 1785. an, da sein Pfarrer ohne Erben verstarb, sich von den Einkünften der Pfarre, dreiviertel Jahr die Wiedemuthsnutzungen und die Dezimen zuzueignen, aber gewiß zur Ungebühr; und wäre dieses sowohl als die so lange ausgesezte Besetzung des Amts, bei der Instanz denunzirt worden: so würde die Instanz gar bald eingegriffen, andre Verfügung getroffen, und für dießmal die Stelle selbst vergeben haben. — Sobald nun der neue Pfarrer sein Amt angetreten: so tritt er von diesem Augenblick an — nicht aber von Zeit seiner Vokation, oder im Konsisto-

rio

rio erhaltenen Konfirmation — in den Besitz der Pfarreinkünfte.

§. 36.

Die Bestätigung eines Kurators und Vormunds geschieht vom Amte.

Wenn eine Predigerswitwe die Bestätigung eines Kurators, oder für ihre Kinder deren Bevormundung nachzusuchen hat: so hat sie sich an dasjenige kurfürstl. Amt zu verwenden, unter dessen Gerichtsbarkeit ihr verstorbener Ehemann gestanden, von dem dann, wie oben erinnert, die Angelegenheit an das Waisenamt gehet: und es ist in dem Oberamtspatent vom 1. Nov. 1730. verfüget: „Daß die Rechnungen über das Ver„mögen derer verwaißten Priesterkinder auf dem „Lande, vor dem Waisenamte auf vorbeschehenes „Ansuchen, und gegen gewöhnliche Liefergelder „abgenommen werden sollen."

§. 37.

Pflichten der Erben in Ansehung der Verlassenschaft.

Das übrige, was die Erben eines Pfarrers nach dem Tode ihres Erblassers zu beobachten haben, besagt die oberlausitzische Vormundschaftsordnung vom 13. Merz 1790. Nach selbiger, und besonders nach Cap. II. §. 1. hat, wenn ein solcher Todesfall erfolgt, und unmündige Kinder nachgelassen werden: „Die Wittwe oder die „nächsten Anverwandten, von welchen Personen „keine auf die andere zu warten, oder sich zu ver„lassen hat, und wenn dergleichen nicht vorhan„den, oder nicht zugegen sind, die Hausgenossen „oder des Verstorbenen Bedienung, Leichenbit„ter u. s. w. so fort der Obrigkeit, in deren Ju„risdiktion der Todesfall erfolgt, ihn bei 5 Rtlr. „Strafe anzuzeigen. Es können aber Witwen, „Anverwandte, Erben, und wenn diese nicht zu„gegen sind, die Bedienung des Verstorbenen, „entweder einen immatrikulirten Notarium, oder

„des Orts Obrigkeit, unter der die Gebäude,
„worinnen der Mobiliarnachlaß befindlich ist,
„liegen, um die Versieglung ersuchen, und durch
„dieselbige bewerkstelligen lassen. Auch kan mit
„der Versieglung überhaupt angestanden werden,
„wenn Anverwandte, insbesondere eine Mutter,
„oder andere Personen! zugegen sind, welche sich
„zu einer Spezifikation des Nachlasses, wie sie
„solche eidlich bestärken können, und zu einer rich-
„tigen Administrationsrechnung anheischig ma-
„chen, und denen der Richter, welchem die Ver-
„sieglung oblieget, den Nachlaß, bis zu erfol-
„gender Bevormundung der Unmündigen anzu-
„vertrauen, kein erhebliches Bedenken findet.
„Nach §. 8. ist die Bevormundung, sobald nur
„immer möglich zu bewerkstelligen, wenn gleich
„von niemanden darum angesucht wird, obwohl
„der Witwe und der Unmündigen nächsten An-
„verwandten, die zugegen sind, um die Bevor-
„mundung ungesäumt zu bitten, oblieget, auch
„den Unmündigen selbst, nach erreichtem 14ten
„Jahre darum anzusuchen, desgleichen Personen
„zu Vormündern vorzuschlagen, frei stehet. Cap.
„VI. §. 2. Wenn der Vater keinen Vormund
„verordnet: so gehet die Mutter, wenn sie nur
„25 Jahr alt ist, und um ihre Bestätigung an-
„sucht, den übrigen vor, dann kommen die übri-
„gen Anverwandten, wann kein erhebliches Be-
„denken gegen sie ist. §. 8. Eine Mutter aber
„muß, ehe sie zur Vormünderin bestätiget wird,
„mit ihren Kindern wegen ihres Antheils aus der
„väterlichen Verlassenschaft, erst Richtigkeit tref-
„fen, worzu den Kindern ein absonderlicher Vor-
„mund ad hunc actum bestellt wird. §. 10.
„Doch muß eine solche Mutter, die Vormünde-

„rin

„rinn seyn will, für sich einen Kurator haben, „und ohne seinen Beirath und Einwilligung „nichts vornehmen. §. 11. Heirathet eine sol„che Mutter wieder, so kan sie fernerhin nicht „Vormünderin seyn. Cap. XII. §. 3. Wenn „kein Vormund vom Vater verordnet worden, „oder er wegen der Erziehung seiner Kinder „nichts verfüget, so ist vor andern der Mutter, „so lange sie unverheirathet bleibt, die Erziehung „ihrer Kinder zu überlassen, und dazu, jedoch „wenn es die Kinder im Vermögen haben, gegen „ein billiges Kost- und Ziehgeld verbunden." — Langt das väterliche Erbtheil zur Erziehung der Kinder nicht zu, sondern die Mutter muß hierzu von dem Ihrigen hergeben: so kan sie beim Waisenamte, daß man sie mit Ablegung der jährlichen Rechnung verschonen möge, ansuchen, und es wird ihr gewillfährt werden. Nach Cap. XVI. §. 2. „kan der Vormund Prätiosa und Bi„bliotheken nicht anders als mit Genehmigung „des Richters veräussern."

§. 38.

Etwas vom Erbgangsrecht.

Die Erbsonderungen der Pfarrwitwen mit ihren Kindern, können nicht anders als nach Maaßgabe des allgemeinen sächs. Landrechts vollzogen werden, wovon zu einer Notiz folgendes zu merken: Vor Theilung der Erbschaft hat sich die Witwe, wenn eine vorhanden, zu erklären: ob sie ihr dem verstorbenen Ehemann, sowohl Dotal- als Paraphernal zugebrachtes Vermögen zurückzufordern, oder dasselbe, die weiblichen Gerade ausgeschlossen, in die Erbschaftsmasse zu werfen, und von lezterer die gesezliche Portion zu nehmen gemeint sey? Im erstern Falle muß sie das angegebene Einbringen bescheinigen, auch

dafern sie sich des Nachlasses angemaßet, und nicht gleich nach erfolgtem Tode ihres Ehemannes versiegeln, oder ein zu Recht beständiges Inventarium fertigen lassen, eine auf Verlangen eidlich zu bestärkende Spezifikation vom sämmtlichen Nachlaß, nach Befinden mit einer beigefügten von einem verpflichteten Taxatore beschehenen Taxe der einzelnen Erbschaftsstücken, nebst einer richtigen Administrationsrechnung ediren, und ein vollständiges Verzeichniß der Gnadenhalbenjahrs-Einkünfte einreichen. Für leztere aber sowohl als für Führung der Haus- und Feldwirthschaft, und Besorgung der vikariirenden Geistlichen während der Gnadenzeit wird sie, die Witwe, oder diejenige Person unter den Erben, welche sich dieses Geschäftes unterzieht, und dem sie sich doch ganz widmen muß, nicht unbillig verlangen können, daß ihr ein dem Einkommen des Amts und dem Ertrage der Wirthschaft angemessener freier Tisch, und noch eine baare Belohnung an Gelde gereicht werde, so wie hingegen die übrigen anwesenden Erben, um mit den Abwesenden eine Gleichheit zu treffen, sich, wenn sie die Gnadenzeit über Kost und Tisch genossen, gefallen lassen müssen, daß ihnen am Ende bei der Theilung ein gewisses dafür abgezogen, und als ein Kostgeld in die Masse des Erbes geworfen werde. — Was den Antheil selbst betrift, den die Witwe aus der Verlassenschaft des Mannes erhält, so empfängt sie, wenn ihr nicht durch eine Ehestiftung oder Testament besondere Vortheile eingeräumt worden, nach dem allgemeinen sächs. Landrechte, wenn Kinder da sind, den vierten, so aber deren keine, jedoch andere Miterben vorhanden, den dritten Theil. Fehlt es aber

auch

auch an leztern: so erbt sie nach römischem Rechte alles. Ist aber ein für die Witwe vortheilhaftes Testament da, der Verstorbene hat hingegen auch Kinder nachgelassen: so dürfen sie doch nicht an dem Pflichttheile, (das ist, wenn vier oder weniger Kinder da sind, der dritte Theil, im Fall aber deren fünfe, oder mehrere konkurriren, die Hälfte derjenigen Erbportion, so ausserdem, wenn kein Testament vorhanden wäre, auf jedes dieser Kinder gekommen) verkürzt werden. Denn dieser Pflichttheil wird als eine Schuld angesehen, und kan ohne vorhandene gesezmäßige Enterbungsursache nicht entzogen oder geschmälert werden. Daher auch, wenn der Ehemann Mobiliarerbe seines Eheweibes wird, ersterer das an dem Pflichttheil der Kinder etwa ermangelnde in Subsidium ihnen zu ergänzen schuldig ist. Tritt nun der Fall ein, daß die Frau vor dem Manne stirbt, und er, es mögen Kinder vorhanden seyn oder nicht, (wenn nemlich nicht ein anderes durch eine Ehestiftung disponiret worden) ausser des Heirathsguts, noch derselben Mobiliarerbe, das ist, alles baaren Geldes, Aktivschulden, Viehes u. s. w. wird: so ist doch die Gerade davon ausgeschlossen, als welche, wenn der Ehemann sie nicht bei Lebzeiten der Frau durch einen Geradekauf an sich gebracht, oder Töchter vorhanden, er vermittelst einem Inventario oder eidlich zu bestärkenden Spezifikation der nächsten Niftel auszuantworten schuldig. Unbewegliche Güter der Frau aber kan der Mann ohne Testament nicht erben, sondern sie fallen einzig und allein deren Kindern, und wenn diese fehlen, deren Eltern und übrigen Freunden anheim. Hätten sie aber gar keine rechtmäßige Erben: so erbte

der Mann nach römischen Rechte, der Frauen sämmtlichen Nachlaß.

Bei Theilung der mütterlichen Erbschaft bekommt der Sohn, wenn er ein Geistlicher ist, die Gerade seiner Mutter, wie die Töchter mit Ausschluß seiner Brüder, welche nicht Geistliche sind. Eben dieses Recht haben auch die Schulmeister. Es erstreckt sich jedoch dasselbe nur auf die Gerade der Mutter, nicht auf des Eheweibes, der Großmutter, der Tochter, oder der Schwester ihre. Dagegen erben und haben auch Pfarrer und Schulmeister kein Heergeräthe. Der Vater rechnet daher den Söhnen, die zum geistlichen Stande gehören, die mütterlichen Gerade mit eben dem Recht als den Töchtern in den Pflichtheil ein. — Uebrigens wenn ein Geistlicher erbt oder beerbt wird, so schlagen hierbei die statuarischen Rechte des Orts, wenigstens was das Fahrniß betrift, gar nicht ein, sondern es finden blos die Grundsätze des gemeinen Erbrechts statt. Jedoch, wenn in den Sechsstädten die Erbsonderungen der, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Geistlichen sowohl der Stadt, als der dahin gehörigen Dorfschaften nach den Statuten des Orts (insofern sie landesherrliche Konfirmation haben,) von jeher regulirt worden, so daß eine Verjährung dieser Gewohnheit erweislich ist: so dürfte vorige Regel eine Ausnahme leiden; hingegen findet sie bei den Predigern, so unter Amtsbezirken wohnen, unabänderlich statt, weil die Gewohnheiten des Dorfs, in dem sich der Prediger befunden, auf solche Erbsonderungen nicht anwendbar sind, und der Prediger nicht unter der Gerichtsbarkeit des Dorfs, sondern des kurfürstlichen Amts steht.

Zweites Kapitel.

Von den Einkünften des Predigers.

§. 1.

Womit der Prediger seinen Unterhalt nicht zu suchen hat.

Da dem Prediger gewisse Einkünfte angewiesen sind, und ihm sein Lebensunterhalt gesichert ist: so liegt ihm die Verbindlichkeit ob, sich nicht in weltliche Händel und Geschäfte zu mischen, und daher eben so wenig juristische, medizinische oder chirurgische Praxin, als Handel und Gewerbe, Künste und Handwerker, oder gar Schenknahrung zu treiben.

§. 2.

Eintheilung der Einkünfte.

Die Einkünfte der Geistlichen aber kan man in uneigentliche und eigentliche eintheilen. Jene sind solche, wo man zwar nichts baar erhält, aber ansehnlicher Ausgaben, denen andre Personen unterworfen sind, überhoben ist. Letztere sind baare Besoldungen, sie bestehen nun in baarem Gelde, oder Naturalien.

§. 3.

Freie Wohnung.

Zu den erstern ist vorzüglich die freie Wohnung des Geistlichen zu rechnen, welche entweder von dem Kirchenvermögen oder der Kirchfahrt, oder von beiden zugleich erbauet und erhalten wird. Hin und wieder müssen auch die Pfarrer zu Erhaltung des Daches eine gewisse bestimmte Anzahl Schoben von ihrem auf der Wiedemuth erbauten Strohe liefern, wie etwa das Herkommen dieses eingeführet hat. Während des Baues an der Pfarr- oder Schulwohnung muß dem Pfarrer oder Schulmeister gehöriges Unterkommen verschaft, oder der dafür zu entrichtende Miethzinß ihm gereicht werden. Indeß darf der Pre-

diger nicht ohne Zustimmung des Kollators Hausleute in die Pfarrgebäude gegen Miethzinß einnehmen, aber seine Eltern und die nächsten Anverwandten zu sich zu nehmen, ist ihm, jedoch auch nicht ohne Vorwissen des Kollators, ohne Schwierigkeit zu gestatten. Denn da die Pfarrwohnung kein privilegirtes Haus — sondern der kollatorischen Jurisdiktion unterworfen ist: so kan der Kollator mit Recht verlangen, Wissenschaft darum zu haben. Aber wenn auch, wie Bernhauer will, dieses Jurisdiktionsrecht sich so weit erstreckte, daß der Kollator selbst auf der Pfarre Aussuchung thun lassen könnte: so kan dieß doch nicht anders als mit Vorwissen und in Anwesenheit des Predigers geschehen, so wie auch ein in die Kirche geflüchteter Missethäter nur mit Vorwissen des Pfarrers, nach den Kirchenrechten, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, herausgeholt werden kan. Es war daher sehr widerrechtlich, als ein gewisser Kollator die alten Schindeln vom Pfarrdache, welche bis daher der Pfarrer zur Feuerung erhalten, und welche die Kirchväter bereits in seinen Holzstall schaffen lassen, **bei der Abwesenheit des Pfarrers**, welche er, um seiner Resistenz auszuweichen, abgepaßt, de facto aus seinem Holzbeschlag wieder wegnehmen, und zum Besten der Kirche verkaufen ließ. Denn bei Bauten an der Kirche, Pfarre und Schule erhalten an vielen Orten der Pfarrer oder der Schulmeister, oder die Kirchväter, auch wohl die Kirche den Abgang vom gezimmerten Holze an Spänen, oder auch wohl das alte unbrauchbare Holz von den niedergerissenen Gebäuden. Dieß ist ein Accidens, welches die Theilnehmer nicht abkommen lassen müssen, sondern sie haben

darauf

darauf zu sehen, daß es beim Herkommen bleibe. Und die Kollatores können nicht eigenmächtigerweise dieses Accidens einziehen, der Kirche mit Vorschützung ihrer Armuth zuschlagen, oder es einem andern zueignen, der bisher kein Recht daran gehabt, sondern sie sind schuldig, es bei der Observanz zu lassen.

§. 4.

Nöthige Reparaturen sind den Kirchvätern anzuzeigen.

Der Prediger ist übrigens verbunden, als ein guter Wirth, und mit eben der Schonung, als ob die Pfarrwohnung sein Eigenthum wäre, die pfarrlichen Gebäude zu behandeln, und jeden geringfügigen Schaden an denselben, ehe er ins Ganze reißt, den Kirchvätern zu Besorgung der nöthigen Reparatur anzuzeigen. Daher er sich alles eigenmächtigen Bauens enthalten wird, wenn er nicht der darauf verwendeten Kosten und deren Restitution verlustig seyn will. Denn die Kirchväter werden dann einwenden, daß, wenn sie erst den Schaden hätten besehen können, sie urtheilen könnten, ob die vorgenommene Reparatur nöthig, oder in der Maaße, als sie der Pfarrer veranstaltet, nothwendig gewesen wäre. Selbst auf seine eigene Kosten soll der Pfarrer ohne vorhergegangene Anzeige in der Pfarrwohnung nicht einreissen und bauen. Denn als die Herrschaft zu W. den Pfarrer S. wegen eines erbauten Taubenschlages, und Einreissen einer Hundshütte, auch Wegnehmung der Ofenbänke in der Stube, im Amte G. verklagte: so beschied letzteres unterm 27. Jul. 1779. erstern: „Wenn „Pfarrer auch auf ihre eigene Kosten in ihrer „Pfarrwohnung etwas verändern oder bauen lasen wollen, so wird nicht unbillig verlangt, daß „sie solches dem Kollator entweder selbst, oder

„durch

„durch die Kirchväter anzeigen lassen, weil dem„selben die Kognition darüber zukommt, und im „Fall der vorhabende Bau zum Nachtheil des „Gebäudes gereichte, von ihm untersagt werden „müßte, mithin hat sich auch P. S. dem gemäß „zu bezeigen."

§. 5.

Und von ihnen ohne Anstand zu besorgen.

Indeß kan der Prediger, wie oben pag. 55. an Beispielen gezeigt worden, mit Recht verlangen, daß seine Wohnung im baulichen Wesen erhalten, und dießfalls denen landesherrlichen Verordnungen nachgegangen werde. Besonders ist er berechtiget zu fordern: daß laut des neusten kurfürstlichen Edikts, wo möglich, alles feuervest in seiner Wohnung gebaut, und nach dem königl. Mandat vom 2. Aug. 1728. „zu Ersparung des „Holzes die Stuben mit Schlagung tüchtiger „Estriche verwahret, keine grosse und viel Holz „erfordernde Oefen gesetzet, auch von aussen die „Ofenlöcher mit eisernen Thürchen versehen wer„den."

§. 6.

Auf Feuer und Licht hat der Prediger als ein

Auf Feuer und Licht hat der Prediger Acht zu haben.

sorgsamer Wirth besonders sein Augenmerk zu richten, und alle gegen Entstehung einer Feuersbrunst möglichste Vorsichten zu nehmen, so wie sie bas landesherrliche Mandat unterm 18. Febr. 1777. an die Hand giebt. Hier heißt es Cap. I. §. 14.: „Die Feueressen, Rauchfänge und Ruß„löcher müssen durchgängig, mithin auch in de„nen Pfarr- Schul- und andern geistlichen Ge„bäuden, von denen Ortsgerichten mit Zuziehung „eines Essenkehrers alle Jahre wenigstens zwei„mal unvermuthet, genau visitirt werden, und „ist die Abstellung alles dessen, was dabei ge„fähr-

„fährlich befunden wird, sogleich bei der Obrig-
„keit anzuzeigen, und behörig anzuordnen. Und
„haben nach §. 48. sich solchem weder die Geist-
„lichen noch Schulbedienten zu entziehen; dahin-
„gegen sich ein Pfarrer dessen entbrechen sollte, so
„ist von der Obrigkeit dießfalls zu unsern Aem-
„tern Bericht zu erstatten; wegen der Schuldie-
„ner aber hat des Orts Obrigkeit selbst das Nö-
„thige zu verfügen. Auch soll nach Cap. II. §. 4.
„zu Anschaffung und Unterhaltung des grossen
„Feuergeräthes aus den Kirchenärariis nach dem
„Ermessen des Kollatoris, und bei entstehendem
„Zweifel oder Widerspruch nach dem Erkenntniß
„des Oberamts etwas bewilliget werden."

§. 7.

Brandassekuration.

Bei Entstehung eines Brandes in der Kirche, Pfarr oder Schule ist für deren Wiederherstellung durch die vor ohngefähr 10 Jahren von den Landständen errichtete Feuerassociation rühmlichst gesorgt. Nach Maaßgabe derselben waren die Kollatores pflichtig, nach Höhe des Werths und der Grösse der Gebäude gewisse Wurzeln auf die geistlichen Gebäude zu nehmen, und sie jährlich entweder aus der Kirche, oder dafern sie von Vermögen entblößt, aus der Gemeindekasse zu redimiren, so wie es grade die im verflossenen Jahre vorgewesene Feuersbrünste, und die deshalb zu entrichtende Beiträge erfordern. Dafür erhalten im Fall einer entstehenden totalen Feuersbrunst die geistlichen Gebäude gleich andern zu ihrer Wiederherstellung auf jede Wurzel 20 Rtlr.

§. 8.

Freiheit der Geistlichen von allen Oneribus.

Nicht weniger sind der geistlichen Personen und Güter von allen ordentlichen sowohl als auserordentlichen Oneribus befreit. Zwar haben

die

die Landstände die Geistlichkeit seit langen Jahren zu der zu Johannis gefälligen Gewerbsteuer gezogen, dabei es denn sein Bewenden hat. Indeß ist doch auch der Modus des Ausschreibens dieser Steuer auffer der Regel, und nicht in der gehörigen Form. Billig könnte der Klerus verlangen, daß das Ausschreiben der Steuer ihm durch seine Instanz insinuiret, und durch das kurfürstliche Amt zu Abführung derselben befehliget würde. Allein statt dessen ergeht das Ausschreiben nur an des Orts Herrschaft, und durch diese an die Unterthanen, und so kommt der Dorfrichter, freilich sehr unschicklich, und fodert dem Pastor seinen Beitrag ab, der 16 gr. — 1 Rtlr. — 1 Rtlr. 12 gr. — bis 2 Rtlr. nach Beschaffenheit des pfarrlichen Einkommens, und nachdem diese Abgabe gleich anfangs vestgesetzt worden, beträgt. — Eben so müssen auch Pfarrwiedemuthspächter, ob sie schon von kurfürstlichen Gefällen frei sind, diese Gewerbsteuer entrichten.

§. 9.

Streitige Kriegssteuer

Ja im Jahre 1778. unternahmen es die Herren Landstände des Görlitzschen Kreises, wegen des damaligen Baierschen Krieges, die Geistlichkeit zu der vom Serenissimo ausgeschriebenen Kriegssteuer ziehen, und ieden Prediger nach Höhe seiner Dezimen den Scheffel mit 2 gr. belegen zu wollen, wobei eben der unschickliche Modus, der bei Insinuation der Gewerbsteuer gewöhnlich geworden, gewählt, und den Predigern auf eben diesem Wege die angesonnene Kriegssteuer abgefordert wurde. Der größte Theil der Prediger war mit Entrichtung derselben sehr schnell, und nur ihrer dreie, aufmerksam auf ihre Rechte, verblieben damit in Rest. Da nun diese

zu

zu Abführung ihrer Rückstände durch Zwangsmittel angehalten werden sollten, so fanden sie sich bewogen, sich über diese Neuerung bei ihrer Instanz zu beschweren, denen sodann der größte Theil der übrigen Prediger beitrat, und auf Restitution der bereits gezahlten Kriegssteuer antrug. Die Sache gedieh zum Prozeß, dazu sie die Herren Landstände nicht qualifizirt, und sich deshalb mit dem Klero einzulassen für nöthig halten wollten. Sie provozirten daher ad Serenissimum, von welchem sie die Erklärung des gnädigsten die Kriegssteuer ausschreibenden Rescripts erwarten wollten. Allein Sereniſſimus trug Bedenken, zu Gunsten der einen oder der andern Partei eine Entscheidung zu geben, sondern verwies sie, auf dem Wege Rechtens ihre vermeinten Jura auszuführen. Nachdem nun die Akten behörig instruirt waren, wurden sie zum rechtlichen Versprechen versendet. Die eingelangte Sentenz aber hielt jenes Ansinnen der Kriegssteuer gar nicht für so entschieden legal, daß denen Herren Ständen nicht angesonnen werden könnte, sich auf Beweis und Gegenbeweis einzulassen, vielmehr wurden sie zu Führung des Beweises ausdrücklich beschieden. Und nur stehet die Sache bei Eröfnung des Hauptverfahrens, davon die Geistlichkeit wahrscheinlich keinen widrigen Ausgang zu fürchten hat. Der unterm 17. April 1787. nach eingeholter Rechtsbelehrung vom Amte G. ertheilte Bescheid lautet im Wesentlichen nebst den übrigen ergangenen Sprüchen also:

„Daraus so viel zu befinden, daß vor allen „Dingen Beklagte Herrn Landesstände, das vor„geschützte Befugniß, die klagenden Pfarrer der „Landesstädtchen und der Dörfer des Görlitzschen

Krei-

„Kreises bei ausserordentlichen Kriegssteuern zur „Mitleidenheit zu ziehen, in sächs. Frist Klägern „den Gegenbeweis, Gewissensrührung und an„dere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, wie „Recht zu erweisen schuldig. Ferner darauf zu „beschehen was Recht ist.

Rationes dubitandi et decidendi.

„Obwohl Beklagte zu behaupten suchen, daß sie „zur ausgeschriebenen Kriegssteuer einen Beitrag „mit Recht verlangen, und denenselben solchen „von den einzuhebenden Dezimis, oder in deren „Ermanglung von ihren Pfarreinkünften zu ent„richten, auferlegen können, weil eines Theils „das gnädigste Rescript denen Ständen anheim „stellet, die dienlichsten Mittel unter sich ausfin„dig zu machen, wie das zu bewilligende Geld„Quantum mit ihrer und der Unterthanen min„dest möglichen Beschwerung angeschaft werden „möge, andern Theils es nicht an Beispielen „fehle, wo den Landgeistlichen bei Kriegsunruhen „dergleichen Beiträge angesonnen, und von den„selben geleistet worden; hiernächst die Clerici „und bona ecclesiæ, ohngeachtet sie sonst von den „ausserordentlichen Kriegssteuern befreit bleiben „sollen, doch selbst nach der Meinung der Rechts„lehrer im höchsten Nothfall, und alsdenn darzu „gezogen werden mögen, wenn der Untergang „oder die Erhaltung einer Provinz auf dem Bei„trage der Clericorum beruht, und diese zu der„gleichen Kriegssteuer, dieselben zu entrichten, „sich im Stande befinden; wozu noch kommt, „daß Klägere als Personen, welche bei gewöhn„lichen Zeiten zu den gemeinen Oneribus etwas „nicht zu entrichten pflegen, zu dieser ausseror„dentlichen Abgabe mit gezogen werden können,

„selbige

„selbige auch auf den oberlausitzischen Traditions-
„rezeß vom Jahre 1635., (s. oben pag. 16.) da
„derselbe blos von der Exemtion der katholischen
„Geistlichkeit in spiritualibus ab omni seculari
„foro rede, und auf den, auf diesen Rezeß einen
„Bezug habenden Landtagsschluß de Ao. 1720.
„sich nicht zu beruffen vermöchten, solchemnach
„es das Ansehen zu gewinnen scheint, als ob
„Kläger mit ihren Suchen abzuweisen. Den-
„noch aber und dieweil die in den Zweifels-
„gründen angeführte Stelle des gnädigsten Re-
„scripts, daß die Geistlichen von ihren Dezimis
„und Pfarreinkünften, zu der ausgeschriebenen
„Kriegssteuer etwas mit entrichten sollen, aus-
„drücklich nicht anbefohlen, solche auch dergestalt,
„daß die den Geistlichen nach denen gemeinen
„Rechten zukommende Befreiungen, von den
„Kriegssteuern entnommen werden sollten, nicht
„ausgelegt werden kan; hiernächst die beigebrach-
„ten Beispiele auf den gegenwärtigen Fall nicht
„anwendbar sind, immaßen so viel das angeführ-
„te Beispiel betrift, nicht die Landesstände, son-
„dern selbst Kaiserl. Majestät als damaliger Lan-
„desherr, die Geistlichen 1522. zur Kriegssteuer
„gezogen haben, dahingegen ein landesherrlicher
„Befehl im vorliegenden Falle gänzlich erman-
„gelt, die übrigen Exempel aber, und zwar das
„erstere von der Türkenhülfe, die leztern beiden
„hingegen von ganz besondern, während des
„30jährigen Krieges ausgeschriebenen Haupt-
„und Viehsteuern, keinesweges aber von einer
„von Dezimis oder andern Pfarreinkünften zu
„bezahlen, den Abgift reden, so wie in der Bei-
„lage F. der Geistlichen nicht einmal gedacht
„wird, ferner, daß derjenige Nothfall, in wel-

„chem die Zuziehung der Geistlichkeit und geistli-
„chen Güter zu den ausserordentlichen Abgaben,
„welche zur Erhaltung der Provinz erforderlich
„sind, für nachgelassen gehalten wird, im Jahre
„1778. wirklich vorhanden gewesen, zur Zeit
„noch nicht beigebracht, überdieß obbemeldter
„Traditionsrezeß nicht blos von der Exemtion der
„katholischen Geistlichkeit in spiritualibus ab om-
„ni seculari foro redet, sondern auch ausdrücklich
„besaget: daß die beiderseits Religionen zugetha-
„nen geistlichen und weltlichen Stände und Un-
„terthanen in beiden Lausitzen, die Katholischen
„sowohl, als die Augspurgischen Konfessionsver-
„wandten bei ihren Gerechtigkeiten geschüzt und
„gehandhabt werden sollen, unter welchen Rechten
„nicht blos die den Landständen, sondern auch die
„den Geistlichen, besonders denen der Augspur-
„gischen Konfession zugethanen Geistlichen zu-
„stehende Rechte mit begriffen werden, endlich
„die Worte des auf den Rezeß sich beziehenden
„Landtagschlusses de Anno 1720. welche also
„lauten: Und weil man in dem angeführten Tra-
„ditionsrezesse, nicht sowohl von personis secu-
„laribus als spiritualibus eine Exemtion finden
„kan, zu den leztern aber nicht blos die katholi-
„schen, sondern auch die protestantischen Geistli-
„chen zu rechnen, auch der Grund des Landtag-
„schlusses, wie der ganze Zusammenhang dessel-
„ben mehr als zu deutlich zeigt, nicht darinnen,
„daß die katholischen Geistlichen in spiritualibus
„ab omni seculari foro exemt seyn, sondern da-
„rinnen liegt, daß die Stifter, Klöster und
„Geistlichen bei ihren Rechten, Privilegien und
„Freiheiten geschüzt werden sollen, und dannen-
„hero Klägere allemal soviel vor sich zu haben
„schei-

„scheinen, daß sie zu Behauptung ihrer Gerecht=
„same gegenwärtige Klage anstellen können, so
„ist wie im Urtheil enthalten, von uns billig er=
„kannt."

Herrn Stände wandten hiergegen Leuterung ein, in welcher aber obige Sentenz unterm 14. Nov. 1787. bestätiget wurde. Es heißt in diesem Leuterungsurthel unter andern:

„Obwohl die Geistlichen im vorliegenden
„Falle meistens die ihnen zugetheilten Beiträge
„bereits entrichtet haben, bei welcher Bewand=
„niß die allgemeine Frage: Ob überhaupt nun
„in allen Fällen die Landgeistlichen zu ausseror=
„dentlichen Kriegssteuern etwas beizutragen ver=
„bunden sind? hier ganz nicht aufgeworfen, noch
„den Beklagten die Führung eines Beweises an=
„gesonnen werden könne — es das Ansehen ge=
„winnet.

„**Dennoch aber und dieweil** — der
„Umstand, daß einige von den Geistlichen zur
„Entrichtung der Kriegssteuer sich verstanden,
„den übrigen, die sich hierzu nicht bequemet, zu
„einigem Nachtheil nicht gereichen, noch mit
„Grund behauptet werden mag, daß die Erörte=
„rung der Frage: Ob die Stände überhaupt die
„Landpfarrer bei ausserordentlicher Kriegssteuer
„zur Mitleidenheit zu ziehen befugt sind, hieher
„nicht gehöre, vielmehr die Unentbehrlichkeit die=
„ser Untersuchung in die Augen falle; im übri=
„gen aus den von beiden Theilen eingereichten so
„viel, daß Kläger den Landesständen dieses Be=
„fugniß nicht einräumen, die Beklagten aber sol=
„ches vorschützen, und ihnen also der Beweiß
„desselben obliege, überall sich deutlich genung
„ergiebet: so ist von Uns gesprochnermaßen bil=

„lig erkannt.“ Hierauf bedienten sich die Stände des Remedii Appellationis; allein leztre wurde unterm 5. Dec. 1788. in der mittlern Instanz, mit Aufgabe der durch den verzögerten Prozeß verursachten Kostenerstattung an die Kläger, rejizirt. Es heißt in diesem Appellationsurthel unter andern: „Obwohl Appellanten in „der Meinung stehen, daß Appellaten in Erwä„gung, daß von den Geistlichen, so den Prozeß „mit angefangen, viele theils verstorben, theils „vom Prozesse sich losgesaget, andere aber, im „Betracht, daß sie erst seit 1779. ihre Aemter „bekommen, und ihnen ein Beitrag zu der „Kriegssteuer nicht angesonnen worden, sich zur „Ungebühr in den Prozeß gemischet, besser als „geschehen, sich ad causam zu legitimiren schul„dig wären, — auch es gegenwärtig nur darauf „ankomme, ob bei Eintreibung der Kriegssteuer „der modus gehörig beobachtet worden, und ob „die Geistlichen das, was sie ohne Widerrede „und Vorbehalt bereits bezahlt, wider zurückfor„dern können, ingleichen ob die drei Pfarrer, so „ihre Beiträge noch nicht prästiret, solche noch „zu entrichten schuldig, und aber in Ansehung „des erstern Umstandes Appellanten, daß sie „durch die Einbringung der Kriegssteuer, dem „Gerichtsstande der Geistlichen zu nahe zu tre„ten keinesweges gemeint gewesen, auch noch „nicht wären, sich zu wiederholtenmalen erklärt „hätten:

„Dieweil aber dennoch — so viel der „Appellaten Legitimation ad causam anlanget, „gegenwärtig die Gerechtsame der Landgeistlichen „in lite befangen sind, zu Führung dergleichen „Prozesse aber, daß sämtliche Landgeistliche, de-

„ren

„ren Anzahl juxta fol. 213. aus 70 Personen „bestehet, Vollmacht dazu ertheilen, und sich ad „causam legitimiren müsten, nicht erforderlich, „sondern da hier ein Jus streitig gemacht werden „will, welches sämmtlichen Landpriestern zu„kommt, solches von jedem derselben zu verthei„digen, und aufrecht zu erhalten, frei stehet, „weshalber der von Appellanten gemachte Ein„wand, daß einige von den litigirenden Geistli„chen bereits verstorben, einige wieder von dem „Prozesse abgegangen, andere erst nach 1779. „ins Amt gekommen, um so mehr gänzlich hin„wegfällt, als noch jezo eine grosse Anzahl der„selben den Prozeß fortstellen, und statt der Ver„storbenen und Abgegangenen andere wieder dazu „gekommen sind — und wann schon Appel„lanten bei Eintreibung der Kriegssteuer, den „Gerichtsstand der Geistlichen in Zweifel zu zie„hen nicht gemeint gewesen, deklariren, gleich„wohl hieraus so viel, daß bei diesem „Vorfall denen Rechten gemäß nicht ver„fahren worden, sich ergiebet, inzwischen „da auf diesen Umstand bei Entscheidung der „Sache dermalen weiter etwas nicht ankommt, „sondern darauf, ob Appellanten das Befugniß, „Appellaten zur Kriegssteuer zu ziehen, wirklich „zustehe? es lediglich beruhet, gestallt erstere „in Betracht, daß leztere ihnen dergleichen Be„fugniß nicht zu gestehen, vielmehr auf die ihnen „nach dem Traditionsrezesse zukommende Frei„heiten und Gerechtigkeiten sich ausdrücklich be„ruffen, solches zu beweisen, sich nicht entbre„chen mögen, allermaßen — im Jahre 1522. „nicht die Stände, sondern Ihro Kaiserl. Ma„jestät die Geistlichen, jedoch nicht alle, sondern

„nur die, so mit dem Lande nicht gelitten, zur „damaligen Kriegssteuer mit angesezt haben — „und der Beilage sub F. nur von der 1745. aus„geschriebenen Preußl. Kontribution, welche von „denjenigen, so Kapitalia aussen stehen haben, „mit 2 Rthlr. von 100 Rthlr. entrichtet werden „sollen, nicht aber von einer von Dezimis oder „andern geistlichen Einkünften die Rede ist, — „mithin alles auf dem Beweis des Befufnisses „der Landstände ꝛc. beruhet, dieses aber sodann „erst, wenn Beweis und Gegenbeweis geführet „worden, sich ergeben wird; so ist wie im Urthel „enthalten, billig von uns erkannt worden."

Als nun die Stände hierauf ad Serenissimum provocirten: so wurde die Appellation pure rejicirt.

§. 10.

Befreiung von der Einquartierung

Die Befreiung von der Einquartierung gehört gleichfalls unter das uneigentliche Einkommen des Predigers. Diese ist der Geistlichkeit in der Ordonanz von 1682. zugesichert, wo es heißt: „Die Miliz sowohl im Quatier als auf „dem Marsch betreffend: so sollen nach §. 4. „Kirchen- und Schuldiener von der Einquartie„rung befreit seyn, welches 1692. auch auf de„ren Witwen, überhaupt aber nur auf die Häu„ser, so sie bewohnen, nicht aber auf die, so sie „vermiethen, und ihnen selbst zuständig, extendi„ret worden, welches alles in der Ordonanz vom „31. Oktobr. 1752. bestätiget zu finden." Im Baierischen Kriege erging auf Instanz des Raths zu B. unterm 11. Dec. 1778. in gleicher Angelegenheit an das Oberamt folgendes kurfürstl. Rescript: — „Unter welchen Anführen bei uns „von dem Stadtrathe zu B. — unter andern

„dahin

„dahin unterthänigst angetragen worden ist, daß „alle innerhalb der Stadtringmauer mit Häusern „angesessene Einwohner zur Einquartierungs-„Mitleidenheit gezogen werden möchten; solches „habt Ihr aus den Anfugen des mehrern zu er-„sehen. Nachdem nun bei gegenwärtigen ausser-„ordentlichen Umständen, und der daraus für „die Stadt erwachsenden grössern Einquuartie-„rungslast es eben so nöthig als billig ist, daß „dieses Onus mit durchgängiger möglichster „Gleichheit vertheilet, und nicht ein Theil der „Hausbesitzer unter Vorschützung derer blos auf „gewöhnliche Fälle, und ruhige Zeit zu ziehende „Immunitäten von der allgemeinen Beschwer-„lichkeit zum Nachtheil der übrigen befreiet wer-„de, wir auch dannenhero alle dergleichen Im-„munitäten während jezigen Krieges aufgehoben „wissen wollen. Als ergehet unser gnädigstes „Begehren hiermit an Euch, Ihr wollet, damit „sämtliche Hausbesitzer zu B. ohne Rücksicht auf „die verschiedene Gerichtsbarkeit, oder andere „Nebenumstände, die Geistlichen und Schul-„diener in Ansehung derer ihnen zugehö-„rigen, und von ihnen selbst bewohnten „Häuser allein ausgenommen, zu verhält-„nißmäßiger Mitleidenheit bei der Einquartie-„rungslast so fortgezogen werden mögen, die nö-„thige Verfügung treffen u. s. w."

§. 11.

Accisfrei-heit.

Eben so genießt der Predigerstand die Befreiung von der Generalaccise, nach der Generalkonsumtions-Accisordnung vom 31. Aug. 1707. Hier heißt es: „Geistliche, Schul- und Kirchen-„bediente, nebst deren Witwen, ingleichen die „Spitäler und Waisenhäuser sind vor ihre Haus-

„konsumtion zwar von der Accise befreiet, jedoch „haben sie, um mehrerer Richtigkeit willen, al„les und jedes, was sie zur Haushaltung, auch „Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniß der „Ihrigen gebrauchen, gleich andern zu veracciſi„ren, und dessen Wiedererſetzung so viel es be„träget, oder nach Befinden ein Aequivalent da„für aus der Acciseinnahme monatlich hinwieder „zu gewarten. Dagegen, wenn obige eximirte „bürgerliche Nahrung trieben, oder steuerbare „Aecker, Wiesen und Gärten besitzen, oder aus„ländische Biere und fremden Wein einführen „wollen: so haben sie die Restitution der Accise „nicht zu gewarten — so wie ebenfalls wenn sie „Tischgänger halten, nach Proportion des Kost„geldes etwas gewisses monatlich bei der Accise „inne zu behalten ist — daferne aber die Eximir„ten Unterschleife begehen, so sind sie ihrer Exem„tion auf ein Jahr verlustig, und wird ihnen so „lange nicht das Geringste aus der Kasse wieder „bezahlt.“ Eben so passirt keine Restitution von ausländischen seidnen, wollenen, baumwollenen und leinenen Waaren. — Aber einen Widererſatz der Accise genüssen alle Witwen der Geistlichen, so lange sie nicht heirathen, sie mögen nun zuvor in Städten gewohnt haben, oder vom Lande dahin gezogen seyn.

So wie aber obige vorgeschriebene Erlegung der Accise und deren Restitution nur die Geistlichen und Schuldiener in Städten angehet: so sind hingegen die Landgeistlichen von der Landaccise und Zoll frei, in so fern sie die Bedürfnisse zu ihrer eigenen Hauswirthschaft brauchen, und mit ihrem eigenen Geschirre ab und zuführen.

Uebri=

Uebrigens ist in dem kurfürstl. Mandat vom 6. Oct. 1767. anbefohlen: „Daß auch die Pfar„rer gewissenhafte Spezifikationes derer einge„brachten impostirten Waaren, wobei zugleich, „daß solche aus einer accisbaren Stadt, in wel„cher der Impost von dem Verkäufer bereits be„richtiget, erholet, oder von dem Einbringer der „Impost bezahlt worden, zu bescheinigen, quar„taliter an die Dorf-Acciseinnehmer abgegeben „— auch von denen aus Leipzig oder Naum„burg erholten impostirten Feilschaften und Be„dürfnissen der Impost, insofern derselbe nicht „schon erweislich entrichtet ist, an den Dorfein„nehmer so fort ohnweigerlich abführen sollen.“ Zucker, Thee und Koffee aber, wenn solches die Geistlichen von der Leipziger Messe kommen lassen, passiret frei, jedoch muß der Dorfeinnehmer bei Auspackung desselben gegenwärtig seyn; worauf der Prediger eine schriftliche Bescheinigung ausstellet, daß dieß Bedürfniß blos zu seiner Hauskonsumtion bestimmt sey, welche Bescheinigung der Dorfeinnehmer unterschreibt, und an den nächsten Zolleinnehmer abgegeben wird.

Hingegen nach der unterm 21. Febr. 1750. ergangenen Kleiderordnung ist §. 4. verordnet: „Daß die Geistlichen, Magistri und Schuldie„ner zu ihrer gewöhnlichen Kleidung lediglich „Landwaare bei 10 Rthlr. Strafe nehmen sol„len.“ So ist auch im kurfürstl. Edikte vom 9. Jan. 1783. verfüget: „Daß die Entschei„dung, die von Geistlichen begangene Accisun„terschleife betreffend, den Accisinspektoren über„lassen bleibe, dergestalt, daß die Accisinspek„tionen diejenige Instanz, unter deren Juris„diktion die Geistlichen gehören, in Accissachen

„um die Gestellung derselben zu requiriren, ihr, „ob sie der Vernehmung selbst mit beiwohnen „wolle, freizustellen, und künftig die Vollstre„kung der, bei den Accisinspektionen oder vom „geheimden Finanzkollegio vestgestellten Stra„fen, samt Einlieferung der Gelder zu den Ac„ciskassen zu überlassen habe. Nach §. 2. sol„len alle zwischen Personen, die ein forum pri„vilegiatum haben, und Accisbedienten vorfal„lende Injuriensachen, sie mögen nun von der „leztern Dienstverrichtung herrühren oder nicht, „lediglich vor dem Foro des Beklagten, ohne „Konstituirung eines Judicii mixti abgethan wer„den."

S. über diesen §. Kuntze im Kirchenrechte pag. 429. sqq.

§. 12.

Salzkonsumtion.

Hierbei ist nicht zu übergehen, daß nach dem unterm 1. Oct. 1777. ergangenen Salzmandat, die Geistlichen gleich andern alljährlich zu Martini eine Konsignation an des Orts Obrigkeit, welche vom Serenissimo hierunter mit Auftrag versehen worden, ohne Präjudiz ihres sonstigen fori einzureichen gehalten sind, worinnen sie, nebst ihrer eigenen Familie, zugleich ihre Hausgenossen, vom erreichten 10ten Jahre an, anzugeben, und welche von ihnen eine besondere Wirthschaft führen, ingleichen Vieh halten oder nicht, und wie stark eines jeden Familie oder Viehstand sei, zu bemerken haben. Eben so ist jeder Prediger schuldig, alljährlich für jede Person seines Hauses vom erreichten zehnten Jahre an zwei Metzen Salz, für eine Kuh eine Metze, und für zehn Schaafe ebenfalls eine Metze vom Salzschenken des Dorfes zu nehmen, und sich, soviel er sich

Salz

Salz erholet, in das jedem unentgeldlich ausgehändigte Salzbüchlein vom Salzschenken einschreiben zu lassen.

§. 13.

Freiheit vom Abzugsgelde.

Dahingegen sind die Geistlichen für sich und die Ihrigen von dem Abzugsgelde bei zu erhebenden Erbschaften, und sonst eximirt. Ein neuerlicher Vorfall sezt diese Exemtion ausser allen Zweifel. Der Graf C. auf M., der noch mit der geistlichen Jurisdiktion belehnt ist, und in Ansehung des Abzugsrechtes, seinem Angeben nach einen Posseß von hundert und mehrern Jahren vorschüzte, erhielt bei einem dergleichen den Erben des Pfarrers P. zu Z. angesonnenen Abzug auf Instanz der Erben vom Oberamte unterm 7. Febr. 1784. folgende Weisung: „Was bei „dem kurfürstl. Oberamte hieselbst die P. Erben, „in Betref des ihnen von ihres Erblassers weiland G. P. gewesenen Pfarrers zu Z. Nachlaß „zu erlegen angesonnenen Abschosses, auf dessel„ben anhero erstatteten Bericht fernerweit vorge„stellet und gebeten, das zeiget die abschriftliche „Beifuge des mehrern. Allermaaßen nun der „Pfarrer P. zu Z. mit Immobiliarvermögen un„ter der Herrschaft M. nicht angesessen gewesen, „sondern blos aussenstehende Kapitalien und Mo„bilien verlassen, weshalben auch die Erben kei„ner Konfirmation der Theilung unter sich, wenn „keine minderjährige darunter sind, bedürfen: „als will Namens Ihro kurfürstl. Durchlaucht „zu Sachsen — und in aufhabender Oberamts„verwaltung, Ich den Herrn Grafen mit seinem „auf Abzug eines Pfarrers Mobiliarvermögen, „gerichteten Suchen hiermit ab = sowohl zu Wie„dererstattung derer, denen P — Erben hier„durch

„durch verursachten Unkosten, und zu Aufhebung „der Inhibition an die Schuldner des P. Erbes „angewiesen haben.“ Verliesse aber ein Pfarrer Immobilia: so würde er sich des Abzugs nicht entbrechen können.

§. 14.

Befreiung von der Biersteuer.

Die Geistlichen auf dem Lande genüssen auch der Befreiung von der Biersteuer, oder den freien Tischtrunk. Sie können daher entweder selbst das für ihr Haus bedürfende Bier brauen, oder bei der Ortsherrschaft, wenn sie es dem Prediger nachläßt, (wie dieß mehrentheils der Fall ist) zuschütten, auf welchen Fall sie ordinair vom Scheffel Gerste ein Viertel Bier, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Mälzer- und Brauerlohns an den Bräuer erhalten, oder sie können im Lande sich ihren Tischtrunk erholen, woher sie wollen; kauft er aber sein Bier im Orte für baares Geld, so wird ihm gegen ein Attestat, daß er daselbst seinen Tischtrunk nehme, so viel an dem fürs Bier zu bezahlenden Quanto nachgelassen, als die darauf ruhende Biersteuer beträgt. Nur ausländische Biere sind ihnen ohne Entrichtung der landesherrlichen Gefälle einzuführen nicht erlaubt. — Der Rath zu N. wollte seiner ihm untergebenen Geistlichkeit das Recht, Kesselbier für ihr Hausbedürfniß zu brauen, streitig machen, und es entstand hierüber ein Prozeß, der aber zu Gunsten der Geistlichkeit ausschlug. Das oberlausitzische Biersteuer-Mandat vom 17. October 1727. giebt auch hierüber die deutlichste Auskunft. Es heißt Cap. XI. also: „Denen Geist„lichen auf dem Lande ist hergebrachtermaßen, „ausser denjenigen, so weit sich derer Stadtma„gistrate in den Sechsstädten Jurisdiktion und

„Jus

„Jus patronatus, oder sonstige erweisliche Pro„hibition dieses Tischtrunkes erstrecket, zwar „nachgelassen, ihren Tischtrunk auf der Pfarr„wohnung in ihrem daselbst habenden Braukessel, „steuerfrei zu brauen, oder mit dem Kollatore, „wenn dieser brauet, und es geschehen lassen will, „ein gewisses an Braugetraide einzuschütten, und „das Getränke davon pro rata zu seiner Haus„nothdurft zu nehmen; sie sollen aber bei Schro„tung eines jeden Scheffel Malzes schuldig und „gehalten seyn, nicht nur durch ein glaubwürdiges „Attestat zu bescheinigen, daß das zu schrotende „Malz zu seinem benöthigten Tischtrunke wirklich „employret werden solle, sondern auch sich alles „Verkaufs und Ausschenkens auch unter dem „Vorwand, als ob sie nur Essig oder Getränke „verkauften, gänzlich zu enthalten, oder bei ver„führter und dozirter Kontravention zu gewarten „haben, daß die Kontravenienten dieser Königl. „Gnade, und der Abbrauung des steuerfreien „Tischtrunks ad dies vitæ verlustig seyn sollen. „Dahingegen was die Geistlichen und Schulbe„dienten in denen Sechsstädten selbst anlanget: „wird diesen durchgehends der freie Tischtrunk „gar nicht verstattet, übrigens aber verfüget, „daß, wenn ein Geistlicher oder Schulbedienter „in einer Stadt oder Landstädtlein, ein braube„rechtigtes bürgerliches Haus hätte, ihm in dem„selben bürgerliche Nahrung mit Brauen und „Schenken, jedoch daß es ohne Abbruch seines „Amtes und Dienstes geschehe, geziemend zu „treiben, unbenommen bleiben."

So nach fällt das Trankſteuer-Benefizium, welches die Geistlichen in Kursachsen genüssen, bei den oberlausitzischen Pfarrern von selbst weg.

§. 15.

§. 15.

Baare Einnahme des Predigers.

Nun folgt die eigentliche baare Einnahme der Geistlichen. Diese ist entweder vestgesezt und bestimmt, oder freiwillig und unbestimmt. Zu der erstern gehört die baare Besoldung, wo dergleichen ist. Diese muß ihnen, wie alle Schuldigkeiten an Gelde, da ohnehin im Lande keine andere Münze nach dem Münzedikt, als Konventionsmünze koursiren soll, auch in solcher gereicht werden. Dieß besagt auch ein älteres landesherrl. Mandat von 1623., worinnen verordnet ist: „Daß alle Erbzinsen, Geschoß und Gefälle, auch geistliche Intraden, Zinsen „und andere Gebühren in gültiger, silberner „Reichsmünze, und nicht in geringem Gelde abgeführt werden sollen.“ Diese Besoldung oder Salarium kan nie dem Geistlichen entzogen werden, wo es einmal hergebracht ist, vielmehr müssen eventualiter die Parochianen für dessen Aufbringung Sorge tragen, falls die Kirche, dafern sie es bisher entrichtet, die Prästation desselben ferner zu leisten nicht vermöchte.

§. 16.

Die Festopfer.

Ein andrer Theil der Besoldung der Geistlichen ist das Opfer. In der Lausitz aber ist die Art von Opfer, welche in Kursaschen nach dem 23. Generalartikul der sächsischen Kirchenordnung pag. 63. neuster Edition eingeführet, nicht üblich; sondern es bestehet hier ein anderer modus zu opfern, der grösstentheils in der Provinz herrscht, ob es schon auch viele Ortschaften auf dem Lande giebt, wo den Pfarrern gar nicht geopfert wird, wie dieß auch der Fall in den Sechsstädten ist. Die Geistlichen haben nemlich an den Orten, wo die Opfer eingeführt sind, an den

drei

drei hohen Festen den ersten Feiertag, und dann an der Kirchweih, oder statt dessen am Michaelistage, oder nach vollbrachter Erndte am Erndtefeste ein Opfer zu erheben. Es sind hin und wieder auch wohl nur drei Opfer, auch an einigen Orten mehrere als viere gewöhnlich. Um diese Opfer ersucht der Prediger von der Kanzel acht Tage zuvor sowohl Herrschaften als Gemeinde, und acht Tage darauf nimmt er es ein. Hier gehen alle in der Kirche anwesende Kirchkinder, entweder vor oder nach gesprochenem Seegen um das Altar zum Opfer, indem der Pastor vorm Altare stehet, worauf sodann den folgenden Sonntag der Pastor seinen Dank der Gewohnheit nach, abstattet. Das Maaß der Gabe ist grösstentheils freiwillig, doch ist auch hierinnen an vielen Orten durch ein beständiges Herkommen etwas fixirtes entstanden, so daß z. E. der Wirth einen Groschen, oder einen Silber- oder Kaisergroschen aufs Altar leget, und er im Fall eines wenigern von der Herrschaft zur Ergänzung des gewöhnlichen angehalten werden kan. Doch an manchen Orten ist auch keine Vorschrift. Mehrentheils ist aber jeder Wirth und pater familias entweder nach der Observanz oder nach ausdrüklichen Innhalt der Instruktion schuldig, dem Pfarrer ein Opfer zu reichen, und am Opfertage nicht zurückzubleiben, aber von seinen übrigen Hausgenossen ist dann der Prediger ein Opfer zu fordern nicht berechtiget; und obschon ein grosser Theil sich gleichwohl dazu einfindet: so ist dieß doch nur ein freier Wille, die Matrikul wiese denn sämtliche Kirchkinder dazu an.

Zu diesen Opfern kontribuiret dann auch des Orts und der Parochie sämmtliche Herrschaften,

sowohl

sowohl als die Eingepfarrten. Dieser Beitrag ist grösstentheils durch das Herkommen bestimmt. Entweder ists schon in der Instruktion des Pfarrers angemerkt, wieviel er von der Herrschaft an Opfer jedesmal zu gewarten habe, oder es ist dieses aus dem Ritterguts-Urbario zu ersehen, worinnen alle onera des Guts sowohl, als alle commoda desselben aufgezeichnet sind. Ist es nun zwar im leztern, aber nicht in der Instruktion befindlich: so ereignet sich sehr oft der Fall, daß bei zwischen dem Kollator und dem Pfarrer entstandenen Streitigkeiten, die erste Satisfaktion oder Rache, die sich ersterer nimmt, diese ist: daß er dem Pfarrer das gewöhnliche und herkommliche Opfer verkürzt. Hier bleibt lezterm nichts übrig, als daß er, im Fall der Kollator den in seinem Urbario bestimmten Canon des pfarrlichen Opfers negirt, auf die Edition des Urbarii klage, und im Fall er die Existenz eines Urbarii selbst leuget, oder wohl ein verfälschtes und ratione des Opfers korrigirtes Urbarium produzirt, ihm den Eid deferire, wie davon schon Beispiele vorhanden sind, davon auch oben eines angeführt worden, wo dem Kollator St. zu S. der Eid zuerkannt wurde. Das Amt G. beschied auch den Hauptmann von G. auf W. unterm 24. Jul. 1739. dem Pastor W., wegen entzogener Opfer sowohl ratione præteriti als futuri das sonst gewöhnliche zu reichen, und zu weitern Amtsbehelligungen nicht Anlaß zu geben. Und P. S. zu W. wurde vom Amte G., als sein Kollator ihm auch das Opfer verkürzen wollte, unterm 3. Mai 1785. beschieden: „Zu bescheinigen, daß der „von N. ein mehreres als 1 Rthlr. 8 gr. zu ge„ben gehalten, auf solchen Fall ergehet des die„serwe-

„ferwegen angebrachten Suchens halber ferner „was Recht ist.“ Woraus erhellet, daß der herrschaftliche Beitrag zum Opfer des Pfarrers bestimmt sei und seyn könne, mithin aus dem Begriffe eines freiwilligen Opfers, wie sie mehrentheils heissen, nicht nothwendig folgen müsse, daß sich der Geistliche zu begnügen habe, wenn das Opfer nur entrichtet wird, ohne hierinnen etwas Bestimmtes vestsetzen zu wollen. — Vielmehr bestimmt auch dann die Instanz ein gewisses Opfer, wenn ein schon vestgesezтes aus dem Urbario oder andern Dokumenten nicht eruirt werden kan. Dieser Fall war mit dem Hrn. v. N. welcher dem Pfarrer zu S. nur 1 Gr. opfern wollte. Die Instanz aber beschied ihn in Rücksicht auf seinen Stand und ansehnliches Rittergut, nicht unter 16 Gr. zu opfern, so wie dem P. S. zu W. vom Oberamte unterm 29. Aug. 1775. anbefohlen wurde: „das Opfer, so wie es „von andern Honoratioribus gewöhnlich zu entrichten, wozu er im Weigerungsfalle angehalten werden würde.“

Da aber eine Herrschaft, wenn sie mehrere Güter in einem Kirchspiele ankauft, ihre an den Pfarrer zu entrichtende Opfer nach Maaßgabe der Urbarien oder des Pfarr-Inventarii verdoppeln oder erhöhen, auch bei ihrer persönlichen Abwesenheit von den Gütern gleichwohl von ihren Dominiis dasselbe entrichten muß, nicht weniger an den meisten Orten die Opferschuldigkeit hauptsächlich dem Wirthe jeder Nahrung laut der Matrikul oblieget: so scheint hieraus zu folgen, daß die Opfer in der Lausiz mehr ein onus reale als personale sind, daß sie nicht unter die Accidentien, wie oben angezeigt worden, vielmehr unter

die Fixa zu rechnen, und daß derjenige, der zwei Nahrungen hat, auch sein Opfer nach dem herkömmlichen Quanto verdoppeln müsse: so wie auch der auswärts wohnende Unterthan, wegen seiner zurückgelassenen Nahrung, zweifelsohne schuldig ist, auch in seiner Abwesenheit das Opfer, welches ein Fixum, mithin pars salarii des Pfarrers ist, und welches durch die Abwesenheit des Parochians keine Verringerung leiden kan, an seinen Parochum zu entrichten.

Endlich legt auch jeder Einwohner, Hausmann und Schuzverwandter, welcher seine eigene Oekonomie hat, für sich und seine Familie dem Pfarrer an vielen Orten der Gewohnheit nach ein Opfer, weil er doch auch, ob er schon nicht ansäßig, im Orte seine Nahrung treibt, und des Gottesdienstes sich bedient, ausserdem aber an Dezimen an den Pfarrer nichts entrichtet.

§. 17.

Die Accidentien.

Zur Besoldung der Geistlichen zählet man ferner die Accidentien, oder die Gebühren, die ihnen für die zufälligen Amtsverrichtungen gereicht werden. Diese sind sich nirgends gleich, und zum Theil sehr widrig; nichts destoweniger ist kein Prediger befugt, die Stoltaxe eigenmächtig zu erhöhen, wenn er nicht strafsällig werden will. Denn so wurde P. W. zu W. vom Amte G. unterm 10. Jul. 1738. beschieden: „Bei „Strafe die Parochianen mit Erhöhung der Ac„cidentien nicht zu beschweren, jedoch soll, nach „einer anderweitigen unterm 15. Decbr. 1739. „ergangenen Amtsweisung, die Gutwilligkeit da„bei nicht ausgeschlossen seyn, sondern allenthal„ben einem jeden, der aus freiem Willen dem „Pfarrer ein mehreres geben will, frei und un„verwehrt bleiben.“

§. 18.

§. 18.

Auch das Beichtgeld ist zur baaren Einnahme der Geistlichen zu rechnen. An vielen Orten ist es nicht gewöhnlich, und die Parochianen wollen an solchen Orten behaupten, daß sie die Opfer statt des Beichtgeldes erlegten. Doch findet man an vielen Orten beides, Beichtgeld und Opfer. An andern Orten steht es ausdrücklich in der Stoltaxe, daß der Prediger, Beichtgeld zu fordern, nicht befugt, vielmehr an dessen statt dem Pfarrer jeder Wirth, der nicht Dezimen abschüttet, und jeder, der seine eigene Oekonomie hat, zu Michaelis einen sogenannten Tischgroschen zu erlegen habe. Wenn aber die Parochianen diesen Tischgroschen abzuführen unterlassen, und den Beichtpfennig dafür wählen, und dieß bis über die Verjährung, das ist, 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage gethan haben: so hat der Pastor durch das Herkommen ein vollkommenes Recht, das Beichtgeld zu fordern, erlangt, und wird dabei gegen den Buchstaben der Taxa stolae geschüzt, wie davon Beispiele bekannt worden sind. Das Beichtgeld.

§. 19.

Wegen der Gebühren, die der Prediger vom Militair bei sich ereignenden Amtsverrichtungen zu fordern hat, ist 1785. ein höchstes Regulativ ergangen. Nach demselben entrichten Militair-Personen Militair-Stoltaxe.

I. Bei Aufgeboten und Trauungen.

1) Für das dreimalige Aufgebot der Militairpersonen, ihrer Kinder und Dienstboten, in Städten 12 gr., auf dem Lande 8 gr.

2) Wenn das Aufgebot an mehrern Orten zu verrichten, an jedem resp. eben so viel.

3) Für das darüber ausgestellte Zeugniß, in Städten 4 gr., auf dem Lande 3 gr.

Stempelpapier ist nur alsdenn, wenn es eigends verlangt wird, darzu zu nehmen und zu bezahlen.

4) Für die öffentliche Trauung eines Generals, Staabsoffiziers und Kapitains in der Kirche, an dem Orte des Standquartiers, oder in loco domicilii der Braut, als weshalb den Militairpersonen die Wahl gelassen wird, in Städten 3 rtlr., auf dem Lande 2 rtlr.

5) Für dergleichen bei Subalternen-Offiziers in Städten 2 rtlr., auf dem Lande 1 rtlr. 12 gr. Wofür selbigen in Städten die Trauung nach der allda gebräuchlichen distinguirten Art, und auf dem Lande mit einer Traurede gebühret.

Denen Offiziers wird ein vom Serenissimo selbst eigenhändig vollzogner Lizenzschein zu ihrer Heirath ertheilet, und bevor der Offizier denselben dem Pfarrer nicht produzirt, kan und darf letzterer nicht trauen.

6) Für die Trauung eines Unteroffiziers und gemeinen Soldatens nach der Art der sogenannten kleinen Trauung, in Städten 18 gr., auf dem Lande 12 gr.

7) Wo in Städten, außer diesen beiden Arten der Trauung, noch eine dritte Art mit ausserordentlichen Solennitäten üblich ist, wie z. B. in Dresden und Leipzig die Trauung mit der sogenannten grossen Brautmesse, sind von dem, der solche verlangt, dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

II. Bei Taufen.

1) Für die Taufe eines Kindes, ohne Unterschied der Militairpersonen, in Städten 8 gr., auf dem Lande 4 gr.

III. Bei Beerdigungen.

1) Geschiehet die Beerdigung einer Militairperson nach Militairgebrauch durch ein darzu beordertes Kommando, so ist, die geringen Kosten für den Todtengräber ausgenommen, dabei so wenig, als für die von der Geistlichkeit dem Kranken zu leistende Besuche und geistliche Zusprechungen etwas zu fordern und zu entrichten.

2) Daferne aber Militairpersonen ihrem oder ihrer Vorgesetzten und Angehörigen Verlangen gemäß, auf eine im Civilstande gebräuchliche Art zur Erden gebracht werden, ist für die Beerdigung mit Leichenpredigt und Parentation in Städten unter Begleitung der Geistlichkeit und ganzen Schule 5 rtlr.

3) für dergleichen auf dem Lande unter Begleitung der Geistlichkeit und Schule 2 rtlr. 12 gr.

4) für die Beerdigung mit Parentation in Städten unter Begleitung der Geistlichkeit und halben Schule 2 rtlr. 12 gr.

5) für dergleichen auf dem Lande unter Begleitung der Geistlichkeit und Schule 1 rtlr. 8 gr.

6) für die Beerdigung mit bloßem Seegen, in Städten 16 gr., auf dem Lande 10 gr.

7) für die Bemühung bei Darreichung der Sacrorum, in Städten 8 gr., auf dem Lande 6 gr. zu bezahlen.

8) Ein gleiches auch bei Beerdigung der Militairpersonen Eheweiber, Kinder und resp. Dienstboten, bei welchen die Beerdigung nach Militairgebrauch nicht statt findet, nach Verschiedenheit der vorangezogenen öffentlichen Begräbnißarten zu beobachten, und ihnen deshalb die Wahl zu lassen.

9) Wenn aber die Beerdigung in der Stille verlangt wird, so ist wegen der Beerdigung der

Generals, Staabsoffiziers und Kapitains, auch deren Eheweiber und Kinder, der sub No. 2. et resp. 3. — derer Subalternenoffiziers, auch deren Eheweiber und Kinder, der sub No. 4. et resp. 5. — derer Unteroffiziers und gemeinen Soldaten, auch deren Eheweiber und Kinder, und derer Offiziers-Dienstboten, der sub No. 6. bemerkte Ansatz zu entrichten.

10) Diejenigen aber, so solche geistliche Gebühren nicht entrichten können, sind auf vorgebrachte Bescheinigung ihrer Vorgesetzten umsonst zu beerdigen.

IV. Allgemeine Anmerkung.

1) Alles obige ist auch auf die sogenannten Halb-Invaliden-Kompagnien zu Waldheim, Barby und Eisleben, ingleichen auf derselben Eheweiber und Kinder zu erstrecken.

2) Hingegen sind diejenigen Militairpersonen, so Grundstücke an dem Ort ihres Quartierstandes besitzen, oder außer ihrem Quartierstande an den Orten, wo sie angesessen, der geistlichen Handlungen sich bedienen wollen, und derer verstorbenen Militairpersonen Witwen und Kinder, so wie die mit oder ohne Pension entlassene und verabschiedete Militairpersonen, als eingepfarrte anzusehen, mithin die an dem Orte hergebrachten geistlichen Gebühren zu entrichten verbunden, welches aber

3) auf diejenigen Soldaten, so blos ihr erlerntes Handwerk oder Profession neben ihrem Dienste treiben, nicht zu ziehen ist.

4) Die in obbemerkten Fällen zu erlegenden Gebühren sind von der Geistlichkeit und denen, welche jeden Orts daran Theil haben, unter sich nach dem Verhältnisse der ihnen sonst zukommenden Quote zu vertheilen.

5)

5) Wenn von den obern Instanzien bei vorkommenden Fällen auf Ansuchen von der Regel dispensiret wird, sind die Dispensationsgebühren noch besonders zu bezahlen.

§. 20.

Subsantial Einkünfte. Feld-Dezimen.

Zu den fixen Einkünften der Geistlichen gehören ferner alle Naturalien, die ihnen in ihrer Matrikul oder Instruktion ausgesezt sind. Auf dem Lande ist die vorzüglichste Einnahme der Dezem, der dem Pfarrer entweder vom Felde, oder vom Boden in Körnern gegeben wird. Jener ist in der Lausiz nicht so gewöhnlich als lezterer. Indeß muß jeder seinem Pfarrer von den zehendbaren Aeckern den Dezem entrichten, wenn gleich ihre Gestalt verändert worden, als von gerodeten Feldern aus der Wurzel, insofern der Pfarrer zuvor schon den Graszehenden von dem nemlichen Orte erhalten, welches er auch von der in die Brache gesäeten Sömmerung verlangen kan; kurz, er mag auf denselben erbauet haben, was er immer nur wolle. Dieß beweiset folgender Oberamtsbescheid, der im Monat Oktober 1775. dem Rathe zu B. contra den Pfarrer P. in P. hujus tenoris publizirt worden: „daß beklagter Rath „von dem auf den zehendbaren Aeckern zu P. er„bauten Klee den eilften Theil verabfolgen zu las„sen, auch die durch dessen Verweigerung seit der „erhobenen Klage entstandenen Schäden, auf „Wirthschaftsverständiger Ermessen, demselben „zu erstatten schuldig.“

§. 21.

Sack-Dezimen.

Die gewöhnlichere Art Dezimen in der Lausitz ist der Sack-Dezimen an Körnern, größtentheils halb an Korn und halb an Hafer. Nur an wenigen Orten wird etwas an Gerste oder Waizen

dezimirt. Diese Dezimen sind nun zu Michaelis verdient, mithin auch zu dieser Zeit gefällig. Bezahlt der Dezimant seine ratam zu der Zeit, als er gefällig ist, (welches jedoch von dem Pfarrer abhängt, ob er ihn in natura verlangen, oder dafür das Geld nehmen will) so kan der Pfarrer billig sich die Zahlung nach dem bestehenden höchsten Marktpreiß leisten lassen, laut eines Urrhels, welches in R. in Konkurssachen des Bauers C. unterm 10. Mai 1791. publizirt worden, des Inhalts: „Der Betrag des seit dem Jahre 1788. „in Rückstand gebliebenen Dezems alljährlich an „3 Viertel Korn und eben so viel Hafer, oder „dessen nach deren zu jedesmaliger Verfallzeit „in der nächsten Stadt gestandenen höchsten „Marktpreiße zu bestimmenden Werth ist dem „Pfarrer zu R. M. G. zu entrichten.“ Schließt der Dezimant aber nur über den Preiß mit dem Pfarrer zur Zeit des gefälligen Dezems ab, ohne das Geld selbst zu erlegen: so kan letzterer, wenn gleich in der Folge der Getreidepreiß gestiegen, den einmal vestgesetzten Preiß nicht wieder verändern, sondern er ist an den Abschluß mit dem Restanten gebunden. Bleibt dieser aber mit Abschüttung seines Dezems in Rest, ohne wegen des Preißes zur Verfallzeit ein Abkommen getroffen zu haben: so ist er schuldig, ihn nach dem folgends bestehenden höhern Preiße zu bezahlen oder ihn in natura abzuschütten, obschon zur Zeit des gefälligen Dezems der Preiß weit niedriger gestanden. Stünde aber der Preiß in der Folgezeit niedriger als zur Verfallzeit: so ist der Pfarrer nicht schuldig, sich mit der nun in natura zu leisten wollenden Abführung der Dezimen zu begnügen, sondern Dezimant muß den höchsten Werth

dafür,

dafür, den das Getreide in der Zwischenzeit gehabt hat, jedoch ohne Zinsen erlegen, weil der Pfarrer den höchsten Marktpreiß durch die Saumseligkeit des Dezimanten zu benutzen behindert wurde.

An sehr vielen Orten wird, weil der Landmann um Michaelis herum mit der Saat beschäftiget ist, und vollauf zu thun hat, um so viel zu dreschen, als er zum Saamen, Brödterei und Fütterung bedarf, der Dezem, ob er schon zu Michaelis als verdient zu achten, erst gegen Martini oder wohl gar Weihnachten abgeschüttet, und es ist auf diesen Fall an solchen Orten ein gewisser Tag ein für allemal vestgesezt, an welchem der Pastor seine Dezimen erhebt. Ist nun diese Einrichtuug verjährt, so hat es dabei sein Bewenden, und der Pfarrer kan seine Dezimen nicht eher fordern, als zu dieser durch die Gewohnheit bestimmten Zeit. Aber gleichwohl scheint es mir, daß demohngeachtet der Terminus Michaelis der Termin der Verfallzeit bleibe. Wenn daher der Preiß des Getraides an Martini oder Weihnachten, zu welcher Zeit an manchen Orten der Dezem abgeschüttet wird, niedriger als zu Michaelis stünde, von welchem Zeitpunkt an die Dezimen als verdient zu achten: so wäre der Pastor wohl befugt, (wenn ers genau nehmen wollte) eine Schadloshaltung deshalb zu fordern, weil die blos zu Gunsten des debitoris auf eine ihm bequemere Zeit ausgesezte Abführung, des schon zu Michaelis verdienten Lohnes, keinesweges zugleich eine Verminderung des Werths dieses Lohnes involviren darf. Eben so würde, wenn die in einem Jahre in Rückstand gebliebene Dezimen ins Geld geschlagen werden

sollten, der Preiß derselben, wenn auch deren Abschüttung erst Martini oder Weihnachten gewöhnlich, doch nach dem Marktpreiß, den das Getraide zu Michaelis gehabt, regulirt werden müssen, wenn nemlich grade zu dieser Verfallzeit der Preiß desselben am höchsten, und nach derselben immer niedriger gestanden.

An vielen Orten aber ist kein gewisser Tag zu Abführung der Dezimen vestgesezt, sondern, wenn Michaelis vorüber ist, pflegt jeder Dezimant, einer früher, der andere später, seine Ratam abzuführen. Wenn nun, wie es Orte giebt, die Dezimanten bis Ostern, ja wohl bis Pfingsten in Rückstand bleiben, und der Pfarrer wollte dieser Saumseligkeit nicht länger nachsehen, sondern Beschwerde führen: so würde die Instanz, weil die Dezimen ein Fixum sind, dessen Begrif zugleich eine bestimmte Zeit, wenn dessen Abführung geschehen muß, involviret, nicht anders erkennen können, als daß sich die Dezimanten zu Michael, in Betracht, daß zu dieser Zeit die Dezimen als verdient zu achten, bei dem Pfarrer mit ihren Dezimen einzufinden hätten.

§. 22.

Maaßarten. Da es in der Oberlausitz verschiedene Maaßarten giebt, und z. E. alt Görlitzisches Maaß 2 Metzen weniger, alt Laubanisches Maaß 1 Metze weniger, alt Löbauisches Maaß hingegen 6 Mässel mehr als ein Dresdner Scheffel thut: so ist in einem landesherrl. Edikt vom 18. Oct. 1715. regulirt worden: „Daß das Dresdnische Schef„fel- und Schenkmaaß auch auf dem Lande „durchgängig eingeführt, und nach solchem der „Abschutt des Zinß- und Pfarrdezem-Getraides „reduziret, übrigens an jedem Orte zu Entscheidung

„dung entstehender Irrungen, ein altes Maaß „gerichtlich aufbewahret werden soll.

§. 23.

Alle Arten von Besoldungen der Geistlichen Priorität werden als Rückstände betrachtet, bei Konkursen den Oneribus gleich gerechnet, und nicht mit unter die gemeinen Gläubiger gesezt; vielmehr sind sie prioritätisch, und werden vor allen hypothekarischen Gläubigern in der ersten Generalkasse lozirt, können daher auch von jedem Besitzer des Grundstücks gefordert werden, nur aber fällt dieses weg, wenn das leztere subhastiret worden ist. Daher muß der Pfarrer dem Debitori nicht länger als fünf Jahr Nachsicht geben, oder doch während dieser Zeit um Eintreibung solcher Rückstände bei der Obrigkeit angesucht haben. — Zwar ist mir eine Instruktion eines Pfarrers bekannt, worinnen vestgesezt ist: „Daß der Pfarrer von „wüste liegenden Nahrungen, auch die künftig „wüste werden könnten, keine Dezimen zu erhe„ben haben solle, so lange bis sie nicht wieder „mit Wirthen besezt sind.“ — Wenn sie also die Herrschaft einzieht: so fallen die Dezimen weg! — Dieß fällt schwer zu glauben — doch der Glaube ist nicht jedermanns Ding! Sollte nicht vielmehr die Herrschaft für Laßgüter als Dominus fundi, die Dezimen entrichten? Vor der Hand halten wir uns an die kaiserl. konfirmirte Amtsordnung vom 1. Dec. 1612. Part. I. §. 24. wo in classe prima Creditorum in puncto der Schuldsachen sich No. 2. auch der Dezem, und wiederkäufliche Summen und Zinse befinden. No. 6. die Salaria der Kirchen- und Schuldiener, item was zu Unterhaltung der Kirchen, Schulen und Hospitalien verordnet ist. Alle diese Schul-

Der geistlichen Besoldungen und der Witwen-Kassen.

den

den haben die Prärogativam. Dieß alles bestätiget ein in diesem Falle eingegangenes Urthel. Ein Bauer C. zu R. wurde banquerot, die Herrschaft zog das Gut ein, wollte aber die darauf haftenden Dezimas nicht geben, so wie überhaupt in der Sache nicht gerichtlich versahren wurde. Der Pfarrer klagte bei seiner Instanz, diese erforderte von den Gerichten die Akten — aber es waren keine vorhanden, dieß zog dem Justitiarius 5 Rthlr. Strafe, Kostenersatz und die Weisung zu: Ediktalien zu erlassen, die Kreditores zu laden, einen Curator litis zu setzen u. s. w. — Nach Versendung der Akten kam ein Lokationsurthel, welches d. 10. Mai 1791. publizirt wurde, worinnen die Kreditores folgendermaßen lozirt waren: „I.) Alle Kosten des „Konkursprozesses, die gerichtlichen ohne Ab„gang, die des Curator litis nach richterlicher „Ermäßigung, item Rauchsteuer und Milizgel„der, wie auch der Betrag von 24 Ackergespan„nen, welcher zu einstweiliger Bestellung des „Bauergutes von dem Gerichtsherrn verrichtet „worden, sind von der Konkursmasse abzuzie„hen, und dafern des Gemeinschuldners Vermö„gen zu allerseits Gläubiger Befriedigung nicht „zureichet, nur denjenigen, so ihre Bezahlung „erhalten, pro rata zu kürzen. II.) Der Be„trag des seit dem Jahre 1788. in Rückstand „gebliebenen Dezems — allermaßen aus dem „in den Akten befindlichen Kaufbriefe, daß der „Gemeinschuldner diesen bestimmten Dezem zu „entrichten übernommen, sich ergiebet, Beklag„ter aber dessen erfolgte Entrichtung beizubringen „nicht vermocht, hiernächst der Pfarrer durch „Annahme seiner Instruktion, sich zwar der Re-

greß-

„greßnehmung gegen seinen Kollatorem, in An-
„sehung der restirenden oder caduc werdenden
„Dezimen, keinesweges aber das Recht, solche
„Reste von den Schuldnern einzufordern, bege-
„ben — 12 gr. als der Werth von vier Brod-
„ten dem Schulmeister — Herrschaftl. Erbzin-
„sen — Spinnegeld und Hundegeld — der
„Betrag für die der Herrschaft schuldig gebliebe-
„nen Aecker und Hofegespane und Fuhren —
„und zwar alle in dieser Klasse angesezte Posten
„als onera pro rata, von den Grundstücken,
„worauf solche haften und dem Fahrnisse. III.)
„Das weibliche Einbringen. IV. V. VI. VII.)
„Das Pathengeld der Kinder. VIII.) Weibli-
„liches Paraphernal-Gut. IX.) Rückständige
„Kauf- und Termingelder ꝛc. — Hiernächst
„ist der von N. die besage der eingereichten Ad-
„ministrationsrechnungen von dem Bauergute
„erhobenen Nutzungen zur Konkursmasse auszu-
„antworten schuldig — der litis Curator aber
„hat seine Erinnerungen wider gedachte Rech-
„nungen einzureichen, wobei ihm zugleich die
„wegen eigenmächtiger Anmassung gedachten Gu-
„tes, und der dadurch der Konkursmasse zugezo-
„genen Schäden habende Ansprüche — wider
„den von N. an und auszuführen unbenommen
„bleibet. — Im übrigen hat es in Betracht,
„daß die wiederholt unternommene Subhastation
„des Gutes fruchtlos gewesen, und sich ein an-
„nehmlicher Käufer nicht gefunden, bei der be-
„schehenen Verpachtung desselben sein Bewen-
„den, und ist mit anderweitiger Subhastation bis
„zu Ende der Pachtzeit anzustehen. Es sind je-
„doch die von Zeit zu Zeit eingehenden Pachtgel-

der

„der zu Befriedigung der angegebenen Gläubiger „in der bestimmten Ordnung zu verwenden."

Und eben so haben nach dem Patent vom 5. Febr. 1728. Priesterwitwen, und Waisenkassen bei Konkursen die Priorität. Daher der Zittauisch-Budißinischen Priesterwitwen- und Waisensozietät und deren Kasse bei ihrer Einrichtung, Erläuterung und Abänderung vom Oberamte unterm 4. Mai 1709., und unterm 4. Nov. 1711. und von königlicher Majestät unterm 23. April 1735. die Konfirmation und die Prärogativa in Konkursen und andere Vorzüge gnädigst ertheilet worden.

§. 24.

Wiedemuthen.

Endlich sind auch den Landgeistlichen, auch manchen in Städten gewisse Aecker, Felder und Grundstücke als ein Theil ihrer Besoldung angewiesen, welche Wiedemuthen genennt werden. Dahin gehören oft Dotalen, Wiedemuthsbauer und Gärtner, die dem Pfarrer das Feld entweder unentgeldlich, oder für ein sehr geringes Lohn bestellen müssen. In der Regel sind nun die Dotalen vom herrschaftlichen Dienstzwange sowohl als des Pfarrers exemt, wenn nicht bei lezstern durch die Gewohnheit ein anderes eingeführt ist, wie folgender Sentenz des Oberkonsistorii vid. Beyer in Addit. ad Carpzovii Jurisp. Eccles. Lib. II. ad Def. 306. besaget: „Obwohl in „der Oberlausitz wegen der Unterthanen der „Dienstzwang eingeführet ist, und deren Kinder „bei der Gerichtsobrigkeit gegen ein gewisses Lohn „vor allen andern zu dienen schuldig sind, auch „solcher Gestalt es das Ansehen gewinnen will, „daß der Dienstzwang auf der Dotalen Kinder, „welche unter der Gerichtsobrigkeit leben, zu extendi-

„tendiren sey, hernach auch die ungemessene „Dienste, welche die Pfarrdotalen dem Pfarr zu „thun haben, von solchem Dienstzwange, und „daß sie ihre Kinder bei dem Pfarrer zu Dienste „schicken müssen, zu verstehen: demnach aber „und dieweilen Pfarrdótales nach denen Kirchen„rechten von allen Diensten und Beschwerungen „frei seyn sollen — als erscheinet hieraus, daß „nicht nur der Dotalen Kinder von dem herrschaft„lichen Dienstzwange exemt, und sind auch, da„ferne nicht durch eine beständige Gewohnheit „eingeführet, daß diese bei dem Pfarr zu Dienste „ziehen müssen, die ungemessene Dienste, so der „Pastor von denen Dotalen zu genüssen, als ein „odiosum quid dahin nicht zu extendiren, und „also diese, jenem ihre Kinder zu Dienste zu ge„ben nicht schuldig. V. R. W."

Hingegen müssen sehr viele Pfarrer ihre Ak̈kerarbeit mit ihrem eigenen Zuge, in Ermangelung der Dotalen besorgen. Indeß sind ihre Ackerabgaben frei. Gleichwohl muß der Prediger von dem Ertrage seines Ackerbaues jährlich eine Konsignation zum Amte einreichen, welche an die Gerichtsherrschaft abgegeben wird, laut Oberamts-Patents vom 13. Mai 1755. und vom 11. Sept. 1771. darinnen verfüget ist: „Daß auch von dem auf Wiedemuthen erhalte„nen jährlichen Zuwachs aller Sorten von Ge„traide und Feldfrüchten, wie auch von denen je„des Orts befindlichen Geistlichen, Kirchen- und „Schuldienern, auch Pfarrdotalen, samt ihren „Weibern, Kindern und Gesinde, desgleichen „aller übrigen in geistlichen Häusern wohnenden „Personen, eine richtige Konsignation zum Am„te jährlich eingereicht werden soll."

§. 25.

§. 25.

Auf selbigen sind die Gräben zu heben.

Damit auch die Pfarrfelder und Wiesen in gutem Stande bleiben: so ist der Pastor schuldig, die alten Graben zu rechter Zeit aufmachen und heben zu lassen. Dessen bescheidet ihn das Oberamtspatent vom 19. April 1764. worinnen verfüget ist: „Daß zu Besserung der Strassen, „Brücken und Gräben auf denen Wiedemuthen, „die Wiedemuthsunterthanen — oder in deren „Ermangelung der Pfarrer mit seinem Zugvieh „und Handarbeiter, oder dessen Pachter zu ziehen „sei.“ Gleiche Verfügung enthält das kurfürstl. Edikt sub dato Dresden d. 28. April. 1781. den Strassenbau betreffend, wo es heißt: „Daß „die Kommunen die Gräbenhebung und Anle„gung zum Theil zu übernehmen, und die prä„gravirten Grundbesitzer billig mäßig zu suble„viren gehalten seyn, und soll dieses bei den Be„sitzern derer Lehngeistlichen und Stadtgüter auf „gleiche Weise gehalten werden. So viel jedoch „die geistlichen Güter betrift, so haben zwar de„ren Besitzer sich des Hebens der Gräben, gleich „andern Besitzern an der Strasse gelegener „Grundstücke, keinesweges zu entbrechen; dahin„gegen die Anlegung neuer Gräben ihnen nicht „anzusinnen, vielmehr sind die dazu erforderli„chen Dienste von den Eingepfarrten unentgeld„lich zu leisten, der etwa erforderliche Geldauf„wand aber ist aus dem Kirchenärario zu be„streiten.“

§. 26.

Pfarrdotalen.

Was und wieviel die Pfarrdotalen, wenn dergleichen bei der Pfarrei vorhanden, zu thun, bestimmt das Herkommen. Nur neuerlich entstanden deshalb Streitigkeiten zwischen dem Hrn.

von

von N. auf R. und dasigem Pfarrer M. G. — Allein das Oberamt verordnete unterm 31. Mai 1793. an das Amt G.: „Damit denen aus der „Unbestimmtheit, wie und zu welcher Zeit die „Kirchbaudienste, neben den Wiedemuthsdiensten „von den Pfarrdotalen zu leisten? erwachsenden „Irrungen abgeholfen werde, so hat Derselbe „mittelst abzusendender Kommission, mit Zuzie„hung des **Kollators und der Kirchväter**, „ein der bisherigen Observanz und sonst einschla„genden Umständen gemäßes Regulatif vestsetzen „zu lassen.“ Und unterm 19. Juny 1793.: „Auch der abzusendenden Lokalkommission die Un„tersuchung der wider den Pfarrer angebrachten „Beschwerden, so wie die gütliche Beilegung „sämmtlicher zwischen Kollator und Pfarrer bis„her obgewalteten Mißhelligkeiten mit aufzutra„gen, und zu solchem Behufe den Lokalauftrag „zugleich **auf eine geistliche Amtsperson** zu „richten.“ Dieß geschahe, und es wurde alles ausgeglichen; indeß beliefen sich die Kommissionsgebühren auf 60 Rtlr., welche von beiden Theilen getragen werden mußten.

§. 27.

Schaafhutung auf Pfarrfelder.

In der Regel haben auch die Kollatores der Lausiz keine Regalia über die Kirchen- und Pfarrgüter, mithin auch keine Schafhutung auf den Wiedemuthen. Indeß vermag die Herrschaft den Posseß zu bescheinigen, so wird sie darinnen höhern Orts geschüzt, und dem Pfarrer bleibt nichts als die Anstellung des Peritorii übrig. Jener Edelmann wußte den Posseß auf eine sehr gute Art zu erlangen. So wie der Feind, da die Leute schliefen, Unkraut unter den Waizen säete, so wählte er eben die Manier, und hütete,

wenn der Pfarrer auf der Kanzel stand, auf den Pfarrfeldern. Nach eingetretener Verjährung beschwor sein Schäfer tapfer den ruhigen Posseß, und Nobilis wurde **von Rechtswegen** in seiner **wohlhergebrachten** Schaafhutungs-Gerechtigkeit geschützt. — Jezt wählt man einen kürzern Weg: man bedingt sich die Schaafhutung in des Pfarrers Instruktion aus, und ich hoffe bei der steigenden Aufklärung, daß die Hofedienste bald nachfolgen werden. Neuerlich erging in einer solchen Schaafhutungsgeschichte zwischen dem Hrn. v. N. auf R. und dessen Pfarrer M. G. unterm 30. Aug. 1793. vom Amte G. folgender Bescheid: „Daß Kläger der v. N. auf den Wiedemuthsfeldern zu ofnen Zeiten mit seinen Schafen zu hüten wohl befugt, derowegen Beklagten „M. G. bei 20 Rtlr. Strafe aller fernern Beeinträchtigung sich zu enthalten, sowohl die aufgelaufenen Kosten Klägern zu erstatten schuldig „ist. Er könnte und wollte denn seine angegebne „Ausflüchte in sächsischer Frist — wie Recht erweisen, als worzu ihm die Prozeßkosten aus dem „Kirchenvermögen zu reichen sind, dessen genösse „er billig, und ergehet sodann ferner, was Recht „ist." Entscheidungsgründe waren: „Dieweil, „wenn schon sonst ein jedes Grundstück in der Regel von Servitutibus befreiet ist, gleichwohl Beklagter selbst nicht abzuleugnen vermocht, daß „nach der von ihm selbst unterschriebenen „Matrikel der herrschaftliche Schäfer zu ofnen „Zeiten auf den libellirten Pfarrfeldern frei und „ungehindert zu hüten berechtiget ist; jedoch Beklagter für die Befreiung erwähnter Pfarrfelder „verschiedene Ausflüchte anzuführen vermocht, „und dafern er solche Befreiung auszuführen im Stan-

„Stande, er hierdurch allerdings den Vortheil „der Kirche befördert: so ist wie im Urthel ent„halten von uns billig erkannt.“ Der Pfarrer hatte schon vor Einlangung dieses Urthels um Darreichung der Prozeßkosten aus dem Kirchen-Aerario angehalten, aber folgende Weisung aus dem Amte G. unterm 20. Jun. 1793. erhalten: „Es wird zuvörderst das rechtliche Erkenntniß in „der Schafhutungssache erwartet — in der Sa„che wegen der Pfarrbauern aber, wo eigentlich „die Kirchväter gegen solche agiren, und der „Pfarrer als Intervenient zu betrachten, wird es „keiner Weiterung bedürfen, wenn die Oberamts„Verfügung vom 31. Mai a. c. eine Lokalkom„mission betreffend, zur Befolgung kommt. Und „wenn in dem Fall, daß zu Führung eines die „Einkünfte des Pfarramts betreffenden Rechts„Streits die Unkosten ex aerario ecclesiae dar„zureichen eintritt, so würde solche nicht der Pfar„rer, sondern der dießfalls in loco Judicii zu be„stellende Aktor auf Berechnung erhalten. In„zwischen da Implorant dolirt, daß er in diesen „beiden Sachen schon so viel an Gebühren ex „propriis bezahlen müssen, daß er fast nicht mehr „wisse, wie er bestehen solle, so hat er durch Be„läge zu doziren, was er in bemeldeten Sachen „allhier bereits bezahlet, worauf nach Befinden „Anordnung geschehen soll, solche einstweilen und „bis nach Austrag der Sache bei der Kanzlei zu „annotiren.“

§. 28.

Uebernehmung der Wiedemuth

Bei Uebernehmung einer Wiedemuth sollte jeder anziehende Pfarrer darauf dringen und antragen, daß ihm dieselbe gerichtlich und nach einer wirthschaftlichen Taxation übergeben, wie viel

Scheffel in der 1ten, 2ten und 3ten Frucht u. s. w. vorhanden, protokollirt und es vestgesezt würde, dereinst bei seinem Abzuge oder Tode sie in dieser Qualität wiederum dem Nachfolger zu überlassen. Fände sich denn, daß das Pfarrguth während seiner Benutzung heruntergebracht sei: so wäre er pflichtig, der Kirche oder dem neuen Pfarrer einen Ersatz zu leisten, jene oder dieser aber das Guth dafür wieder in seinen vorigen Stand setzen zu lassen. Im Fall aber der abziehende oder verstorbene Pfarrer es auf seine Kosten verbessert, und mehrere gedüngte Felder zurückliesse, als er gefunden: so kan er und seine Erben dieserhalben mit eben dem Recht eine Vergütung vom Nachfolger fordern, als ein Pachter, der einem Käufer eines Grundstücks, oder einem neu anziehenden Pfarrer in Absicht des Wiedemuthspachts weichen muß, Bonifikation wegen der Früchte fordert, die er vermöge seiner auf Düngung gewendeten Kosten zu hoffen hatte. Wenn also ein Pfarrer eine künstliche Düngung mit Ascher, Kalk ꝛc. mit 40 Rtlr. Kosten machte, und er oder seine Erben hätten erst die erste Frucht davon genossen: so hat er bei seinem Abzuge, oder dessen Erben auf 4 zu nehmende Früchte billig 30 Rtlr. vom Nachfolger heraus zu verlangen, oder für eine angelegte, aber erst ein Jahr benuzte Klee-Brache sich 2 Früchte mit 2 Drittheil der aufgewendeten Kosten bezahlen zu lassen; dahingegen für in der 2ten und 3ten Frucht mit Stalldünger bedüngten Felder gewöhnlich kein Ersatz statt findet, weil diese Düngung auf dem Pfarrgute erzeugt worden. Eben dieses gilt auch von den Pfarrpächtern, und sie haben auf Vergütung der noch nicht genossenen Früchte nach obigem Maaßstabe

stabe gleiche Ansprüche, wenn sie während der Pachtzeit z. E. durch Ansetzung eines neuen Pfarrers aus dem Pachte gehoben werden; oder der Pachter stirbt, und dessen Erben sind nicht gemeint, den Pacht fortzusetzen, oder der Verpachter nicht gewilliget, sie im Pachte zu lassen: so können letztere mit gleichem Rechte Bonifikation fordern. Wenn aber ein Pachter melioraciones anbringt, deren Benutzung über die Zeit des geschlossenen Pachtkontrakts hinausreicht: so ist der Pfarrer nach Ablauf der Pacht eine Vergütung zu leisten nicht schuldig, weil Pachter seine ökonomischen Maaßregeln auf längere Zeit nicht, als auf die Pachtzeit zu nehmen berechtiget war. — Uebrigens ist sowohl Pfarrer als Pachter die Felder in nicht geringerm oder verbessertem Zustande, sondern in eben den Früchten, als er sie empfangen, jener oder dessen Erben dem Nachfolger, dieser seinem Verpachter zu übergeben schuldig.

§. 29.

Verpachtung der Wiedemuth

Fühlt nun der Prediger nicht Beruf, sich selbst mit der Landwirthschaft zu befassen: so thut er seine Wiedemuth pachtweise entweder im Ganzen oder einzelnen Stücken aus, wobei er jedes Stück Acker, in welcher Frucht er es dem Pachter überlasse, im Pachtkontrakte zu bemerken hat, damit er es in eben der Qualität bei Ausgang der Pacht vom Pachter zurückfordern könne. Auch ist es Pflicht, den Pacht mit Vorwissen des Kollators abzuschliessen, weil bei dessen Ermangelung der Pachter gegen den Pfarrer nicht auf Erfüllung des Kontrakts, sondern nur auf Entschädigung zu klagen berechtiget ist. Kan der Pachter in der Folge nicht die Zahlung der Pachttermine gehörig leisten: so ist der Pastor an den Pachtkontrakt

nicht weiter gebunden, sondern Pachter wird durch gerichtliche Hülfe des Kollators exmittirt, die rükständigen Pachttermine aber müssen dem Pfarrer, dafern es beim Schuldner zu erheben, werden; übrigens aber ist er leztern wegen der auf Düngung und sonst verwendeten Kosten, davon er den Nuzen noch zu fordern hatte, so weit Schadloshaltung zu leisten schuldig, als er seine Forderung liquid machen kan. Wird aber ein Pachter gar insolvent: so wird die Erndte, die entweder auf dem Felde stehet, oder sich in der Scheune befindet, nach Abzug des Inventarii zur Konkursmasse gezogen. Jedoch behält der Pfarrer seiner Pachtforderung und der Termin-Rückstände wegen eine stillschweigende Hypothek in bonis des Pachters, mithin die Priorität und seine Forderungen sind nicht leicht zu verlieren. Nähme nun der Pfarrer vor zu Ende gehender Pacht die Wiedemuth wieder, so würde freilich der Curator litis darauf antragen, daß der Pfarrer entweder eine Vergütung wegen der vom Pachter in die Wiedemuth verwendeten und noch nicht hinlänglich benuzten Düngungen und Meliorationen, in so fern sie liquid sind, leistete, oder dafern er dieß nicht wollte, ein Sequester bis Ausgang der Pacht angesezt würde. Stirbt aber der Pfarrer während der Pacht, und der Successor ist nicht gesonnen, den Pachter die Pachtzeit aussitzen zu lassen: so muß zwar der Pachter weichen, indeß kan lezterer auf diesen Fall wegen des Schadenersazes wie oben erinnert, seinen Regreß an dem neuen Pfarrer nehmen, welcher nun die Nuzungen von den gemachten Verbesserungen des Pachters bezieht. — Uebrigens wird der Prediger wohl thun, wenn er bei der Verpachtung seiner Wiedemuth

Wirth-

Wirthschaftsverständige zu Rathe zieht, damit er nicht Schaden mache, und seine Verpachtung vortheilhafter ausfalle, als folgende. In den theuern Jahren nemlich verpachtete eine Herrschaft während der Pfarrvakanz an den Schultheiß des Orts, der eine Kreatur von ihr war, die Pfarr-Wiedemuth, die iezt auf 150 Rtlr. ausgebracht werden kan, für einen jährlichen Pacht um 30 Rtlr. und der Neo-Vocatus mußte diesen Pacht-Kontrakt durch Hand und Siegel ratihabiren. Ueberdieß gab die Herrschaft dem Pachter auser 6 Schfl. Aussaat noch 6 Schfl. Inventarienkorn, welches von den Vorfahren in der Absicht zur Pfarre war gegeben worden, daß der neuanziehende Pfarrer auf einige Zeit Brödtung hätte, zum Inventario, welches nach damaligem Werthe allein so viel betrug, als der ganze Pacht auf anderthalb Jahr ausmachte. Dieses erhielt er dann mit Ablauf der Pacht, da der Scheffel unter 2 Rtlr. galt, wieder zurück; hingegen der Pfarrer mußte bei Antritt seines Amtes das theure Brodt kaufen. Mit diesem Pachte war der Pfarrer wohl berathen!

§. 30.

Ereignet sich etwa der Fall, daß ein Pfarrer selbst in eine solche Schuldenlast verfällt, daß aus seinen vorhandenen bonis die Gläubiger nicht befriediget werden können, so wird sein Einkommen mit Arrest belegt, ihm von seiner Instanz ein Sequestor gesezt, seine Wiedemuth entweder administriret oder verpachtet, das sämtliche Einkommen in Beschlag genommen, und gewöhnlich nur das dritte Theil desselben, (dafern die Revenüen der Pfarre nicht gar zu gering sind) ihm zu seiner Alimentation gereichet; das übri-

ge aber zur Bezahlung der Schulden verwendet, und erst nach völliger Tilgung derselben die Sequestration wieder aufgehoben. Mehrentheils wird hierüber dem Kollator von der Instanz Auftrag ertheilet, und ihm die Ausführung der Sequestration überlassen.

§. 31.

Aussetzung von Dotalen

Giebt es auf einer Wiedemuth Felder oder Holzungen, welche einen sehr geringen Ertrag geben, oder wo es sichtlich ist, daß für den Holzanflug daselbst kein gedeihlicher Boden ist: so können dergleichen Stücke, dafern Kollator und Pfarrer sich hierüber mit einander vereinigen, und die Konzession der geistlichen Instanz nachsuchen und erlangen, verkauft und Nahrungen darauf ausgesezt werden. So geschahe es Ao. 1794. zu G. wo ein Stück Land, das hin und wieder mit strauchichtem Holze bewachsen war, zum Feldbau aber nicht anders als mit grossen Kosten, wegen der im Boden befindlichen grossen und vielen Steine zu rechte und urbar gemacht werden konnte, mit Konsens des Amtes G. zu 16 Baustellen verkauft wurde. Auf jede wurde ein jährlicher Zinß von 4 Rthlr. gelegt, davon erhält des Orts Herrschaft, weil diese neue Nahrungen mit ihren Unterthanen besezt wurden, ausser den Jurisdiktionsgebühren jährlich 1 Rtlr. — Der Pfarrer, weil er auf diesem Flecke sonst die Hutung und die Streu genoß 1 Rthlr. 8 gr. jährlichen Zinß, und die Kirche, weil sie Eigenthümerin des Platzes, und der Busch daselbst Kirchen- und nicht Pfarrholz heißt, 1 Rtlr. 16 gr. — Die Konfirmation der Käufe aber behielt sich das kurfürstl. Amt vor.

§. 32.

§. 32.

Erweiterung des Kirchhofs.

Auf die Integrität der Wiedemuthen und Pfarrfelder und deren Raine und Grenzsteine, haben besonders der Pastor und die Kirchväter ein wachsames Auge zu richten, damit nicht davon etwas geschmälert, verringert oder abgepflügt werde. Indeß grenzten die Pfarrfelder mit dem Kirchhofe, und es wäre eine Erweiterung desselben nöthig: so müßte sich der Pfarrer freilich die Abtretung des zur Erweiterung des Kirchhofs erforderlichen Stücks von der Pfarrhufe gefallen lassen; aber auf solchen Fall müßte ihm entweder ein andres Stück Feld von gleichem Werthe, oder dafern dieß nicht zu erlangen stünde, ein der sonstigen Nutzung dieses Stücks proportionirter jährlicher Geldzinß von der Gemeinde gereicht werden. Hat er ohnehin die Nutzung der Gräserei auf dem Kirchhofe als ein pfarrliches Einkommen zu genüssen: so kan ihm der Genuß des Grases von dem und von seinen Pfarrfeldern hinzugekommenen Stücke, nicht als Aequivalent angeschlagen werden, weil diese Nutzung ihm bei jeder, auch von anderer Leute Feldern bewirkten Erweiterung des Kirchhofs ohnehin gehörte. Wollte man aber das von der Wiedemuth zum Kirchhofe geschlagene Stück Feld, wenn die kirchhöfliche Gräserei nicht der Pfarrer, sondern der Schulmeister oder ein anderer benuzte, auf diesen hinzugekommenen Stück dem Pfarrer zur Grasnutzung als Entschädigung überlassen: so würde auf der einen Seite der Schulmeister oder sonstige Usufructuarius an seinem Rechte, welches ihm auf die Gräserei des Kirchhofs zustehet, beeinträchtiget, auf der andern aber könnte dieß kein verhältnißmäßiges Aequivalent für den Pfarrer

seyn, weil zwischen einer ruhigen, freien und willkührlichen Benutzung eines Stück Feldes, und zwischen der Benutzung des Kirchhofs, wo kein Vieh auf die Weide und keine Sense hinkommen kan, auch das wachsende Gras dem Zertreten ausgesezt ist, immer ein grosser Unterschied bleibet. — Stösset aber das Feld eines andern Nachbars im Dorfe an den zu erweiternden Kirchhof, und er wollte unter keiner andern Bedingung ein Stück Feld von dem Seinigen zum Kirchhof hergeben, (zu dessen Abtretung er jedoch pflichtig ist) als wenn ihm ein anderes dagegen gegeben würde: so darf sich der Pfarrer nicht gefallen lassen, daß man jenen abtretenden Theil mit einem Stück Pfarrfelde entschädige, wie dieß zu W. 1749. geschehen, ohne dem Pfarrer das mindeste Aequivalent zu gewähren. Ja selbst im Falle eines Aequivalents, welches man ihm darböte, ist er zu einer solchen Abtretung eines Stück Wiedemuths nicht verbunden.

§. 33.

Wer die Kosten der kirchlichen Erweiterung zu tragen.

Die Parochianen sind schuldig, die zu Erweiterung des Kirchhofs benöthigten Feldstücke unter Verschonung der Kirche mit allen Beiträgen zu erkaufen, und die Mauer zu Einzäumung derselben aus ihren Mitteln aufzuführen. cf. Deylingii prud. past. edit. Kustneri pag. 704. sq. Dieß ist nicht nur nach der kursächs. Kirchenordnung Rechtens, sondern es ist auch in der Lausitz hin und wieder der Fall da gewesen, z. E. in W. wo diese Erweiterung auf Kosten der Gemeinde gemacht worden. Aber eben deswegen war es unstatthaft, daß die Gemeinde in W. nur unter der Bedingung für die Erweiterung des Kirchhofs Sorge tragen wollte, wenn die auf

dem

dem neuen Theile des Kirchhofs erwachsende Gräserei der Kirche zugeschlagen würde, da hingegen die vom alten Kirchhofe dem Pfarrer nach dem Herkommen verbleiben sollte. — Die Vergrösserung des Kirchhofs auf ihre Kosten zu veranstalten, war die Gemeinde ohne Bedingung pflichtig, am allerwenigsten konnte sie aber eine Bedingung vestsetzen, wodurch dem Rechte eines dritten zu nahe getreten wurde.

§. 34.

Eine Sentenz, die in dieser Sache ergangen.

Wenn also eine Erweiterung des Kirchhofs vorgenommen wird: so gebühret die Nutzung auf dem zum Kirchhof hinzugekommenen Stücke eben dem, der die Benutzung des übrigen Kirchhofs hat. Ueber diesen Fall, dessen Entscheidung ganz in der Vernunft liegt: sind vom Amte G. zwei Urthelssprüche in Sachen des Herrn v. N. auf W. contra P. M. S. zu W. eingeholt worden, davon der eine vom 8. Nov. 1784. und der andere vom 5. Sept. 1785. ist. Der erstere lautet also: „Daraus so viel zu befinden, daß „die Gräserei und dereinst zu hoffende weitere „Nutzung von dem zum Kirchhofe zu W. neuer„kauften Platze dem Pfarrer daselbst M. S. zu „überlassen.“ Zweifels- und Entscheidungsgründe waren: „Obwohl aus der Urkunde nicht „erhellet, daß die Benutzung des Kirchhofs dem „Pfarrer zu W. ausdrücklich als ein Theil seines „Einkommens angewiesen sei, Kirchhöfe aber „den Kirchen zustehen, also: daß auch lezteren „die Benutzung derselben und besonders die dar„auf erwachsene Gräserei in Ermangelung einer „andern Observanz oder Vereinigung unmittel„bar zugeeignet, derohalben das Herkommen, „welches der Pfarrer zu W. in Ansehung des al-

ten

„ten Kirchhofs vor sich hat, auf den neu dazu er-
„kauften Platz keinesweges erstrekt werden müsse,
„es den Anschein gewinnt; dennoch aber und die-
„weil nicht abgeleugnet wird, daß nach der Ob-
„servanz zu W. dasiger Pfarrer die Gräserei und
„andere Nutzung von dem Kirchhofe als ein
„geistliches Einkommen erhalte, und daß diese
„Gewohnheit oder auch ein besonderer Vertrag
„sothanes Recht der Pfarrei auf ein gewisses
„Maaß des Kirchhofs eingeschränkt habe, kei-
„nesweges behauptet werden kan, mithin die
„Rechtsregel: wie die Zubehörung, dergleichen
„der zum Kirchhofe neuerlich angekaufte Platz
„geworden, sowohl in Ansehung des Eigen-
„thums, als wegen der Benutzung ein Theil
„der Hauptsache werde, und nach dieser sich
„richte, gegenwärtig um so mehr ihre Anwen-
„dung leidet, je weniger ein ausdrücklicher oder
„stillschweigender Vertrag, nach welchem ein
„Pfarrer den Gottesacker benutzen soll, die Gren-
„zen des ihm solchemnach zur Begrasung über-
„lassenen Platzes zugleich bestimmet, sondern
„wenn leztere wegen der vergrösserten Zahl der
„Eingepfarrten erweitert werden müssen, dasje-
„nige, was M. S. für sich anführet, allerdings
„statt findet: so ist wie im Urthel enthalten, von
„Uns billig erkannt worden."

Im Leuterungsurthel, welches das erstere bestätigte, heißt es unter andern: „Obwohl — „Kläger und Intervenienten auf ihre alleinige „Kosten um 450 Rthlr. den erwähnten Platz „zum neuen Kirchhofe auch mit in der Absicht er-„kauft, daß die Kirche zu W. da dieselbe nichts „im Vermögen hat, und deren Armuth Beklag-„ter selbst bekräftiget, davon die Gräserei und

son-

„sonstige Nutzung ziehen solle, hierzu noch „kommt, daß nach Beklagtens Aeusserung die „Benutzung des gedachten Platzes, für ihn eine „Sache von sehr geringem Gewinn sei, nach dem „Anführen der Kläger aber, solche Benutzung, „wenn diese die Kirche, als welche keine Kapita„lia, wohl aber Schulden hat, geniesse, ihnen „zum grossen Nutzen, und zur Verminderung „der ihnen in subsidium obliegenden Reparaturen „und Bauen der Kirche gereiche, dahero, daß „voriges Urthel abzuändern gewesen, es aller„dings das Ansehen hat: dieweil aber dennoch „Kläger die hergebrachte Observanz zu W., daß „der Pfarrer die Gräserei — von dem Kirch„hofe erhalten, nicht abzuleugnen vermocht — „auch zugegeben, daß sie das an den Kirchhof „anstosserde Stück Feld zu dessen Erweiterung „erkaufet, sowohl selbst nur gedachtes Feld das „neue Stück des Gottesackers genennet, und „daß die dem Pfarrer zustehende Benutzung der „Gräserei auf dem Kirchhofe lediglich auf den „zeitherigen alten Kirchhof dergestalt einge„schränkt worden, daß dieser die Grenzen des „Beklagten zur Gräserei überlassenen Platzes zu„gleich bestimmen sollte, sich nicht behaupten „lässet — als ist von uns gesprochnermaßen „billig erkannt."

§. 35.

Pfarr-Schafwolle.

Wo die Prediger bei ihrer Landwirthschaft Schaafzucht haben: so sollen sie die Wolle davon so wenig als andere ausser Landes verkaufen, laut kurfürstl. Mandats vom 23. Merz 1765. wo es heißt: „Daß auch die Pfarrer ihre Wolle von „den Schaafen in die Stadt auf die Märkte zu „öffentlichem Verkauf bringen, und bei Strafe

der

„der Konfiskation auſſer Landes nicht verführt „werden solle.“

§. 36.

Deputatholi. Auch ist das Deputatholz der Geistlichen als ein Theil ihrer Besoldung anzusehen. Was hierbei zu beobachten, besagen die landesherrlichen Edikte, namentlich das vom 2. Aug. 1728. worinnen anbefohlen ist: „Auf denen Gehauen die „Abholzung einzelner Bäume, die den Anwachs „des Holzes verhindert, abzustellen, und überhaupt die Schlagung des Holzes auch den Predigern nicht anders zu verstatten, bevor sie nicht „solches der Herrschaft angemeldet, und deshalber deren Vergünstigung und Anweisung erhalten.“ Und in der unterm 25. Jul. 1767. ergangenen kurfürstl. Forstordnung ist angeordnet: „Cap. I. §. 20. Es soll in Pfarr- und Kirchholzungen von Tangel oder schwarzem Holze — „ausser den jährlichen Deputaten — nicht das „mindeste ohne herrschaftliche Besichtigung und „Einwilligung bei Strafe niedergeschlagen werden, und wenn Kirchväter dergleichen unternehmen, so sollen sie in 2 Rthlr. Strafe verfallen. „Cap. II. §. 5. wird die Setzung derer Maien in „die Kirche gänzlich verboten. §. 7. Auch in den „Pfarrbüschen ist das Streuhacken und Rechen „mit eisernen Rechen und Hacken — ohne herrschaftliche Genehmigung bei 1 Rthlr. Strafe „untersagt. — Nach §. 9. sollen die Herrschaften denen Kirchvätern zum neuen Anbau der „Pfarrhölzer durch die Saat Anweisung geben. „Nach Cap. III. §. 11. sind die Wiedemuthsleute schuldig, in den Kirch- und Pfarrbüschen die „Plätze zur Aussaat zu räumen und zuzubereiten — sollten aber zur Ausrodung der Stöcke

und

„und Pflanzungen ꝛc. eigene unvermeidliche „Kosten erfordert werden: sollen selbige aus dem „Kirchenärario ohne derer Eingepfarrten Be„schwerde — genommen werden. Nach Cap. „V. §. 3. sind (aus dem Kirchenärario) bei de„nen Pfarrern und Schulmeistern von gesammel„ten Körnern Baumschulen zu veranstalten, und „die welschen Nüsse nicht zu vergessen. Cap. „VII. §. 4. Bei denen Kirchrechnungen haben „die Kirchväter die Umstände bei denen Pfarr„hölzern zu melden, und weitere Anweisung zu „gewarten. Auch sollen nach dem Mandat von „1728. die Kollatores alljährlich die Kirchen„und Pfarrhölzer bei Kirchrechnungen umsonst „in Augenschein nehmen und sehen, wo noch „Blössen anzubringen seyn, die Hölzer besser ge„schont oder angebracht werden möchten."

Daher als P. S. zu W. über Vernachläßigung dieser landesherrlichen Verordnungen, von Seiten des Kollotoren Herrn v. N. beim Amte G. klagte, so wurde lezterer unterm 3. Mai 1785. beschieden: „Bei 5 Rthlr. Strafe die „Stöcke in der Wiedemuth und dem Wiede„muthsbusche dergestalt, daß der Holzanflug in „seinem Wachsthum nicht verhindert werde, „ausroden zu lassen, er ist auch neue Wege zum „Schaden des jungen Holzes anlegen zu lassen „nicht befugt."

§. 37.

Wie der Mangel des Deputatholzes zu ersetzen?

Trägt der Kirchen = oder Pfarrbusch nicht mehr das bisher gewöhnliche Deputatholz für den Pfarrer, so muß sichs leztrer gefallen lassen, wenn dieses Deputat nach Verhältniß des Ertrags des Wiedemuthsbusches verringert wird; jedoch muß dieß mit Vorwissen und Genehmigung

gung

gung des Amtes geschehen. So fand der L. v. N. auf O. bei Besetzung seiner Pfarrstelle, daß das bisherige Deputat für den Pfarrer aus den Pfarrhölzern nicht fernerhin ohne Nachtheil derselben genommen werden könne; er verminderte daher das Deputat, meldete es aber dem Amte B., welches den Busch in Augenschein nehmen ließ, und da sichs so befand, die Herabsetzung des Deputats, bis das Holz wieder herangewachsen, genehmigte. Das synodalische Dekret verordnet auf solchen Fall, daß, wenn die Gemeinde Holz hat, sie dem Pfarrer von dem Kommunholze seinen Antheil, so viel ein anderer aus der Gemeinde bekommt, ohne Entgeld verabfolgen lassen solle. An sehr vielen Orten erhält der Pfarrer einen Ersatz aus der Kirchen- oder Kommunkasse. In T. sind dem Pfarrer 2 Holzopfer deshalb jährlich ausgesezt, welches bei der enormen Preißsteigerung dieses Bedürfnisses billig ist.

§. 38.

Windbrüche

Entstehen Windbrüche und Raupen- oder Wurmfraß in den Kirchen- und Pfarrhölzern, so fragt es sich, wem solches Holz gehöre? Eine Entscheidung des Amtes G. vom 17. Mai 1714. giebt darüber einige Auskunft. Auf die Beschwerde des Pastor H. in G.: daß auf seiner Wiedemuth vor zwei Jahren vor 36 Rtlr. windbrüchicht Holz geschlagen und verkauft, der von dem ausgeliehenen Gelde aber gefällige Zinß ihm nicht gegeben worden, wird er beschieden: „Daß, „da der Kollator von K. den Busch für einen „Kirchenbusch angegeben, weil daraus das nö„thige Bauholz zur Kirche geschlagen würde, sol„ches auch der Pfarrer abzuleugnen nicht ver-

mocht,

„mocht, daher der Kirche auch der Usus fructus „zustände, Kläger aber nur jedesmal gewisses an„zuweisendes Deputat alljährlich daraus bekäme, „mithin der Busch kein Wiedemuths- oder Pfarr„busch sei: so sei er mit diesem Prätenso abzu„weisen.“ Ist dem Pfarrer aber in seinem Inventario der Genuß des Windbruchs sowohl, als des abgestandenen Holzes in genere, uud ohne alle Einschränkung auf ein gewisses Maas eingeräumt: so sehe ich nicht, wie ihm auch, wenn sich ein beträchtlicher Windbruch oder Roupenfraß ereignen sollte, der Genuß desselben streitig gemacht werden könnte. Denn beneficia sunt latissime interpretanda. Daher als der Kollator v. N. zu W. zur Beschränkung dieses Genußes zu den in dem Forstwesen sonst gewöhnlichen Distinktionen seine Zuflucht nehmen, und nur das, was über der Erde zerbrochen, für Windbruch gelten, hingegen das, was sammt der Wurzel ausgerissen ist, nach der Forstsprache für geworbstes Holz angesehen wissen wollte: so wurde er vom Amte G. unterm 3. Mai 1785. auf Instanz des Pfarrers M. S. beschieden: „Da M. S. „wegen des Windbruchs seine Instruktion zu stat„ten kommt, als worinnen ihm nachgelassen wor„den, des Windbruchs im Wiedemuthsbusche „sich zu gebrauchen, und da hierbei zwischen blos „abgebrochenen, und denen zugleich mit der Wur„zel ausgerissenen Bäumen kein Unterschied ge„macht worden, ihm alle und jede vom Winde „umgeworfene, oder auch mit der Wurzel aus„gerissene Bäume zustehen: so sind ihm von dem „v. N. bei 5 Rtlr. Strafe auch alle vom Winde „zerbrochne Bäume, wenn selbige auch schon mit „der Wurzel ausgerissen worden, zu überlassen.“

§. 39.

Geistliche Einkünfte sind nicht zu schmälern.

Bei diesen jezt beschriebenen Einkünften, Gerechtsamen und Emolumenten sollen Prediger billig geschüzt, und eine Verringerung derselben nicht gestattet werden. Daher war es äusserst anmaßlich und illegal, als neuerlich der Rath zu N. dem neuen Pfarrer zu N. aufgab, das abgehende Inventarium, wenn es auch nicht durch seine Schuld verdürbe, aus eigenen Mitteln wieder anzuschaffen. Der Neo-Vocatus excipirte dagegen, daß es der bisherigen Lokalobservanz entgegen, auch den sächsischen Kirchenrechten zuwiderlaufe. Ein Deputirter erwiederte: **das sind** opiniones (vaterländische Rechte und Gesetze, opiniones!!!) Noch sträubte sich der Pfarrer, bis ein andrer Deputirter — auch ein Rechtsgelehrter — den Machtspruch that: **Wir** Ecclesiastici (was mögen das in aller Welt wohl für Kreaturen seyn?) **können den Pfarrern nehmen und geben, was wir wollen!!!**

Für solchem Irrsal behüt uns lieber ꝛc.

Uebrigens würde ich dem Hrn. Ecclesiastico zur radikalen Kur dieser monströsen Meinung als ein bewährtes Hausmittel den Bescheid E. Hochlöbl. Oberamts (welchem leztern ja auch die Herren Ecclesiastici, sic dicti, so wie andre Christenkinder Parition leisten müssen,) zur Beherzigung empfehlen, welcher im vorigen Kapitel §. 33. in extenso zu seiner Erbauung eingerückt zu finden. Indeß, wenn eine wesentliche Veränderung in einer Parochie unumgänglich nöthig wird: so muß es mit Approbation der höhern Instantien nach Befinden des Serenissimi, wie auch mit Einwilligung und Entschädigung des Geistlichen geschehen, in dessen Parochie die Abänderung vorgemon-

nommen werden soll. Als sich daher Nieder-Kunnersdorf von Löbau auspfarren wollte: so wurde dazu landesherrlicher Konsens erfordert, die Löbauische Geistlichkeit mußte ihre Forderungen liquidiren, und diese wurden sodann auf einen jährlichen Kanon von 180 Rtlr. vestgesezt, welchen die Nieder-Kunnersdorfer Gemeinde zu ewigen Zeiten an den Löbauischen Klerum alljährlich zu entrichten hat.

So geschahe es auch im Jahre 1568., daß das Filial R. von W. sich einen eigenen Pfarrer halten wollte, worüber in dem Vertrage, welcher dem Verkaufe W. so zwischen dem Rathe zu G. und dem zu L. unterm 20. Septbr. 1568. abgeschlossen worden, mit annektiret, folgendes zu befinden: „Nachdem vor Alters das Filial zu R. „unter des Pfarrherrn zu W. Versorg gewesen, „und aber die Jahre anhero das Volk sich daselbst „fast gemehret, also, daß dem Pfarrherrn zu W. „wegen der Menge Volks, auch der Weite und „Ungelegenheit halben beide Kirchen zu W. und „R. mit dem Predigen und Besuchung der Kran„ken sonderlich Winterszeit zu verwalten unmög„lich, wie denn derohalben zum ostermals grosse „Beschwer und Klagen fürkommen. Demselben „nach hat ein Rath der Stadt G. mit Zulassung „und brieflichen Konsens des Ehrwürdi„gen — Herrn Johann Leisentritts, der „Zeit Dechants zu Budißin und verord„neten General-Kommissarien des Bi„schofthums Meissen, in Ober- und Nie„derlausitz, als der Zeit des Ordinarii, ei„nen eigenen Pfarrherrn dahin gen R. zu stellen, „und auch aufzunehmen, fürgenommen, welches „bei dieser Handlung gleichergestalt denen von L.

„angemeldet, damit sich hinführo der Pfarrherr „zu W. darnach zu richten, und weiter um das „Filial zu R. keine Sorge tragen dörfte. Da„gegen und zu Erstattung des Abgangs an De„zem und anderer Gerechtigkeit, so ein Pfarrherr „von W. zum R. gehabt, hat der Rath zu G. „gemeldetem Pfarrherrn zu W. zu einem ewigen „Rechte eingeräumet: drei Wiesen auf der Heide „am Zathen gelegen, welche ihm abgetreten sol„len werden, oder anstatt derselben sollen jährlich „die von R. ein Malter Korn und ein Malter „Hafer herüber gen W. zu reichen schuldig seyn, „zu welchem dieser beiden der Pfarrherr zu W. „zu wählen Macht haben soll.“ Der Pfarrer wählte das letztere, und da hatte er das beste Theil erwählet.

Vermehrt sich daher eine Gemeinde so stark, daß ein Prediger sie nicht allein versorgen kan: so darf bei einer sich ereignenden Vakanz ein zweiter Prediger mit Bewilligung der höhern Instanzen angestellt werden, und das Pastorat wird ihm einen gewissen Theil der Einkünfte abtreten müssen, welches jedoch nur höchsten Orts bestimmt werden kan. Ist eine solche Veränderung einmal vorgenommen worden: so ist ein Kollator dann nicht im Stande, eigenmächtig eine solche neu errichtete Predigerstelle wieder einzuziehen, wie folgende Rechtsbelehrung der Juristenfakultät zu Wittenberg in Sachen der Kollatoren von Linda beweiset.

Nemlich die Gemeinde zu Linda sowohl, als in den den eingepfarrten Dörfern Heidersdorf und Nickolsdorf hatte sich dergestalt gemehret, daß diese Kirchfahrt durch einen Geistlichen nicht wohl versorgt werden konnte, da besonders Nik-

kolsdorf

kolsdorf fast eine Meile von der Kirche liegt; dahero man bei Abgang der Pastoris dessen Sukzessori einen Diakonum zu adjungiren, ihm drei Malter Korn und drei Malter Hafer an Dezimis, ingleichen den dritten Theil von allen Akzidentien nebst einer Wiedemuth auszusetzen für nöthig fand. Weil es aber an einer Wohnung für den Kapellan mangelte, und die Kirche kein Vermögen hatte: so erboth sich der Kapellan, nachdem er fünf Jahr in einem Privathause gewohnt, selbst aus seinen Mitteln ein Haus zu bauen. Ehe er sich aber noch erklärt hatte, wieviel er der Kirche an diesem Baue zu erlassen gemeinet, verstarb er, und die Wittwe machte nun eine Forderung von 1010 Rthlr. die sie aber auf Vorstellung auf 700 Rthlr. mäßigte. Da aber die Kirche 800 Rthlr. Schulden hatte: so konnte aus ihrem Vermögen die Wittwe nicht befriediget werden. Es kamen daher verschiedene andre Modi zu Tilgung dieser Schuld in Vorschlag. Es erboth sich nemlich der Pastor loci, daß wenn kein neuer Diakonus gesezt würde, er das ganze Amt versehen, und jährlich 50 Rthlr. zu Befriedigung der Erben abgeben wolle. Auch erboten sich einige Kandidaten, im Fall sie die Kapellanstelle erhielten, von den ausser der Wiedemuth auf 250 Rthlr. sich jährlich belaufenden Einkünften, alljährlich 100 Rthlr. bis zu getilgter Schuld abzugeben. Hierüber, und welcher modus zu ergreifen, ging die Sache an die Juristenfakultät. Ihr Gutachten ging nun dahin: „Dieweil bei „Bestellung der Kirchendienste dahin zu sehen, „daß — niemand an der Seelenpflege verab„säumet werde — ein Prediger aber nach der „Kollatoren eigenem Geständnisse bei dieser Kirch-

„fahrt nicht zulänglich, dahero es unverantwort-
„lich wäre, obgedachter Schuld halber das Amt
„des Diaconi auf etliche Jahre einzuziehen, und
„dem Pastori die Seelenpflege, der er doch nicht
„gewachsen seyn kan, alleine zu überlassen, wel-
„ches er auch nicht mit gutem Gewissen überneh-
„men könnte, da in der That darunter nichts als
„ein zeitliches lucrum intendirt wird, auf welchen
„Vorschlag dannenhero gar keine Reflexion zu
„machen — was aber den andern anbetrift, da
„einige Studiosi sich gemeldet, welche im Fall sie
„das Diakonat erhalten, jährlich 100 Rthlr. zur
„Tilgung der Schuld schwinden lassen wollten:
„so suchten auch diese das Amt durch Geld oder
„Geldeswerth an sich zu bringen, und würde hier
„ebenfalls nichts als ein lucrum und zeitliches
„Auskommen beabsichtiget, so daß sie mit dem
„Predigtamte ein Gewerbe treiben wollten, da-
„her dieses pro actu Simoniaco zu halten —
„überdieß es bedenklich wäre, das, was einmal
„zur Besoldung des Predigers gewidmet, ihm
„oder seinen Nachkommen ad tempus zu ent-
„ziehen, und dadurch zu verursachen, daß in-
„digni vel saltem minus digni zum Kirchendienst
„gezogen werden müssen, **immaßen denn den**
„Patronis die Salaria **zu verweigern nicht**
„nachgelassen, und wenn ein Nothfall vor-
„handen, darüber die hohe Landesobrigkeit kog-
„nosziren müste — Ueberdieß, wenn kein Kir-
„chenärarium vorhanden, die sämmtlichen Ein-
„gepfarrten zu den Kosten, die zu den Wohnun-
„gen der Kirchendiener erforderlich, beizutragen
„verbunden, und daher bei einer so grossen Kirch-
„fahrt nicht zu vermuthen, daß nicht jährlich
„50 Rthlr. auf eine Zeit durch freiwillige Kol-

lekten

„lekten oder auf andere Art zusammen gebracht „werden können: So erscheinet allenthalben dar„aus so viel, daß die in Vorschlag gebrachten „Modi die Erben zu befriedigen nicht zu billigen, „mit gedachten Erben aufs leidlichste zu transigi„ren, und das benöthigte Quantum von den Ge„meinden nach und nach einzubringen. Es wer„den sich auch die Herrschaften, wenn sie selbst „Parochiani mit sind, und sich dieser Kirche be„dienen, hierzu einen billigen Beitrag zu thun „nicht entbrechen, in mehrerm Betracht, daß de„nenselben obgelegen hätte, den so kostbar ange„fangenen Bau dem Diacono nicht zu verstatten, „oder doch, was er dafür haben sollen, bei sei„nem Leben auszumachen, und dadurch der jezi„gen Beschwerlichkeit vorzubauen. Immaßen „auch, ob der Diakonus durch ein Votum den „ganzen Kapellaneibau auf seine Kosten zu ver„richten sich verbindlich gemacht, zu untersuchen, „gestalt auf solchen Fall dessen Erben etwas zu „fordern nicht befugt. V. R. W."

Die weitere Ausführung dieses Kapitels siehe Kunzens Kirchenrecht pag. 419 - 469.

Dritter Theil.

Vom Schulmeister.

Erster Abschnitt.

Von dessen Kirchendienste.

§. 1.

Seine Bestallung.

Der Schulmeister auf dem Lande ist zugleich Kantor, Organist, Kirchner, Küster oder Glöckner. Um von seinen Fähigkeiten zu diesen Funktionen gewiß zu werden, muß er zuvörderst in der

Kirche Probe singen und spielen, wozu ihm der Pfarrer die Lieder aus dem im Orte eingeführten Gesangbuche vorschreibt, aber ihm doch keine solche aufgeben darf, dazu eine Melodie im Orte noch nicht bekannt ist. Mehrentheils muß er von jedem Liede einen Vers Solo singen. Diese Probe wird acht Tage zuvor von der Kanzel abgekündiget, und nach gethaner Probe der Neo-Vocandus der Gemeinde vorgestellet. Eine Beschwerde über die Vernachläßigung dieser Formalitäten findet sich in dem mehrmals angezogenen königl. Rescripte, Dresden vom 28. Oct. 1709. angezeigt, wo es heißt: „Weiln auch der von „Spohr anzuführen gewußt, daß mit der Setzung „des Schulsubstituten gebührend nicht verfahren „sey, maßen denn keine Abkündigung von der „Kanzel geschehen, er auch nicht von dem Pfar„rer des Orts examinirt wäre, weniger die ge„wöhnliche Probe gesungen hätte, und sich sonst „noch hierüber eines und anderes wider seine Per„son, zumahln da er in öffentlichem delirio gelebt „haben soll, zu erinnern fände, dergleichen doch „bei allen Parochianis und blossen Dorf-Ge„meinden, ohne Respekt auf die Mitkollatur zu „observiren und nachgelassen: so ist hierunter an „die Frau von Schellendorf die Andeutung, alles „in statu quo zu lassen, und daß der von ihr in„tendirte Schulmeister noch zur Zeit wirklich nicht „angenommen werde, mit Nachdruck zu wieder„holen."

§. 2.

Der Pfarrer hat dabei ein votum consultativum.

Der Pfarrer hat bei Anstellung des Schulmeisters ein votum explorativum, das ist: er muß denselben examiniren, sodann ein votum consultativum, das ist: er eröfnet dem Kollator sein

sein Gutachten und Meinung über die Fähigkeit des zu bestellenden Subjekti, daher kan nie ein Schulmeister ohne Vorwissen des Pfarrers angestellt werden.

§. 3.

Benennung des Schulmeisters.

Schulmeister haben sich nicht anzumaßen, sich eigenmächtiger Weise den Kantor-Titel beizulegen, sondern sich an dem Prädikat eines Schulmeisters und Organistens zu begnügen, als der durchgängig gewöhnlichen Benennung. Es wäre denn, daß der Kantor-Titel an einem Orte hergebracht, und die Schulmeister als solche vozirt wären. Indeß wenn dem Schulmeister erst neuerlich nur dieses Prädikat beigelegt werden will, so ist es für den Prediger bedenklich, ihn dafür zu agnoszirenn, weil erhöhte Karaktere zu ertheilen nur höhern Instanzen zukommt, sie überdieß mehrentheils dergleichen Personen auf unrichtige Ideen, z. E. von einer mehrern Unabhängigkeit u. s. w. leiten, und oft eine nicht zu duldende Arroganz veranlassen.

§. 4.

Forum des Schulmeisters.

Das Forum des Schulmeisters ist bei den Gerichten des Kollators, und jener muß sich auf jeden Fall persönlich, sowohl in Dienst — als persönlichen Sachen für denselben sistiren. Da diese Gerichte aber nur die erste Instanz sind: so ist es eine leere Formalität, wenn die Kollatores den Schulmeister den Dienst bis zu vorhergehender vierteljähriger Aufkündigung konferiren. Denn vermeint der Kollator den Schulmeister aus triftigen Ursachen absetzen zu können, (und ohne diese findet sie nicht statt) so muß es gerichtlich geschehen, und er ihm die Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses, wie auch die remedia appel-

lationis & supplicationis gestatten, worüber Jahre verfliessen können, mithin könnte jene Ankündigung der Absetzung innerhalb drei Monaten nicht eher geschehen, als bis ihm die Remotion auf dem Wege Rechtens zuerkannt worden. Ist aber der Schulmeister zur Absetzung nicht qualifizirt: so fällt nach eingeholtem höhern Erkenntnisse jene intendirte Aufkündigung des Dienstes von selbst weg, und hat sie der Kollator vor Einlangung des rechtlichen Erkenntnisses unternommen: so ist sie in dem Fall eine Nullität.

§. 5.

Zweifel gegen dieses Forum.

Indeß wollen einige, unter andern Weinart in seinen Rechten und Gewohnheiten der Oberlausitz Theil 1. pag. 385. behaupten: daß auch die Schulmeister unter die Aemter gehörten, und daselbst ihr Forum hätten, und er führt von 1794. ein Oberamts-Rescript an, nach welchem Theler auf Rennersdorf den von ihm eigenmächtig abgesezten Schulmeister restituiren müssen, und dabei angewiesen worden: seine etwa gegen den Schulmeister habende Klagen beim Oberamte anzubringen. Hiermit scheint auch das königl. Rescript vom 28. Oct. 1709. übereinzustimmen, wo dem von Spohr untersagt wird: den Schulmeister vor seine Gerichte zu fordern, obzwar dieß vielleicht nur so zu verstehen seyn kan, daß er sich als Mitkollator dieses nicht anzumaßen habe. Aber die Schulordnung sezt den Gerichtsstand des Schulmeisters Cap. I. §. 7. und Cap. II. §. 8. Cap. IV. §. 7. vest, und nunmehr ausser allen Zweifel. Und die Praxis bestätiget dieses. Denn so wurde die Kollatrizin G. auf W. vom Amte G. unterm 27. Jul. 1779. angewiesen: „Die „in den Schulberichten des Pfarrers enthaltene

Be-

„Beschwerden gegen den Schulmeister gebührend „zu untersuchen, und denselben abzuhelfen, auch „darauf zu sehen, daß das Lauten und Seiger„stellen in seiner Ordnung geschehe". Welches offenbar beweiset, daß der Schulmeister des Kollators forum anzuerkennen habe. — In F. intendirte man die Absetzung des dasigen Schulmeisters S., welcher freilich verschiedene wichtige Exzesse begangen hatte. Er appellirte aber an das Oberamt, dieses ordnete unterm 8. Juni 1774. an den Kollator v. S. auf F., die Vernehmung des Schulmeisters vor den kollatorischen Gerichten, und die Versendung der Akten an die Juristenfakultät erkannte dahin: „Daß der „Schulmeister S. mit drei Wochen Gefängniß „oder drei neuen Schocken belegt, übrigens, wie „er sich in Zukunft eines friedfertigen und verträglichen Lebens gegen den C. zu befleißigen, „auch sein Amt treulicher und ordentlicher abzuwarten habe, alles Ernstes und bei Vermeidung „nachdrücklicher Strafe, und nach Befinden der „Suspension oder Remotion zu bedeuten, S. „auch zur Abstattung der verursachten Unkosten „anzuhalten sey." Hierauf wählte der Schulmeister den Arrest, welchen er in den Gerichtskretscham drei Wochen (nicht im Stocke zu verstehen) erlitt, und da er die verursachten Unkosten nicht aufbringen konnte, so wurde er von Herrschaftswegen ausgepfändet, und seine Kuh zu Bestreitung derselben verkauft; dieß alles wurde bei Gelegenheit einer anderweit eingewandten Appellation ans Oberamt demselben angezeigt, und stillschweigend genehmiget. Eben so zog die Herrschaft zu P. 1790. den dasigen Schulhalter vor Gerichte, weil er sich unzüchtiger Handlungen

lungen mit einigen Schulmädchen schuldig gemacht, und die Fakultät entschied dahin: „Daß „er entweder sechswöchentliches Gefängniß hal„ten, oder 15 Rthlr. Strafe erlegen sollte.“ Und es wurde nicht, wie man vermuthet hätte, auf Absetzung erkannt, ob er zwar derselben nach meiner Meinung werth gewesen wäre.

§. 6.

Instruktion desselben.

Auch dem Schulmeister wird in der Lausitz eine Instruktion vom Kollator ertheilt, und ihm darinnen dessen Dienstpflichten angezeigt. Man findet zuweilen auch diese überflüßig weitläuftig, und in der namentlichen Aufführung verschiedener Landes- und Kirchengesetze eine unnütze Verschwendung der Schreibmaterialen. Denn es gewinnt hierbei das Ansehen, als ob die Landes- und Kirchengesetze für den Neo-Vocatum erst dadurch, in wiefern er in der Instruktion darauf gewiesen, eine verbindende Kraft erhielten, andere aber, die in der Instruktion nicht berührt sind, minder wichtig, und deren Uebertretung weniger strafbar wäre, da doch die namentliche Aufgebung des Gehorsams gegen die Landesgesetze, die Verpflichtung des Neuberuffenen so wenig um den mindesten Grad verstärken kan, als die Unterlassung jener Vorsicht, dessen Verbindlichkeit zu schwächen vermag. Auch hier findet das zum Theil seine Anwendung, was Wolf in seinem geistlichen Rechte Theil 1. pag. 848. in Absicht des Reverses sagt, welchen zuweilen Kollatores sich von ihren Pfarrern ausstellen lassen, (aber was ist eine durch Hand und Siegel des Predigers agnoszirte Instruktion anders, als ein solcher Revers?) wo er sich also ausdrückt: „Ist „in demselben dieses enthalten, daß der neue Pfarr-

„Pfarrherr nach denen göttlichen und Kirchen-
„gesetzen fromm und christlich leben, sein Amt,
„wozu er berufen worden, recht und ordentlich
„führen wolle, u. dergl. so ist zwar dieser Revers
„(mithin auch eine solche Instruktion) gültig,
„und kan solches an dem Patron keinesweges ge-
„ahndet werden, gleichwohl aber ist dasselbe eine
„ganz überflüßige und unnöthige Vorsorge, sin-
„temal der Pfarrherr hierzu schon besonders ipso
„jure verbunden, und er sich eo ipso, da er das
„Pfarramt antritt, darzu verbindlich machen
„müssen. Ja dieser ausgestellte Revers (und
„auch eine solche Instruktion) giebt dem Patron
„ganz kein mehreres Recht über den Pfarr, wenn
„er nicht nach demjenigen, worzu er sich also an-
„heischig gemacht, lebet, sintemal der Patron
„über den Pfarrherrn ganz kein Recht, noch eini-
„ge Jurisdiktion über selbigen besitzet, noch die
„cura dirigendi illius mores, illumque corri-
„gendi & cöercendi ihm zustehet, als welches
„ein effectus des Juris circa sacra, und also nie-
„manden anders als demjenigen, der desselben
„theilhaftig ist, und also dem Fürsten gehöret —
„Daher denn der Patron dieser Vorsorge billig
„müßig gehen, noch sich in Sachen, die ihm
„nicht gehören, mischen soll."

§. 7.

Ueber einen grossen Theil der Dienstpflich- Ueber dessen Dienstpflichten ein Bescheid.
ten eines Schulmeisters als Küster betrachtet, ist ein merkwürdiger Bescheid in Sachen P. S. zu W. contra den Schulmeister H. daselbst unterm 27. Juli 1779. vom Amte G. publizirt worden, wohin der Pfarrer die Sachen zu bringen sich gemüßiget sahe, weil er bei der Ortsherrschaft nicht nur ganz kein Gehör fand, sondern lezlere noch

defen-

defensorio nomine des Schulmeisters, den Pfarrer beim Amte über angebliche Zunöthigungen verklagte, mit welcher Klage sie aber gänzlich abgewiesen, der Schulmeister aber auf angebrachte Beschwerden des Pfarrers also beschieden wurde: „Daß J. T. H. dem Herkommen bei „der Kirche zu W. gemäß, fernerhin vor dem „Einlauten zum jedesmaligen Gottesdienst bei „dem Pfarrer daselbst sich anzumelden, und sich „nach den zu intonirenden Kollekten, auch an„dern Amtsverrichtungen zu erkundigen, nach „dem Einlauten aber sich in der Kirche einzufin„den, und dem Pfarrer das Korhemde in der „Sakristei, woselbst es hinführo zu lassen ist, „(vorher war es in der Pfarrwohnung befindlich) „umzugeben, ferner seinen schuldigen Kirchen„dienst, wie solcher dasigen Orts hergebracht und „gebräuchlich, mit Lauten, Singen, Orgelschla„gen, Säuberung der Kirchenornate und der„gleichen, zu gesezter Zeit, in gebührender Ord„nung und gleichförmig, auch so viel möglich in „Person zu verrichten, ausser dem Nothfall dazu „Schulknaben nicht zu gebrauchen, vielmehr „lezlere währenden Gottesdienstes in Ordnung „und Ruhe zu halten, das Morgenlauten und da„bei gewöhnliche Anschlagen mit der Betglocke „fernerhin nicht zu verabsäumen — dem Pfar„rer die Pathen und Täuflinge, wie bis anhero „gewöhnlich gewesen, aufzuschreiben, die An„näherung der Leichen durch einen Schulknaben „ihm melden zu lassen, und überhaupt gegen den„selben sich bescheiden und dienstwillig zu erwei„sen, hiernächst seine Schulverrichtungen nach „Vorschrift der Schulordnung treulich abzuwar„ten, und was ihm nach solcher zu thun oblieget,

allent-

„allenthalben pünktlich zu beobachten schuldig,
„und wird ihm das unterlaßne Singen bei dem
„Kirchgange der Pfarrfrau hiermit ernstlich ver-
„wiesen u. s. w."

§. 8.

Andre Pflichten beim Gottesdienste.

Ausser diesen hier in Frage gekommenen und entschiedenen Dienstpflichten hat er den Gottesdienst nach Anordnung des Pfarrers zu besorgen, sich dabei keiner Liederwahl anzumaßen, sondern blos die vom Pastore ihm aufgegebenen zu singen — während des Gottesdienstes, der Predigt und Beichthandlung nicht — zum ärgerlichen Beispiel der Parochianen, und mit Vernachläßigung der Aufsicht über die Schulknaben aus der Kirche zu laufen, sondern vom Anfange bis zu Ende darinnen zu verbleiben.

§. 9.

Küsterpflichten.

Ueberdieß sind es an größtentheils Orten hergebrachte Schuldigkeiten des Schulmeisters, für die Reinlichkeit der Kirche und das daher auf gewisse Zeiten angeordnete Kehren derselben Sorge zu tragen — die zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmten Sachen gehörig zu verwahren — das Auf- und Zuschliessen der Kirche — die Auflegung der Kanzel- und Altarbekleidungen — die Zählung der Beichtkinder — die Abzählung und Aufsetzung der Hostien und des Weins aufs Altar — die Herbeischaffung des Kommunionweines — das Waschen der Chorhemden — die Aufsteckung der Liedernumern auf die Liedertafeln — die Anzündung und Auslöschung der Altarkerzen — die Reinigung der Vasorum sacrorum — die Besorgung und Eingiessung des Taufwassers — das tägliche Lauten mit den Glocken früh, Mittags und Abends, an Sonn- und Festtagen, bei Leichen

und

und sonst — die Verwahrung und Zuschliessung des Kirchhofs — das Auswerfen des Schnees innerhalb des Kirchhofs und vor den Kirchthüren u. d. m. zu veranstalten, und so weit das Herkommen ihm diese Dinge auferlegt, in gleichförmiger Ordnung zu verrichten.

§. 10.

Ist zugleich Thürmer.

Darneben gebühret ihm das Seigerstellen, welches er, wegen besorglichen Schadens nicht Schulknaben anzuvertrauen, so wie, wenn er im Nothfall solche zum Lauten zuziehen muß, darauf zu sehen, daß sie nicht aus Muthwillen oder Unvorsichtigkeit an den Glocken Schaden verursachen.

§. 11.

Kleidung des Schulmeisters.

In der Regel darf sich ein Schulmeister mit Verwaltung öffentlicher Kassen nicht befassen; und so wie er sich eines exemplarischen Lebenswandels zu befleißigen hat: so soll er auch in seinem Dienste in einer ehrbaren und seinem Stande gemäßen Kleidung, im schwarzen Rock und Mantel erscheinen. Dieß ist zwar iezt größtentheils ausser den Gebrauch gekommen, da sich iezt der geistliche Stand überhaupt seiner Amtskleidung fast zu schämen scheint. Ein andrer Grund als die Mode und der Hang zur Veränderung, um sich von den Vorfahren auszuzeichnen, läßt sich hierbei nicht angeben. Denn ehedem, und noch iezt gehen in grossen Städten die vornehmsten Magistratspersonen bei den größten Feierlichkeiten in schwarzer Kleidung; (und man nähert sich iezt durch das Englischschwarz wiederum der iezt einige Zeit verhaßt gewesenen schwarzen Farbe.) Sollte also der schwarze Rock nur den Geistlichen als einen unaufgeklärten und immodernen Mann bezeichnen? Die Mode, in Farbekleidern zu gehen,

hen, hat gewiß auch nur seine Periode wie alle andere Moden, weil sie für den Prediger kostbar und bei einer magern Pfründe lästig ist. Denn die Mode erfordert hier wieder die Abwechselung von verschiedenen Farbenkleidern zu haben, wenn er nicht armselig im Publiko erscheinen will. Da es aber des blossen schwarzen Rockes bedurfte, hatte er nicht auf diese Abwechselung zu denken. Indeß geht doch bis jezt der Prediger in Amtsgeschäften noch in seiner schwarzen Amtskleidung, die Schulmeister aber haben sie auch im Dienste abgelegt, welches ihnen nicht gestattet werden sollte. Ich lasse hier Stößnern in seiner Schrift: der Schulmeister in seinen Verhältnissen, betitelt, reden, welcher pag. 37. sich also ausdrückt:

„Es sieht übel aus, und ist so unerlaubt als straf-
„bar, wenn diese Herren es wagen, in grossen
„Touppeés, steifen Zöpfen, ungeheuern Haar-
„beuteln, kanonenähnlichen Haarlocken — man
„kan jezt hinzusetzen: in gewichsten Reuterstie-
„feln, und solchen modernen Westen, Beinklei-
„dern und Strümpfen in der Kirche aufzutreten,
„daß sie mehr einem bunten Schmetterling —
„und den süßen Herren, als einem ehrlichen Land-
„schulmeister gleichen.“

§. 12.

Pflichten gegen den Pfarrer.

Gegen den Pfarrer hat der Schulmeister niemals die ihm schuldige Hochachtung aus den Augen zu setzen, vielmehr ist er seinen Anweisungen Folgsamkeit schuldig, und ihn, jedoch nur in Amtsverrichtungen, zu bedienen verbunden; so wie ihn der Pfarrer nach einem Bescheide des Amtes G. vom 27. Juli 1779. mit Gelassenheit und Sanftmuth, dafern es nöthig, zurechte weisen soll. Nichts darf daher der Schulmeister

in und bei der Kirche ohne Vorwissen des Pfarrers vornehmen, und selbst die Verfügungen des Kollatoris in Kirchensachen an den Schulmeister, (die jedoch der Observanz nicht entgegen seyn dürfen,) müssen eben so wie in Schulsachen durch den Pfarrer an ihn ergehen, mithin diesem zuerst bekannt gemacht werden. Daher, wenn z. B. der Kollator das Lauten bei einem in seiner Familie vorgefallenen Trauerfalle anordnet: so hat dieß der Kollator an den Pfarrer zu verfügen, welcher sodann das nöthige an den Schulmeister hierüber gelangen lässet, und so muß der Pfarrer von allem Wissenschaft haben, was bei der Kirche vorgeht, und vorher von dem Schulmeister zu seiner Notiz gebracht werden. Hat der Pfarrer mit dem Kollator in Kirchen- und Amtssachen über etwas zu kommuniziren: so kan sich der Schulmeister nicht entbrechen, dafern ihn der Pfarrer mit Aufträgen an den Patron versieht, solche zu übernehmen, wie dieß der oben pag. 65. §. 22. angeführte Amtsbescheid beweiset. Ist der Pfarrer krank oder verreiset, so hat der Schulmeister dafür, daß indeß das Pfarramt verwaltet, und nach den Gebräuchen des Orts versehen werde, gebührende Sorge zu tragen, laut pag. 38. §. 16. angezogener Amtsweisung. Trägt der Pastor dem Schulmeister auf, (welches er zwar nie, ausser in Krankheits- und Abwesenheitsfällen, und wenn kein Kandidat in der Nähe und ohne grosse Kosten zu erlangen stehet) der Gemeinde eine Predigt vorzulesen, so ist auch dieß seine Pflicht, wie darinnen das oben pag. 94. §. 16. angeführte Amtspatent klare Maße giebt.

§. 13.

§. 13.

Wie er die Predigt zu verlesen.

Hat aber der Schulmeister der Gemeinde eine Predigt vorzulesen, oder in der Kirche eine Betstunde zu halten, oder die Kinder zu katechisiren, so hängt die Wahl des Predigtbuchs, und der daraus zu verlesenden Predigt, oder des zu verlesenden, oder zur Katechisation zu wählenden Pensi nicht von ihm, sondern von dem Pastor ab. Jene sind unverstümmelt und unverkürzt — ohne eigene Zusätze und Erläuterungen, die mehrentheils auf ein leeres, auch wohl abgeschmacktes Gewäsche hinauslaufen, zu verlesen. Dabei tritt er in seinem schwarzen Kleide und Mantel auf die Stuffe des Altars, vor welcher sein Pult mit dem Predigtbuche stehet, und eben so verließt er an selbigem die Evangelien und Episteln, enthält sich aber — dem Herkommen gemäß, des Kollektirens am Schlusse des Gottesdienstes.

§. 14.

Darf ohne Erlaubniß nicht verreisen.

Ohne dringende Noth hat er nicht zu verreisen, und Lust- und Spazierreisen zu unternehmen, zu jeder Abwesenheit aus dem Orte aber ist er schuldig, sich beim Pfarrer Urlaub zu erbitten.

§. 15.

Muß die Kirchkinder zum Pfarrer bestellen.

Ein Amtsbescheid vom 27. Jul. 1779. bedeutete zwar P. S zu W. im Fall er mit einem oder dem andern seiner Kirchkinder in Amtssachen zu sprechen hätte: „Den Schulmeister mit „expresser Bestellung der Kirchkinder zu verschonen.“ (obzwar in Kursachsen jeder Schulmeister dieß zu thun verbunden) Indeß bleibt es immer des lausitzischen Schulmeisters Pflicht, dieß gelegentlich zu thun, oder es durch einen Schulknaben bewerkstelligen zu lassen.

§. 16.

Was er beim Berichten der Kranken zu thun?

Sind Privatkommunionen, Noth- und Haustaufen, oder Haustrauungen: so ist der Schulmeister schuldig, dafern dergleichen Amtsverrichtungen nicht unter die Schulstunden fallen, den Pastor persönlich zu begleiten, ihm dabei (wie auch bei Leichen zu Absingung der Kollekten,) die Agende, das Chorhemde und die Vasa sacra nachzutragen, auch wenn es gewöhnlich, das dabei übliche Singen zu verrichten. Zu Nothtaufen und Berichten aber, wenn sie während der Schulzeit verlangt werden, darf ein Schulknabe die vices des Schulmeisters übernehmen.

§. 17.

Was bei Leichenbegängnissen?

Sind Leichenbegängnisse, welche nach der grössern oder geringern Entfernung von der Kirche, oder zuweilen wegen fremder Leichenbegleiter nicht immer zu einer bestimmten Zeit ihren Anfang nehmen können, so ist der Schulmeister pflichtig, vor dem Einlauten des Begräbnisses bei Abholung der zu singenden Lieder, erst den Pfarrer zu befragen: ob das Einlauten anzuheben, oder noch damit anzustehen sey? — verziehen sich in grossen Parochien die Leichenpredigten bis unter Lichts, so ist der Schulmeister schuldig, dem Pastor Licht auf die Kanzel, oder vors Altar, dafern es nöthig zu bringen. Kommen noch während der Predigten an Sonn- und Festtagen Abkündigungen und Danksagungen aus der Gemeinde ein, so hat sie der Schulmeister aufzuschreiben, und sie dem Pfarrer auf die Kanzel zu tragen; kurz in allen Vorfallenheiten des Amts, wo dem Pfarrer unumgänglich Handreichung und Dienstleistung nöthig ist, da ists auch Schuldigkeit des Schulmeisters, jenem Assistenz zu leisten, dabei

aber

aber denselben nicht durch Schulknaben zu beschicken, sondern ausser dem dringendsten Nothfall, und nur, wenn der Schulmeister nicht an zwei Orten zugleich seyn kan, alles persönlich mit dem Pfarrer abzumachen.

§. 18.

Führt zuweilen das Kirchenbuch

Ist es Herkommens, daß der Schulmeister das Kirchenbuch führet, die Lebensläufe verfertiget und die Abkündigungen aufschreibet, so bleibt auch dieß hergebrachtermaßen seine Pflicht. Indeß hat der Pfarrer in Ansehung des erstern gebührende Obsicht zu führen, daß die nöthige Ordnung und Genauigkeit dabei beobachtet werde, so wie die Ausstellung kirchlicher Zeugnisse auch nur ihm zukommt, und der Schulmeister hat sich aller Ertheilung von Zeugnissen aus dem Kirchenbuche, unter allem nur erdenklichen Vorwand, als einen Eingriff in die Jura des Pfarrers — bei Ahndung zu enthalten.

§. 19.

Jeder vernünftiger Prediger wird seinen Schulmeister nicht stolz und pedantisch, sondern mit Liebe und Höflichkeit behandeln; und jemehr leztrer Geschicklichkeit, Fleiß, Brauchbarkeit und gute Aufführung zeigen wird, destomehr wird ersterer ihn seiner Werthschätzung würdig finden. Doch würde ich dem Prediger nicht rathen, mit dem Schulmeister täglichen und vertrauten Umgang zu pflegen, nimia familiaritas parit contemtum — Denn wie leicht lernt hierbei der Schulmeister die Schwächen seines Pfarrers, (wovon auch lezterer wie alle andere Menschen nicht frei ist,) kennen, und macht davon üblen Gebrauch. — Tritt dann der Fall ein, wo der Pfarrer den Schulmeister von Amtswegen an

seine Pflicht erinnern muß, so achtet er mit wenigerer Scheu und Attention darauf, oder zeigt wohl gar Widersezlichkeit. Ja selbst die vertraute Freundschaft mit dem Schulmeister wird ein Anlaß, daß sich leztrer weit eher Pflichtversäumnisse erlaubt, weil er im voraus auf die freundschaftliche Nachsicht des Pfarrers rechnet; begeht aber der Prediger noch überdieß die Unvorsichtigkeit, daß er sich dem Schulmeister auf irgend eine Art verbindlich macht: so darf er sich von lezterm noch weniger Subordination versprechen, sondern muß stets mancher Vorwürfe gewärtig seyn. — Endlich kan es nicht fehlen, daß bei einem täglichen Umgange zuweilen offenherzige Erklärungen mit unterlaufen. Aber ich weiß Fälle, daß bei entstandener Disharmonie der Schulmeister gegen seinen Pfarrer, die vor vielen Jahren gehörten vertraulichen Aeusserungen des leztern denuncirt, und aus Rache angezeigt hat. Sapienti sat! —

§. 20.

Was er gegen die Erben des Pfarrers zu beobachten.

Da die Erben eines Pfarrers die Gnadenzeit über die völligen Jura ihres Erblassers geniessen: so ist der Schulmeister auch ihnen das zu leisten schuldig, was er gegen seinen wirklichen Pfarrer zu thun verbunden. Er wird also während der Vakanz, so wie in Abwesenheit oder Krankheit des Pfarrers die Vorbitten und Lebensläufte fertigen, das Kirchenbuch fortführen, in Ermangelung eines Predigers der Gemeinde eine Predigt vorlesen, die Betstunden und Examina halten, die fremden Prediger in der Lokalobservanz informiren u. s. w. und überhaupt dafür sorgen, daß alles in seiner Ordnung geschehe, und dieß alles um so mehr, da er vom Pfarrer, daß er ihm in

Krank-

Krankheitsfällen, und nach seinem Tode seiner einstigen Wittwe alle Hülfe und möglichen Beistand leisten werde, zu erwarten hat.

§. 21.

In Vakanzen, wo keine Pfarrerben vorhanden, mithin keine Gnadenzeit statt findet, desgleichen bei eintretender Suspension eines Pfarrers — oder Schulden halber verhängter Sequestration der Pfarreinkünfte, kan sich der Schulmeister nicht entbrechen, nebst den Kirchvätern auf Anordnung des Kollatoris für die Bestellung der vikariirenden Pfarrer und Kandidaten, deren Hin- und Herschaffen und Beköstigung, dafern der Kollator nicht selbst die Besorgung des Fortkommens und die Speisung derselben übernimmt, aus den während der Vakanz eingehenden und von den Kirchvätern indeß an sich zu nehmenden und zu administrirenden Substantialeinkünften zu besorgen, und hierüber Buch und Rechnung zu halten.

§. 22.

Was der Schulmeister Schuldigkeit gegen die Schulkinder beim Gottesdienst, Begräbnissen und sonst sey, darüber giebt die Schulordnung unterm 27. April 1770. klare Maaße. Cap. IV. Sect. III. §. 1. heißt es: „Die Heiligung des siebenten Tages ist denen Kindern zu „jeder Zeit — besonders in der Freitags- und „Sonnabends-Schule nachdrücklich einzuschärfen — und Eltern und Herrschaften sollen nach „§. 2. die Kinder des Sonntags vorm Gottesdienst zum Schulmeister schicken, daß sie vor „dem Zusammenlauten alle beisammen seyn, und „sämtlich vom Schullehrer zur Kirche geführt „werden können. Hier hat er die Knaben mit

Was er beim Gottesdienst in Ansehung der Schulkinder zu thun?

„aufs Chor zu nehmen, und auf sie Achtung zu „geben, damit sie stille und aufmerksam sich ver„halten, die Lieder mitsingen, und die Fehlenden „anzumerken, und Eltern und Kinder zur Rede „stellen zu können. Dieses Ausführen aus der „Schule soll im Sommer früh und Nachmittags, „im Winter aber nur Nachmittags zu den Ka„techisationen geschehen, wobei die Kinder bei„derlei Geschlechts sogleich auf ihre Bänke zu „verweisen — auf ihr Bezeigen Achtung zu ge„ben, und Montags Nachmittags über das vor„gewesene Examen vom Schulmeister zu befra„gen sind. §. 3. Auch in Städten sind den „deutschen und Mägdlein-Schulhaltern mit ihren „Kindern, in der Kirche, wo thunlich, besondere „Plätze anzuweisen, damit sie ordentlich zur „Kirche geführt, und unter Aufsicht gehalten wer„den können. §. 4. Schulknaben sind nach zu„rückgelegtem siebenten Jahre schuldig, die Leichen „zu begleiten und dabei zu singen, so wie die El„tern sie dazu zu schicken verbunden. Der Schul„meister hat sie dabei zwei und zwei zusammen „zu stellen, und nicht untereinander laufen zu „lassen, noch ihnen Muthwillen zu gestatten. „Die, so lesen können, haben ihr Gesangbuch „mitzunehmen. Ungezogene, sowohl auf dem „Leichengange als in der Kirche, hat er jezt nicht, „sondern in der Schule abzustrafen."

§. 23.

Einige andere Schuldigkeiten desselben.

Was nach besondern landesherrlichen Edikten den Schulmeistern zu thun, oder zu unterlassen oblieget, bestehet in folgendem:

1) Durch ein Oberamtspatent ist d. 11. Oct. 1783. höchsten Orts befohlen worden: „Daß „das Gewitterlauten künftig wegen physikalischer

„nach-

„nachtheiligen Folgen unterbleiben solle, nichts „destoweniger sollen die Schulmeister, denen da„für Wettergarben ausgesezt sind, sie zu ihrem „bessern Auskommen vor wie nach erhalten, aber „statt des Lautens auf den Thürmen während der „Gewitter fleißig vigiliren, ob und wo sich etwa „Feuerschäden ereignen, damit sie bei Zeiten stür„men und Lärmen machen können; diejenigen „aber, die nicht zu rechter Zeit bei entstehendem „Feuer stürmen würden, sollen der Wettergar„ben verlustig seyn."

2) In der königlichen Feuerordnung vom 7. Febr. 1719. ist versehen: „Daß, so bald an ei„nem Orte Feuer entstehet, sich die die Schul„meister auf die Kirchthürme und in die Kirchen „zu begeben, damit also gleich mit den Glocken „angeschlagen, oder wo deren nicht vorhanden, „sonst ein Zeichen, so überall des Orts zu hören, „und zumal des Nachtszeit genungsam wahrzu„nehmen, gegeben werde, auch soll, wenn ein „Feuer auf zwei oder drei Stunden entlegenen „benachbarten Dörfern ist, gleichfalls etliche „Pulße mit der Glocke, wiewohl in geringerer „Maaße, als wenn das Feuer im Dorfe wäre, „gethan und ihnen zu Hülfe geeilet werden."

3) In der kurfürstl. Feuerodnung vom 8ten Febr. 1777. ist verordnet: „Cap. III. §. 4. Es „soll bei entstehendem Feuer sogleich mit den Glok„ken Sturm geläutet — von den Schulmei„stern die Thürme und Böden mit genungsamen „Wasser versehen, und die Kapffenfenster für dem „Flugfeuer mit Beihülfe der Kirchväter verstopft „werden, als welchen für die Kirchen - Pfarr„und andere geistliche Gebäude sorgfältige Ob„sicht zu tragen, und zu Löschung oder Abwen-

„dung des Feuers — item zu Rettung der Kir„chengelder, Urkunden, Kirchenbücher, Altarge„fäße und Ornate alle Mühe anzuwenden oblie„get.“ —

So wie dem Schulmeister gebühret auf gute Verwahrung der Thürme an der Kirche acht zu haben, so gebietet das königl. Generale unterm 10. Sept. 1736. die Kirchenräuber betreffend: „Daß die Nachtwachen besonders zur fleißigen, „vorzüglich bei stürmischen Wetter, und zu Mit„ternachtszeit in einer Stunde wenigstens zwei„mal vorzunehmenden Umgeh- und Besichtigung „derer Kirchthüren, Schlösser und Fenster ange„wiesen werden sollen.“

4) In dem königl. Mandat vom 21. Febr. 1715. wird bei einem neuen Schock Strafe verboten: „Künftig nicht mehr wie bisher Maien„bäume zu hauen, und in die Kirchen zu setzen, „maßen dafür denen Glöcknern, welchen dadurch „etwas von ihren Accidentien entgehet, etliche „Groschen als ein Aequivalent aus dem Kirchen„vermögen jedes Orts gereicht werden soll.“ Dagegen sollen sie

5) nach dem Mandat vom 6ten August 1754. dafern sie die Nutzung der Gräserei auf dem Kirchhofe genieſſen, Maulbeerbäume Plantagen anlegen; gehört die Nutzung des Kirchhofs dem Pfarrer, so ist es des Pfarrers Pflicht. So ist auch

6) in dem Forstmandat vom 25. Jul. 1767. verordnet: „Daß auch bei den Schulmeistern „von gesammelten Körnern Baumschulen zu ver„anstalten sind. Auch sollen die Schulmeister „Unterricht von der Baumzucht geben, und nach „Proportion ihres Fleißes aus der Holzstraf-

„kasse

„kasse, ihnen etwas vor ihre Bemühung gereicht „werden.“ Ferner sollen

7) nach dem Generali vom 27. Oct. 1770. auch Schullehrer die Inquisiten alle Wochen einmal ohnentgeldlich besuchen, und in Gottes Wort unterrichten.

8) Nach dem Mandat vom 11. Febr. 1792. die Behandlung der Leichen betreffend, sollen: „Wenn nicht schon deswegen jemand anders Auf„trag hat, von den Schulmeistern die Grasstät„ten dergestalt, daß die Ausgrabung noch unver„weßter Körper nicht zu besorgen stehet, gegen „Entrichtung eines Groschen von jedem Grabe „angewiesen, und von ihnen über die Grabstellen „ein ordentliches Register gehalten werden, wor„nächst dieselben, daß die Gräber in gehöriger „Tiefe, und zwar für erwachsene Personen we„nigstens drei Ellen, für Kinder aber wenigstens „zwei Ellen tief gemacht werden, Obsicht zu füh„ren haben.“

9) Nach der Wechselordnung vom 22. Merz 1711. gebühret den Schulmeistern nicht Wechsel auszustellen.

10) Nach der Feuerordnung vom 18. Febr. 1777. müssen sich auch Schulmeister der Besichtigung der Feuereffen, und denen deshalb gemachten Anordnungen des Kollatoris unterwerfen.

11) Nach der Kleiderordnung vom 21. Febr. 1750. sollen Schuldiener zu ihrer Kleidung bei 10 Rthlr. Strafe nur Landwaare nehmen.

12) Nach dem Armenmandat vom 10. Febr. 1731. sollen sich Schuldiener von Beiträgen zur Armenkasse nicht ausschliessen.

13) Nach dem Mandat vom 13. Mai 1755. müssen sie gleichfalls von ihren Erndten richtige Konsignation an des Orts Obrigkeit einliefern.

14) Sind sie schuldig, verschiedene Mandate, deren Ablesung ausdrücklich im Kollektionswerke den Schulmeistern aufgegeben ist, der Kommun vorzulesen, so wie sie nach einem Amtsbescheide in Sachen Fr. v. G. auf W. contra P. S. unterm 27. Jul. 1779. sich nicht entbrechen können, auf Verlangen des Kollatoris Subhastationspatente vor versammelter Gemeinde abzulesen.

§. 29.

Seine Pflichten darf er niemanden verweigern.

Endlich darf der Schulmeister eben so wenig als der Pfarrer seine Dienstpflichten irgend jemand verweigern, wie dieß der oben §. 7. angeführte Amtsbescheid ausdrücklich ausweiset, wo dem Schulmeister zu W. das unterlassene Singen bei dem Kirchgange der Pfarrfrau ernstlich verwiesen wurde.

Zweiter Abschnitt.

Von dessen Schuldienste.

Erstes Kapitel.

Von dessen Pflichten als Schullehrer.

§. 1.

Extrakt aus der Schulordnung.

Diese beschreibt das Schulmandat vom 27. April 1770. folgendermaßen: „Cap. IV. Sect. I. „§. 1. Ein Schulmeister muß eines stillen, ehrba„ren, christlichen, unbescholtenen Lebenswandels, „fleißig und in seinem Unterrichte deutlich und „faßlich seyn, Liebe und Geduld mit und zu sei„nen Kindern haben, — ihre Kräfte wohl zu „unter=

„unterscheiden wissen, und freundlich und sanft-
„müthig sich gegen sie bezeigen. Sie müssen sich
„nach §. 2. ihrem Dienste ganz widmen —
„kein unanständiges Gewerbe und Handthierung
„dabei treiben, oder wodurch ihre Schularbeit
„gehindert, oder der Gemeinde und Jugend Aer-
„gerniß gegeben wird. Daher ist ihnen Bier-
„und Branntweinschank gänzlich verboten, des-
„gleichen in den Schenken mit Musik aufzuwar-
„ten bei Strafe untersagt. Den Gerichtsschrei-
„berdienst aber mit Erlaubniß der Herrschaft an-
„zunehmen, und ihn ausser den Schulstunden zu
„besorgen, ist ihnen nachgelassen. §. 3. Ein
„Schulmeister hat ausser seinen Schulstunden ge-
„druckte von Ertheilung des Schulunterrichts
„handelnde Anweisungen zu lesen, wodurch er
„zum Katechisiren über den Katechismus, die
„Evangelien und Episteln, und Gesänge immer
„geschickter werden könne. Hierbei hat er des
„Predigers Anleitung, die er in den monatlichen
„Unterredungen, bei dessen Schulvisitation und
„Examinibus erhält, genau zu befolgen, auch
„wo er über den Sinn der Schulordnung zwei-
„felhaft, sich bei ihm Raths zu erholen, wegen
„Anschaffung der nöthigen Bücher aber hat er
„sich an die Herrschaften zu verwenden. §. 4.
„Zu den Schulstunden haben sich Schullehrer je-
„desmal besonders vorzubereiten, und sich göttli-
„chen Beistand dazu zu erbitten. §. 5. Die gesez-
„ten Schulstunden hat der Schulmeister emsig
„und unausgesezt abzuwarten, und allemal mit
„Gebet und Gesang anzufangen. §. 6. Unter
„den Schulstunden darf er die Kinder nicht zu
„seiner Hausarbeit gebrauchen — nicht andern
„Geschäften nachgehen — oder von seinem Ehe-

„weibe

„weibe die Kinder informiren lassen; ausser bei „starker Anzahl der Kinder, oder vorfallender „Verhinderung auf kurze Zeit, darf er mit Er„laubniß des Kollatoris und Vorwissen des Pre„digers einen Gehülfen annehmen, oder seinem „deshalb genugsam unterrichteten Eheweibe die „kleinen Kinder, besonders die Mägdlein anver„trauen, nur nicht ohne Vorwissen des Predi„gers. §. 7. Ferner hat er sich der Aufsicht des „Pfarrers in allem gehorsamlich zu unterwerfen, „ihm allen schuldigen Respekt zu erweisen — „zu den monatlichen Unterredungen zur verlang„ten Zeit sich einzufinden, die Kinder das ihnen „bei dieser Gelegenheit aufgegebene zu lehren — „das Erinnerte zu befolgen, und sich so aufzu„führen, daß die Prediger nicht wider sie und ihr „Verhalten bei den Kollatoren pflichtmäßige An„zeige zu thun — leztere aber auf Veränderung „mit ihnen zu denken, sich gedrungen sehen. Auch „dürfen Schulmeister ohne Erlaubniß des Pre„digers nicht verreisen, und sollte die Reise auf „länger als einen oder zwei Tage geschehen: so ist „die Erlaubniß zugleich von der Gerichtsherr„schaft zu erbitten. Sect. II. §. 1. Zum Unter„richt der Kinder sind täglich 5 Stunden anzu„wenden, als drei Vormittags und zwei Nach„mittags. Mittwochs und Sonnabends Nach„mittags ist frei. Von Ostern bis Michaelis „dauert die Schule von 7 bis 10 Uhr, von Mi„chael bis Ostern von 8 bis 11 Uhr. Nachmit„tags von Ostern bis Michael von 12 bis 2 Uhr, „von Michael bis Ostern von 1 bis 3 Uhr. Je„doch können die Obrigkeiten nach den Umstän„den des Orts auch andere Einrichtung treffen. „§. 2. Die Schulkinder sind in drei Klassen nach

„ihren

„ihren Kräften, nicht aber nach dem Alter oder „Grösse einzutheilen, nemlich in die Unterste, so „das A. B. C. lernen, und zu buchstabiren an„fangen, in die Mittelste, so buchstabirt und zu „lesen anfängt, und in die Oberste, so lesen, „schreiben und rechnen. Bei dieser Lokation in „Klassen ist überall der Inspektion Weisung zu „befolgen. Jede Ordnung sitzet beisammen, und „in derselben wiederum die Knaben und Mägdlein „besonders. Jedes Kind muß seinen angewie„senen Platz haben. §. 3. Ferner sollen von „nun an einerlei Bücher nebst einer gleichförmi„gen Lehrart in den Schulen eingeführt werden, „und zwar 1) das Buchstabier-, Lese- und Lehr„büchel, wobei der kleine Katechismus, eine „kurzgefaßte Kirchengeschichte und Anweisung „zum Rechtschreiben befindlich ist. 2) Die Bi„bel, wenigstens das neue Testament, welches „in jedem Orte von einerlei Edition seyn muß. „3) Das im Orte eingeführte Gesangbuch; und „soll in diesen allen nichts vom Schulmeister ei„genmächtig geändert werden. §. 4. Die Lehr„art soll in so weit gleichförmig seyn, daß viele „zugleich, und doch abwechselnd alle Ordnungen „Unterricht erhalten, und weder Schulmeister „noch Kinder müßig sind, sondern in beständiger „Aufmerksamkeit erhalten werden Es wird aber „in dem gedruckten Unterricht: wie der Jugend „das Buchstabiren und Lesen leicht und gründlich „beizubringen, auch überhaupt das Buchstabir„Lese- und Lehrbuch recht zum Nutzen der Schul„jugend anzuwenden, alles umständlich zergliе„dert; und auf dieses Buch sowohl als auf die „von den Pfarrern ihnen zu ertheilende Angaben, „werden hiermit die Schulmeister verwiesen.

§. 5.

„§. 5. In den Schulstunden selbst müssen vestge-
„setzte Lektiones, und darinnen eine fortdauernde
„Ordnung seyn. Davon muß eine kurze Ta-
„belle in der Schulstube aufgehängt werden.
„Sollte in dieser Einrichtung von dem Inspektor
„etwas geändert werden wollen: so muß solches
„erst der Inspektor dem Kollatori zur Approba-
„tion anzeigen. §. 6. Sollten endlich bei Schu-
„len Adjuvanten seyn, und ihnen eine besondere
„Stube eingegeben werden können: so sind die
„Klassen zu theilen, und nach diesen die Eintei-
„lung der Lektionen zu machen, welches ebenfalls
„von dem Regulatif der Inspektion und der Ap-
„probation der Gerichtsherrschaft abhänget. Sect.
„III. §. 5. Eine der wichtigsten Pflichten der
„Schulmeister ist, ihre Schulkinder zu einem
„guten Wandel, zur Sittsamkeit und Beschei-
„denheit, in Gebehrden, Worten und Werken
„anzuführen, und ihren verderbten Willen zu
„bessern. Sie haben ihnen daher die Schänd-
„lichkeit und Schädlichkeit des Lasters, der Bos-
„heit, des Ungehorsams, des Zornes, der Zank-
„sucht und der Lügen lebhaft vorzustellen — sie
„zu allem Guten und anständigen Bezeigen —
„zum Fleiß und Demuth — zum schuldigen
„Respekt und Gehorsam gegen die Obrigkeit an-
„zuermahnen, und dahin zu sehen, daß kein
„Kind durch angewöhnte Eidschwüre, Flüche und
„schandbare Reden die übrigen ärgere oder ver-
„führe. §. ferner: daß die Kinder unter ein-
„ander sich friedlich und schiedlich betragen, sich
„alles Verspottens, Schmähens, Schimpfens
„und Näckens enthalten, einander nichts nehmen
„oder vertauschen, verkaufen, zerbrechen u. s. w.
„solche Vergehungen sind nachdrücklich zu be-
„stra-

„straften. §. 7. Wenn aber zu Bestrafungen „geschritten werden muß, welches bei einer guten „Zucht nicht zu vermeiden ist, so muß das mit „aller Vorsicht geschehen, nicht geringe Fehler, „so nicht die Strafe verdienen, nicht im Zorn „und Affekt, noch zur Unzeit, auch nicht durch „unbesonnenes Schelten, Anfahren und Fluchen, „sondern mit gemäßigtem Eifer und Liebe, und „nach Verhältniß des Fehlers muß er strafen. „Das erste oder geringe Versehen verdient nur „Erinnerung, ein beträchtlicher Vergehen schon „einen ernstern Verweis unter Bedrohung härte„rer Strafe, auch wohl Herunterseßung in der „Ordnung. Steiget das Vergehen und wird „die Bosheit grösser, so bedient er sich der Ru„the auf die Hände; aber er hat nicht die Kinder „bei den Haaren oder Ohren zu ziehen, noch um „den Kopf mit der Hand oder andern Dingen zu „schlagen, auch ist das Knien und die Anhän„gung schimpflicher Bilder gänzlich hiermit ver„boten. Hingegen bei nöthigen härtern Bestra„fungen ist bei dem Pfarrer Belehrung einzuho„len, und sich dessen Weisung gemäß zu bezei„gen. §. 8. Endlich hat er auch auf seiner Schul„kinder Wandel auffer der Schule Acht zu haben „und dahin zu sehen, daß sie stille aus der Schu„le nach Hause gehen, und keinen Unfug auf der „Gasse treiben. Erfährt er dergleichen, so hat „er hierüber und über ihr unanständiges Bezei„gen bei denen Eltern, mit welchen der Schul„meister einen vernünftigen Umgang pflegen soll, „ernstlich Erinnerung zu thun, auch, wenn sol„ches nicht verfangen sollte, es dem Pfarrer an„zuzeigen, und nach Befinden sie zu bestrafen. „Sect. IV. §. 1. Aus dem Kirchenbuche soll der

„Schulmeister ein Verzeichniß von allen Kindern „der Kirchfahrt fertigen, und um ihre Schul„fähigkeit zu wissen, deren Geburtszeit dabei mit„anmerken. Hierbei sind die, so aus andern „Dörfern, als denjenigen, wo die Kirche ist, „nach ihrem Geburtsorte zusammen zu setzen. „Dieses Verzeichniß ist der Obrigkeit und dem „Pfarrer einzubehändigen, und alle Jahre zu sup„pliren. In den Städten haben dieß die Viertels- und Gassenmeister zu thun, damit wegen „deren Unterrichts — auch ob sie in die deutschen „Schulen oder in andere Waisenhaus- und „Schulanstalten zu thun? ebenfalls Veranstal„tung getroffen werden könne. §. 3. Jeder „Schulhalter ist auch pflichtig, ein Verzeichniß „seiner wirklich habenden Schulkinder in einer „Tabelle zu halten, und darinnen 1) deren Vor„und Zunamen, 2) das Alter, 3) die Eltern, „4) die Zeit, wann sie in die Schule gekommen, „5) dasjenige, worinnen sie unterrichtet werden, „6) die Beschaffenheit ihres Fleißes und ihrer „Kräfte, 7) ihr Verhalten und Sitten, und 8) „die Zeit, wenn sie aus der Schule abgehen — „zu bemerken, und bei denen zwei Haupt-Exa„minibus denen Inspectoribus vorzulegen §. 4. „Da von dem Prediger monatlich das Pensum „im Katechismo, auch ein Lied, Psalm und „Sprüche, so die Kinder auswendig zu lernen ha„ben, aufgegeben wird: so hat hierüber der „Schulhalter ein Verzeichniß zu halten, damit „er die behörige Wiederholung anstellen kan. „Cap. VI. §. 3. Es soll auch, nach Ermessen „jedes Orts Obrigkeit, Sommerszeit eine Wie„derholungsstunde von dem Schulmeister, nach „dem Nachmittags-Gottesdienste in der Schule

mit

„mit den noch unverheiratheten Personen, oder „eigentlich mit den Grossen, welche nicht mehr „in die Schule gehen, gehalten werden. Diese „Grossen sollen sich hier im Lesen und Schreiben „üben. Lesen sollen sie in der Bibel, besonders „im Neuen Testamente, oder in einem andern „erbaulichen Buche, wo die laut lesen, welche „der Schulmeister aufruft. Zur Uebung im „Schreiben, können ein paar erbauliche Sprüchel „oder das Evangelium und Epistel genommen „werden."

§. 2.

Besondre Stücke des Unterrichts.

Es giebt noch einige besondere Stücke, worauf Schulmeister ihren Unterricht der Jugend zu lenken haben, und wozu sie durch besondere landesherrliche Mandate angewiesen sind. So sollen 1) nach dem Edikt wider das vorsezliche Feueranlegen vom 16. Nov. 1741., Schulmeister dieses Mandat den Schulkindern von Zeit zu Zeit bekannt machen, deutlich erklären, und ihnen dadurch eine abschreckende Furcht vor diesem delicto so viel möglich beizubringen suchen. 2) Nach dem Mandat wider Tumult und Aufruhr ist unterm 18. Jan. 1791. auch Schullehrern befohlen, diejenigen Ermahnungen der Schuljugend zu ertheilen, welche nach pag. 105. No. 9. die Prediger an die Gemeinde thun sollen. 3) Nach dem Edikt vom 20. Nov. 1779. wider den freventlichen Selbstmord, sollen die Schulmeister eben das der Schuljugend einschärfen, was den Predigern pag. 106. No. 11. ihren Zuhörern disfalls einzuprägen befohlen ist. Endlich sollen sie die künftigen Katechumenen zu ihrer Konfirmation durch zweckmäßigen Unterricht, laut der Schulordnung näher zuzubereiten su-

chen. Die Konfirmation selbst aber nebst vorgängigen besondern Unterricht, ist die Sache des Predigers. Sie ist daher in der Oberlausitz durchgängig eingeführt, und wird an theils Orten sehr feierlich gemacht. Und gewiß, wenn diese Feierlichkeiten zweckmäßig sind: so können sie eine grosse Wirkung auf die Anwesenden thun. — Jener Prediger aber, welcher die Neugierde des herbeiströmenden Pöbels immer gespannt erhalten wollte, wählte bei jeder Konfirmation eine neue Manier. Unter andern ließ er die Katechumenen am Altare kniend, ihnen die Bibel vorhaltend, die Finger auf sie legen, und darauf schwören, nicht weniger sie dem Landesherrn und der Ortsherrschaft den Unterthanen-Eid ablegen. Natürlich erregte diese geistliche Posse — (für mehr könnte es bei Kindern nicht gelten,) bei den Klügern ein Gelächter, und wäre der Vorfall der Instanz bekannt worden, so würde es nicht ohne Ahndung abgegangen seyn.

Zweites Kapitel.

Von Aufrechthaltung der Schulanstalten überhaupt.

§. 1.

In der Schulordnung Cap. III. §. 1. ist weiter verfügt: „Eltern und Vormünder sind schuldig, „ihre Kinder vom 5ten Jahre an bis ins 12te und „13te Jahr in die Schule zu schicken, und denen deshalb an sie zu ergehenden Andeutungen „Gehorsam zu leisten. §. 2. Und Vormünder „sollen bei Erbsonderungen so wohl als die, welche sie fertigen, bei Aussetzung des Erziehungs„geldes, aufs Schulgeld mit Rücksicht nehmen. „§. 3. Können Eltern oder Vormündere gründ-

lich

„lich darthun, daß ihre Kinder sich ausser aller „Hülfe befinden: so ist dieß in Zeiten der Orts„Herrschaft zu melden, und sie um nöthige Assi„stenz zu bitten, damit Veranstaltung zu dem „nöthigen Schulgehen getroffen werden könne. „§. 4. Die Kinder sind zum fleißigen Schulge„hen anzuhalten, werden sie durch Hindernisse „länger als einen oder zwei Tage abgehalten: so „haben es die Eltern beim Prediger zu melden, „wie sie denn bei solchem auf wenig Tage besche„henen Aussenbleiben, nichts destoweniger das „ganze Schulgeld von der Woche dem Schulmei„ster zu bezahlen haben. §. 5. Sollten Eltern „die Kinder von der Schule zurückhalten: so ist „dieses als ein Ungehorsam gegen die Obrigkeit „— nach beschehener Untersuchung zu bestra„fen, und wenn die Strafe im Gelde diktirt ist, „solche zur Schulkasse treulich abzugeben, und „sollen besonders Vormünder das vorsäzliche Ver„säumniß der Kinder mit Abtrag des Schulgel„des aus ihren eigenen Mitteln büßen. §. 7. „Ohne Vorwissen des Predigers oder dessen, der „sonst die Inspektion hat, und ohne vorgängiges „ohnentgeldlich ertheiltes Attestat, soll kein Kind „aus der Schule genommen werden, und die „Knaben in Städten sind, dafern sie tüchtig, „nach beschehenen Schulvisitationen und der In„spektion Bestimmung, in die öffentliche Schule „unweigerlich zu thun, und keiner auf eine Pro„fession zu geben, sie wären denn drei Jahr in „öffentliche Schule gegangen. §. 8. Kinder der „Erbunterthanen sollen nicht anders als mit Er„laubniß ihrer Herrschaft aus dem Orte ihrer „Heimath anderwärts in die Schule gethan wer„den. Cap. V. §. 1. Alle Kinder müssen bis

„ins 8te Jahr ununterbrochen die Vor- und „Nachmittags-Schule besuchen, und ohne erheb„liche Ursachen nicht auffen bleiben. Wenn „Kinder später als vorgeschrieben in die Schule „gethan werden: so muß es mit Vorwissen des „Inspektors geschehen, der vorher darüber Er„kundigung einzuziehen hat. §. 2. Wenn El„tern ihre Kinder mit dem 8ten Jahre selbst zu „Hause brauchen, als die Weber im Spinnen „und Spuhlen: so müssen die Kinder im Som„mer und Winter in die Vormittagsschule ge„hen; brauchen sie aber ihre Kinder zum Vieh„hüten, oder sie müssen, weil die Eltern doppelt „zu Hofe gehen müssen, zu Hause seyn, so ha„ben leztere die Kinder Nachmittags in die Schu„le zu schicken. Jedoch ist den erwachsenen Kin„dern während der Erndte vier Wochen aus der „Schule wegzubleiben, und ihren Eltern, wenn „sie es also verlangen, an die Hand zu gehen, „allenfalls nachgelassen. §. 3. Wenn Kinder „noch unter 14 Jahren entweder zur Herrschaft „in Dienste, nach dem Dienstzwange derer Un„terthanen, genommen werden, oder freiwillig „in andere Dienste, im Orte mit der Eltern „Wissen gehen: so haben die Erbherrschaften „und andere Dienstherren, solche in die Schule „des Nachmittags unausgesezt zu schicken. §. 4. „Wenn Kinder unterm 12ten oder 13ten Jahre „ausser ihrem Geburtsort, jedoch nicht ohne Er„laubniß ihrer Herrschaft in Dienste ziehen, oder „auf Handwerke gethan werden: so haben sie in „dem Dienstorte, oder wo sie das Handwerk ler„nen, noch die Nachmittags-Schule zu besuchen. „Ueberdieß haben sie aus ihrem Geburtsorte ein „Taufzeugniß mitzubringen, und die Dienstherr-

schaft

„schaft oder Meister sich bei dem Ortspfarrer mit „solchen Taufzeugnissen zu melden, oder bei der „Obrigkeit des Orts solches vorzuzeigen, damit „wegen des Schulgehens Acht gehabt werden „könne. §. 5. Der Schulmeister hat über die „Nachmittäglichen Schulkinder ein besonderes „Verzeichniß zu halten, und wächst ihre Anzahl „so sehr, daß sie nicht alle mit den sämmtlichen „Schulkindern auf einmal mit Unterricht versorgt „werden können: so soll der Pfarrer solche Kinder „in gewisse Haufen eintheilen, die entweder nach „Tagen oder Wochen wechselsweise in die Schu„le kommen, und nach Vorschrift des Pfarrers „unter Approbation des Kollators unterrichtet „werden. §. 6. Ordentlich soll kein Kind vor „dem 12ten oder 13ten Jahre die Schule ver„lassen, hätten es aber einige noch vor dieser Zeit „ziemlich weit gebracht, so daß sie eher aus der „Schule entlassen werden könnten: so soll alle„mal vor dem Abgang aus der Schule der Pfar„rer sie selbst prüfen, und ein kurzes ohnentgeld„liches Attestat jedem Kinde ertheilen. Cap. „VII. §. 1. Zu seiner Zeit sollen Schulmeister„Seminaria errichtet werden. §. 2. Die Kolla„tores haben für das zulängliche Auskommen der „Schulmeister Sorge zu tragen, und allenfalls „aus den Schulkassen Beistand zu leisten. §. 3. „Die armen Kinder mit den nöthigen Büchern „und Schulgelde zu versorgen — zu diesem „Zwecke die bereits vorhandenen Stiftungen und „Benefizia anzuwenden, auch deren Vermeh„rung besonders durch Vorstellungen der Pfar„rer zu befördern, und also der Schulkasse Zu„gang zu verschaffen. §. 4 Der Hauptzugang „zu dieser Kasse sind die zweijährlichen Kollekten,

„welche nach denen Schulpredigten durch einen „Gerichtsmann, oder sonst dazu verflichtete Per„son von Haus zu Haus im Kirchspiel, oder in „dem Orte, wo die Schule ist, für die gesam„melt wird — einzutreiben sind. §. 5. So ist „auch jedesmal bei Käufen, Verlöbnissen, Hoch„zeiten, Gevatteressen und Kirmsmahlzeiten vor „die Schulkasse ein Teller herumzugeben, und „von jedem etwas freiwillig beizutragen. §. 6. „Aus der Schulkasse sind vor die armen Kinder „das Schulgeld und die nöthigen Bücher, so„wohl für erstere als für den Schulmeister zu be„sorgen und anzuschaffen, daferne nicht diese Aus„gabe aus dem Kirchen-Aerario zu bestreiten. „Sollte über die Anschaffung der Bücher, die „Kasse noch einigen Vorrath haben, so ist nach „Befinden, nach dem Angeben der Inspektion „und unter Approbation der Gerichtsherrschaft „zuförderst dem Schulmeister zu seiner Beloh„nung etwas zu reichen, oder auch nach Gelegen„heit für fleißige Kinder zur Ermunterung nach „den Examinibus, denselben kleine Prämien „auszusetzen. §. 7. Die Rechnung über die „Schulkasse hält der Schulmeister gegen eine „kleine Vergeltung, doch muß alles Geld in Ge„genwart der Inspektion hineingezählet werden. „Pfarrer und Schulmeister haben jeder einen be„sondern Schlüssel zur Kasse, oder wo das Dorf „nicht eingepfarrt, der Richter und Schulhalter. „Die Kasse aber selbst ist in Verwahrung der „Obrigkeit. §. 8. Solche Rechnung wird alle„mal, nach Gelegenheit des Orts, entweder bei „der jährlichen Kirchrechnung, oder, wo diese „nicht gehalten wird, um Weihnachten abgenom„men, und zu den Schulakten gebracht. §. 9.

„Eben

„Eben so haben die Stadträthe die nöthige Sor-
„ge zu tragen, damit die armen Kinder entweder
„in den Waisenhäusern untergebracht, oder von
„den Stiftungen und Allmosenkassen mit den
„Büchern und Schulgelde versorgt werden mö-
„gen."

Die in der Schulordnung zum Gebrauch in der Schule vorgeschriebenen Bücher sind: 1) der Katechismus Lutheri, 2) die Bibel, 3) das am Orte eingeführte Gesangbuch, 4) die Augspurgische Konfession, 5) das Wittenbergische Lehrbuch, 6) Lösekens Ordnung des Heils, 7) Rambachs Exempelbuch, 8) Rothens Naturlehre, 9) Lösekens Anweisung zum Gebrauch des Kalenders.

Die Lektionskatalogen sind in der Schulordnung selbst nachzusehen. — Noch ist die Promission beizufügen, welche jedes Orts Schulmeister durch seine eigenhändige Unterschrift, zu leisten verbunden, und nach dessen Erfolg zu den Schulaktis zu bringen ist. Sie lautet also:

„Ich Endes Unterschriebener N. N. zu N. ver-
„spreche wohlbedächtig, daß ich dem, wegen Ver-
„besserung des Schulwesens sub dato den 27.
„April 1770. ins Land publizirten Generali und
„beigefügten Schulordnung, auf welche ich aus-
„drücklich gewiesen worden, mich auf das ge-
„nauste gemäß bezeigen, und die darinnen be-
„findliche Schuldigkeiten, so ich mir durch fleis-
„sige Lesung bekannt machen werde, unter gött-
„lichem Beistand treulichst und möglichst erfüllen,
„den Unterricht der Kinder im Christenthum, im
„Gebet, Gesängen und was sonst mir vorge-
„schrieben, fleißig darnach besorgen, keine Schul-
„stunde ohne dringende Ursach versäumen, und
„so, wie im Lehren und Unterweisen unverrückt,

„so auch im Leben christlich und ehrbar mich auf„führen will. Wie ich denn auch Unserer gnä„digsten Landesherrschaft die schuldigste Unter„thänigkeit und Treue — dem Herrn Kollator „(oder Gerichtsherrschaft) den gebührenden Ge„horsam — und dem Herrn Pfarrer, so mir „zur Schulinspektion vorgesetzet, die genaue Be„folgung seiner Anweisungen, hiermit an Eides„statt gelobe: welches eigenhändig wohlbedäch„tig unterschrieben. Datum N. des Monats „Anno."

§. 2.

Wenn mehrere Schulhalter anzustellen?

Mehren sich die Inwohner eines Orts, und mithin auch die Anzahl der Schuljugend: so ist, jedoch **nur auf den Fall**, wenn der vorhandene Schulmeister den Unterricht der Kinder nicht **allein bestreiten kan**, (s. Schulordnung Cap. I. §. 9.) ein Kollator oder Gerichtsherrschaft nicht nur befugt, sondern auch pflichtig, entweder dem Schulmeister einen Kollaborator zuzugeben, oder noch einen Schulhalter anzustellen. Außer diesem Falle würde jeder Schulmeister, wenn ihm willkührlich mehrere Gehülfen an die Seite gesezt werden wollten, bei seinen Gerechtsamen geschüzt werden, wie folgender Fall beweiset. Hr. v. U. auf H. wollte die Schule seines Dorfs dem Schulmeister zu W. der sie bisher besorgt, de facto entziehen, und einen eigenen Schulmeister ansezzen. Das Oberamt untersagte dieß, auf Instanz des Hrn. v. U. auf W. dem v. U. auf H. zu wiederholtenmalen bei 5 Rtlr. Strafe. Da sich lezterer aber noch nicht beruhigen wollte, so gingen die Akten nach rechtlichem Erkenntniß, welches — unterm 9. Febr. 1795. — dahin ausfiel: „daß „Beklagter des beschehenen Einwendens ungeach„tet

„tet den Schuldienst zu H. von dem Schulmeister „M. zu W. mit besorgen zu lassen, und dannen„hero der beklagten Trennung bei 10 Rtlr. Strafe „sich zu enthalten schuldig — jedoch ist Obrigkeits„wegen die Verfügung zu treffen, daß der Schul„meister in W. die Kinder zu H. mit gebühren„der Sorgfalt und gehörigem Fleiße im Beten, „Lesen, Rechnen, Schreiben und andern nüzlichen „Künsten unterrichte, zu dem Ende auch von dem „Unterrichte der Kinder im schlesischen B. ab„stehe, und dafern er das Amt eines Accis-Ein„nehmers ohne Versäumniß seines Schuldienstes „zu verwalten nicht im Stande, auch davon ab„gehe — und sind die beiderseits aufgewandten „Unkosten billig gegen einander zu kompensiren."

Entscheidungsgründe. „Obwohl Be„klagter behauptet, daß — ihm als Gerichtsherrn „zu H. das Recht zustehe, einen eigenen Schul„meister auf seinen Dörfern anzustellen, und dar„aus, daß der Schulmeister in W. auch die nach „B. gehörigen Kinder unterrichte, sowohl die Ge„richtsschreiberei in W. und das Amt eines Accis„Einnehmers verwalte, Schaden denen Kindern „zu H. entstehe, indem selbiger wegen seiner auf „sich habenden vielen Aemter die Schule in H. „mit gebührender Sorgfalt nicht besorgen könne, — auch aus den Zeugenaussagen sattsam erhelle, „daß in denen Jahren von 1720=1730. auf sei„nen Gütern zu H. S. und G. ein eigener Schul„meister Schule gehalten habe, wie denn noch bis „jezo auf seinem nach W. eingepfarrten Dorfe C. „ein eigener Schulhalter angestellt sei, hierbei „aber Kläger sich auf die Verjährung, in Anse„hung, daß das Recht, einen eigenen Schulhal„ter auf seinen Dörfern einzusetzen — ein Actus

„merae

„merae facultatis sei, nicht berufen könne, und „solche nur alsdenn statt finden würde, wenn ihm „oder seinen Vorfahren dergleichen Handlung je„mals verboten worden, und sie sich über Rechts „verwährte Zeit dabei beruhiget hätten, Kläger „hingegen, daß dergleichen Verbot jemals ge„schehen, anzuführen nicht im Stande gewesen, „und wenn schon der leztverstorbene Schulmeister „M. ingleichen dessen Vorfahr die Schule zu H. „mit besorget, solches doch Beklagten, da dessen „Vater Mitkollator der Kirche zu W. gewesen, „und nebst dem Kollator auf W. den Schulmei„ster in H. — nach Ausweis der Vokation — „mitvociret und eingesetzet, nicht zum Nachtheil „gereiche, im übrigen auch Beklagter ausdrück„lich negiret, daß er dem gegenwärtigen Schul„meister in W. die Schulhalterstelle auf seinen „Dörfern versprochen — Dennoch aber und „dieweil Beklagter nicht abredig seyn können, „daß er mit seinen Unterthanen in die Kirche zu „W. eingepfarrt sei, auch an ihn vom Oberamt „bereits Verordnung ergangen, dafern ein eige„ner Schullehrer auf H. vormals nicht angestellt „gewesen, der geklagten Trennung sich zu enthal„ten, er aber hierwider ein Remedium nicht ein„gewendet, und dannenhero auf Klägers ander„weites Ansuchen selbigem die Befolgung gedach„ter Verordnung bei 5 Rtlr. Strafe auferlegt „worden, er aber, daß vorhero ein eigener Schul„meister in H. angestellt gewesen, nicht beige„bracht, vielmehr aus dem Zeugen-Rotulo abzu„nehmen, daß seit 1730. die Kinder zu H. von „dem Schulmeister zu W. unterrichtet worden, „und dasjenige, was vom Schulmeister zu C. „angeführt worden, hieher nicht gehöret, und ob„gleich

„gleich Handlungen, welche blos von der natür-
„lichen Freiheit dergestalt abhangen, daß weder
„durch deren Ausübung ein Recht erworben wird,
„noch durch deren Unterlassung ein Recht verlo-
„ren gehet, eigentlich der Verjährung nicht un-
„terworfen sind, solches doch auf Befugnisse, wel-
„che aus Privilegiis oder aus Verträgen entste-
„hen, nicht anzuwenden, und hierunter auch das
„Recht, einen Schulmeister zu setzen, als wel-
„ches nicht allen Menschen oder Unterthanen oh-
„ne Unterschied zustehet, sondern mit dem Jure
„Patronatus verknüpft ist, oder doch wenigstens
„eine Jurisdiktion voraussetzet, nothwendig zu
„rechnen, einfolglich hierbei allerdings die Ver-
„jährung statt findet, Leyser Spec. 462. Medit.
„12. Hommel Rhapsod. Obs. 33. und hierbei
„es hauptsächlich auf die bisherige Observanz an-
„kommt, diese aber Kläger für sich hat, und die
„Gerichtsherrschaft zu H. über Rechts verwährte
„Zeit gestattet, daß der jedesmalige Schulmeister
„von W. zu H. Schule halten dürfen, auch wie
„ex Actis erhellet, Beklagter nicht abredig seyn
„können, wie er geäußert, daß er nichts dawider
„habe, daß der zulezt in W. angenommene Schul-
„meister künftig auch in H. Schule halte, im
„übrigen — die Besorgniß, daß der Schulmei-
„ster zu W. wegen seiner aufhabenden Aemter die
„Schule in H. nicht behörig abwarten könne, da-
„durch vorzubeugen, daß er bedeutet werde, von
„dem Unterrichte der Kinder zu B. abzustehen,
„auch daferne er durch Besorgung der Accisein-
„nahme verhindert werden sollte, den nöthigen
„Fleiß auf die Unterweisung der Kinder zu H. zu
„verwenden, ihm auferlegt werde, auch die Accis-
„Einnahme niederzulegen — so sind wir, wie

„im

„im Urthel enthalten, zu erkennen bewogen wor-
„den.“

Hierauf ergrif Beklagter die Appellation, und bewirkte eine Reformatoriam hujus tenoris:

„— daß Appellant den Schuldienst zu H. „von dem Schulmeister M. zu W. mit besorgen „zu lassen, und der geklagten Trennung bei 10 „Rtlr. Strafe sich zu enthalten nicht schuldig, „sondern es hat Appellatens wider die Bestellung „eines eigenen Schullehrers zu H. gerichtetes „Suchen, so wie das neuerliche um Verstattung, „die Prozeßkosten aus dem Kirchenvermögen zu W. zu bestreiten, angebrachte Gesuch nicht statt.“

Entscheidungsgründe. „Dieweil das „Recht, Schulmeister zu bestellen, nach Maaß-„gebung der oberlausitzischen Schulordnung vom „Jahre 1770. im Kollektionswerke Tom. III. „pag. 788. nicht nur den Collatoribus, sondern „auch den Gerichtsherrschaften und Obrigkeiten „zustehet (1), sowohl insonderheit, daß Appel-„lant dazu befugt sei, aus der von dessen Vater „v. U. als Mitkollator ausgestellten Vokation „und beigefügten Instruktion, welche auf die „Schule des Appellanten zugehörigen Dorfes H. „sich erstrecket, genung abzunehmen (2); hier-nächst

(1) Aber nicht, wenn eine andere Observanz oder Vereinigung eintritt, ausser in dem Falle, wenn der bisherige Schulmeister den Unterricht der Kinder nicht bestreiten kan, welcher Fall aber hier nicht seyn soll, da der Schulmeister zu W. noch einen Adjunktum hat, und das erstere Urthel alle Hindernisse eines zulänglichen Unterrichts zu removiren verfügt.

(2) Diese Mitkollatur aber hat nicht der Sohn mehr, mithin kan für sein Befugniß daher kein Beweis genom-

„nächst wenn gleich derselbe nebst seinen Vorfah-
„ren seit dem Jahre 1730. einen besondern
„Schullehrer in H. nicht bestellet und gehalten,
„sondern zum Unterricht seiner dasigen Unterthа-
„nen Kinder den Schulmeister zu W. gebraucht,
„gleichwohl, da dieses von ihren als Schul-Mit-
„Kollatoren freien Willen abgehangen (3), mit-
„hin der Gebrauch und Nichtgebrauch eines eige-
„nen Schullehrers zu H. für eine res merae fa-
„cultatis zu achten, die von Appellaten opponirte
„exceptio praescriptionis nicht statt findet, wo-
„zu noch kömmt, daß nur besagter Unterthanen
„Kinder, welche eine sehr grosse Anzahl ausma-
„chen, wenn in H. ein eigener Schulhalter ange-
„stellt ist, ohnstreitig viel öfterer unterrichtet wer-
„den können (4), als es von dem an einem an-
„dern Orte wohnhaften Schulmeister, der auch
„daselbst den Schuldienst zu verwalten hat, ge-
schehen

genommen werden — und hätte er sie noch, so würde vielmehr die angezogene mit ausgestellte Vokation wider ihn beweisen, daß er schuldig sey, die jedesmalige Vokation eines Schulmeisters zu W. zugleich auf den Schuldienst zu H. mit zu erstrecken.

(3) Was anfangs freier Wille ist, wird durch die Verjährung ein Zwang, und wie in andern Parochialsachen die Präscription statt findet, so wird sie auch dem Schulmeister in seinen Befugnissen nicht abgesprochen werden können.

(4) Ist nicht zu leugnen, und noch besser, wenn derselben 4, 5, 6, und mehrere angestellt würden, ich darf aber nicht alles das thun, was mir vortheilhafter ist, sondern nur dann habe ich diese Freiheit, wenn nicht das Recht eines dritten darunter leidet; dieß ist daher ein argumentum nimium probans. Cardo rei beruht nur darauf: Ob die Anzahl der Kinder zu H. so groß sey, daß der Schulmeister zu W. ihnen nicht einen zulänglichen Unterricht ertheilen könne?

„schehen kan; dahero Appellanten als Gerichts-
„herrn an der Bestallung eines eigenen Lehrers,
„und an der Abwendung der außerdem entstehen-
„den Vernachläßigung allerdings gelegen seyn
„muß — übrigens da Appellatens angebrachte
„der vorherigen Verordnungen ungeachtet zur
„rechtlichen Erörterung ausgesezte Beschwerde auf
„richtigen Gründen nicht beruhet, dessen, der aus
„dem Kirchenvermögen zu verabfolgende Prozeß-
„Kosten halber geschehenes Suchen von selbst
„hinwegfällt, jedoch in Betracht einiger für ihn
„vorhandenen scheinbaren Umstände es bei Kom-
„pensation der Unkosten nochmals zu lassen ge-
„wesen: so ist von Uns gesprochenermaßen billig
„erkannt."

Dagegen hat nun Appellant Leuterung eingewendet, und es dürfte wohl noch einmal eine Reformatoria erfolgen.

§. 3.

Wer für die Wohnung des neuen Schulhalters zu sorgen?

Muß aber wegen zu starken Anwachses der Jugend ein Schulhalter gesezt werden: so versteht es sich von selbst, daß für das Unterkommen eines solchen Mannes gesorgt werden müsse. Es ist daher für ihn ein geräumiges, gelegenes und zur Miethe stets offenes Haus entweder zu miethen, oder eins anzukaufen, oder wenn beides nicht statt findet, ein Schulhaus zu bauen. Hier fragt sichs, wem die Kosten eines solchen Baues zur Last fallen? Ueber diesen Fall schweigen die Provinzialgesetze, und eine beständige, gleichförmige Observanz dürfte wohl auch nicht zur Entscheidung dieser Frage angeführt werden können. Wir müssen also hierüber die vaterländischen Gesetze und Gewohnheiten zu Rathe ziehen. Nun

sagt

sagt Küstner in Deylingii prudent. past. p. 704. not. e. ad refectionem scholarum universitates in filiabus et eingepfarrte, quae cura ludimoderatoris utuntur, tum pecuniam, tum operas manuarias et equestres ratibus partibus conferre debent. Ja selbst die Reparaturen auf der Pfarrwohnung will er nicht dem Kirchenärario zur Last fallen lassen, pag. 672. ibidem: nisi per observantiam receptum sit, ut omnes reparationes aedium aerario cedant, quod tamen non facile concedendum. Hieraus folgt, daß die Erbauung einer solchen neuen Schulwohnung für einen anzustellenden Schulhalter unmöglich der Kirche zukommen könne, 1) weil nach kursächsischer Gewohnheit dieß die Pflicht der Parochianen ist; 2) selbst die Reparaturen an den geistlichen Gebäuden die Kirche nur dann besorgt, wenn es hergebracht ist, ein Herkommen aber bei einem Schulhause, welches erst zu existiren anfängt, sich nicht denken läßt, und wenn auch 3) die Kirche pflichtig wäre, die bisher bestandene Schulwohnung des Ortes der Observanz nach zu bauen und zu besserni, doch solche Schuldigkeit nicht auf eine zweite zu erbauende Schulwohnung extendirt werden kan, vielmehr 4) der Regel nach die Kirche mit allen ihr zur Last fallenden Neuerungen und Verbindlichkeiten, dergleichen diese unläugbar wäre, zu verschonen, um so mehr, da 5) eine solche neu zu errichtende Schulanstalt gar nicht zum Kirchen- und Parochial-Etat zu rechnen ist, wie ich gleich zeigen werde. In Kursachsen wird ein dergleichen Schulhalter meist ohne Vorwissen des Konsistorii angestellt, er genüßt kein forum privilegiatum, und erhält auch keine Konfirmation. Umstände, welche ihn deutlich genug un-

ter den Schulmeister des Orts herabsetzen, und beweisen, daß er nicht zu den geistlichen Personen zu rechnen, weil er als solche konfirmirt seyn und unter dem Konsistorio stehen müßte. Folglich gehört ein Schulhalter nicht mit zur Kirche. Wie könnte nun der Kirche angesonnen werden, zur Subsistenz des Schulhalters mitzuwirken, und die Erbauung seiner Schulwohnung, die nicht zum Kirchen-Etat gehört, entweder ganz oder zum Theil zu übernehmen? Nein, dieß ist eine Angelegenheit, welche die Parochianen blos aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten haben, so wie es ihnen auch zukommt, ein solches Schulgebäude in baulichem Wesen zu erhalten.

§. 4.

Remotion eines Schulhalters.

Aber eben daraus, daß eine solche neu errichtete Schulanstalt nicht zum Kirchen-Etat gehört, als welcher besonders in Ansehung seines Bestehens sich auf landesherrliche Privilegia, Konzessionen und Konfirmationen gründet, vielmehr diese auf bloßer Fundation der Ortsobrigkeit beruhet, läßt sich auch schliessen, daß auch nach geschehener Annahme eines solchen Schulhalters, seine Beibehaltung und Bestehen für die Ortsherrschaft nicht so bindend und fixirt ist, wie die eines zu einer Kirche und längst bestandenen Schule berufenen Schulmeisters. Es kommt hier alles auf die Bedingungen an, unter welchen er berufen wird. Sieht die Herrschaft, daß die Absicht seiner Bestallung nicht erreicht wird, oder erweckt sein persönliches Verhalten Unzufriedenheit: so kan sie ihm ohne Weiterung den Dienst aufkündigen. Indeß sagt D. Kees pag. 37. in seinem Kirchenrechte, daß, so wie er (vom Pfarrer)

rer) examinirt seyn muß, er auch nicht ohne Vorwissen des Pfarrers suspendirt oder removirt werden könne. Ueberhaupt wird eine billige und menschenfreundliche Herrschaft, einen solchen Mann, der vielleicht Weib und Kinder hat, ohne die dringendsten Ursachen nicht in Verlegenheit und ausser Brodt setzen, sondern mit Schonung und Nachsicht zu Werke gehen.

§. 5.

Entschädigung des Schulmeisters wegen des Abgangs

Noch eine Frage: Muß der Schulmeister des Orts, im Fall noch ein Schulhalter in der Parochie angestellt wird, wegen des abgehenden Numeri an Schulkindern entschädiget werden, oder nicht? Ist die Ursache der zu errichtenden neuen Schule blos die zu weite Entfernung eines Theils der Parochianen von der bisher bestandenen alten Schule: so giebt dieß keinen hinlänglichen Grund ab, weswegen dem ordentlichen Schulmeister der Unterricht der in ziemlicher Entfernung wohnenden Kinder entzogen werden könnte; vielmehr ist er durch verjährte Observanz und Vokation auf das von den Kindern der ganzen Parochie eingehende Schulgeld gewiesen, und dabei zu schützen. Wollten aber die Parochianen demohngeachtet zu ihrer Kinder mehrern Bequemlichkeit eine Schule in der Nähe errichtet wissen: so würde dieß von dem Willen der Ortsobrigkeit allein nicht abhängen, sondern bei den höhern Instantien Bewilligung dazu gesucht werden müssen, und wenn diese aus bewegenden Ursachen erfolgte: so würde dieß immer ohne Ausgleichung mit dem ordentlichen Schulmeister und ohne Ersatz des ihm abgehenden Schulgeldes nicht geschehen können, so wenig entlegene, aber eingepfarrte

Dorfschaften ihre Entfernung berechtiget, sich eine eigene Kirche zu bauen, und von der bisher besuchten sich auszupfarren; oder im Fall ihnen ein solches Gesuch vom Landesherrn bewilliget würde, dieß ohne Entschädigung der Geistlichkeit und der Kirche, deren sie sich bisher bedient, statt finden könnte.

Wäre aber die Veranlassung einer neu zu errichtenden Schulanstalt der sich immer mehr mehrende Numerus der Schulkinder: so gewinnt die Beantwortung jener Frage eine andere Gestalt. Derjenige, der zu einem Amte oder Dienste berufen wird, wird nur unter der Voraussetzung, in wie fern und so lange seine Fähigkeiten und Kräfte zu Ausrichtung desselben hinreichen, dazu angestellt, (nam ultra posse nemo obligatur,) und ihm auch nur in der Maaße und mit dieser Einschränkung die damit verknüpften Vortheile bewilliget. Wenn sich nun eine Unzulänglichkeit der Kräfte offenbaret, sie mag nun durch Krankheit oder Alter, oder durch sich anhäufende Arbeiten entstehen, das verändert nichts in der Sache, so muß sich derjenige, der bisher das Amt verwaltet, gefallen lassen, die Arbeiten zum Theil oder ganz einem andern zu überlassen, aber auch einen Theil der Einkünfte seinem Mitarbeiter abzutreten. Dieß ist der ordentliche Fall bei Anstellung der Pfarrsubstituten, aber es ist auch der nemliche bei Schulmeistern, wenn der Numerus der Unterricht bedürfenden Jugend seine Kräfte übersteigt. Wenn daher in manchen Parochien der Lausitz die Anzahl der schulfähigen Kinder auf 2, 3, 4, ja bis 6, 700 Kinder steiget: so ist ja offenbar, daß ein einziger Mann einen solchen Numerum nicht mit hinlänglichem Unterricht versehen

sehen kan, und daß er hierzu Gehülfen bedürfe. Da er aber nur so vielen Kindern Unterricht zu ertheilen pflichtig ist, als das Maaß seiner Kräfte es gestattet, der Genuß der damit verknüpften Emolumente aber mit der Anwendung seiner Kräfte in gehörigem Verhältniß stehen muß: so folgt daraus, daß es ausser seinem Wirkungs-Kreiße liegt, und ihm nicht zukommt, für den Unterricht der übrigen Kinder Sorge zu tragen, oder sich dessen anmaßen zu wollen, vielmehr es der Gerichtsobrigkeit überlassen bleibe, zu beurtheilen, wenn der Fall eintrete, daß wegen Unzulänglichkeit eines Subjekti zu Besorgung des öffentlichen Unterrichts, entweder ein Adjuvant oder ein Schulhalter, worinnen die Wahl der Herrschaft frei stehet, oder deren mehrere anzustellen erforderlich sey. Sie kan daher auch dem neu zu vozirenden Schulhalter ohne Bedenken das Schulgeld von den ihm anzuvertrauenden Kindern zu seinem Unterhalt anweisen, welches der ordentliche Schulmeister sich zu verdienen nicht vermögend war, und es ist den Parochianen aus dem Grunde eine Entschädigung des Schulmeisters nicht anzusinnen, vielmehr derselbe schuldig, diesen Theil der Einkünfte eben so ohne Widerrede an den neu angestellten Schulhalter abzutreten, als ein Pfarrer, der sein Amt nicht mehr verwalten kan, einem Substituten eine gewisse Portion seiner Intraden zu überlassen verbunden, ohne daß er die Parochianen zu Erhaltung und Besoldung des letztern verpflichten könnte.

§. 6.

Einkünfte eines Schulhalters, wie zu bestimmen?

Indeß kan dem ordentlichen Schulmeister bei dessen Lebzeiten ein mehreres von seinen Einkünften nicht entzogen werden, und alle Substantialia seines Dienstes müssen ihm verbleiben, die ihm ohne Rücksicht auf einen gewissen Numerum der Schulkinder angewiesen sind, und wegen des Kirchendienstes gehören. Kan oder will daher eine Gemeinde ihrem neuen Schulhalter ausser dem in der Schulordnung vorgeschriebenen Schulgelde nichts an Deputaten, Korn, Holz, Geld, oder dergleichen bewilligen; so muß er sich an jenem begnügen, ohne daß er weitere Ansprüche an die vielleicht ansehnlichen Intraden des Schulmeisters machen könnte. Indeß könnte von letztern, bei dem Ableben oder Abzuge des Schulmeisters, nach dem Ermessen höherer Instantien (denn den Kollatoren ist nach oben angeführten Rechtssprüchen nicht erlaubt, über zur Kirche dotirte Einkünfte eigenmächtig zu disponiren,) dem Schulhalter, besonders, wenn ihm zugleich einige Kirchen-Labores zu übernehmen aufgegeben worden, eine proportionirte Portion zugetheilt werden, im Fall nemlich die Substantialia des Schulmeisters sehr ansehnlich, hingegen das Schulgeld des Schulhalters zu dessen Subsistenz nicht hinreichend wäre.

Dritter Abschnitt.

Von den Einkünften des Schulmeisters.

§. 1.

Die Einkünfte des Schulmeisters sind wie bei dem Pfarrer in eigentliche und uneigentliche einzutheilen. Unter leztere sind zu rechnen, daß er mit seinen Habseligkeiten von den Parochianen bei seinem Anzuge geholt wird, freie Wohnung, und die von den Parochianen oder der Kirche besorgte Erhaltung derselben in baulichem Wesen genüßt. Ueberdieß ist er von allen Steuern und Gaben frei, bis auf die an die Landstände zu entrichtende jährliche Gewerbsteuer, frei von Kriegssteuern, obzwar auch die Schulmeister im baierschen Kriege zur Mitleidenheit bei der von den Landständen ausgeschriebenen Kriegssteuer — wiewohl aus obigen angeführten Gründen nicht auf eine zu Recht entschiedene Weise gezogen wurden. Eben so sind die Schuldiener nach der Accisordnung vom 31. August 1707. Accis-frei, und nach der Ordonnanz vom 31. Octbr. 1752. keiner Einquartierung unterworfen. Die Herrschaften haben auf ihren Feldern kein Huttrift, auch kan ihnen kein Abzugsrecht bei Erbschaften angesonnen werden, anderer Immunitäten, deren hin und wieder oben gedacht worden, zu geschweigen.

Uneigentliche Einkünfte des Schulmeisters.

§. 2.

Zu ihren eigentlichen Einkünften gehören: Gewisse Feldstücke und Wiesen, zu etwas Viehzucht; an größtentheils Orten haben sie etwas Salarium aus der Kirche fürs Seigerstellen, Or-

Eigentliche Einkünfte desselben.

gelschlagen, Reinigung der Kirche u. s. w. oft auch etwas Deputat an Korn und Holz, sodann Wettergarben, Zechbrodte, Weihnachts- und Gründonnerstags-Umgänge — ferner gewisse Akzidentien für Taufen, Gevatterbitten und Gevatterbriefe, Berichten, Trauungen und Leichen, die Sportuln von der Gerichtsschreiberei, der Genuß und Antheil bei Kindtaufessen und Hochzeiten, wobei sie mehrentheils mit ihren Eheweibern sich einfinden mögen; auch muß zuweilen der Pfarrer ihnen von seinen jährlichen Festopfern etwas weniges ab-, und gewisse Mahlzeiten geben u. s. w.

§. 3.

Opfer. Bei Taufen und Trauungen genißt der Schulmeister mehrentheils ein Opfer, doch hätte er auch dieses nicht zu fordern, die Pathen oder Gäste aber opferten freiwillig, so ist ihm dasselbe nicht zu entziehen. So hatte z. B. ein Prediger bei der Taufe seines Kindes den Schulmeister aus Ursachen nicht dazu ziehen wollen, und seine Magd das Taufwasser besorgen lassen, die Pathen hatten aber wieder des Orts Gewohnheit, ein Opfer ins Taufwasser geworfen, welches sich die Magd, dem Pfarrer unwissend zugeignet hatte. Der Schulmeister erfuhr es, und klagte darüber beim Amte G., und dieses beschied den Pfarrer unterm 27. Jul. 1779.: „Daß bei der Taufe seines lezten „Kindes gefallene Opfer, dem Schulmeister zu„stellen zu lassen."

§. 4.

§. 4.

Eine Haupt-Revenüe desselben ist das Schulgeld. Dieses bestimmt das Schulreglment vom 27. April 1770. folgender gestalt. Sect. IV. §. 5. „Von einem Kinde der unterste Klasse erhält er 6 Pfennige, von einem Kinde der mittelsten Klasse 9 Pf., von einem Kinde der grössern Klasse einen Groschen. Wo ein mehreres eingeführt, bleibt es bei dem introduzirten Quanto. Dieses Schulgeld ist wöchentlich im voraus abzutragen, nnd zwar ganz, weil kein Aussenbleiben des Kindes entschuldiget, und es ist auch solches von den Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, oder aus der Schulkasse nach Beschaffenheit derer Kinder zu geben. Bleibt es aber zurücke, so ist es der Herrschaft anzuzeigen, welche solches ohne Weiterung durch gerichtliche Erinnerung und Zwang eintreiben lassen wird. — §. Da der Schulmeister nach dieser Sektion viel neue zur Ordnung nöthige Arbeit und Schreiben bekommt, so wird ihm dafür jährlich was proportionirliches ausgesezt, welches ihm aus dem Kirchen-Aerario, und wo dergleichen nicht vorhanden, von denen Schulkollekten alle halbe Jahre gereicht werden soll." Schulgeld.

§. 5.

Uebrigens haben auch die Salaria der Schuldiener nach der Amtsordnung in Schuldsachen, vom 1. Dec. 1612. in Konkursen die Prärogativam, und alle ihre Gebühren müssen ihnen nach dem Mandat von 1623. in gutem Gelde gereicht werden. Priorität dieser Einkünfte.

§. 6.

Keine Gnadenzeit findet statt.

Die Witwen der Schulmeister genüssen der Regel nach keine Gnadenzeit, sondern sie müssen nach vier Wochen die Schulwohnung räumen. Indeß sollen bei dem Abzug derselben nicht läsionen vorfallen, so muß analogisch zu urtheilen, die Komputation der Fixen, Schuleinkünfte an Salarium, Deputatkorn, Feldfrüchten, Wettergarben, Zechbrodten und Umgängen eben so geschehen, wie sie oben Part. II. Sect. II. Cap. I. §. 19. in Ansehung des halben Gnadenjahrs der Geistlichen angegeben ist, und ihnen nicht nur die bei Lebzeiten des Mannes verdienten, aber noch nicht gefälligen, sondern auch die auf den nach dem Ableben des Schulmeisters verflossenen Monat fallenden Einkünfte gereicht, und zu seiner Zeit ausgehändiget werden.

Zusätze.

Zur Seite 165. §. 8.

Wenn Dispensationen in Ehesachen beim geheimbden Konsilio gesucht werden müssen, so kan man sich auch zu Vermeidung mehrerer Kosten unmittelbar selbst an das geheimbde Konsilium wenden. Zu dem Ende giebt man an einen Agenten in Dresden das Implorat ab, dieser reicht es bei der Behörde ein, löset die Dispensation mit Erlegung des Dispensationsquanti ab, und dann wird an den Aussteller des Dispensationsgesuches die Dispensation ausgefertiget, an den bestellten Agenten abgegeben, und von diesen eingesendet. Ganz neuerlich sind davon einige Fälle bekannt worden.

Zur

Zur Seite 182. §. 28.

Wenn ein paar Verlobte, wovon der eine Theil in Kursachen, der andre in der Lausitz wohnt, Dispensation bedürfen: so würde, wenn es von den Instanzen genau genommen würde, doppelte Dispensation nöthig seyn; derjenige Theil, der in den Kurlanden wohnt, würde Dispensation beim Kirchenrath, der andre, der in der Lausitz lebt, beim geheimbden Konsilio auswürken müssen. Indeß um diese doppelte Kosten zu vermeiden, wäre der Ausweg einzuschlagen, daß der oberlausitzische Theil durch seinen Pfarrer, oder durch einen Advokaten vermittelst eines Agenten in Dresden beim geheimbden Konsilio Dispensation suchte und das petitum annektirte: diese Dispensation zugleich der geistlichen Behörde des in Kursachsen befindlichen verlobten Theils zur Nachachtung insinuiren zu lassen, welches gewiß nicht denegirt wird.

Zwar suchte ganz neuerlich eine kursächsische Braut des F. G. aus St. in der Lausitz im Kirchenrath um Dispensation an: ihrer Mutter Schwester Mann in der Lausitz heirathen zu dürfen, welche Dispensation gegen 12 Rthlr. Kosten verursachte. Der Rath in G. ließ es bei dieser Dispensation bewenden, ohne den Bräutigam zu Einholung einer anderweitigen aus dem geheimbden Konsilio zu nöthigen. Indeß da es ungewiß, ob jede Instanz bei einer einseitigen aus dem Kirchenrath erholten Dispensation akquiesziren dürfe, oder es manchen oberlausitzischen Prediger bedenklich seyn könnte, sich bei einer Dispensation des Kirchenraths, der keine oberlausitzische Instanz ist, zu beruhigen; so ist obi-

ges Expediens das beste, um allen kostspieligen Weiterungen auszuweichen.

Zur Seite 194. Zeile 18.

Dieß gilt auch dann, wenn die Mutter blos noch am Leben ist. Ein Kammermädchen Namens K., die von der Kindheit an ausser ihrem Geburtsorte gedient, zur Zeit ihrer Verheirathung aber in W. in Diensten stand, wurde vom Amte G. unterm 23. Febr. 1793., obschon ihr Vater verstorben, und die Stadt L. nicht ihr Geburtsort war, dennoch dahin zum Aufgeboth und Trauung verwiesen, weil ihre noch lebende Mutter grade jezt in L. domizilirte. Und das würde auch der Fall seyn, wenn ihre Mutter in L. selbst blos in Diensten gewesen.

Sintenius.

Inhalts-Anzeige.

Seite.

Vorrede 3

Einleitung. Von der oberlausitzischen Kirchen-Verfassung überhaupt . 13

Erster Theil. Von den Kollatoren . 26

Erstes Kapitel. Von dem dem Kollator zustehenden Wahlgeschäfte des Predigers . . 26

Zweites Kapitel. Von andern mit der Kollatur verbundenen Rechten, Vorzügen und Pflichten . 48

Zweiter Theil. Vom Prediger . . 73

Erster Abschnitt. Von des Predigers Pflichten 73

Erstes Kapitel. Von der Bestallung des Predigers . . . 73

Zweites Kapitel. Von Haltung des öffentlichen u. besondern Gottesdienstes 76

Drittes Kapitel. Von der Taufhandlung 115

Viertes Kapitel. Von der Beichthandlung und Abendmahl . 132

Fünftes Kapitel. Von der Verlobung und Aufgebot . . 157

Sechstes Kapitel. Von der Trauung 187

Siebendes Kapitel. Von Begräbnissen 208

Achtes Kapitel. Von andern Verhältnissen und Pflichten eines Predigers 225

Seite.

Zweiter Abschnitt. Von den Rechten des Predigers 253

Erstes Kapitel. Von verschiedenen Befugnissen, Privilegien und landesherrlichen Begnadigungen, welche der oberlausitzischen Geistlichkeit verliehen sind 253

Zweites Kapitel. Von den Einkünften des Predigers 297

Dritter Theil. Vom Schulmeister 359

Erster Abschnitt. Von dessen Kirchendienste 359

Zweiter Abschnitt. Von dessen Schuldienste 380

Erstes Kapitel. Von dessen Pflichten als Schullehrer 380

Zweites Kapitel. Von Aufrechthaltung der Schulanstalten überhaupt 388

Dritter Abschnitt. Von den Einkünften des Schulmeisters 407

Zusätze 410

Zur Seite 145. §. 10. gehörig.

Dahin wurde vom Amte G. der Kollator R. zu M. S. unterm 23. Jul. 1796. mittelst folgender Verordnung verwiesen: „Durch welche Bedenklichkeiten veranlaßt bei dem „kurfürstl. Amte allhier der Pfarrer R. in Ansehung der euch „und eurer Ehegenossin, auf dießfallsiges Ansuchen verstat„teten einstweiligen Veränderung des Beichtvaters und „nachgelassenen Adhibirung eines fremden Pfarrers bei der „Taufe eures Kindes und Einsegnung der Wöchnerin beim „Kirchgange, daß solche Handlungen nicht in der ihm an„vertrauten Kirche möchten vorgenommen werden, wider„sprochen, und was derselbe dabei zu verfügen gebeten, sol„ches ist aus der Beilage mit mehrern zu ersehen. Da nun „allerdings jedem Pfarrer in der ihm angewiesenen Kirche „**das ausschliessende Recht** der geistlichen Amtsverrich„tungen auszuüben zustehet, und auch der von einem Kir„chenpatrone auf besondere Vergünstigung zum Beichtvater „oder andern gottesdienstlichen Handlungen angenommene „fremde Pfarrer die Sacra daselbst **ohne ausdrückliche** „Erlaubniß des eigentlichen Parochi zu administriren kei„nesweges berechtiget ist; als will solches — ich euch zur „Nachachtung insinuiret haben. Bin ꝛc.“

Druckfehler.

Seite 19. Zeile 3. lis statt: hervorgebracht — hergebracht. S. 21. Z. 8. l. st. pesſeſſionis — poſſeſſionis. S. 23. Z. 24. lis st. kazeleimäßig — kanzelleimäßig. S. 26. Z. 5. l. st. der Prediger — des Predigers. S. 26. Z. 25. l. st. des Pfarr Amts — das Pfarr Amt. S. 33. Z. 8. l. st. Kirchenlehrer — Kirchenrechts Lehrer. S. 40. Z. 18. l. st. zugeſtandenen — zugeſtanden. S. 42. Z. 6. l. st. erträglicher — vorträglicher. S. 43. Z. 12. lis st. angelegt, und — angelegt, ſeine Rechte beſchränkt, und. S. 43. Z. 29. l. st. einer — jener. S. 54. Z. 20. l. st. á 20 Rtlr. — á 10 Rtlr. S. 78. Z. 22. l. st. iſt — ſind. S. 83. Z. 19. lis. st. berichten — berichtet. S. 86. Z 3. l. st. kan — können. S. 95. Z. 24. l. st. noch — nach. S. 96. Z. 16. l. st. er hätte — ſie hätten. S. 105. Z. 7. l. st. worden — werden. S. 106. Z. 3. l. st. triebe — treibe. S. 106. Z. 21. l. st. denenen — denen. S. 117. Z. 4. l. st. Kranken, Kommunionen — Krankenkommunion. S. 118. Z. 10. l. st. dieſe Actus — dieſer Actus. S. 120. Z. 9. l. st. verſagen — verſagen ſollet. S. 126. Z. 16. l. st. Anticipatien — Anticipation. S. 128. Z. 32. l. st. bald nach — bald vor oder nach. S. 133. Z. 27. lis st. 1737. — 1787. S. 140. Z. 7. lis st. nehmen, hierdurch — nehmen, ſie hierdurch. S. 141. Z. 5. l. st. hindurchdringen — hindurchdrängen. S. 141. Z. 6. l. st. eines — ſeines. S. 142. Z. 10. l. st. dürfe — dürfte. S. 142. Z. 16. l. st. nach — noch. S. 143. Z. 14. l. st. eine — ſeine. S. 144. Z. 3. l. st. ein — dem. S. 146. Z. 7. l. st. Accidentus — Accidentis. S. 148. Z. 20. l. st. Befehle, nicht — Befehle nicht,. S. 148. Z. 21. l. st. in inzwiſchen — inzwiſchen. S. 151. Z. 9. l. st. andere — ändern. S. 151. Z. 23. l. st. und damit — und ihr damit. S. 151. Z. 24. l. st. zu laſſen — zu laſſen, zu verfahren. S. 151. Z. 28. l. st. auferlegen — aufzuerlegen. S. 152. Z. 3. l. st. 1758. — 1756. S. 152. Z. 20. l. st. Verodnung — Verordnung. S. 159. Z. 12. l. st. Koſtume — im Koſtume. S. 168. Z 10. l. st. ſo lange die — ſo lange ſie die S. 173. Z. 15. l. st. H. in J. — A. in J. S. 174. Z. 33. l. st. das heirathen den — des heirathenden. S. 175. Z. 33. l. st. iſt ſie — ſind ſie. S. 178. Z. 5. l. st. verſcheigt — verſchweigt. S. 179. Z. 5. l. st. einer — jener. S. 180. Z. 7. l. st. Zeit vor ihrer — Zeit ihrer. S. 180. Z. 28. l. st. aber 14 — aber noch nicht 14. S. 181. Z. 28. l. st. Jahre — Jahre an. S. 191. Z. 30. l. st. wären — wäre. S. 193. Z. 17. l. st. endlich — aber. S. 196. Z. 4. l. st. §. 7. — §. 9. S. 197. Z. 2. l. st. §. 16. §. 19. S. 202. Z. 3. l. st.

st. beschehen — beschehenen. S. 202. Z. 31. l. st. keinen — einen. S. 204. Z. 31. l. st. weil — wenn. S. 206. Z. 17. l. st. §. 21. — §. 24. S. 216. Z. 14. l. st. Adv. S. — Adv. S. in L. S. 223. Z. 23. l. st. forden — fordern. S. 223. Z. 29. l. st. eine — jene. S. 225. Z. 13. l. st. §. 21. — §. 24. S. 236. Z. 24. l. st. greifen — zugreifen. S. 237. Z. 10. l. st. gehalten — gehalten worden. S. 238. Z. 12. l. st. angezeignet — angezeichnet. S. 239. Z. 22. l. st. Nabarn — Nachbarn. S. 239. Z. 26. l. st. dem — den. S. 252. Z. 19. l. st. §. 22. — §. 23. S. 257. Z. 7. l. st. und ihm — und sind ihm. S. 262. Z. 33. l. st. Befuge — Behufe. S. 271. Z. 16. l. st. Besitzer -- Gutsbesitzer. S. 277. Z. 3. l. st. dasselbe -- daselbst. S. 279. Z. 9. l. st. inclusive -- exclusive. S. 279. Z. 11. l. st. zu erhalten -- als verdient zu erhalten. S. 286. Z. 1. l. st. worden -- werden. S. 289 Z. 8. l. st. verwerfen -- verworfen. S. 289. Z. 15. l st. werden -- worden. S. 293. Z. 26. l. st. einer -- einiger. S. 295. Z. 28. l. st. einem Inventario -- eines Inventarii. S. 298. Z. 14. l. st. mit Vorwissen -- mit Wissen. S. 305. Z. 33. l. st. bezahien, den -- bezahlenden. S. 307. Z. 30. l. st. eingereichten -- eingereichten Schriften. S. 310. Z. 3. l. st. und der -- und in der. S. 313. Z. 9. l. st. abgegeben -- abgeben. S. 316. Z. 18. l. st. kauft er -- kauft der Pfarrer. S. 316. Z. 23. lis st. sind ihnen -- sind ihm. S. 317. Z. 8. l. st. zu seiner -- zu ihrer. S. 317. Z. 13. l. st. zu seinem -- zu ihren. S. 317. Z. 32. l. st. bleiben -- bleibe. S. 322. Z. 24. l. st. widrig -- niedrig. S. 324. Z. 16. l. st. iner -- einer. S. 325. Z. 28. l. st. ein gleiches -- ein gleiches ist. S. 327. Z. 20. l. st. er mag -- der Besitzer mag. S. 331. Z. 9. l. st. Generalkasse -- Generalklasse. S. 335. Z. 21. l. st. Ackerabgaben -- Aekker Abgaben. S. 335. Z. 33. l. st. aller übrigen -- allen übrigen. S. 345. Z. 20. l. st. dem und von -- dem von. S. 353. Z. 2. l. st. zustande -- zustände. S. 357. Z. 2. l. st. der -- des. S. 362. Z. 17. l. st. 1794. -- 1694. S. 363. Z. 13. l. st. Akten an die -- Akten an, und die. S. 369. Z. 3. l. st. läßig -- lästig. S. 376. Z. 4. l. st. und -- um. S. 379. Z. 10. l. st. Grabstätten -- Grabstätte.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

D. Kno

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schuster, Karl Gottfried,

Versuch eines oberlausitzischen Kirchenrechts für Predigtamts-Kandidaten und angehende Landgeistliche

Görliz 1796

J.can.u. 217 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548257-7
VD18 1492983